

Dominik Güneri, LL. M.

*Kulturstaatlichkeit in der EU:
Begriffe, Kompetenzen, Grenzen*

Dissertation

2023

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

Interdisziplinäre Doktorschule

Leiterin der Doktorschule: Prof. Dr. Ellen BOS

Dominik Güneri, LL. M.

*Kulturstaatlichkeit in der EU:
Begriffe, Kompetenzen, Grenzen*

Betreuerin/Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Stephan KIRSTE

Promotionsausschuss

Vorsitzende/Vorsitzender:

Prof. Dr. Ellen BOS

Gutachterinnen/Gutachter:

Prof. Dr. iur. Volker M. HAUG

Prof. Dr. Michael ANDERHEIDEN

Mitglieder:

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert KÜPPER

Dr. Dóra FREY

2023

INHALT

EINFÜHRUNG	1
A. JUSTIZIABLE KULTURBEGRIFFE	5
I. DER ERWEITERTE KULTURBEGRIFF	8
1. VORÜBERLEGUNGEN AUS VERFASSUNGSRECHTLICHER SICHT	9
2. DER WEITE KULTURBEGRIFF – BEGRIFF IM DEUTSCHEN RECHT.....	13
a. DER KULTURBEGRIFF IN DER DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG	13
b. DER KULTURBEGRIFF IM DEUTSCHEN RUNDFUNK- UND MEDIENRECHT	21
c. DER BEGRIFF ‚KULTUR‘ IN DER DEUTSCHEN RECHTSORDNUNG	23
d. DAS VERHÄLTNIS VON RECHT, STAAT UND KULTUR AUS STAATSRECHTLICHER SICHT	26
3. BEGRIFF DER KULTUR IM SINNE DER EUROPÄISCHEN VERTRÄGE.....	42
a. AUTONOME INTERPRETATION.....	42
b. NEGATIVE ANNÄHERUNG DURCH AUSSONDERUNG.....	43
c. ZIELE UND TÄTIGKEITSBEREICHE NACH ART. 167 ABS. 2 AEUV.....	46
d. DEFINITIONSANSÄTZE	47
e. PLURALITÄT ALS WESENSMERKMAL EINES EUROPÄISCHEN KULTURBEGRIFFS	48
4. KULTURWISSENSCHAFTLICHE NÄHERUNG	52
5. PHILOSOPHISCHER KULTURBEGRIFF	59
a. ESSENTIALISMUS VS. KONSTRUKTIVISMUS.....	59
b. DIE DREI DIMENSIONEN VON KULTUR	61
6. SOZIOLOGISCHER KULTURBEGRIFF	66
7. ZWISCHENFAZIT – DEFINITION EINES ERWEITERTEN KULTURBEGRIFFS.....	76
II. DER KONSTITUTIVE KULTURBEGRIFF	81
1. STAAT ALS BEDINGUNG VON KULTUR	82
2. IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR.....	87
3. RECHT ALS MEDIUM VON KULTUR.....	93
4. VERFASSUNG ALS KULTUR.....	99
a. DAS GEDÄCHTNIS DES RECHTS	99
b. VERFASSUNG ALS ‚BRENNGLAS‘ VON KULTUR	107
c. DER SINN VON VERFASSUNGEN	112
5. ZWISCHENFAZIT – DEFINITION EINES KONSTITUTIVEN KULTURBEGRIFFS	120
III. ‚EUROPAKULTUR‘	126
1. DER ERWEITERTE (JUSTIZIABLE) EUROPÄISCHE KULTURBEGRIFF	127
a. EUROPÄISCHE ERINNERUNGSKULTUR	127
b. HERVORHEBUNG DES GEMEINSAMEN KULTURELLEN ERBES IN ART. 167 AEUV	136
c. KULTURELLES ERBE VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG NACH ART. 167 ABS. 2 AEUV	138
d. EUV PRÄAMBEL – DAS KULTURELLE, RELIGIÖSE UND HUMANISTISCHE ERBE EUROPAS	139

e. GERECHTIGKEIT ALS STANDARD	140
f. PLURALITÄT ALS KERNMERKMAL: DAS EUROPA DER KULTUR, DIE KULTUR EUROPAS	142
2. DER KONSTITUTIVE EUROPÄISCHE KULTURBEGRIFF	144
a. HAT EUROPA EINE VERFASSUNG?	144
b. SCHUTZ DER VERFASSUNGSIDENTITÄT	146
c. VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE EUROPÄISCHE IDENTITÄT	151
d. EUROPÄISCHE IDENTITÄT.....	152
e. DIE ROLLE DER EUROPÄISCHEN ZIVILGESELLSCHAFT.....	162
IV. ZWISCHENFAZIT ZU A. – SUBSUMTIONEN	170
B. KULTURKOMPETENZEN DER EU.....	177
I. GESCHRIEBENE KOMPETENZEN DER EU	179
II. UNGESCHRIEBENE KOMPETENZEN DER EU	188
1. GRUNDSATZ DER BEGRENZTEN EINZELERMÄCHTIGUNG	188
2. KOMPETENZ-KOMPETENZ?	190
3. UNGESCHRIEBENE KOMPETENZEN (IMPLIED POWERS).....	192
C. GRENZEN KONSTITUTIVER KULTURPOLITIK	198
I. NATIONALE VERFASSUNGSIDENTITÄT ALS GRENZE DER EUROPÄISCHEN IDENTITÄT?	199
II. WERTNEUTRALITÄT ALS GRENZE STAATLICHEN HANDELNS?	212
1. WERTE IM RECHT	212
2. DAS GEBOT DER NEUTRALITÄT.....	220
3. OBJEKTIVE WERTORDNUNG ALS GRENZE KULTURSTAATLICHEN HANDELNS.....	223
D. SCHLUSS – EUROPA AUF DEM WEG ZUM KULTURSTAAT	235
I. REFLEXION	235
II. AUSBLICK.....	239
LITERATUR.....	241

EINFÜHRUNG

Sind Maßnahmen, die die Bildung einer europäischen Identität fördern, von den europäischen Verträgen gedeckt? Können diese Maßnahmen mit den Kulturkompetenzen der EU gerechtfertigt werden? Welche verfassungsrechtlichen Grenzen haben die Organe der EU bei ihrer Identitätspolitik zu beachten?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist zu klären, was unter dem Begriff ‚Kultur‘ zu verstehen ist, wenn dieser als justiziable Rechtsbegriff verwendet wird. Eine absolute Definition des Kulturbegriffs ist weder möglich noch sinnvoll. Es liegt in der Natur des Kulturbegriffs, dass der Diskurs über Bedeutung, Tiefe und Gehalt einem stetigen Wandel unterfällt und größtenteils einer subjektiven Sicht und dem historischen Kontext unterworfen ist. Ein absoluter Kulturbegriff ist nur schwer greifbar, jedenfalls aber würde dieser den Umfang dieser Arbeit erheblich überschreiten. Hinsichtlich eines spezifischen verfassungsrechtlichen Kulturbegriffs, besser europarechtlichen Kulturbegriffs, verhält es sich anders. Die Beantwortung der Frage ‚Was ist Kultur?‘ hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Zusammenhang, vor allem aber in welcher Phase des europäischen Integrationsprozesses diese Frage gestellt wird. Eine präzise Definition ist nötig, da sich an die Kultur als Rechtsbegriff praxisrelevante justiziable Rechte und Pflichten anschließen. In dieser Arbeit wird untersucht, ob der verfassungs- und europarechtliche Kulturbegriff, wie er bislang in der Rechtswissenschaft vertreten wird, noch anwendbar ist oder ob dieser vielmehr zu erweitern und in einem unionsautonomen konstituierenden Sinn zu verstehen ist (siehe [A. JUSTIZIABLE KULTURBEGRIFFE](#)). An die Untersuchungen zu den justiziablen europäischen Kulturbegriffen schließt sich die Frage an, welche europarechtlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung stehen, wenn die Organe der EU einen weiten Kulturbegriff im Rahmen ihrer Identitätspolitik anwenden möchten (siehe [B. KULTURKOMPETENZEN DER EU](#)). Im letzten Teil der Arbeit soll gezeigt werden, welche verfassungsrechtlichen Grenzen sich bei der Kompetenzausübung der Organe der EU im Bereich der europäischen Kultur- und Identitätspolitik aus den ‚Verfassungsidentitäten‘ der Mitgliedstaaten sowie aus dem Gebot der Wertneutralität ergeben (siehe [C. GRENZEN KONSTITUTIVER KULTURPOLITIK](#)).

Lange hatte die EU keine Handlungsbefugnisse im kulturellen Bereich. Erst mit dem Maastrichter Unionsvertrag von 1992 hat sich dies geändert.¹ Dennoch wurden bei den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die bis dahin in einem wirtschaftlich geprägten Kompetenzrahmen tätig wurde, kulturelle Bezüge im Sinne einer ‚Bereichsausnahme Kultur‘ nicht ausgeklammert.² Dieser grundsätzliche Zugang Europas zu kulturellen Aspekten nationaler Kulturpolitik³ mündete im Laufe des europäischen Integrationsprozesses 2009 im Vertrag von Lissabon mit der Erlangung verbindlicher ‚kultureller‘ Unionsgrundrechte durch die Einbeziehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als primäres Unionsrecht.⁴ In dieser Dissertation werden die Folgen dieser beispielhaften Entwicklung untersucht und es wird aufgezeigt, welche Auswirkungen das Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit für den europäischen Integrationsprozess in Europa hat.

Dezidiert EU-feindliche Parteien quer durch die Mitgliedstaaten gewinnen zusehends an politischer Macht. Nicht zuletzt der ‚Brexit‘ zwingt die europäischen Akteure, sich selbst zu hinterfragen. Die Meinungen über die Zukunft Europas gehen dabei stark auseinander. *„Sie reichen von geradezu visionären Entwürfen bis hin zu kleinteiligen, aber notwendigen Reform-*

¹ vgl. *Fechner*, Medienrecht, S. 198 Rn. 21; *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim Art. 167 AEUV Rn. 85 spricht von einem Paradigmenwechsel.

² vgl. *Niedobitek*, The Cultural Dimension in EC-Law, S. 195 f.; auch *Horváth*, Cultural Politics, S. 546. Beispiele zu zahlreichen Rechtsakten und Entscheidungen der EU finden sich bei *Hesse*, Kultur im europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 34 ff.

³ zur „Doppelnatur“ kultureller Güter und Dienstleistungen vgl. die Entschließung des Rates vom 26.05.2003 über horizontale Kulturaspekte: Größere Synergien mit anderen Sektoren und Gemeinschaftsaktionen sowie Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Dimension der Kultur, ABl. 2003 C 136/1.

⁴ vgl. *Niedobitek*, Entwicklung und allgemeine Grundsätze, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/1 § 159 Rn. 48. Weitere Bestimmungen mit kulturellem Bezug: Präambel des EUV im zweiten ErwG., fünfter ErwG., Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 167, 13, 36, 107 Abs. 3 lit. d, 165 Abs.1, 198 Abs. 3 AEUV.

vorschlägen, sie stehen sowohl für ambitionierte Aufbruchsszenarien als auch für pragmatische Weiterentwicklungen.“⁵ Diejenigen Stimmen, die sich für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker auch auf konstitutioneller Ebene aussprechen, bedienen sich der oft zitierten Erkenntnis Jean Monnets: „Wenn ich nochmals mit dem Aufbau Europas beginnen könnte, dann würde ich mit der Kultur beginnen.“⁶ Grund dieser Überzeugung ist die Annahme, dass der europäische Integrationsprozess ohne eine gemeinsame europäische Identität an seine natürlichen und verfassungsmäßigen Grenzen stößt. Dabei stellen sich bislang ungeklärte Fragen: Gibt es eine gemeinsame Europakultur, die als Grundlage einer gemeinsamen Identität dienen kann? Bietet die europäische Rechtsordnung eine gesetzliche Grundlage im Bereich der Kultur und damit auch im Bereich der Identitätsbildung? Darf die EU sich selbst in Entfaltung eines Selbstbehauptungs- und Überlebenswillens durch gezielte Politik eine gemeinsame europäische Kultur schaffen und fördern?

In den Europäischen Verträgen findet sich ein klares Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit.⁷ Daraus ergeben sich sowohl geschriebene⁸ als auch ungeschriebene Kompetenzen. Im Bereich der *ungeschriebenen Kulturkompetenzen* liegt eine Handlungsbefugnis zur Außenrepräsentation nahe.⁹ Die Ausarbeitung sonstiger „Kompetenzen Kraft Natur der Sache“¹⁰ ist ein weiteres Anliegen dieser Dissertation (siehe [B. II. 3. UNGESCHRIEBENE KOMPETENZEN](#)).

⁵ Müller-Brandeck-Bocquet, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 4-5/2019) - Europa wählt (abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/283971/zukunftsdebatten-in-der-eu?p=all>)

⁶ vgl. Hinweis auf Jean Monnets Erkenntnis, www.epd.de/entwicklungspolitik/2000/22seit3.htm.

⁷ nunmehr insbesondere durch Art. 167 AEUV.

⁸ vgl. Wemmer, Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrags, 1996, S. 119.

⁹ vgl. Rechtslage unter dem GG, Maihofer, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, Bd. 1, 6. Kapitel Rn. 53 ff.: „Nationale Repräsentanz“; vgl. auch AETR-Urteil des EuGH, Rs. 22/70, Kommission/Rat, Slg. 1971.

¹⁰ Begriff nach Anschütz, HdbDStRL I 1930, S. 367; „implied powers“ als ungeschriebene Kompetenzen hat der EuGH bereits früh anerkannt, vgl. EuGH, Rs. 8/55, Fédéchar/ Hohe Behörde, Slg. 1956, 297, 312; Rs. 20/59, Italien/Hohe Behörde, Slg. 1960, 683, 708; Rs. 22/70, Kommission/Rat, Slg. 1971, 263 Rn. 15/19; vgl. Bast/v. Bogdandy, in Grabitz/Hilf/Nettesheim Art. 5 EUV Rn. 21; Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 5, Rn. 648 ff.

Ergeben sich für staatliche Organe Handlungsbefugnisse, schließt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht konsequent stets die Frage nach den Grenzen dieses Handelns an. Verfassungsimplizite Schranken dürften sich nun unter anderem aus der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) ergeben. Für diese Arbeit besonders interessant ist aber die Frage, welche Grenze sich aus den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kompetenzausübung der Organe der EU ergeben (siehe [C. I. NATIONALE VERFASSUNGSIDENTITÄT ALS GRENZE DER EUROPÄISCHEN IDENTITÄT?](#)). So werden die Auswirkungen des Lissabon-Urteils des BVerfG vom 30.06.2009 (BVerfGE 123, 267 ff.) auf die hier definierten Kulturkompetenzen untersucht. Damit werden die Grenzen der kultur- und identitätspolitischen staatlichen Eingriffe nach den Vertragsänderungen von Lissabon konkretisiert und dogmatisch begründet. Dabei werden auch Vorschläge erarbeitet, wie etwaigen Legitimitätsdefiziten im künftigen europäischen Integrationsprozess entgegengewirkt werden könnte. Abschließend wird beschrieben, welche Auswirkungen ein allgemeines staatliches Gebot zur Wertneutralität auf die Kulturkompetenzen im aktuellen europäischen Integrationsprozess hat (siehe [C. II. WERTNEUTRALITÄT ALS GRENZE STAATLICHEN HANDELNS IM BEREICH DER „EUROPAKULTUR“?](#)).

A. JUSTIZIABLE KULTURBEGRIFFE

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung wurde in den Europäischen Verträgen bewusst vermieden.¹¹ Dennoch ist klar, dass der Begriff ‚Kultur‘ justiziabel sein muss, wenn es um konkrete Rechte und Pflichten geht.¹² Vor allem ist zu klären, ob neben den klassischen Punkten Kunst, Wissenschaft und Technik auch weitere Bereiche von den Kulturkompetenzen der EU erfasst werden. Letztlich ist auch der Frage nachzugehen, ob der europarechtliche Begriff ‚Kultur‘ nur die nationalen Kulturen der Mitgliedstaaten betrifft oder ob eine gemeinsame ‚Europakultur‘ bereits entstanden und vom Unionsrecht geschützt ist. Die Diskussion um den europäischen Kulturbegriff zeichnet sich durch eine grundsätzliche Skepsis gegenüber einer europäischen ‚Einheitskultur‘ aus.¹³ Eine differenzierte Antwort auf die Frage des Bestehens und des Inhalts einer einheitlichen bzw. gemeinsamen ‚Europakultur‘ – in Abgrenzung von einer europäischen ‚Einheitskultur‘ – wurde aber bislang nicht erreicht.¹⁴

Zur genaueren inhaltlichen Bestimmung des Kulturbegriffs wird im Folgenden zunächst auf die klassische Unterscheidung zwischen dem *engen* und *weiten* Kulturbegriff zurückgegriffen. Eine eingehende Beschäftigung verdient der weite Kulturbegriff.¹⁵ Dieser ist zur konstitutiven europäischen Begriffsauslegung und zur späteren Bestimmung ungeschriebener Kulturkompetenzen der EU von besonderer Bedeutung. Methodisch werden historische, staatsphilosophische und soziologische Erklärungsansätze zur Begriffsbestimmung herangezogen. Fassbar wird der weite Kulturbegriff schließlich durch die genauere Bestimmung der Funktion von Kultur. Als Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen können drei Funktionen unterschieden werden:

¹¹ für viele, *Fischer*, in: Lenz/Borchardt, Art. 167 AEUV Rn. 4; *Schwenke*, APuZ B 49/2004, S. 19, 21 f., weist darauf hin, dass die Begriffsdefinition einer im Vorfeld des Maastrichter Unionsvertrags eingesetzten Expertengruppe bewusst nicht in den Vertrag übernommen worden sei.

¹² *Nettesheim*, JZ 2002, S. 162; EuGH JZ 2001, S. 32 ff. („Tabakwerberichtlinie“), mit Anmerkungen von *Götz*.

¹³ v. *Danwitz*, NJW 2005 S. 531; *Schwarze*, in: Schwarze/Becker, Geistiges Eigentum und Kultur im Spannungsfeld, S. 125, 144; *Ress*, DÖV 1992, S. 944, 947.

¹⁴ vgl. *Nettesheim*, JZ 2002, S. 161 f.; *Hochbaum*, BayVBl. 1997, S. 681; Fn. 18, 24.

¹⁵ vgl. *Steiner*, VVDStRL S. 42, 7f.

- Speicherung und Aufbewahrung eines Zurückliegenden,¹⁶
- Kultur als Zeichen- und Kommunikationssystem, das ein sinnhaftes Ordnungs- und Orientierungsgefüge bildet,¹⁷ sowie
- die Funktion der Gemeinschaftsbildung.¹⁸

Für diese Arbeit ist insbesondere die These zu belegen, dass die Funktion der Kultur aus europäischer Sicht primär in der Bildung einer Europäischen Verfassung und einer gemeinsamen europäischen Identität liegt (vgl. [A.III.2 DER KONSTITUTIVE EUROPÄISCHE KULTUR-BEGRIFF](#)).¹⁹ Besteht die Funktion der Kultur gerade in der Bildung einer Gemeinschafts- und Lebensordnung, dann liegt es nahe, im Hervorbringen eines *neuzeitlichen Staates* die eigentliche und wesentliche kulturelle Leistung des Menschen zu sehen.²⁰ Hierzu gehört auch die Entwicklung eines Nationalcharakters.²¹ Staat, Verfassung und Identität sind Erscheinungsformen der Kultur. In diesem konstitutiven Sinne ist auch der weite europäische Kulturbegriff zu ver-

¹⁶ vgl. J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, 3. Auflage 2000; Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 4 1995, S. 31, 47; Gehlen, *Urmensch und Spätkultur* 1975, S. 24. Kirste, *Der Beitrag des Rechts zum kulturellen Gedächtnis*, ARSP 94 (2008), S. 47, 59 ff.; vor allem der Wortlaut des Art. 167 Abs. 1 AEUV „kulturelles Erbe“ spricht für diese Auslegung.

¹⁷ vgl. Goodenough, *Culture, Language and Society*, 1981, S. 59 ff.; Benedict, *Patterns of Culture*, 1934; Kroeber/Kluckhorn, *Culture*, 1952, S. 118 ff.; Posner, in: A. Assmann/Harth, *Kultur als Lebenswelt und Monument*, 1991, S. 37.

¹⁸ vgl. A. Assmann/Friese (Hrsg.) *Identitäten*, 1998, S. 15; Müller, *Phänomen Kultur*, 2003, S. 28;

¹⁹ zum Beleg dieser These vgl. die Entwicklung in Deutschland zum Beginn der Reichsgründung 1871: Meinecke, *Weltbürgertum und Nationalstaat*, 1908, S. 26 ff., 38 ff.; Böckenförde, *Staat, Nation, Europa* 1999, S. 39. Zum Umschwenken zur ersten und zweiten Funktion nach Etablierung einer „bürgerlichen Kultur“ der Nation: Nipperdey, in Kocka (Hrsg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, S. 141 ff.

²⁰ Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1821, jetzt in: *Werke*, Bd. 7, hrsg. von Moldenhauer/Michel, 1986, § 257.

²¹ Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, Neusausage 1966, S. 243.

stehen. Die Begründung der ‚Europakultur‘ ist dabei in dem (mittelbar) demokratisch legitimierten Integrationsauftrag der Bürger Europas zu suchen.²² Damit ist die Idee eines ‚in Vielfalt geeinten‘ Europas wesentlicher Inhalt einer eigenständigen ‚Europakultur‘.

²² vgl. die Verfassungen von Belgien (Art. 167 § 2 Satz 2), Deutschland (Art. 23 Abs. 1 Satz 2), Frankreich (Art. 53, 89), Niederlande (Art. 91), Österreich (Art. 50 Abs. 4), Polen (Art. 90), Tschechien (Art. 10a Abs. 2, Art. 49), Ungarn (Art. E). bereits früher *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 196 ff.

I. DER ERWEITERTE KULTURBEGRIFF

Die Hauptthese des ersten Abschnitts ([A. JUSTIZIABLE KULTURBEGRIFFE](#)) ist, dass von einem justiziablen Kulturbegriff auch der Konstruktionsprozess einer europäischen Identität umfasst ist (siehe [A. III. 2.](#)). Staatliche und gesellschaftliche Prozesse, die darauf gerichtet sind, eine europäische Gemeinschaft zu bilden und zu verfestigen, ihr durch eine gemeinsame Verfassung zur Staatsbildung zu verhelfen und eine neue nationale Identität der Bewohner Europas zu fördern und zu schützen, sind – so hier die These – Kultur. Wenn im Folgenden von dieser Eigenschaft von Kultur gesprochen wird, soll diese mit dem Merkmal *konstitutiv* versehen werden. Damit werden die gestalterische und bildende Funktion von Kultur, aber gleichzeitig die Verbindlichkeit und Justiziabilität der darauf gestützten politischen Maßnahmen veranschaulicht.

In dieser Arbeit muss die Überprüfung der These, dass der Kulturbegriff autonom europäisch und konstitutiv ausgelegt werden kann, im Fokus stehen. Eine abschließende und universelle Definition des Begriffs ‚Kultur‘ ist nicht zielführend und aufgrund der zahlreichen Bedeutungsinhalte eines allgemeinen Kulturbegriffs nicht möglich. Grund hierfür ist die Abstraktheit, die einem allgemeineren Kulturbegriff immanent ist. Bei konsequenter Betrachtung könnte, so wie bei dem Versuch, den Begriff ‚Kunst‘ („Alles ist Kunst“ nach Joseph Beuys) zu definieren, auch die Annahme „Alles ist Kultur“ gerechtfertigt werden. Dabei wird das Ergebnis in mehreren Schritten erarbeitet. Zunächst wird durch einen Blick in verwandte Disziplinen beleuchtet, wie weit ein erweiterter Kulturbegriff ausgedehnt werden kann und gleichzeitig noch als unbestimmter Rechtsbegriff justiziable bleibt. Sodann soll der Kreis enger gezogen werden: Sobald überprüft und definiert wurde (vgl. Zwischenfazit unter [A. I. 7.](#)), wie ein erweiterter justiziable Kulturbegriff zu verstehen ist, wird anschließend darauf eingegangen, ob unter diesen erweiterten justiziablen Kulturbegriff auch der oben angedeutete Konstituierungsprozess fällt (siehe [A. II.](#)). Die so gewonnenen Erkenntnisse werden schließlich in Beziehung zum europäischen Integrationsprozess gesetzt und unter dem Begriff ‚EUROPAKULTUR‘ (siehe [A. III.](#), Ziffer [1. ERWEITERTER EUROPÄISCHER KULTURBEGRIFF](#) und Ziffer [2. KONSTITUTIVER EUROPÄISCHER KULTURBEGRIFF](#)) weiter definiert.

1. VORÜBERLEGUNGEN AUS VERFASSUNGSRECHTLICHER SICHT

Aus deutscher Sicht ergeben sich Erkenntnisse zur Kulturstaatlichkeit aus der Entscheidung des BVerfG 36, 321 ff. Danach gilt Art. 5 Abs. 3 GG als „objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst“ und stellt „dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern“.²³ Aus zitierter Entscheidung ergeben sich folgende Bedingungen für staatliches Handeln im kulturellen Bereich: Art. 5 Abs. 3 GG enthält zunächst [...] „ein Freiheitsrecht für alle Kunstschaffenden und alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Die Verfassungsnorm hat aber nicht nur diese negative Bedeutung. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sie dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern.“²⁴ Bei der Auswahl von Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich ist der Staat weitgehend frei. So kann er etwa bei den steuerlichen Begünstigungen kultureller Betätigung gleichzeitig auch wirtschafts- und finanzpolitische Belange fördern.²⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Förderung der nationalen Medienwirtschaft.

Hierin ist die grundsätzliche Entscheidung zu sehen, dass bei öffentlich-rechtlichem Handeln im Bereich der Kulturpolitik ein Ermessensspielraum inhaltlicher Art besteht. Das BVerfG stellt damit fest, dass auch Erwägungen, die außerhalb der Kulturförderung im engeren Sinne liegen, anderweitig politisch motiviertes Handeln rechtfertigen können, und nennt dabei beispielhaft „wirtschafts- und finanzpolitische Gesichtspunkte“. Folglich kann – nach Rechtsprechung des BVerfG – Kulturpolitik als Mittel dienen, andere politische Ziele zu fördern. Welche Ziele dies konkret sein dürfen, ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsordnung selbst. So kann bereits an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass keine Maßnahmen gefördert werden dürfen, die der eigenen Rechtsordnung widersprechen. In dieser Arbeit kann nicht auf

²³ BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68, NJW 1974, 689.

²⁴ BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68, NJW 1974, 689.

²⁵ BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68, NJW 1974, 689.

differenzierte Förderbedingungen von Kultur eingegangen werden,²⁶ es ist aber anzunehmen, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht Pluralität und die sich aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG (bzw. Art. 11 und 13 EU-GRCh) ergebende Meinungs- und Kunstfreiheit stets gewahrt bleiben müssen. Wie diese Förderbedingungen herzustellen sind, kann aus Platzgründen nicht Gegenstand dieser Dissertation sein.

Zur Frage, wie das Ermessen des Förderungsgebers inhaltlich ausgestaltet ist, führt das BVerfG aus, dass der Grundsatz der Pluralität gerade keine undifferenzierte Förderungspraxis erlaubt: *„Ebenso wie die Besteuerung an die unterschiedliche wirtschaftliche Kraft der einzelnen Steuerpflichtigen anknüpft, so sei auch bei positiven wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen eine schematische Gleichbehandlung jeder kulturellen Betätigung nicht geboten. Ihr steht schon die verschiedene wirtschaftliche und rechtliche Struktur der einzelnen Medien und anderer Träger des Kulturlebens entgegen. Sie würde aber auch den staatlichen Auftrag zur Sicherung der Kunstfreiheit eher verfehlen, indem sie auf der einen Seite zur Steigerung der künstlerischen Produktion nach Qualität und Umfang kaum etwas beitrüge, auf der anderen Seite die – stets nur beschränkt verfügbaren – staatlichen Mittel der wirksamen Förderung wirklich förderungsbedürftiger künstlerischer Leistungen entzöge.“*²⁷ Auffallend ist dabei, dass die Begriffe ‚Kunst‘ und ‚Kultur‘ durch das BVerfG nahezu synonym verwendet werden. Das ist zwar für die weiteren Untersuchungen zur Definition eines erweiterten Kulturbegriffs schade, hat aber einen Vorteil: Ein enger justizialer Kulturbegriff wird verbindlich verwendet und die klassischen Formen künstlerischer Betätigung werden als Objekte kulturstaatlichen Handelns bestätigt.

Die zentrale Erkenntnis, die aus der Rechtsprechung des BVerfG gewonnen wird, ist die staatliche Pflicht zur Wahrung von Kultur. Ob von dieser Pflicht nur die klassischen Formen künstlerischer Betätigung im Sinne eines engen Kulturbegriffs betroffen sind oder weitere Betätigungsfelder durch die Entscheidung des BVerfG geschützt sind, bleibt offen. Lediglich die Feststellung, dass eine differenzierte Förderung nach ‚Förderungsbedürftigkeit‘ und ‚Qualität‘

²⁶ vgl. hierzu umfassend *Haversath*, Zur Legitimation des Kulturstaats, 2018.

²⁷ BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68, NJW 1974, S. 690.

im Rahmen kulturstaatlichen Handelns möglich ist, kann bei der Bestimmung der Grenzen zulässigen Handelns im kulturpolitischen Bereich eine Rolle spielen. So wird durch die Feststellung, dass eine differenzierte Förderung zulässig ist, ein Ermessensspielraum des staatlichen Förderungsgebers eröffnet.

Aus europäischer Sicht beschäftigen sich vor allem die Kommentierungen des Art. 167 AEUV mit dem Kulturauftrag der EU.²⁸ Auch wenn der in verschiedenen Formulierungen verwandte Begriff der Kultur vertraglich nicht definiert wird, stimmen die herrschenden Meinungen in der Literatur – ungeachtet der Schwierigkeiten, diesen Begriff inhaltlich zu bestimmen – darin überein, dass er als Begriff des Vertragsrechts autonom und nicht durch Rückgriff auf das Recht der Mitgliedstaaten zu interpretieren ist. Aus pragmatischen Erwägungen sei aber zunächst auf die Bereiche abzustellen, die herkömmlich den Gegenstand nationaler Kulturpolitik bilden, wie *„Literatur, Musik, bildende und darstellende Kunst, Film, Rundfunk und Fernsehen, Museen, Bibliotheken, Denkmalpflege und Brauchtum wie auch Massen- und Alltagskultur. Dabei sei der Kulturbegriff nicht statisch-rückwärtsgewandt, sondern dynamisch-zukunftorientiert zu verstehen, mithin offen für neue kulturelle Erscheinungsformen“*.²⁹ Auch hieraus ergibt sich, dass der so beschriebene enge Kulturbegriff zwar greifbar, aber für die Fragen nach weiteren justiziablen staatlichen Handlungsbefugnissen im Bereich der Kulturpolitik und deren Grenzen nur beschränkt hilfreich ist. Insbesondere auf die Frage, ob der europäische Integrationsprozess sowie der Prozess der Gemeinschafts- und Verfassungsbildung überhaupt in den Anwendungsbereich etwaiger kultureller Kompetenzen fallen, gibt der enge Kulturbegriff keine Antwort. Auch bleibt beim engen Kulturbegriff gänzlich die Frage unberücksichtigt, welchen Gehalt und welche Motivation die jeweils vorgenannte Form künstlerischer Betätigung hat. Der enge Kulturbegriff ist daher zwar ohne weiteres justiziabel, bleibt

²⁸ u.a. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf, Art. 167 AEUV; *Fischer* in; Lenz/Borchardt, Art. 167 AEUV Rn. 4; *Sparr*, in: Schwarze Art. 151 EGV; *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, Art. 151 EGV.

²⁹ *Fischer*, in Lenz/Borchardt, Art. 167 AEUV Rn. 4.

aber zu formal und lässt Unterschiede zur künstlerischen Betätigung (vgl. Werkarten des § 2 des deutschen Urhebergesetzes³⁰) kaum erkennen.

Zur genaueren inhaltlichen Bestimmung eines weiteren Kulturbegriffs im Sinne der europäischen Verträge werden im Folgenden kulturwissenschaftliche (siehe unten [A. I. 4.](#)), philosophische (siehe unten [A. I. 5.](#)) und soziologische (siehe unten [A. I. 6.](#)) Erklärungsansätze betrachtet. Eingehende Beschäftigung verdient zunächst ein weiter Kulturbegriff, wie er sich im deutschen und europäischen Verfassungsrecht etabliert hat (siehe unten [A. I. 2.](#) und [A.I.3.](#)).

³⁰ § 2 Abs. 1 UrhG: Geschützte Werk: Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: (1.) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; (2.) Werke der Musik; (3.) pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; (4.) Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; (5.) Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; (6.) Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; (7.) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

2. DER WEITE KULTURBEGRIFF – BEGRIFF IM DEUTSCHEN RECHT

Dass Kompetenzen der EU im Bereich des engen Kulturbegriffs vorliegen, dürfte unstreitig sein, wenn auch nicht ausdrücklich vertraglich geregelt (vgl. unten [B. I.](#) zu Art 167 AEUV). Wenn im Folgenden untersucht wird, wie weit die Kulturkompetenzen der EU gehen, ist an dieser Stelle zunächst ein erweiterter Kulturbegriff zu bestimmen, bevor diesbezügliche Kompetenzen betrachtet werden können. Den folgenden Ausführungen liegt die Frage zugrunde: Wie weit kann und darf die EU im Bereich kulturpolitischen Handelns gehen (vgl. unten [C.](#))? Was ist Kultur, die Objekt staatlichen Handelns ist? Zunächst wird exemplarisch die nationale Entwicklung in Deutschland betrachtet.

a. DER KULTURBEGRIFF IN DER DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG

Außer der erwähnten Rechtsprechung des BVerfG³¹ wo zwar ein Kulturstaatsprinzip als Staatsziel definiert, aber keine Definition von Kultur angeboten wurde, wird Kultur als unbestimmter Rechtsbegriff nur in wenigen Urteilen behandelt. Es fällt auf, dass es hier vorwiegend um Urteile im Zusammenhang mit Leistungsrechten, d. h. mit der Geltendmachung von Ansprüchen auf Förderleistungen im kulturellen Bereich, geht. Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung besteht offensichtlich erst dann, wenn sich hieraus klagbare Ansprüche von Bürgern ergeben. Vor diesem Hintergrund ist ein erweiterter justiziabler Kulturbegriff zu bestimmen. Es geht weniger um die Frage, was Kultur im Allgemeinen ist, sondern darum, was Kultur ist, wenn der Staat diese als Objekt seines Handelns definieren muss und Rechtssubjekte hieraus klagbare Leistungsrechte ableiten können.

aa. GEFLÜGELSCHAU IST KULTURELLE VERANSTALTUNG

³¹ BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68, NJW 1974, S. 689.

Wie weit der Kulturbegriff auch von deutschen Gerichten verstanden werden kann, wird durch ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg³² deutlich: Mit der am 16. Juli 1998 bei Gericht eingegangenen Klage beehrte der Kläger die Steuerfreiheit der als Standgelder vereinnahmten Entgelte aus Teilnahmegebühren an einer Geflügelschau unter dem Gesichtspunkt einer kulturellen Veranstaltung. Geflügelschauen seien nicht einem unternehmerischen Bereich zuzuordnen, sondern würden in erster Linie dem Zweck der Erhaltung alter Rassen dienen und seien daher ein Kulturgut. Das zuständige Finanzamt hielt die Entgelte aus Standgeldern für steuerpflichtig, da Geflügelschauen nicht als kulturelle und sportliche Veranstaltungen angesehen werden könnten. Unter die steuerbefreiten Veranstaltungen fielen vielmehr z. B. Musikwettbewerbe, Trachtenfeste und Sportkämpfe.

Das FG Baden-Württemberg kam zu dem Schluss, dass es sich auch bei einer Geflügelschau um eine kulturelle Veranstaltung im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG 1993 handeln kann, sodass die vom Veranstalter aus den von den Teilnehmern geleisteten Standgeldern erzielten Umsätze steuerfrei sind.³³ Das Gericht würdigte die vom Kläger veranstaltete Geflügelschau als kulturelle Veranstaltung, weil zum einen die gesetzliche Formulierung nach ihrem sachlichen und sprachlichen Zusammenhang nicht eng zu verstehen ist und weil zum anderen sowohl die Zurschaustellung der gezüchteten Tiere als auch die während der Schau durchgeführte Leistungsprüfung der Förderung und Verbreitung kultureller Werte im Sinne eines weiten Kulturbegriffs dienen. § 4 Nr. 22 Buchst. b) UStG bezieht sich mit den Eingangsworten „andere kulturelle [...] Veranstaltungen“ auf die in Buchst. a) steuerfrei gestellten „Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art“. Daraus kann keinerlei Einschränkung des ‚kulturellen‘ Gegenstands von Veranstaltungen abgeleitet werden, insbesondere keine Begrenzung des Kulturbegriffs auf künstlerische und literarische Gegenstände. Ähnlich weit wird insbesondere die Formulierung in Art. 167 Abs. 4 AEUV („kulturellen Aspekten“) gewählt. Dem entsprechend sind nach dem FG Baden-Württemberg in Abschn. 116 Abs. 1 UStR auch Trachtenfeste als Beispiele von kulturellen Veranstaltungen genannt, die Brauch- oder Volks-

³² FG Baden-Württemberg Urteil v. 18.07.2001 – 3 K 149/98.

³³ FG Baden-Württemberg Urteil v. 18.07.2001 – 3 K 149/98.

tum zuzurechnen und nicht ohne weiteres als künstlerisch einzustufen sind. Deshalb sind Geflügelschauen als ‚kulturell‘ anzusehen, unabhängig davon, inwieweit dabei Nutz- oder Ziergeflügel ausgestellt und beurteilt wird.

Weniger die Tatsache, dass das FG Baden-Württemberg Geflügelschauen unter einen justiziablen Kulturbegriff subsumiert, ist für diese Arbeit von besonderer Bedeutung, sondern die Perspektiven auf den Kulturbegriff, wenn dieser als unbestimmter Rechtsbegriff Anwendung findet. Die Erkenntnis, der Staat habe keine Deutungsmacht über die Frage, was Kultur (oder Kunst) ist, reicht nicht aus. Es muss vielmehr zwischen unterschiedlichen Kulturbegriffen unterschieden werden, wenn aus der Definition eines Regelungsobjekts, nämlich kultureller Tätigkeit, subjektive Rechte abgeleitet werden sollen. Sollen diesen Rechtssubjekten kulturelle Rechte überhaupt zugestanden werden, ist eine hoheitliche Deutung des Begriffs notwendig. Dies bedeutet gerade nicht, dass Gerichte oder der Gesetzgeber über die Qualität einer Tätigkeit oder Sache frei entscheiden können und dieses Regelungsobjekt so zur Kultur erheben oder die Eigenschaft als Kultur aberkennen. Am Beispiel einer unspektakulären und in Gesamtschau eher unbedeutenden Geflügelschau wird deutlich, dass es problematisch ist, wenn Träger öffentlicher Gewalt zur Bestimmung der Frage, ob ein bestimmtes Regelungsobjekt Kultur ist oder nicht, die Sache selbst betrachten. Vielmehr ist die Frage, ob eine Tätigkeit Kultur ist oder nicht, aus der Perspektive des konkret von der Regelung betroffenen Rechtssubjekts zu bewerten. Bei der Qualifizierung als Kultur ist sodann in Konsequenz in den Blick zu nehmen, welche Entwicklung zu dieser Bewertung aus der Perspektive des Rechtssubjekts geführt hat. Wenn eine solche (Ermessens-)Entscheidung im Zusammenhang mit staatlichem Handeln erfolgt, ist folglich auf die Sicht der betroffenen Bürger, im Fall des Handelns von Organen der EU, auf die der Unionsbürger abzustellen. Zugleich wird deutlich, dass ein erweiterter justiziable Kulturbegriff *prozedural* und nicht materiell begriffen werden muss. Die Auswahl am Objekt nach qualitativen Merkmalen wäre schlicht willkürlich.

bb. ‚ROSA KARNEVAL‘ IST KEINE KULTURVERANSTALTUNG

In einem Verfahren vor dem FG Rheinland-Pfalz³⁴ war streitig, ob Einnahmen aus einer Karnevalsveranstaltung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Die Kläger brachten vor, bei den Veranstaltungen handele es sich um kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO. Die Veranstaltung ‚Rosa Karneval‘ sei eine kulturelle Veranstaltung, die dem Vereinszweck dienen würde, nämlich der Darstellung und dem kulturellen Verständnis homosexueller Lebensart in ihrer Gesamtheit. Auch wenn die Veranstaltung unterhaltenden und geselligen Charakter hat, überwiege dieser nicht. Sie sei daher ähnlich den Karnevalssitzungen eines Karnevalsvereins zu begünstigen, entweder als kulturelle Veranstaltung nach § 68 Nr. 7 AO oder nach § 65 AO. Es sei zu bedenken, dass die Aufzählung in § 68 Nr. 7 AO³⁵ nur beispielhaft und der Kulturbegriff weit zu fassen sei. Bei dem dargestellten Programm des ‚Rosa Karnevals‘ handele es sich um eine kulturelle Veranstaltung, weil der Verein mit seiner Laienspieltruppe eine Art Theatervorstellung aufführe. Sofern es sich der äußeren Form nach um eine Karnevalsveranstaltung handelt, seien die Eintrittsgelder dennoch dem Zweckbetrieb Kultur zuzuordnen. Nach Meinung des zuständigen Finanzamts könnten kulturelle Veranstaltungen nur vorliegen, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist. Der Kläger fördere nach der Satzung die Kultur in dem Sinne, dass er die Allgemeinheit über Homosexualität aufklären und für mehr gesellschaftliche Akzeptanz und Verständnis werben wolle. Der Zweck solle durch die Mitwirkung an kulturellen Initiativen verwirklicht werden, die den Einblick in die Probleme von Homosexuellen vermitteln könnten. Dem Kläger sei darin zuzustimmen, dass der Begriff ‚Kultur‘ einen weiten Bereich umfasst. Dennoch habe der Gesetzgeber durch die beispielhafte Aufzählung von Konzerten und Kunstausstellungen zu erkennen gegeben, dass damit nicht die Alltagskultur im Sinne einer bestimmten Lebensweise, einer Lebenseinstellung oder Lebensart zu verstehen sei, sondern die Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes oder einer Volksgruppe.³⁶

³⁴ FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

³⁵ „kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken, [...]“

³⁶ FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

Die Unterscheidung zwischen „Alltagskultur“ und der Kultur als „Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes oder einer Volksgruppe“³⁷ verfängt nicht und ist nur auf ein individuelles und höchst konservatives Verständnis von Kultur zurückzuführen, ist aber mit einem Kulturbegriff, sei er eng oder erweitert zu verstehen, nicht zu begründen. Ob tatsächlich die Voraussetzungen der konkreten steuerrechtlichen Norm hinsichtlich der Befreiungstatbestände erfüllt sind oder nicht, ist fraglich. Problematisch und im Ergebnis sicher falsch ist die Auffassung, Kultur als unbestimmter Rechtsbegriff sei lediglich als „Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes oder einer Volksgruppe“³⁸ zu verstehen. Ein derart statischer Kulturbegriff hat zur Folge, dass einzelne kulturelle Tätigkeiten unmöglich unter eine „Gesamtheit“ an konkreten Ausdrucksformen subsumiert werden können, gleichzeitig aber faktisch konkrete Objekte von staatlichem Handeln darstellen. In der Beurteilung des FG Rheinland-Pfalz besteht damit ein unauflösbarer Widerspruch. Zudem legt die fehlerhafte Definition nahe, dass der Rechtsanwender selbst, hier der Richter, in der Anwendung unbegrenzten Ermessens darüber zu entscheiden hat, was eine ‚kulturelle Veranstaltung‘ ist und was nicht. So sei zwar ein Konzert, dessen Inhalt bei der Qualifizierung als Kultur offensichtlich keine Rolle spielen kann, Kultur, ein unterhaltsames Musical, bei dem ebenfalls musikalische Elemente im Mittelpunkt stehen, jedoch nicht vom Kulturbegriff begünstigt. Damit erhebt sich der Rechtsanwender über den Begriff ‚Kultur‘ und bestimmt einen enumerativen Katalog an künstlerischen Ausdrucksformen in Abgrenzung zu anderen ebenso künstlerischen Ausdrucksformen.

Zuletzt ist die Verwendung des Begriffs ‚Volksgruppe‘ als vermeintliche Determinante von Kultur unbrauchbar. Dieser Begriff impliziert, dass nur einzelne ethnische Gruppen, deren Zusammengehörigkeit allein auf regionale Herkunft oder Rasse zurückzuführen ist und die eine abgeschlossene statische Einheit darstellen, eine schutz- und förderfähige Kultur haben können. So könnten z. B. Einwanderer aus der Türkei als ‚türkische Volksgruppe‘ verstanden werden. Die Mitglieder dieser Gruppe würden sodann durch diesen konservativen Kulturbegriff

³⁷ FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

³⁸ FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

aber zum Verharren in dieser Gruppe faktisch gezwungen. Allein die Verwendung des Begriffs ‚Volk‘ oder ‚Volksgruppe‘ steht diametral zur Annahme einer offenen und pluralistischen Gesellschaft und widerspricht damit kaum der Verfassungswirklichkeit.

Mit dem vom FG Rheinland-Pfalz noch 2010 verwendeten Kulturbegriff wird die Deutungshoheit hinsichtlich der Frage, ob eine Gruppe Volk ist oder nicht und damit über eine eigene Kultur per definitionem überhaupt verfügen kann, auf staatliche Organe übertragen. Der Versuch, eine Begriffsdefinition, die Kultur als Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes oder einer Volksgruppe versteht, unter irgendeine Tätigkeit, die nicht beispielhaft in § 68 Nr. 7 AO aufgeführt ist, zu subsumieren, ist offensichtlich zum Scheitern verurteilt. Wird das baden-württembergische Kulturgut ‚Geflügelschau‘ als Beispiel gewählt und versucht, diese als „Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Ausdrucksform eines Volkes oder einer Volksgruppe“ zu begreifen, ergeben sich Fragen, die offensichtlich zu keinem befriedigenden Ergebnis führen können. Bei entsprechenden Versuchen, einen weiten Kulturbegriff justiziabel zu definieren, blieb durch das FG Rheinland-Pfalz unberücksichtigt, dass eine Tradierung künstlerischer Ausdrucksformen veränderlich ist und diese Veränderung stets von den Subjekten einer sozialen Einheit und nicht von einer objektiven (richterlichen) Instanz zu bestimmen ist. Das angerufene Finanzgericht gab sich schließlich hin, über eine qualitative Einschätzung der streitgegenständlichen Veranstaltung zu einem Urteil zu gelangen. So erkannte es zwar an, dass der Gesetzgeber „*die Steuerermäßigung aus bildungs- und kulturpolitischen Gesichtspunkten geschaffen habe, um den gesamten Kulturbereich umsatzsteuerrechtlich zu begünstigen*“.³⁹ Diese ratio legis begrenze „*den tatbestandlichen Anwendungsbereich aber auf diejenigen Veranstaltungen, bei denen das kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Ist hingegen die kulturelle Leistung nur Mittel zur Verfolgung eines anderen Zwecks, hier der Durchführungen eines geselligen Abends*“,⁴⁰ sei die Norm nicht einschlägig. Damit wurde jedoch ohne weitere Begründung geurteilt, die streitgegenständliche Veranstaltung sei keine kulturelle Veranstaltung, da sie gesellig sei. Die behauptete Motivation der Veranstaltung, integrative Prozesse anstoßen zu wollen, wurde bei der (Nicht-)Qualifizierung als Kulturgut nicht beachtet.

³⁹ Verweis auf *Waza* in Offerhaus/Söhn/Lange, § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG Rz. 4.

⁴⁰ FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

cc. BVERFG URTEIL V. 28.01.2014 – FILMABGABE NACH FILMFÖRDERGESETZ

In seinem Leitsatz stellt das BVerfG zunächst allgemein fest, dass es „*der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) nicht entgegen[steht], wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt*“.⁴¹ Welche kulturellen Zwecke dies konkret sein können, versucht das BVerfG im Folgenden zu beantworten. Die grundgesetzliche Kompetenzordnung sieht vor, dass sich die Länderkompetenzen aus der Reichweite der Kompetenzen des Bundes ergeben (Art. 30 GG; für die Gesetzgebungskompetenzen Art. 70 Abs. 1 GG). Daraus ergibt sich zwar noch nicht, dass sich keine Länderkompetenzen mit der Verfassungsentwicklung begründen könnten, wenn deutlich der Wille des Verfassungsgebers hervortritt, dass wesentliche Gesetzgebungskompetenzen in einem bestimmten Bereich den Ländern zufallen sollen. Entsprechend ist dem Willen des Verfassungsgebers die Kulturhoheit der Länder zu entnehmen.⁴² Hiervon umfasst ist eine grundsätzliche Kompetenz der Länder im Bereich der Kulturpolitik.⁴³ Daraus folgt aber nicht notwendigerweise, dass der Bund überhaupt keine Kompetenzen im kulturellen Bereich hat oder kulturelle Belange bei seinen sonstigen Fördermaßnahmen unberücksichtigt bleiben müssen. So weisen mehrere ausdrückliche Gesetzgebungskompetenzen des Bundes einen eindeutigen kulturpolitischen Bezug auf.⁴⁴ Darüber hinaus können Annexkompetenzen, wie sie dem Bund nach allgemeinen Grundsätzen⁴⁵ zugestanden werden, den Kulturbereich betreffen. Unstreitig können Bundeskompetenzen im Bereich der Kultur kraft

⁴¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014, - 2 BvR 1561/12 -, Rn. 1-187, BVerfGE 135, 155 – 234, NVwZ 2014, S. 646 ff.

⁴² vgl. BVerfGE 6, 309, 346 f.; 37, 314, 322; 106, 62, 132; 108, 1, 14; 119, 59, 82; 122, 89, 110; s. auch BVerfGE 12, 205, 229; 92, 203, 238.

⁴³ vgl. Der Parlamentarische Rat 1948-1949 – Akten und Protokolle, Band 3, Protokolle der Dritten und Vierten Sitzung des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung vom 23. September und 24. September 1948, S. 93 ff., 100, 153.

⁴⁴ vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a, Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 13 GG.

⁴⁵ vgl. BVerfGE 98, 265, 299; 109, 190, 215; 110, 33, 48.

Natur der Sache⁴⁶ bestehen.⁴⁷ Der Kulturbegriff sei zudem weit zu fassen.⁴⁸ Das BVerfG kommt daher zu dem Schluss, dass die grundsätzlich anzuerkennende Kulturhoheit der Länder nicht als eine absolute Grenze der Bundeskompetenzen verstanden werden kann. Vielmehr darf der Bund bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen kulturelle Aspekte in Betracht ziehen und sich von ihnen im staatlichen Handeln motivieren lassen. Der spezifische kulturstaatliche Kompetenzrahmen ist zwar zu wahren, es könne aber keinem Staat, der sich selbst als Kulturstaat versteht,⁴⁹ verwehrt bleiben, in der Wahrnehmung aller seiner Kompetenzen auch auf „*Schonung, Schutz und Förderung der Kultur Bedacht zu nehmen*“.⁵⁰

Bei der Frage, welche konkreten Kulturgüter unter einen erweiterten Kulturbegriff fallen können, ist das Urteil im Folgenden interessant, da bei der Rechtfertigung von Fördermaßnahmen auf eine nationale Dimension des geförderten Kulturguts abgestellt wird. Die dem Urteil implizierte Feststellung, dass ein Medium, wie im vorliegenden Fall der Film, Werte vermitteln kann, die einer Gemeinschaft dienlich sind, ist bemerkenswert. Nach der vorgenannten Argumentation rechtfertigt das BVerfG regulative Eingriffe in die wirtschaftliche Tätigkeit von privatwirtschaftlichen Tendenzbetrieben mit ihrer Relevanz für die nationale Kultur und – so zwar nicht ausdrücklich, aber folglich – die nationale Identität. So kommt das BVerfG⁵¹ zu dem Schluss, dass „*mit dem Filmförderungsgesetz stets auch kulturelle Zwecke verfolgt worden sind.*“⁵² *Seinem objektiven Regelungsgehalt nach ist das Gesetz – im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen – auf die Förderung der deutschen Filmwirtschaft und des deutschen*

⁴⁶ vgl. allg. BVerfGE 22, 180, 216 f.; 26, 246, 257; 85, 360, 374.

⁴⁷ vgl. *Stettner*, in: Dreier, GG, Band II, 2. Aufl. 2006, Art. 70 Rn. 59.

⁴⁸ vgl. BVerfGE 10, 20, 36; *Grimm*, VVDStRL 42, 1984, S. 46, 60.

⁴⁹ vgl. BVerfGE 18, 112, 118; 31, 275, 279; 35, 79, 114; 36, 321, 331; 39, 1, 46; 81, 108, 116; 111, 333, 353; 127, 87, 114; *Häberle*, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: ders., Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, 1982, S. 1 ff.

⁵⁰ vgl. BVerfGE 10, 20, 36 ff.

⁵¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014, - 2 BvR 1561/12 -, Rn. 1-187, BVerfGE 135, 155 – 234, NVwZ 2014, S. 646 ff.

⁵² Verweis auf BTDrucks 8/2108, S. 23; 15/1506, S. 18 f.; BTDrucks IV/366, S. 2.

*Films ausgerichtet. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 FFG 2004 weist der Filmförderungsanstalt die Aufgabe zu, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu fördern. Dass damit auch die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films zum Förderziel bestimmt ist, ändert nichts am wirtschaftsrechtlichen Regelungsgehalt der Aufgabenbestimmung. Es handelt sich hier um eine instrumentelle Zielsetzung, die bereits ihrem Wortlaut nach dem Ziel der Förderung des Erfolgs des deutschen Films im In- und Ausland zu dienen bestimmt ist“.*⁵³

Das BVerfG stellt die kulturelle Zielrichtung staatlicher Filmförderung in den Vordergrund. Der Selbstzweck, gerade deutschen – und nicht etwa europäischen oder transatlantischen – Film zu fördern, ohne dass wirtschaftliche Belange hier als Kernmotiv hervorstoßen, macht die Bedeutung des Mediums Film für nationale Identitätspflege deutlich. Mittelbar stellt das BVerfG damit klar, dass Film Kultur ist und unter anderem den Zweck der nationalen Identitätsbildung und -pflege erfüllt. Diese Erkenntnisse sind für die Bestimmung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs prägend.

b. DER KULTURBEGRIFF IM DEUTSCHEN RUNDFUNK- UND MEDIENRECHT

Bereits § 11 Abs. 1 S. 5 des Rundfunkstaatsvertrags 2016 (RStV a. F.) bestimmte, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere Beiträge zur Kultur anzubieten haben. Eine Erklärung des Begriffs der Kultur fand sich in § 2 Abs. 2 Nr. 17 RStV a. F. Eine entsprechende Erklärung findet sich nunmehr im seit 2020 gültigen § 2 Abs. 2 Nr. 27 Medienstaatsvertrag (MStV). Auch hier handelt es sich jedoch nicht um eine Legaldefinition, sondern lediglich um eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielen.⁵⁴ Unter Kultur ist danach „insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino“.

⁵³ Verweis auf Hertel/Müller/Schapiro, FFG, Kommentar, 1. Aufl. 2012 (beck-online), § 1 Rn. 2.

⁵⁴ Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, 28. Ed. 1.5.2019, RStV § 11.

Auch nach dem neuen MStV ist weiterhin Kultur in diesem Sinn – anders als Information, Bildung und Unterhaltung – zwar nicht wesentlicher Bestandteil eines Vollprogramms, siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4 MStV. Nach § 59 Abs. 3 MStV müssen Landesmedienanstalten aber darauf hinwirken, dass an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für private Veranstalter, § 51 Abs. 2 MStV. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Kulturbegriff taucht aber auch in § 26 Abs. 1 MStV auf, und zwar als Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, „*kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft*“ zu erfüllen. An dieser begrifflichen Verwendung orientiert sich auch § 22 MStV (Jugendangebot) und vor allem der 3-Stufen-Test nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 MStV. Nach Letzterem müssen Telemedienkonzepte für neue Telemedien ebendiesen „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ entsprechen. Die Verwendung des Begriffs ‚Kultur‘ im unmittelbaren Zusammenhang mit demokratischen und sozialen Bedürfnissen spricht für eine erweiterte Auslegung des Kulturbegriffs. Hierfür spricht ebenfalls die Nennung des Fernsehprogramms ‚arte – Der Europäische Kulturkanal‘ ohne eine entsprechende Schwerpunktbezeichnung ‚Kultur‘, wie dies bei ‚3sat‘ der Fall ist, vgl. § 28 Abs. 3 MStV. Auch werden deutsche und europäische Film- und Fernsehproduktionen selbst in § 15 Abs. 1 MStV als „*Kulturgut*“ definiert, ohne dies hier auf die konkrete Ausdrucksform „*Fernsehspiele, Fernsehfilme*“ (vgl. Legaldefinition § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV) zu beschränken.

Entsprechend den Begriffen ‚Information‘, ‚Bildung‘ und ‚Unterhaltung‘ nähert sich das Rundfunk- und Medienrecht dem Kulturbegriff zwar durch eine werktypische Auflistung charakteristischer Ausdrucksformen schöpferischer Gestaltungskraft, nämlich: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino. Der Kulturbegriff ist aber auch im Rundfunk- und Medienrecht offen zu verstehen und kann sich daher jedenfalls auch in neuen, nicht klassischen Gestaltungsformen äußern.⁵⁵ Ferner kann bei der Begriffsbestimmung von Kultur eine Beschränkung auf konkrete Werktypen als Ausdrucksform von künstlerischer Betätigung nicht vom

⁵⁵ Martini, in: BeckOK InfoMedienR, 28. Ed. 1.11.2019, RStV § 2 Rn. 58.

Gesetzgeber so gemeint sein. Hierfür spricht, dass der Gesetzgeber den Begriff ‚Kultur‘ gezielt in Beziehung zu „demokratischen und sozialen Bedürfnissen“ setzt. Die Beschränkung auf bestimmte Werkarten, auf eine konkrete Darbietung, widerspricht diesem fundamental formulierten Auftrag der Rundfunk- und Medienanstalten. Würde der Begriff ‚Kultur‘ direkt auf eine Form – und nicht den Prozess (vgl. § 15 Abs. 1 MStV: Werkproduktion als Kulturgut) – bezogen, ohne dass es auf die dabei übertragenen Inhalte ankäme, so würde allein die Tatsache, dass es sich um eine solche Werkart handelt, den damit übermittelten Inhalt ohne weitere Differenzierung zu Kultur machen. Dieser formelle Definitionsansatz greift deutlich zu kurz. Dass dies keine rein theoretische Annahme ist, sondern ein rein formaler Kulturbegriff auch in der Rechtsanwendung zu erheblichen Problemen führt, wird durch die Verwendung des Begriffs ‚Kultur‘ als Aufgabe und Auswahlkriterium für Medieninhalte (vgl. insbesondere § 26 Abs. 1 MStV und 32 Abs. 1 Nr. 1 MStV) deutlich.

Dass der Gesetzgeber den Kulturbegriff zumindest auch prozedural versteht, ergibt sich auch aus der atypischen Aufnahme der Kulturgüter Philosophie und Religion in die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV. Die Entscheidung, diese Kulturformen ausdrücklich aufzuführen, ist ein klares Bekenntnis zu einem pluralistischen und offenen Kulturverständnis. So wird gerade über den Teilbereich der Philosophie der Kulturbegriff für gesellschaftliche Kommunikationsprozesse über Ethik, Moral und die Verortung von Werten innerhalb sozialer Strukturen eröffnet. Hierzu gehören auch, wie es das vorgenannte Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Filmabgabe nach dem Filmfördergesetz⁵⁶ aufzeigt, die Diskussionen um die Frage nationaler Identität.

c. DER BEGRIFF ‚KULTUR‘ IN DER DEUTSCHEN RECHTSORDNUNG

Kultur wird meist zunächst allgemein verstanden als „*Inbegriff von Wissen, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitte und Gewohnheiten, welche sich der Mensch als Glied der Gesellschaft*

⁵⁶ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014, - 2 BvR 1561/12 -, Rn. 1-187, BVerfGE 135, 155 – 234; NVwZ 2014, S. 646 ff.

angeeignet hat“.⁵⁷ Die mangelnde Justiziabilität ist bei aller Ästhetik dieser Formulierung immanent. So offen man einen erweiterten justiziablen Begriff ‚Kultur‘ auch versteht, so sinnvoll ist es, sich ihm über bestimmte Bereiche zu nähern, die ihm unstrittig zugerechnet werden können.⁵⁸ Dazu gehören jedenfalls

- die Kunst, insbesondere in ihrer Ausprägung als die sog. schönen Künste, wie Musik, Malerei, Plastik, Literatur, Architektur, Theater und Film einschließlich des Schutzes und der Pflege von Kulturgütern;
- die Wissenschaft in allen ihren Ausprägungen einschließlich ihrer institutionellen Verfestigungen in Hochschulen, Akademien oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
- Bildung und Erziehung einschließlich des Schulwesens und der Erwachsenenbildung.⁵⁹

Bei dem Versuch, sich einem erweiterten justiziablen Kulturbegriff systematisch über den unstrittigen Bereich eines engen justiziablen Kulturbegriffs zu nähern, kann auch die Religion einschließlich des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie der Beziehungen zu den anderen Glaubensgemeinschaften unter dem Kulturbegriff subsumiert werden.⁶⁰ Gemeinhin gelten diese Bereiche als Teil des engeren Kulturbegriffs.⁶¹ Sofern den Überlegungen zu einem justiziablen Kulturbegriff eher formelle Kriterien zugrunde liegen, die sich auf die konkreten Me-

⁵⁷ Tylor, *Die Anfänge der Kultur*, Bd. 1, 1873, S. 1.

⁵⁸ vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. III (1977) Rn. 8; Ress/Ukrow, in: Grabitz/Hilf, *Das Recht der Europäischen Union II*, Art. 151 EG Rn. 13; Maihofer, HdbVerfR, § 25 Rn. 50; Zippelius/Würtenberger, *Staatsrecht*, S. 310.

⁵⁹ Stern/Sachs/Dietlein in Stern StaatsR IV/2, 4. KAPITEL VORBEMERKUNG, 2011.

⁶⁰ vgl. BVerfGE 41, 29 (52, 64); 93, 1 (22); Maihofer, HdbVerfR, § 25 Rdn. 50; Zippelius/Würtenberger, *Staatsrecht*, S. 309 f., S. 320; Bender, *Das Verhältnis von Staat und Religion in seiner Prägung durch das grundgesetzliche Kulturstaatsgebot*, 1963, S. 22 f.

⁶¹ Häberle, *Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik*, 1996, S. 154; ders., *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 10; Naucke, *Der Kulturbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, 2000, S. 10; A. Uhle, *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*, 2004, S. 11; Steiner, VVDStRL 42 (1984), S. 7, 8 f.

dien sowie Disziplinen und nicht die darin zum Ausdruck kommenden Kommunikationsprozesse als Kultur qualifizieren, entstehen bereits an dieser Stelle Schwierigkeiten. So werden gerade in neuerer Zeit auch in der Rechtswissenschaft weitere, an die vorstehenden Bereiche angelehnte oder doch damit verbundene Phänomene der Kultur zugerechnet, eine Rechtsanwendung wird damit aber erschwert.⁶² Wie dies am deutschen Rundfunk- und Medienrecht aufgezeigt wurde, besteht aber gleichzeitig ein überwiegendes Interesse des Gesetzgebers, gesellschaftliche Prozesse als kulturelles Bedürfnis zu schützen, ohne dass dies an einer bestimmten Form festgemacht werden könnte. Auf Verfassungsebene widmet sich in Deutschland zwar stärker das Landesverfassungsrecht als das Bundesverfassungsrecht den kulturellen Angelegenheiten, wesentliche Grundbestimmungen, die staatliches Handeln an Kultur binden, ergeben sich aber bereits aus dem Grundgesetz.⁶³ Diese grundgesetzliche Verankerung erlaubt es, von ‚Kulturverfassung‘ der *Bundesrepublik Deutschland* zu sprechen und die einschlägigen Bestimmungen insgesamt als ‚Kulturverfassungsrecht‘ zu bezeichnen.

Eine Erweiterung des Kulturbegriffs in prozeduraler Hinsicht, die abstrakte Kommunikationsprozesse, z. B. solche mit Zielen der Staats-, Gemeinschafts- oder Identitätsbildung, unter verfassungsrechtlichen Schutz stellt, hat sich in der Rechtsanwendung zwar noch nicht etabliert. Der Kulturstaatsbegriff selbst, der eine Diskussion um einen prozeduralen Kulturbegriff in dem vorgenannten Sinn erst ermöglicht, erfuhr aber bereits in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bay Verf. 1946 („*Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat.*“) seinen ersten Niederschlag in der Nachkriegszeit. Zwar wurden die Verfassungen in Deutschland auf Bund- und Länderebene nicht als ‚kulturverfassungsrechtliche Gesamtkunstwerke‘⁶⁴ geschaffen, sie ermöglichen jedoch eine offene Diskussion um einen erweiterten prozeduralen Kulturbegriff. Das gilt insbesondere aufgrund des ausdifferenzierten Grundrechtskatalogs, genauso aber aufgrund der prozessualen Grundrechte, die bei der Weiterentwicklung eines erweiterten Kulturbegriffs eine wesentliche Rolle spielen. Mittlerweile wuchs die Erkenntnis, dass die Verfassungsgebung

⁶² Palm, *Öffentliche Kunstförderung zwischen Kunstfreiheitsgarantie und Kulturstaat*, 1998, S. 143.

⁶³ vgl. oben A. I. 2. a. Der Kulturbegriff in der Deutschen Rechtsprechung.

⁶⁴ Steiner, *VVDStRL* 42 (1984), S. 7, 16; Kim, *VVDStRL* 42 (1984), S. 127, 127; *Nettesheim*, *JZ* 2002, S. 157, 162.

ebenso wie die Rechtsordnung selbst als kulturelle Leistung zu bewerten ist.⁶⁵ Es fehlt aber noch an der letzten Konsequenz, einen erweiterten Kulturbegriff in einem abstrakteren und prozeduralen Sinn anzuerkennen.

d. DAS VERHÄLTNISS VON RECHT, STAAT UND KULTUR AUS STAATSRECHTLICHER SICHT

Wie geschildert lohnt sich bei einem prozeduralen Definitionsansatz des Begriffs ‚Kultur‘ ein Blick auf die staatsrechtlichen Erkenntnisse zum Kulturstaat. Dabei ist vor allem auf die Unterscheidung zwischen Recht und Staat als abhängige Variablen der Gesamtkultur einerseits und die Unterscheidung zwischen Recht und Staat als prägende Faktoren der Kultur andererseits genauer einzugehen. Konkreter stellt sich die Frage: Sind Recht und Staat Ergebnisse gesamtkultureller gesellschaftlicher Entwicklungen (‚Bottom-up-Entwicklungen‘) oder bedingt der Kulturstaat gerade regulative Eingriffe des Staates (‚Top-down-Prozesse‘)? Die These ist, dass in einem Kulturstaat sowohl die genannte Bottom-up-Entwicklung als auch Top-down-Prozesse rechtsverbindliche kulturelle Prozesse darstellen und damit unter einen erweiterten (prozeduralen) Kulturbegriff fallen. Die Beantwortung der Frage nach Ursache und Wirkung von rechtlich manifestierten kulturellen Prozessen dient im späteren Verlauf der genaueren Bestimmung der Legitimation kulturpolitischen Handelns, dessen Grenzen oder der Obliegenheit zu hoheitlichem Handeln im kulturellen Bereich.

aa. DIE WIRKRICHTUNGEN IM KULTURSTAAT

Aus staatsrechtlicher Sicht sind zunächst die fünf Bedeutungen des Begriffs ‚Kulturstaat‘ nach Huber (1958)⁶⁶ zu betrachten. Die Ausgangssituation dieser wegweisenden Untersuchungen von Huber zum Kulturstaat bilden die jungen Jahre der Bundesrepublik nach dem Ende des

⁶⁵ Häberle, in: P. Häberle (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, 1982, S. 1 ff., 17; ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 17; ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 28 ff. m. w. N.

⁶⁶ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958).

Zweiten Weltkrieges. Diese Phase ist einerseits durch einen politischen Neuanfang, gleichzeitig in Bezug auf das überkommene NS-Regime durch das Bewusstsein geprägt, dass „die Wiederkehr eines solchen Unrechtsstaates“⁶⁷ unbedingt zu verhindern ist. Vor diesem Hintergrund kommt Huber zu folgender These: „Es gibt keine Kultur, wenn nicht der Staat in der Fülle seines Seins wiedergewonnen wird; es gibt keinen Staat, wenn er nicht die Fülle der Kultur sich anzuverwandeln vermag; es gibt in der modernen Welt weder Kultur noch Staat ohne ihre gemeinsame Selbstentfaltung im und zum Kulturstaat.“⁶⁸ Zur Begründung dieser These erläutert Huber fünf Bedeutungen von ‚Kulturstaat‘, die hier vor dem Hintergrund einer späteren Bestimmung von Kulturkompetenzen der EU und des Verhältnisses zwischen Kultur und Staat nochmals beleuchtet werden sollen. Bei der Begründung der These dieser Arbeit, dass sowohl die vorgenannten Bottom-up- als auch die Top-down-Prozesse unter einen weiten Kulturbegriff fallen, ist auch die frühe Erkenntnis von Huber bemerkenswert, dass die verschiedenen (hier fünf) Bedeutungen von ‚Kulturstaat‘ sich zwar zu widersprechen scheinen, sie dennoch in einem durch die Sache gegebenen, notwendigen Zusammenhang stehen. Nach Huber ist dabei die *Autonomie von Kultur* ein Gegenstand aller (fünf) Bedeutungen von ‚Kulturstaat‘.⁶⁹ Ob dieses Prinzip der Autonomie von Kultur absolut gilt, soll im Folgenden untersucht werden.

⁶⁷ Radbruch, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105 ff., 108: „Es darf nicht verkannt werden - gerade nach den Erlebnissen jener zwölf Jahre -, welche furchtbaren Gefahren für die Rechtssicherheit der Begriff des »gesetzlichen Unrechts«, die Leugnung der Rechtsnatur positiver Gesetze mit sich bringen kann. Wir müssen hoffen, daß ein solches Unrecht eine einmalige Verirrung und Verwirrung des deutschen Volkes bleiben werde, aber für alle möglichen Fälle haben wir uns durch die grundsätzliche Überwindung des Positivismus, der jegliche Abwehrfähigkeit gegen den Mißbrauch nationalsozialistischer Gesetzgebung entkräftete, gegen die Wiederkehr eines solchen Unrechtsstaates zu wappnen.“

⁶⁸ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 6.

⁶⁹ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 7.

Nach Huber liegt ein Kulturstaat als Erstes dann vor, wenn er sich im Hinblick auf seine „*immanente Wesensgesetzlichkeit zum Grundsatz der vollkommenen Staatsfreiheit der Kultur bekennt*“.⁷⁰ Dabei soll mit dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Kultur aber nicht die strikte Trennung von Staat und Kultur verstanden werden. Vielmehr ist die Staatsfreiheit der Kultur als ein „*freies Hineinwachsen der frei entfalteten Kulturkräfte und Kulturgüter in das staatliche Ganze*“⁷¹ zu verstehen. Kulturelle Prozesse finden in einem Kulturstaat somit ihren formalen Niederschlag im gesellschaftlichen Ordnungssystem, nämlich in dem, was wir als Staat verstehen. Diese erste Bedeutung verdeutlicht bereits die zentrale und offensichtliche Erkenntnis, dass Bottom-up-Entwicklungen keine unverhältnismäßige Beschränkung durch staatliche Eingriffe zu erfahren haben. Vielmehr zeichnet den Kulturstaat in dieser ersten Bedeutung aus, dass im Sinne eines ‚freien Hineinwachsens‘ der Staat diese kulturellen Prozesse zwingend und unbeeinflusst aufnehmen muss, will er Kulturstaat sein. So nimmt der (Kultur-)Staat in dieser Bedeutung die Güter und Leistungen der Kultur als exogene und autonome Bestimmungen in sich auf, ohne diese zu bewerten oder zu beeinflussen. Der Kulturstaat in diesem Sinn enthält sich nicht nur der begrenzenden oder lenkenden Eingriffe in die Kultur; er enthält sich auch der Förderung der Kultur, weil jede Förderung, indem sie sich dem einen zuwendet und das andere zurücksetzt oder ausschließt, notwendig eine Lenkung, Manipulation und Kontrolle der Kultur bewirkt.⁷² Auch wenn sich mit diesem exogenen Verständnis die Verhältnisse zwischen kulturellen Prozessen und Staat nachvollziehen lassen, bleiben kulturelle Betätigungen des Kulturstaats (Top-down) damit noch unbegründet. Spätestens an der Stelle, an der Träger hoheitlicher Gewalt Maßnahmen im Zusammenhang mit kulturellen Fragestellungen unwillkürlich treffen und damit Kultur bewerten müssen, greift dieser Ansatz zu kurz und kann damit den Kulturstaat in seiner Gesamtheit nicht abschließend definieren. Vielmehr würde dieser Ansatz der strikten Enthaltung des Staats von der Kultur, verstünde man ihn als abschließend, notwendig die Enthaltung der Kultur vom Staat ebenso in sich einschließen. Damit würde

⁷⁰ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 8.

⁷¹ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 8.

⁷² Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 8.

auch eine absolut gesetzte Staatsfreiheit der Kultur in der Kulturlosigkeit des Staats enden. So sicher ein Staat, um Kulturstaat zu sein, von der Anerkennung einer – materiellen – Autonomie der Kultur ausgehen muss, so sicher wird er nicht wahrer Kulturstaat, wenn er es mit Rücksicht auf diese Autonomie bei der einfachen Enthaltung von jeder Einwirkung auf die Kultur bewenden lässt.⁷³ Insoweit wird deutlich, dass eine Unterscheidung zwischen materieller Autonomie, bezogen auf die Inhalte und Ergebnisse kultureller Konstruktionsprozesse, und formeller Autonomie, bezogen auf den Schutz und die Anerkennung dieser Prozesse, von wesentlicher Bedeutung ist. Grundsätzlich wird Autonomie im Allgemeinen als Voraussetzung im Verhältnis zwischen Staat und Kultur angenommen. Hier ist aber wohl schon nach Huber von einer materiellen Autonomie, bezogen auf die Inhalte, Wertungen und Ergebnisse kultureller Prozesse, auszugehen. So kommt auch Huber zu dem Ergebnis, dass in einer strikten Trennung zwischen Kultur und Staat der Kulturstaat nicht abschließend beschrieben werden kann. Vielmehr ist anzuerkennen, dass ein Kulturbereich vom Kulturstaat getragen, gestaltet und bewahrt wird. In diesem geschützten Kulturbereich sind sodann gesellschaftliche Kräfte angesiedelt, die einerseits hervorbringend, vermittelnd, übend und empfangend tätig sind, andererseits die die Kultur auch gefährden, missbrauchen, schänden, verraten oder vergessen.⁷⁴ Die Kultur ist um ihrer selbst willen im Kulturstaat nicht sich selbst und ihren eigenen Kräften zu überlassen. Der materiellen Autonomie kultureller Prozesse ist ein formeller Schutz derselben an die Hand zu geben. Dieser formelle Schutz kultureller Prozesse ist sodann stets durch das Kulturstaatsprinzip legitimiert, solange er allein dem Zweck dient, diese materielle Autonomie der Kultur zu schützen.

Die durch kulturelle Prozesse in der Gesellschaft entstehenden kulturellen Machtkonzentrationen sind vergleichbar mit den Gefahren, die von wirtschaftlichen Machtkonzentrationen ausgehen, deren formelle Kontrolle für die Gesellschaft im Ganzen wohl von noch größerer Bedeutung ist. Die gesellschaftliche Diktatur wissenschaftlicher Schulen und künstlerischer Richtungen, das Meinungsmonopol gesellschaftlicher Gruppen in den Grundfragen der Ethik

⁷³ vgl. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 9.

⁷⁴ vgl. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 9.

und Ästhetik, die soziale Achtung der Nonkonformisten in Wissenschaft, Kunst und Literatur – das alles sind freiheits- und kulturwidrige Erscheinungen im Kulturbetrieb einer staatsfreien Gesellschaft.⁷⁵ Ohne formellen Schutz würden diese zwar nicht die Autonomie der Kultur vom Staat wahren, vielmehr aber die Freiheit der Kultur von widerstreitenden gesellschaftlichen Akteuren zerstören. Zwar erscheint der Staat auf den ersten Blick als eine Organisation zur Ausübung freiheitswidriger Macht, die Gesellschaft als Inbegriff der Freiheit. *„Dringt man tiefer ein, so erscheint die Staatsmacht im Verfassungsstaat als eine Form der rechtlich gebändigten, mit der Freiheit vereinbaren, ja die Freiheit hütenden Macht, während die Gesellschaft gerade unter ihren modernen Daseinsbedingungen, die der Kollektivierung und Monopolisierung einen so weiten Spielraum gewähren, vielfältige freiheitsgefährdende Machtballungen aufweist.“*⁷⁶ Formeller Schutz kultureller Prozesse und damit die Aufgabe formeller Autonomie von Kultur stellen somit im demokratischen Staat, dem stets der Schutz seiner Minderheiten immanent ist, eine kulturstaatliche Obliegenheit dar. Bekennt sich der Staat aber zu einer absoluten Autonomie der Kultur, bekennt er sich zugleich zu einer Monopolisierung von Kultur und gegen seine Eigenschaft als Kulturstaat. Wenn Autonomie von Kultur wie hier materiell verstanden wird, ist es unausweichlich, dass der Prozess der Kulturgnese und Kulturentwicklung – quasi als Annex – gerecht zu regeln ist, sodass sich die gesellschaftlichen Kräfte ohne das Diktat widerstreitender Kräfte autonom entfalten können.

In einer *zweiten Bedeutung von Kulturstaat* kann ein Staat sich – konsequenterweise – nur dann als Kulturstaat bezeichnen, wenn er mit der Anerkennung der materiellen Autonomie von Kultur auch gleichzeitig die Verantwortung für diese autonome Kultur übernimmt. ‚Freiheit der Kultur‘ heißt demnach nicht nur Freiheit vom Staat, sondern gleichzeitig Freiheit durch den Staat. Gerade das Bekenntnis zur freien Entfaltung der materiellen autonomen Kultur zwingt den Staat zu verantwortlichen und dienenden Eingriffen in die formelle Autonomie

⁷⁵ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 9.

⁷⁶ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 10.

von Kultur.⁷⁷ Damit ergibt sich eine formelle Förderpflicht, gerichtet auf die Schaffung und Wahrung einer kulturfrendlichen Staats- und Rechtsordnung. Hier ist die praktische Erkenntnis in Erwägung zu ziehen, dass die Gesellschaft in der Regel aus eigener Kraft nicht genug leistet, um die Kultur zur allseitigen Entfaltung zu bringen, womit der Kulturstaat seine Verantwortung für die materielle Autonomie der Kultur durch einen breiten fördernden Beistand im Kulturbereich wahrzunehmen hat. „Dieser staatlichen Förderung bedarf vor allem auch das Neue, das um Entfaltung als Kultur ringt.“⁷⁸ So würde sich die reine Beschränkung kulturstaatlicher Betätigung auf die Bewahrung und Vermittlung überlieferter Kulturgüter im materiellen Sinn dem Vorwurf eines *musealen Kulturstaats* ausgesetzt sehen, der gerade nicht die Autonomie von Kultur wahrt, sondern vielmehr kulturelle Monopole fördert und schützt. Insofern gehen die angesprochenen kulturstaatlichen Förderpflichten (Top-down), die einem Kulturstaat abzuverlangen sind, über den reinen formalen Schutz der materiellen Autonomie von Kultur hinaus. Der Kulturstaat muss dem Prozess der Kulturentwicklung dienen. Daraus ergibt sich die kulturstaatliche Obliegenheit, kulturelle Prozesse aktiv anzustoßen und zu fördern und über das reine Bewahren des Vergangenen hinauszuwachsen. Die Verantwortung für die autonome Kultur verlangt vom Staat, dass er Schutz und Pflege, Vermittlung und Förderung auch dem Experiment, dem wagenden Vorstoß ins Unerprobte und noch Umstrittene angeeignet lässt.⁷⁹ Ob bestimmte inhaltliche Ziele durch kulturstaatliche Maßnahmen verfolgt werden dürfen, ergibt sich insoweit aus dem Begriff ‚Kulturstaat‘ bislang nicht. Jedenfalls muss der Kulturstaat Rahmenbedingungen schaffen, die eine freie Kulturentwicklung ermöglichen. Offen bleibt die Frage, ob die materielle Autonomie von Kultur verletzt ist, wenn demokratisch legitimierte Staatsziele und -aufgaben durch hoheitliche Maßnahmen verfolgt werden, die mittelbar auf den kulturellen Bereich einwirken.

⁷⁷ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 11.

⁷⁸ vgl. Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 11.

⁷⁹ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 12.

Damit kann zur *dritten Bedeutung des Kulturstaats* übergeleitet werden, bei dem der Frage der Kulturgestaltungsmacht des Staates nachgegangen wird. Der Staat, in dem Kultur sowohl in materieller als auch in formeller Sicht umfassend geplant und geregelt wird, geriert sich zu einer kulturellen Diktatur. Dieser wäre dann kein Kulturstaat.⁸⁰ Kultur im materiellen Sinn muss sich im Kulturstaat frei entwickeln können. Diese materielle Autonomie von Kultur ist mithin die Grundbedingung dafür, dass gesellschaftliche Prozesse (Bottom-up) überhaupt stattfinden und vielmehr noch die Ergebnisse dieser gesellschaftlichen Prozesse Anerkennung innerhalb der Gesellschaft erfahren können. Prozessen ohne gesellschaftliche Adaption fehlt es an einem objektiven Merkmal von Kulturstaat, nämlich den gesellschaftlichen Kräften als Träger originärer Kultur. Mangelnde Akzeptanz der Ergebnisse kulturpolitischer staatlicher Maßnahmen würde sogleich diese gesellschaftlichen Kräfte aus dem Prozess der Entwicklung und Entstehung von Kultur im materiellen Sinn ausschließen. Staatliche Kulturgestaltungsmacht kann sich, wenn es um Maßnahmen zum Schutz der materiellen Autonomie geht, notgedrungen nur darauf beschränken, Impulse zu setzen, die kulturelle Prozesse innerhalb der Gesellschaft auslösen oder beeinflussen. Die Reduzierung gesellschaftlicher Kräfte auf Adressaten kulturpolitischer Entscheidungen würde aber einen notwendigen Akteur kultureller Prozesse, nämlich die Gesellschaft selbst, ausschließen. Dies hätte nicht nur die Ablehnung dieser Ergebnisse von absoluter staatlicher Kulturgestaltungsmacht zur Folge, sondern würde eine Trennung von Staat und Gesellschaft bewirken. Staatliche Kulturgestaltung ohne gesellschaftliche Kulturgestaltung würde einen Kulturstaat ausschließen. So muss der Staat die eigene Wesensgesetzlichkeit der Kultur, nämlich die Unabdingbarkeit gesellschaftlicher Kulturgestaltungsprozesse (Bottom-up), anerkennen. Gleichzeitig wurde bereits deutlich, dass der Staat im Kulturstaat verpflichtet ist, zum Schutz der Kultur gestaltend im Kulturbereich zu wirken, also Kulturgestaltungsmacht auszuüben. *„Diese Gleichzeitigkeit von Kulturautonomie und staatlicher Kulturgestaltungsmacht mag auf den ersten Blick als Paradoxie erscheinen, aber die Politik – als staatliche Gestaltungsmacht verstanden – steht allerorten in diesem scheinbar paradoxen Verhältnis zu den mit immanenter Gesetzlichkeit ausgestatteten Wesenheiten, die den Gegenstand der Politik bilden, eben zu den Lebensbereichen, die der Staat sich zuordnen muss, um sein eigenes Wesen zu erfüllen, die aber zugleich dem Staat entgegenstehen müssen, um ihr inneres*

⁸⁰ vgl. Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 12.

*Selbst zu wahren. Die staatliche Kulturgestaltungsmacht ist in der modernen Welt ein unentbehrliches Element nicht nur der Staatlichkeit, sondern der Kultur selbst.*⁸¹

Nach dem bisher Beschriebenen kommt der Staat also nicht umhin, infolge seiner kulturpolitischen Gestaltungspflicht bei seiner Fördertätigkeit zu entscheiden, was Kultur und was Nichtkultur ist. Materielle Autonomie darf dabei nicht dazu führen, dass Kultur und Nichtkultur gleich behandelt werden, weil dem Staat ein vermeintliches Autonomiegebot auferlegt wird. Es muss bezweifelt werden, dass die Organe des Staats inhaltlich eine abschließende Qualifikation über Kultur treffen können, die sogleich Akzeptanz innerhalb der sie betreffenden Gesellschaft findet. Da von dieser Entscheidung abhängt, was als Kultur unter staatlichen Schutz, insbesondere die Wahrung, Vermittlung und Förderung, gestellt wird, kann diese Entscheidung nur von einer Instanz getroffen werden, die sowohl staatlich ermächtigt als auch gesellschaftlich legitimiert und akzeptiert ist. Somit verdichtet sich die Erkenntnis, dass es einer staatlichen Kulturgestaltung zum Schutz materieller Kulturautonomie bedarf und gleichzeitig die daraus hervorgehenden Maßnahmen einem hohen Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz fähig sein müssen, zu der Kernfrage, wie im Kulturstaat die Qualifizierung von Kultur stattfinden hat. Einerseits führt es zur Verstaatlichung von Gesellschaft, wenn der Staat eine inner- oder außerstaatliche Instanz (z. B. ein Expertengremium) mit einer so weitgehenden Entscheidungsmacht in der Kernfrage der Kultur betraut. Andererseits findet eine Vergesellschaftung des Staats statt, wenn gesellschaftliche und kulturelle Prozesse ihren Einzug in die Organisation des Staats halten.⁸²

Ohne eine Ein- und Abstufung der Kulturbereiche und Kulturgüter wäre staatliche Kulturpolitik nicht möglich.⁸³ Wird die Notwendigkeit kulturpolitischen Handelns erkannt, ist eine fakti-

⁸¹ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 12.

⁸² vgl. Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 15.

⁸³ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 17.

sche Kulturgestaltungsmacht eine unausweichliche Konsequenz. Dabei drängt sich eine praktische Erwägung auf: Auch wenn eine absolute Neutralität des Staats gegenüber der Autonomie der Kunst eingehalten würde, käme dies durch das Überlassen der gesellschaftlichen Kulturkräfte an sich selbst einer aktiven Kulturgestaltung zugunsten einer faktisch vorherrschenden Kultur gleich. Würde der Staat nicht mit dem Ziel einer gewissen Differenzierung eingreifen, würden damit gesellschaftliche Kulturentwicklungen (Bottom-up) nicht aufkommen und wäre eine radikalisierte Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft unausweichlich. Ohne eine solche staatlich bewirkte Kulturdifferenzierung wird damit jede Art von staatlichem Dienst an der Kultur sinnlos.⁸⁴ Damit wird deutlich, dass ein Kulturstaat gesellschaftliche Bottom-up-Entwicklungen und staatliche Kulturgestaltung in Form von Top-down-Prozessen voraussetzt, sich hier aber gleichzeitig beide Wirkrichtungen gegenseitig bedingen. Weder ist eine materiell autonome Kultur ohne schützende und bisweilen selektive staatliche Eingriffe denkbar noch eine von gesellschaftlichen Kräften akzeptierte Kulturpolitik ohne eine freie Kulturentfaltung möglich.

Mit einer *vierten Bedeutung von Kulturstaat* sind die schutz- und förderwürdigen Bottom-up-Entwicklungen genauer zu untersuchen. Es stellt sich die Frage nach der Zielrichtung kulturstaatlichen Handelns. Darf der Staat nach eigenem Gutdünken kulturpolitisch tätig werden oder bedarf es einer besonderen Legitimation, wenn der Staat die Kriterien kulturpolitischer Maßnahmen bestimmt? Offen ist bislang eine Zieldefinition, um kulturstaatliches Handeln zu legitimieren und den Staat wahrhaftig zu einem Kulturstaat zu machen. Daher wird auf die vierte Bedeutung von Kulturstaat nach Huber eingegangen, nämlich den *Kulturstaat als Diener der Kultur*. Im Kulturstaat bedingen sich die Akteure Staat und Gesellschaft, wie oben beschrieben, gegenseitig. Um sich selbst als Staat zu erhalten, zu verfestigen und zu schützen, bleibt dem Kulturstaat keine Wahl, als der Kultur zu dienen. In dieser dienenden Funktion des Kulturstaats wird der Kulturstaat als gleichzeitiger Herr der Kultur identisch mit der Kultur; die Kultur gewinnt Herrschaft über den Staat. Diese beiden Formeln schließen sich nicht aus,

⁸⁴ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 17.

sondern sind vielmehr im Kulturstaat zusammengehörende Umkehrungen.⁸⁵ Ziel der Herrschaft des Staats über die Kultur darf im Kulturstaat nicht die Objektivierung und Versachlichung der Kultur als etwas Machbares oder als Mittel zur Erreichung eines kulturfremden Zweckes sein. Sie ist vor allem kein geeignetes Mittel zum Machterhalt bestehender gesellschaftlicher oder politischer Kräfte und „*nicht die Erniedrigung der Kultur zum willfähigen Werkzeug politischer Absichten*“.⁸⁶ Die Herrschaft des Staats über die Kultur kann im Kulturstaat nur die Einfügung der Kultur als einen autonomen Wesenskern der Gesellschaft in die Staatlichkeit bedeuten. Staat und Kultur bilden im Kulturstaat eine Sinnbeziehung, indem der Staat die Kultur waltet, indem sich der Staat der Kultur aber gleichsam unterordnet und sich selbst als Teil eines kulturellen Prozesses und damit als Kultur versteht. Das Verhältnis von Staat und Kultur ist als homogen zu begreifen. Staat dient keinem Selbstzweck. Im Kulturstaat, der selbst kulturelles Hervorkommen ist, ergeben sich die Ziele des kulturpolitischen Handelns aus der Kultur eben auch aus den Errungenschaften gesellschaftlich legitimierter Staaten selbst. In dieser Homogenität folgt der Herrschaft des Staats über die Kultur notwendig die Herrschaft der Kultur über den Staat und umgekehrt. Fragt man, welchen Zielen kulturpolitisches Handeln im Kulturstaat folgen darf, kommt man damit unweigerlich zu dem Ergebnis, dass im Kulturstaat Maßnahmen nur in dem Maß getroffen werden dürfen, in dem die Herrschaft des Staats über die Kultur sich in der Herrschaft der Kultur über den Staat aufhebt.⁸⁷ Damit bedarf das Ziel jeder kulturpolitischen Maßnahme einer gesellschaftlich legitimierten Entscheidung. Mit dieser Erkenntnis sind noch nicht die legitimen Ziele des konkreten kulturpolitischen Handelns genannt. Wesentlich bedeutsamer ist aber das Ergebnis, dass Ziele überhaupt nur dann zur Legitimation staatlicher kulturpolitischer Eingriffe geeignet sind, wenn diese aus einem autonomen gesellschaftlichen Konstruktionsprozess von Kultur hervorgehen. Damit schließt sich der Kreis zu Huber, der dem Kulturstaat als Errungenschaft moder-

⁸⁵ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 21.

⁸⁶ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 22.

⁸⁷ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 22.

ner Rechtsstaatlichkeit folgende Bedeutung zukommen lässt: „*Die autonome Kultur als Inbegriff der Bildungsgüter der modernen Gesellschaft formt, prägt und begrenzt den Staat, über den sie, wenn irgend sie als Kultur wirklich und mächtig sein will, Herrschaft gewinnen muss.*“⁸⁸ Bereits jetzt deutet sich an, dass beim Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft im Kulturstaat eine lebendige Verfassungskultur eine zentrale Rolle einnimmt, indem die Verfassung prozedural, aber auch inhaltlich kulturelle Bottom-up-Entwicklungen aus der Gesellschaft in die staatliche Organisation trägt und sodann die Ziele staatlichen Handelns aus dieser Verfassung legitimiert. In der lebendigen Verfassung komprimieren sich Staat und Gesellschaft, hier wandelt sich Staat in Kultur und umgekehrt. So wird kulturstaatliches Handeln legitimiert und gesellschaftliche Kulturgenese gesichert.

Dies führt zur *fünften Bedeutung von Kulturstaat*. Die Kulturgestaltungsmacht des Staats (Top-down) und die Staatsgestaltungsmacht der Kultur (Bottom-up) erheben den Staat zum Kulturstaat, indem er sich selbst als Kulturgebilde versteht und verwirklicht.⁸⁹ Versteht sich der Staat selbst als Kulturgebilde, übt er seine Herrschaft als Kultur und im Kontext von Kultur aus. Weder beschränkt sich der Kulturstaat in dieser Bedeutung auf die Beherrschung oder das Dienen der Kultur, noch ist der Staat damit nicht nur das Ergebnis eines kulturellen Prozesses. Der Kulturstaat selbst ist gelebte und autonome Kultur. Aber auch indem sich die Gesellschaft als Kulturstaat verwirklicht, verwirklicht sich Kultur. In dem Kulturstaat, der sich als Kulturgebilde versteht und der einen stetigen Prozess der Rekonstruktion durch gesellschaftliche Entwicklung als Kultur hervorbringt, „*offenbart menschliche Kulturgesinnung sich unmittelbar als Staat.*“⁹⁰ Gerade mit diesem letzten Bedeutungsinhalt von Kulturstaat wird aus staatstheoretischer Sicht ein Verständnis von Staat ermöglicht, der einerseits Kulturstaatlichkeit als ein verfassungsimmanentes Leitbild und gleichzeitig sich selbst, diesem Leitbild dienend, als Kulturgut versteht.

⁸⁸ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 24.

⁸⁹ vgl. Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 26.

⁹⁰ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 26

bb. DIE ABHÄNGIGKEIT VON KULTUR UND STAAT

Nachdem mit Huber eine erste staatsrechtliche Einordnung des Kulturstaats erfolgte, ist die Abhängigkeit von Kultur und Staat näher zu untersuchen und dabei vor allem detaillierter auf die Funktion von Kultur für den Staat aus staatsrechtlicher Sicht einzugehen. Bei der Betrachtung der Funktion von Kultur aus staatsrechtlicher Sicht ist zunächst festzustellen, dass Kultur „eine Art kollektiver Identität“ schafft, die „genetisch“ die Entstehung der staatlichen Institutionen ermöglicht und deren Erhalt sichert, indem sie eine gesellschaftliche Akzeptanz begründet.⁹¹ Dabei spielt die bereits oben (siehe [A. I. 2. d. aa.](#)) erwähnte Homogenität zwischen Kultur und Staat eine zentrale Rolle. Diese Homogenität ist sowohl für die Existenz eines modernen (Kultur-)Staats⁹² als auch für das Gelingen einer demokratischen Gesellschaftsform⁹³ notwendig. Dabei ist aber zunächst zu klären, was unter dieser Homogenität zu verstehen ist. Nicht zu verwechseln ist damit die kulturelle Homogenität eines Staatsvolks in sich betrachtet. Richtigerweise kann wohl kein Staatsvolk in sich als homogen bezeichnet werden.⁹⁴ Vielmehr ist an dieser Stelle Gleichheit von Staat und Kultur bezogen auf deren gegenseitige Bedingtheit und gegenseitige Herrschaft im Kulturstaat gemeint. Es ist abermals auf die Einheitlichkeit der in ihrer Wirkrichtung diametralen Prozesse von Kulturgestaltung (Bottom-up, Top-down) einzugehen.

Ebenso wie es kein homogenes Staatsvolk gibt, existieren keine homogenen Staatswillen. Die Entstehung des modernen Staats kann daher auch nicht auf einen ‚natürlichen‘ nationalen Gründungswillen zurückgehen, sondern ist als das Konstrukt gesellschaftlicher Prozesse zu

⁹¹ vgl. *Haversath*, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018, S. 171 mit Verweis auf *Grimm*, VVDStRL 42 (1984), S. 46 ff., 62.

⁹² vgl. *Kaufmann*, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997, S. 55: "Handelt es sich um eine demokratisch verfaßte politische Einheit, so wird ihre Identität voraussetzungsreicher."

⁹³ *Haversath*, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018, S. 172, m. w. N.

⁹⁴ *Haversath*, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018, S. 174 m. w. N. insbesondere *M. Müller*, in: Beckmann/Dieringer/Hufeld (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 2005, S. 119 ff., 130.

verstehen.⁹⁵ Daher spricht *Habermas* hier von einer „artifiziiell erzeugten Naturwüchsigkeit“.⁹⁶ Kulturstaatliche Homogenität ist damit ein Konstrukt und das Ergebnis kultureller Prozesse, bei denen sich Staat und Kultur gleichsam bedingen. Keinesfalls ist Homogenität von Kultur und Staat in einem unveränderlichen Sinn zu begreifen, im Gegenteil: Veränderlichkeit ist ein wesentliches Merkmal von Kulturstaat. So setzt vielmehr die Gleichartigkeit von Kultur und Staat die Heterogenität der Gesellschaft in sich voraus. Der Staat *muss* mit dieser Heterogenität seiner Bürger existieren. Dies gelingt auf Dauer nur als Kulturstaat. „*Die Bürger wissen sich in den Grundsatzfragen politischer Ordnung gleich und einig, erfahren und erleben Mitbürger nicht als existentiell anders oder fremd und sind auf dieser Grundlage zu Kompromissen und loyaler Hinnahme der Mehrheitsentscheidungen bereit.*“⁹⁷ Die Gesellschaft wird durch den kulturellen Prozess der Verstaatlichung von Mehrheitsentscheidungen zum Kulturstaat. Nicht zuletzt die Aussage des BVerfG im Maastricht-Urteil macht die besondere Bedeutung kultureller Prozesse für die Homogenität von Kultur und Staat deutlich, indem es von ‚relativer Homogenität‘ spricht: So sei verfassungsrechtlich – wohl ableitbar aus dem Kulturstaatsprinzip – geboten, dass das Staatsvolk sich „*in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozess politischer Willensbildung entfalten und artikulieren kann, um so dem, was es – relativ homogen – geistig, sozial und politisch verbindet [...], rechtlichen Ausdruck zu geben*“.⁹⁸ In dieser ‚Relativität‘ homogener Entscheidung spiegelt sich ein wesentliches kulturstaatliches Element wider, nämlich die Eignung zur Akzeptanz politischer Willensbildung. Homogenität in kulturstaatlichem Sinn ist daher nicht die Einheitlichkeit eines gesellschaftlichen Willens, sondern der Ausfluss gesellschaftlicher Konstruktionsprozesse in die staatliche Organisation. Wesenskern einer kulturellen ‚relativen‘ Homogenität ist also gerade nicht, dass möglichst viele Subjekte gleichartig sind, sondern dass die prozedural legitimierten Entscheidungen dieser heterogenen Masse staatliche und wiederum gesellschaftliche Akzeptanz erlangen. Eine ‚relative‘ Homogenität ist insoweit bezogen auf kulturelle Prozesse zu verstehen. Der gemeinsame ‚Volkswille‘ bezieht sich nicht auf eine absolute geistige, soziale und politische Verbundenheit und Gleichartigkeit, sondern auf die Errungenschaft des Kulturstaats mit

⁹⁵ *Grawert*, *Der Staat* 51 (2012), S. 189, 191.

⁹⁶ *Habermas*, in: Beckert u. a. (Hrsg.), *Transnationale Solidarität*, 2004, S. 225 ff., 227

⁹⁷ *Böckenförde*, *Demokratie und Repräsentation*, 1983, S. 333.

⁹⁸ BVerfGE 89, 155, 186.

seinen vereinbarten ‚geistigen, sozialen und politischen‘ – und stets veränderlichen – Konventionen.

Eine absolute kulturelle Homogenität ist damit gerade keine Voraussetzung von Kulturstaatlichkeit und bestenfalls überflüssig, wenn nicht sogar ein Hindernis für kulturstaatliche Prozesse. So zeichnen sich hier mehrere Dimensionen von Kultur ab. Demokratische Mehrheitsentscheidungen sind auf einen öffentlichen und allgemein zugänglichen Diskurs angewiesen. Dieser öffentliche Raum, in dem kulturstaatliche Prozesse mit heterogenen Interessenlagen stattfinden, setzt aber keineswegs eine homogene Teilnehmerschaft voraus.⁹⁹ Diese „*öffentliche Wahrnehmung von Sachthemen und politischem Führungspersonal*“ ist wiederum „*in erheblichem Umfang an nationalstaatliche, sprachliche, historische und kulturelle Identifikationsmuster angeschlossen*“.¹⁰⁰ Mit dieser Umschreibung wird verdeutlicht, dass über Identifikationsmuster ein homogener Diskursraum besteht. Diese relative Homogenität, die sowohl gesellschaftliche Akteure als auch den Staat selbst einschließt, ergibt sich in gegenseitiger Abhängigkeit – also relativ zueinander. Impulse für kulturstaatliche Entwicklung werden hier auf verschiedenen Ebenen und bezogen aufeinander durch Staat und Gesellschaft gesetzt: zum einen, indem der Staat bestimmte Identifikationsmuster selektiv verstärkt und sichert; zum anderen, indem die Kultur seitens der Staatsbürger durch die Kommunikationserfahrungen konstituiert wird.¹⁰¹ Anker dieser notwendigen Homogenität ist die Verfassung. Im Verfassungsstaat gelangen aber nicht sämtliche Identifikationsmuster zur kulturellen Geltung, sondern nur in der Verfassung vorgesehene Rechtsinstitute, insbesondere die Kommunikationsgrundrechte¹⁰² im weitesten Sinn als Basis der gemeinsamen Identität ihrer Bürger: „*Demokratische Integration wird nicht der Demokratie vorgelagert, schon gar nicht über die nationale Homogenität, sondern auch im demokratischen Prozess produziert und reproduziert*“.¹⁰³ Die Bürger, denen die Wahlentscheidung obliegt, legen zugleich die Grundlagen fest, nach denen der Diskurs

⁹⁹ *Habermas*, in: Niesen/Herborth (Hrsg.), *Anarchie der kommunikativen Freiheit*, 2007, S. 406 ff., 436.

¹⁰⁰ BVerfGE 123, 267, 359.

¹⁰¹ *Habermas*, in: ders. (Hrsg.), *Die Einbeziehung des Anderen*, 1996, S. 185 ff., 191

¹⁰² *Zuleeg*, JöR 51 (2003), S. 81 ff., 95.

¹⁰³ Vgl. *Pernice*, AöR 120 (1995), S. 100 ff., 107 f.

über die Wahlentscheidung geführt wird.¹⁰⁴ Die Existenz verschiedener Dimensionen von kultureller Öffentlichkeit steht einer gemeinsamen, relativ homogenen Öffentlichkeit nicht entgegen. In einem relativ – also auf sich gegenseitig bezogenen – kulturellen Kommunikationsraum reagieren vielmehr die vermeintlich widerstreitenden Teilöffentlichkeiten aufeinander und bilden in dieser Bezugnahme eine übergeordnete Öffentlichkeit, sofern relative Homogenität – hier ein gemeinsamer Kommunikationsraum – gewährleistet ist. Erst durch die Auseinandersetzung mit anderen Positionen treten eine Verfestigung von Positionen durch Mehrheitsentscheidungen und folglich ein kultureller Diskurs ein.¹⁰⁵ Ein relativ homogener öffentlicher Diskurs, bei dem verbindliche Identifikationsmuster gleichermaßen von allen Akteuren – bis zu einer abweichenden Mehrheitsentscheidung – akzeptiert werden, wird also durch die Existenz kulturell heterogener Gruppen eher noch gefördert.¹⁰⁶ Dagegen ist die einseitige Berufung auf eine absolut homogene Volksgemeinschaft tendenziell desintegrierend,¹⁰⁷ unabhängig davon, ob diese seitens einzelner gesellschaftlicher Akteure oder seitens des Staats in Ausübung eines Selbsterhaltungs- und Konservierungswillens geschieht. So ist dem Kulturstaatsprinzip auch nicht der Vorrang einer bestimmten ‚nationalen‘ Kultur zu entnehmen.¹⁰⁸ Wird über einen Minimalkonsens hinaus eine kollektive Identität künstlich geschaffen oder verstärkt, wird daraus eine „Drohung gegenüber denjenigen, die in ihrer Vereinzelung und Individualität beharren“.¹⁰⁹

Aus dieser Abkehr absoluter Homogenität ergeben sich sodann Grenzen der kulturstaatlichen Eingriffsbefugnisse bei der Förderung und beim Schutz einzelner Identifikationsmerkmale. Staatliche Maßnahmen dürfen stets nur so weit gehen, wie diese sich auf einen relativ homogenen kulturellen Konstruktionsprozess (Bottom-up) legitimieren. Relative Homogenität ist also so zu verstehen, dass sich im Kulturstaat die Entwicklungen die unterschiedlichen Wirkrichtungen (Bottom-up bzw. Top-down) gegenseitig ermöglichen. Der Kulturstaat versetze

¹⁰⁴ Grawert, Der Staat 51 (2012) S. 189 ff., 200.

¹⁰⁵ vgl. Haversath, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018, S. 180.

¹⁰⁶ vgl. Suntrup, Der Staat 49 (2010), S. 605 ff., 609.

¹⁰⁷ Huster, VVDStRL 65 (2006), S. 51 ff., 78.

¹⁰⁸ vgl. Gullo, Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat, 2003, S. 162.

¹⁰⁹ Haversath, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018, S. 182 ff.

den Einzelnen in die Lage, „*neue Sichtweisen kennenzulernen, neue Sinnzusammenhänge zu erschließen und Erfahrungen auf neue Weise zu artikulieren*“.¹¹⁰ Der hierin zum Ausdruck kommende stetige kulturelle Wandlungsprozess ist „*Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie*“.¹¹¹

Das Erfordernis kultureller Heterogenität verweist den Staat darauf, gegenüber seinen Bürgern als politischer Verband aufzutreten.¹¹² Das im relativ homogenen Kulturstaat konstruierte Recht bildet dabei eine Gemeinschaft von Rechtsträgern und Rechtsunterworfenen.¹¹³ In dieser Rechtsgemeinschaft führen die auf gegenseitige Rücksichtnahme und soziale Interessenberücksichtigung gerichteten Staatsaktivitäten zur geteilten Überzeugung, einer „politischen Schicksalsgemeinschaft“ anzugehören.¹¹⁴ Der Kulturstaat schafft Akzeptanz und Integration seiner Bürger, wenn er die Heterogenität seiner Subjekte zur Grundlage ihrer Identifikation mit dem Verfassungsstaat macht und die „*ewiggültigen Quellen von Tradition, Sprache und Kultur*“¹¹⁵ aufgibt. Die Verfassung als Ergebnis eines relativ homogenen Konstruktionsprozesses im Kulturstaat zwingt diesen folglich zu einer Integration kultureller Verschiedenheit. Ziel des Kulturstaats ist somit nicht, den kulturellen Zusammenhalt seiner Bürger durch Schaffung und Wahrung gemeinsamer Identifikationsmerkmale zu fördern. Vielmehr ist seine Aufgabe, durch die Anerkennung gesellschaftlicher Heterogenität einen Diskursraum zu schaffen, in dem die stetige Rekonstruktion von Identifikationsmerkmalen möglich ist.

¹¹⁰ Huster, VVDStRL 65 (2006), S. 51 ff., 62 m. w. N.

¹¹¹ Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, 1997, S. 230 f.

¹¹² vgl. Volkmann, Solidarität, 1998, S. 348 ff.

¹¹³ vgl. Grawert, Der Staat 51 (2012), S. 189 ff., 199.

¹¹⁴ vgl. Volkmann; Solidarität, 1998, S. 348.

¹¹⁵ vgl. Volkmann; Solidarität, 1998, S. 348.

3. BEGRIFF DER KULTUR IM SINNE DER EUROPÄISCHEN VERTRÄGE

Dem Primärrecht der EU ist trotz der Erwähnung des Begriffs an mehreren Stellen im EUV und AEUV, insbesondere innerhalb des Art. 167 AEUV als „Kultur(en) der Mitgliedsstaaten“, der „europäischen Völker“; das „gemeinsame kulturelle Erbe“ (Abs. 1 und Abs. 2) und „kulturelle Aspekte“ (Abs. 4), selbst keine Definition zu entnehmen. Dennoch ist in der Rechtswissenschaft mittlerweile anerkannt, dass es sich um einen eigenständigen, autonom europarechtlich auszulegenden Begriff handelt. Dieser Begriff ist, da sich konkrete Rechte und Pflichten anschließen, auch vom EuGH grundsätzlich justiziabel. Die Aufzählung einzelner kultureller Tätigkeitsfelder und Aufgaben der EU in Art. 167 Abs. 2 AEUV stellt keine Umschreibung des Kulturbegriffs dar. Vielmehr setzt diese Aufzählung einen Kulturbegriff voraus,¹¹⁶ der im Folgenden weiter bestimmt werden soll.

a. AUTONOME INTERPRETATION

Der Begriff der Kultur ist *als Begriff des Vertragsrechts autonom zu interpretieren*.¹¹⁷ Für eine Rückverweisung auf das Recht einzelner oder aller Mitgliedstaaten bestehen keine durchgreifenden Anhaltspunkte. Zwar wird in Art. 167 AEUV auf die „Kulturen der Mitgliedstaaten“ oder die „Kultur und Geschichte der europäischen Völker“ Bezug genommen. Dies umzeichnet aber nur den Gegenstandsbereich der Unionspolitik, ohne den Mitgliedstaaten eine Definitionsprärogative einzuräumen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass bei der Begriffsbestimmung auf Erkenntnis zu den Kulturverfassungen der Mitgliedstaaten (MS) zurückgegriffen werden könnte. Ebenso wie in anderen Politikbereichen will die EU die Mitgliedstaaten im Bereich der Kulturpolitik nicht verdrängen; die Kulturpolitik der EU ist nicht auf Substitution, sondern auf Komplementarität im Verhältnis zu den nationalen Kulturpolitiken ausgerichtet.¹¹⁸

¹¹⁶ *Fechner*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Vor Art. 167 Rn. 14 ff.

¹¹⁷ *Ress/Ukrow* in Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 167 Rn. 87; *Sparr* in Schwarze AEUV Art. 167 Rn. 4; *Fischer* in Lenz/Borchardt AEUV Art. 167 Rn. 4; *Schmahl* Title XII Culture, S. 249 (para. 6); *Holthoff*, Kulturraum Europa, S. 91; vgl. auch *Niedobitek* EuR 1995, S. 349 ff., 366; Hinweise zur Gegenmeinung bei *Weber*, Kulturquoten, S. 109.

¹¹⁸ vgl. *Nettesheim* JZ 2002, S. 157 ff., 161.

So ist der Kulturbegriff des Art. 167 AEUV auch als Begriff des Unionsrechts ein eigenständiger Begriff,¹¹⁹ dessen Inhalt nicht mit dem Gehalt nationaler Kulturbegriffe gleichzusetzen ist.¹²⁰ Aus dem Kulturbegriff des Art. 167 AEUV ergeben sich zwar nicht notwendig eigene Kompetenzen der EU, doch hat insbesondere Art. 167 Abs. 4 AEUV zumindest einen unmittelbaren und justiziablen Einfluss auf die geschriebenen Kompetenzen der übrigen Politikfelder.¹²¹

Nicht zuletzt, da in der Ausgestaltung der europäischen Verträge immer noch die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“, zumindest aber als „Herren der Union“, bezeichnet werden müssen,¹²² können Kulturbegriffe, wie sie sich aus der nationalen Verfassung oder der entsprechenden Verfassungsrechtsprechung ergeben, für die Interpretation des unionsrechtlichen Begriffs herangezogen werden.¹²³ Gerade aufgrund der Bezugnahme auf das „*gemeinsame kulturelle Erbe*“ an unterschiedlichen Stellen des AEUV wird deutlich, dass sich der spezifisch unionsrechtliche Kulturbegriff an den Erkenntnissen der Mitgliedstaaten zum Kulturbegriff orientiert. In diesem Zusammenhang kann auch die Bedeutung des sekundären Unionsrechts für die Auslegung des Kulturbegriffs eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen. So kommt z. B. Verordnungen und Richtlinien, die kulturpolitische Bezüge aufweisen, interpretationsleitende Bedeutung zu.¹²⁴ Auch dieses sekundäre Unionsrecht, das die Mitgliedstaaten und mittelbar auch die Unionsbürger bindet, ist in seiner Entstehung stets von der Zustimmung der Mitgliedstaaten gestützt.

b. NEGATIVE ANNÄHERUNG DURCH AUSSONDERUNG

¹¹⁹ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ukrow/Ress, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 85-89, m. w. N.

¹²⁰ vgl. EuGH 75/63, Slg. 1964, 379 (395 f.) – Unger/Bedrijfsvereniging voor Detailhandel; verb. Rs. 9 u. 10/77, Slg. 1977, 1517 (1525) – Bavaria Fluggesellschaft ua/Eurocontrol.

¹²¹ Siehe unten B.II.1. Querschnittsklausel Art. 167 Abs. 4 AEUV.

¹²² vgl. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177047/herren-der-vertraege>.

¹²³ vgl. *Andrée* S. 51 ff.

¹²⁴ vgl. *Ress* DÖV 1992, S. 944 ff., 950.

Eine *negative Annäherung an den zunächst engen und unstreitigen Kulturbegriff* des AEUV führt zunächst zur Aussonderung speziell geregelter Bestandteile eines weiten Kulturbegriffs.¹²⁵ Danach werden weder die Bildung (Art. 165, 166 AEUV) noch Forschung und technologische Entwicklung (Art. 179–188, 190 AEUV) vom Kulturbegriff des Titels XIII erfasst.¹²⁶ Möchte man sich einem engen Kulturbegriff nähern, der unstreitig unter den Kulturbegriff des AEUV fällt, bleibt ein zunächst unbestimmter Bereich, der jedoch nicht – aus Verlegenheit um eine griffige Definition des Kulturbegriffs – als Auffangtatbestand für alle möglichen, ansonsten nicht vom Unionsrecht erfassten Politikfelder verstanden werden darf, zumal dann die Gefahr bestünde, dass gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verstoßen würde.¹²⁷ Ebenso wie der deutsche Verfassungsgesetzgeber haben es die Mitgliedstaaten vermieden, eine Legaldefinition des Kulturbegriffs in Art. 167 AEUV aufzunehmen. Auch die Entwicklungsoffenheit und Dynamik von Kultur sowie deren spezifische Verknüpfung mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen sprach und spricht fortdauernd gegen eine (starre) Legaldefinition.¹²⁸

Die besondere Herausforderung einer Definition des Kulturbegriffs in Art. 167 AEUV liegt darin, dass es sich zum einen um einen grundsätzlich justiziablen Rechtsbegriff handelt, der begriffsgeschichtlich aufgrund seiner vielgestaltigen Anwendung (z. B. in den Begriffen ‚Kulturvölker‘, ‚Kulturpolitik‘, ‚Frühkulturen‘, ‚Hochkulturen‘, aber auch ‚Alters‘- und ‚Subkulturen‘¹²⁹) nur schwer zu greifen ist, die EU sich mit einer Legaldefinition aber über nationale Kulturen erhebt und diese als schutz- oder nicht schutzwürdig bewerten würde, ohne den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall Raum zu geben.

¹²⁵ *Lenski*, Öffentliches Kulturrecht, S. 27; *Fischer*, in: Lenz/Borchardt AEUV Art. 167 Rn. 4; *Fechner*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje AEUV Art. 167 Rn. 14; *Blanke* in Calliess/Ruffert AEUV Art. 167 Rn. 3.

¹²⁶ vgl. *Weber*, Kulturquoten, S. 104; *Fechner*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje AEUV Vor Art. 167 Rn. 14; *Sparr*, in: Schwarze AEUV Art. 167 Rn. 5; *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 167 Rn. 88.

¹²⁷ *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 167 Rn. 85.

¹²⁸ vgl. *Kotzur*, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach HdB-EuropaR § 38 Rn. 15.

¹²⁹ *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 167 Rn. 86.

Eine zu weite Definition birgt sodann die Gefahr von Beliebigkeit und mangelnder Justiziabilität. So wäre z. B. ein unionsrechtliches Verständnis der Kultur als „*Inbegriff der menschlichen Arbeit und Lebensformen*“¹³⁰ oder als „*die Gesamtheit der innerhalb einer Gemeinschaft wirksamen geistigen Kräfte, die sich unabhängig vom Staat entfalten und ihren Wert in sich tragen*“,¹³¹ im Rahmen einer Auseinandersetzung um das Bestehen von subjektiven Rechten unbrauchbar. In das gleiche, dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nicht genügende weite Kulturverständnis würde auch die Übernahme der *Kultur-Definition der UNESCO* weisen, wonach „*die Kultur [...] in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden [kann], die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen*“. ¹³² Auf Unionsebene wiederholen sich damit Abgrenzungsprobleme, die auch aus der innerstaatlichen Diskussion um die Kultur und Kunst als Rechtsproblem vertraut sind.¹³³ Der EuGH hat bislang zur Klärung dieser Abgrenzungsprobleme noch keinen erkennbaren Beitrag geleistet bzw. leisten müssen.¹³⁴

Der staatsrechtliche Kulturbegriff¹³⁵ umfasst die drei Hauptbereiche Bildung, Wissenschaft und Kunst. Diese waren auch Gegenstand der vor Verabschiedung des Vertrages von Maastricht auf Gemeinschaftsebene geführten Debatte über „*Gemeinschaftszuständigkeiten im Bereich der Kultur*“. ¹³⁶ Der Vertrag von Maastricht ging und Art. 167 AEUV geht in Kenntnis dieser Debatte von einem *engen Kulturbegriff* insoweit aus, als sowohl der Bildungssektor (Art. 165, 166 AEUV) als auch der Wissenschaftsbereich (Titel XIX) gesondert erfasst und

¹³⁰ vgl. Hofmann, JZ 2009, S. 1 ff., 9.

¹³¹ BVerfGE 10, 20, 36.

¹³² Deutsche UNESCO-Kommission, Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz, 1983, S. 121.

¹³³ vgl. Schiedermaier, in: FS Benda, 1995, S. 253 ff., 235 f.; Wemmer, Die neuen Kulturklauseln, S. 11 ff.

¹³⁴ vgl. Kotzur, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach HdB-EuropaR § 38 Rn. 15.

¹³⁵ Grimm, VVDStRL 42 (1984), 46 (59); vgl. Hofmann JZ 2009, S. 1 ff., 2 f.

¹³⁶ Tomuschat F. I. D. E.-Report 13 1988, S. 17 ff., 20.

geregelt sind.¹³⁷ Gleiches gilt seit dem Vertrag von Lissabon auch für den Bereich des Sports (Art. 165 AEUV). Die besondere Regelung für den Bereich der Religion in Art. 17 AEUV spricht dafür, dass auch insoweit das Instrumentarium des Art. 167 AEUV nicht uneingeschränkt für religionsrechtliche und -politische Aktivitäten der EU zur Verfügung steht.¹³⁸

Eine zu weite Auslegung des Kulturbegriffs des Art. 167 AEUV ließe indessen nicht nur die zumindest im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Ermächtigung gebotene Trennschärfe vermissen, sondern erweise sich auch zur Abgrenzung der Kultur von Bildung bzw. Wissenschaft als ungeeignet, da diese Bereiche gleichfalls, zumindest überwiegend, nichtwirtschaftlicher Natur sind.¹³⁹ Kulturelle Tatbestände, die dem Bildungs- oder dem Wissenschaftsbereich zuzuordnen sind, sind danach vom Kulturbegriff des Art. 167 AEUV nicht erfasst.¹⁴⁰

c. ZIELE UND TÄTIGKEITSBEREICHE NACH ART. 167 ABS. 2 AEUV

Artikel 167 Abs. 2 AEUV konkretisiert kulturpolitische Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Union.¹⁴¹ Aufgrund der Stellung im Titel XIII AEUV (Kultur) ist insbesondere die Geschichte der europäischen Völker vom engen Kulturbegriff erfasst wie das künstlerische und literarische Schaffen, auch im audiovisuellen Bereich. Ein enger Kulturbereich ist also vom unionsrechtlichen Begriff der Kultur umfasst.¹⁴² Es ergibt sich aber nicht, dass die Beschreibung der Ziele und Tätigkeitsbereiche den Anwendungsbereich kulturpolitischer Tätigkeit auf den engen Kulturbegriff einschränkt. Auch die offene Formulierung in Art. 167 Abs. 2 AEUV lässt einen erweiterten Kulturbegriff zu. So darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich zwar ein wesentlicher Tätigkeitsbereich auf „*Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung*“ bezieht, dies aber stets mit dem gegenwärtigen und in die

¹³⁷ vgl. *Berggreen-Merkel*, Kulturpolitik nach dem Maastrichter Vertrag, S. 3 f.; *Blanke*, in: Calliess/ Ruffert AEUV Art. 167 Rn. 3; *Lenski* S. 27; *Niedobitek*, EuR 1995, 349; *Sparr*, in: Schwarze AEUV Art. 167 Rn. 6.

¹³⁸ vgl. *Weber*, NVwZ 2011, S. 1485 ff., 1486.

¹³⁹ *Ress*, DÖV 1992, s. 944 ff., 950.

¹⁴⁰ vgl. *Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, S. 6.

¹⁴¹ vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 167 Rn. 103.

¹⁴² *Niedobitek*, Kultur und EG-Recht, S. 21 f., 57 f.

Zukunft gerichteten abstrakten Ziel, „*die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten*“ zu fördern, indem sie die Tätigkeiten in den aufgeführten kulturellen Bereichen unterstützt (Aufgabe). Dies setzt zum einen voraus, dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in einem kulturellen Austausch stattfindet. Zum anderen unterstreicht dies aber die Offenheit eines weiten Kulturbegriffs für prozedurale interstaatliche Kommunikationsprozesse und setzt Kultur zumindest in den unmittelbaren Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. In anderen Worten kann darin ein *Auftrag zur Förderung des europäischen Integrationsprozesses mittels Kultur* gesehen werden.

d. DEFINITIONSANSÄTZE

Neben dem im vorherigen Abschnitt beschriebenen Auftrag in Art. 167 Abs. 2 AEUV, den europäischen Integrationsprozess mittels Kultur zu fördern, ist die Referenz auf die „*nationale und regionale Vielfalt*“ besonders hervorzuheben. In diesem Kontext kann sich auch der Kulturbegriff des AEUV nicht ausschließlich auf die von den anderen Mitgliedstaaten abgeschlossenen nationalen Kulturen der einzelnen Mitgliedstaaten beziehen. Dieser Topos reflektiert das komplexe Gepräge der Kulturen der Mitgliedstaaten, das als Ausdruck nationaler Identität im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EUV von der Union geachtet und geschützt wird. Nach einem weit verbreiteten, jedoch zu abstrakten, Ansatz kann Kultur als die Gesamtheit aller Attribute verstanden werden, die die Mitglieder einer Gruppe einigen und sie von anderen Gruppen unterscheiden, ihr Weltbild beeinflussen und ihr individuelles sowie kollektives Leben strukturieren.¹⁴³ Hierzu gehören zwar auch die nationalen Rechtskulturen. Aufgrund des fortgeschrittenen – und mittels Kultur zu fördernden – Integrationsprozesses sowie infolge des Auftrags, „*einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes*“ zu leisten, ist aber auch der Kulturbegriff eindeutig hinsichtlich einer gemeinsamen

¹⁴³ *Blanke*, in: Calliess/Ruffert/Blanke, 5. Aufl. 2016, AEUV Art. 167 Rn. 3.

Europakultur geöffnet. Innerhalb des Regelungsbereichs bietet sich ein „*dynamischer Kulturbegriff*“¹⁴⁴ an, der Ausgrenzungen inhaltlicher Natur vermeidet.¹⁴⁵ Legt man diesen Überlegungen den oben erwähnten gängigen abstrakten Definitionsansatz zugrunde, stellen sich insbesondere die Unionsbürger im Sinne des Art. 20 AEUV als Gruppe von Rechtssubjekten, die von Unionstätigkeit im Sinne des Art. 167 AEUV betroffen ist, dar.

Die Existenz eines erweiterten Kulturbegriffs im Sinne des AEUV ist damit naheliegend. Die Definition eines justiziablen erweiterten europäischen Kulturbegriffs ergibt sich hieraus noch nicht.

e. PLURALITÄT ALS WESENSMERKMAL EINES EUROPÄISCHEN KULTURBEGRIFFS

An dieser Stelle soll der unstreitige Inhalt eines erweiterten europäischen Kulturbegriffs dargestellt werden. So spielt bei jeder Bestimmung eines autonomen europäischen Kulturbegriffs zwingend die Pluralität („In Vielfalt geeint“¹⁴⁶) eine zentrale Rolle. Primärrechtlich findet sich dieses Pluralitätsprinzip in Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) als Auftrag zur *Achtung der Kulturen*. Dieser Achtungsauftrag steht in systematischem Zusammenhang mit der Regelung über die Kultur in Art. 167 AEUV.

Aufgrund der Systematik in Art. 22 GRCh sind die Begriffe *Religion* und *Sprache* zwar vom Kulturbegriff in Art. 22 GRCh zu trennen. Inhaltlich überlappen die daraus resultierenden Grundrechte allerdings. Die Ausdrucksformen von Kultur im Sinne des Art. 22 GRCh werden unstreitig vom engen Kulturbegriff umfasst. Neben damit umfassten klassischen künstlerischen Bereichen, wie Literatur, Musik, Kunst und Architektur, ist der Begriff infolge seiner

¹⁴⁴ *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Art. 167 AEUV, Rn. 89.

¹⁴⁵ vgl. *Fechner*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Vorb. Art. 167 AEUV, Rn. 16.

¹⁴⁶ Siehe https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/motto_de: „so lautet seit dem Jahr 2000 das Motto der Europäischen Union. Das Motto bringt zum Ausdruck, dass sich die Europäer in der EU zusammengeschlossen haben, um sich gemeinsam für Frieden und Wohlstand einzusetzen, und dass gleichzeitig die vielen verschiedenen europäischen Kulturen, Traditionen und Sprachen den gesamten Kontinent bereichern.“

grundrechtlichen Dimension weit zu fassen, sodass auch die Alltagskulturen von Art. 22 geschützt sind.¹⁴⁷ Der Achtungsauftrag in Art. 22 GRCh ist gerade nicht auf nationale Kulturen oder Mitgliedstaaten beschränkt und daher nicht national zu verstehen. Die Gruppe innerhalb des Anwendungsbereichs der GRCh, auf die sich der Kulturbegriff bezieht, ist bewusst offen formuliert.¹⁴⁸ Er umfasst zwar auch die Kulturen der Mitgliedstaaten, bezieht sich aber auch auf Minderheiten und sonstige soziale Systeme, die per Definition zu einer Kultur fähig sind. Ein solches soziales System, das als Bezugspunkt eines erweiterten Kulturbegriffs im Sinne des Art. 22 GRCh dient, kann sich aus einer Gruppe innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats oder grenzüberschreitend innerhalb der EU ergeben. Dies folgt aus der Bezugnahme auf Art. 167 AEUV in den Erläuterungen.¹⁴⁹ So bezieht sich Art. 167 Abs. 1 AEUV sowohl auf die nationale als auch die „regionale Vielfalt“ sowie das gemeinsame kulturelle Erbe. Damit eröffnet Art. 22 GRCh auch einen Achtungsauftrag der EU in Richtung Europakultur. Da Art. 22 GRCh formal primärrechtlich als Auftrag ausgestaltet ist, kann darin eine Pflicht zur Förderung einer europäischen Identität gesehen werden.¹⁵⁰ Zu beachten sind bei der Fördertätigkeit die kompetenzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 EUV. Aufgrund der bereits erwähnten Querschnittsklausel des Art. 167 AEUV müssen demnach Maßnahmen zur Förderung einer europäischen Identität als Motiv für EU-Organe bei der Ausübung ihrer geschriebenen Kompetenzen nach Art 2 ff. AEUV ergriffen werden. Dies setzt nach Art. 22 GRCh allerdings voraus, dass eine europäische Kultur existiert und eine europäische Identität Teil dieser Europakultur ist.

Wie Art. 167 AEUV spricht Art 22 GRCh die „*Vielfalt*“, also die Pluralität von Mehrheits- und Minderheitskulturen inklusive einer gemeineuropäischen Kultur, an. Grundsätzlich können diese beiden Zielrichtungen in Konflikt geraten. Als Ausfluss des Demokratieprinzips

¹⁴⁷ Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV/Thiele, GRC Art. 22, Rn. 9.

¹⁴⁸ „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen [...]“.

¹⁴⁹ Siehe [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007X1214\(01\)&from=de](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007X1214(01)&from=de), Erläuterungen zu Art. 22: „Dieser Artikel stützte sich auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und auf Artikel 151 Absätze 1 und 4 EGV in Bezug auf die Kultur, der nunmehr durch Artikel 167 Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde. [...]“

¹⁵⁰ Sparr, in: Schwarze, 2. Aufl. 2009, EGV Art. 151 Rn. 19; Nettesheim, JZ 2002, 157, 163 ff.

zeigt nicht zuletzt die systematische Stellung neben Art. 21 GRCh („*Nichtdiskriminierung*“), dass dem Minderheitenschutz dabei eine besondere Bedeutung zukommt. Er stellt somit eine Grenze bzw. Zielrichtung von identitätsstiftenden Maßnahmen in Richtung Europakultur dar. Ferner geht auch aufgrund der besonderen Bedeutung des Minderheitenschutzes (vgl. Art. 21 GRCh) und des Zusammenwirkens mit dem Kultur-Achtungsauftrag des Art. 22 GRCh die hervorgehobene Stellung des Pluralitätsprinzips als Grundwert einer europäischen Kultur und Identität hervor. So muss eine europäische Kultur – schon als Konsequenz von Art. 21 und 22 GRCh – nationale, regionale, lokale sowie gebietsübergreifende Kulturen genügend Raum einräumen und diese gleichwertig in die Fördertätigkeit einbeziehen.

Eine besondere Stellung im Kanon der Kulturen kommt den jeweils nationalen Kulturen zu. Diese stehen in Abs. 6 Präambel EUV mit dem „*Wunsch, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und Traditionen zu stärken*“, und im Rahmen der Achtung der nationalen Identität in Art. 4 Abs. 2 EUV unter besonderem Schutz. Aus Art. 22 GRCh folgt aber gerade kein Bestandsschutz für konkrete einzelne Kulturen, insbesondere nicht für die nationalen Kulturen als künstliche Grenze für konkurrierende Kultur- und Identitätskonzepte. Durch die besondere Hervorhebung der nationalen Kulturen gewinnt das Prinzip der Pluralität vielmehr an Schärfe. So erfolgt diese besondere Stellung der nationalen Kulturen im Bewusstsein des fortschreitenden Integrationsprozesses in Europa. Artikel 22 GRCh schützt vor diesem Hintergrund davor, dass die bestehende Vielfalt der Kulturen der Mitgliedstaaten durch „*kulturelle Einfall*“ ersetzt wird,¹⁵¹ steht einer gemeinsamen komplementären europäischen Identität aber nicht entgegen.

Aufgrund des in Art. 167 Abs. 4 AEUV formulierten Kultur-Förderauftrags ist auch der Begriff ‚achten‘ in Art. 22 GRCh dahingehend auszulegen, dass er nicht nur einen Achtungs-, sondern auch einen Förderauftrag umfasst (siehe oben zu Art. 167 Abs. 2 AEUV). Bei den jeweiligen Förderaufträgen sind aber systematische Unterschiede zu beachten: Art. 167 AEUV behandelt die „*Vielfalt der Kulturen*“ und das „*gemeinsame kulturelle Erbe*“ als gleichrangig. Im Unterschied zu Art. 22 GRCh wird damit ein konservatives Motiv bei dem Förderauftrag

¹⁵¹ *Hölscheidt*, in: NK-EuGRCh GRCh Art. 22 Rn. 20; *Nettesheim*, JZ 2002, 157 ff., 165.

des Art. 167 AEUV eingefügt. Trotz dieses konservativen und vermeintlich nationalen Ansatzes wird aus grundsätzlichen Erwägungen klar, dass auch die einzelnen nationalen Kulturen nicht vor jeder Veränderung geschützt werden sollen: Jede Verbreitung von Wissen um (andere) Kulturen, sei es dezentral zunehmend über elektronische Medien oder gezielt durch eine staatliche plurale Förderpolitik, öffnet diese zugleich für Veränderungen. Insofern kann eine Konservierung nicht Ziel der Vorschrift sein.¹⁵²

Es ist Teil kultureller Förderaufträge der EU, zwischen verschiedenen Aspekten abzuwägen. Dabei sind in die Ermessensentscheidung – neben dem besonderen Schutz der nationalen Kulturen und der Grundentscheidung zu einer pluralistischen Kulturlandschaft – auch die weiteren Werte der EU, wie sie nunmehr in der GRCh zum Ausdruck gebracht werden, einzubeziehen. Den Organen der EU kommt bei der Ausübung ihrer Fördertätigkeit ein großer Beurteilungsspielraum zu, der trotz grundsätzlich zu bejahender Justiziabilität einer richterlichen Überprüfung Grenzen setzt.¹⁵³ Gleichwohl ergibt sich aus dem Pluralitätsprinzip als Wesensmerkmal eines europäischen Kulturbegriffs im Sinne der europäischen Verträge, dass dem Schutz vor dem drohenden Untergang einer Kultur in der Abwägung ein hohes Gewicht zukommen würde.

¹⁵² *Sparr*, in: Schwarze, 2. Aufl. 2009, EGV Art. 151 Rn. 20.

¹⁵³ vgl. zu Art. 167 AEUV *Fischer*, in: Lenz/Borchardt EU-Verträge EGV Art. 151 Rn. 13.

4. KULTURWISSENSCHAFTLICHE NÄHERUNG

Bei der Suche nach einem erweiterten Kulturbegriff kann aus kulturwissenschaftlicher Sicht grundlegend zwischen zwei verschiedenen Verständnissen von Kultur unterschieden werden. Kultur im ersten Sinne bezieht sich auf akademisches Wissen und die schönen Künste. Dieses Verständnis entspricht dem oben geschilderten engen Kulturbegriff. Dieses enge Kulturverständnis wird im Folgenden durch ein erweitertes Kulturverständnis in einem kulturwissenschaftlichen Sinn ergänzt. Edward B. Tylor hat dieses erweiterte Kulturverständnis wie folgt zusammengefasst: *„Kultur wird hier in einer weiten, ethnographisch-anthropologischen Bedeutung als das komplexe Ganze von Wissen, Glauben, Künsten, Moralvorstellungen, Gesetzen, Bräuchen und allen weiteren Fähigkeiten und Gewohnheiten verstanden, die Menschen als Mitglieder von Gesellschaften hervorbringen und sich aneignen.“*¹⁵⁴ Hieraus ergibt sich bereits die besondere Schwierigkeit eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs. Kultur als Objekt staatlichen Handelns ist in diesem Verständnis nicht greifbar. Es gilt also, im Folgenden das „komplexe Ganze“ weiter zu definieren und auf ein anwendbares Maß zu reduzieren.

Der Wortlaut ‚Kultur‘ tauchte etymologisch zuerst im Kontext von ‚Agri-Kultur‘ auf. Er bezog sich zunächst auf die Kultivierung des Bodens. Ab dem 15. Jahrhundert ist der Begriff ‚Kultur‘ auch außerhalb dieses Kontexts gebräuchlich geworden.¹⁵⁵ Es ist zu beobachten, dass der Begriff ‚Kultur‘ allgemeiner auf Artefakte und Techniken des Herstellens abzielt. Diese Begriffsbestimmung konsequent weiterentwickelt, sind auch ‚Zeichen‘ von Menschen für den Zweck der gemeinsamen Verständigung hergestellte Artefakte.¹⁵⁶ Menschen stellen Beziehungen zu anderen Subjekten und Objekten über geteilte Zeichen her. Dieser geteilte Zeichenraum ist damit auch geteilte Kultur. Dabei finden die Herstellung von Zeichen und die Bedeutungszuschreibung innerhalb kultureller Räume (Religion, Wissenschaften, Medien etc.) statt.

¹⁵⁴ Rüber, Kultur 2018, 94 f. mit Verweis auf Tylor, Edward Burnett: Primitive Culture. Researches Into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Art, and Custom (1871). London 1994.

¹⁵⁵ Weber, Culture as Sign/Signifier/Signifying 2016, 112.

¹⁵⁶ Rüber, Kultur, S. 94, 95.

Zeichen sind also Produkte kultureller Konstruktionsprozesse, deren ‚konventionellen Bedeutungszuschreibungen‘ die am kulturellen Konstruktionsprozess beteiligten Subjekte unterliegen.¹⁵⁷

Bei der Betrachtung der Funktion von Zeichen ergeben sich drei Wirkrichtungen innerhalb des geteilten Zeichenraums: aus dem Zeichenmaterial, aus den bezeichneten Gegenständen und aus der sozialen Interpretationsordnung.¹⁵⁸ Besonders die soziale Interpretationsordnung ist für die Bestimmung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs relevant, denn sie besagt, dass der Sinn und die Bedeutung von Zeichen durch eine kulturelle Übereinkunft und die Zuschreibung eines Gehalts in einem Konstruktionsprozess geteilter Verarbeitung von gemeinsamer Erfahrung entstehen.

Der Begriff ‚Erfahrung‘ ist weiter zu erläutern. John Dewey unterscheidet im Zusammenhang mit kulturellen Kommunikationsprozessen zwischen unterschiedlichen Arten von Erfahrungen. Als Erstes nennt er ‚Primärerfahrung‘.¹⁵⁹ Dabei handelt es sich um eine unreflektierte Wahrnehmung der unmittelbar gegebenen, noch nicht analysierten Ganzheit. Über diese Primärerfahrung erhält das Handeln von Subjekten im kulturellen Konstruktionsprozess seinen Sinn. Durch diese Primärerfahrung erlangt das handelnde Subjekt die Sicherheit, dass seine Entscheidungen und Zuschreibungen einen Sinn ergeben. Primärerfahrung als unreflektierte Ganzheit wird allerdings brüchig, wenn eine Reflexion der Akteure des geteilten Zeichen- und Kulturraums einsetzt und so die Muster, die sich aus Primärerfahrung ergeben, nicht mehr unmittelbar angewendet werden können. Diese reflexive Erfahrung nennt Dewey ‚Sekundärerfahrung‘¹⁶⁰ und spricht vom *Prozess* der Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung.¹⁶¹ Damit ergibt sich für Dewey die Erkenntnis aus einem anhaltenden Prozess der Reflexion und Bil-

¹⁵⁷ vgl. *Geertz*, *The Interpretation Of Cultures*. New York 1973.

¹⁵⁸ *Peirce*, *The Essential Peirce*, S. 411.

¹⁵⁹ *Hickman*, *Pragmatism as Post-Postmodernism. Lessons from John Dewey*. New York 2007, S. 451

¹⁶⁰ *Hickman*, *Pragmatism as Post-Postmodernism. Lessons from John Dewey*. New York 2007, S. 22

¹⁶¹ *Räber*, *Kultur*, S. 94, 95.

dung von Primär- sowie Sekundärerfahrung. Die Sekundärerfahrungen münden in Hypothesen, die wiederum den Primärerfahrungen zum Test unterzogen werden.¹⁶² Reflexion von Sekundärerfahrung ist demnach als kultureller Konstruktionsprozess von Primärerfahrung zu verstehen.

Im Hinblick auf den gesuchten erweiterten justiziablen Kulturbegriff ergibt sich daraus, dass zunächst Primärerfahrung als Manifestation des Konstruktionsprozesses und damit als *Kultur* verstanden werden muss. Es kann festgehalten werden, dass die Gesamtheit der Primärerfahrung Kultur ist. Die Frage bleibt, ob der Konstruktionsprozess durch Reflexion von Sekundärerfahrung ebenfalls unter den Kulturbegriff fällt oder lediglich den Weg zu diesem darstellt. Zumindest wird an dieser Stelle bereits klar, dass auch ein justiziabler erweiterter Kulturbegriff im europäischen Kontext nicht als statisch hinsichtlich nationaler – ggf. sogar staatlich manifestierter – ‚Einzelkulturen‘ verstanden werden darf, sondern dynamisch anlässlich tatsächlicher Primär- und Sekundärerfahrungen auszulegen ist. Auf den europäischen Integrationsprozess übertragen bedeutet dies: Die Ergebnisse dieses Prozesses sind von einem erweiterten Kulturbegriff nach vorgenannter Argumentation umfasst, der Integrationsprozess selbst, wie es z. B. Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG¹⁶³ aufwirft, aber noch nicht zwingend. Auch wenn diese Primärerfahrung Kultur ist, bleibt deren Inhalt unklar. So wird Kultur zunächst abstrakt und prozedural begriffen. Dewey begreift Kultur dabei als ein „*offenes, pluralistisches Universum von möglichen Sinn- und Bedeutungshorizonten*“. ¹⁶⁴ Diese können stets nur partiell erfasst werden.

Bei dem Versuch einer weiteren Bestimmung eines erweiterten justiziablen Rechtsbegriffs ‚Kultur‘ ist damit im Folgenden zu untersuchen und zu definieren, welcher subjektive *Hori-*

¹⁶² Rüber, Kultur, S. 94, 96.

¹⁶³ Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG: „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

¹⁶⁴ vgl. Rüber, Kultur, S. 94, 96.

zont über die Manifestation von Erfahrungen in Primärerfahrungen jeweils entscheidet. Anders als aus kulturwissenschaftlicher Sicht nachvollziehbar, soll im Folgenden gerade kein offenes Universum von Sinn- und Bedeutungshorizonten untersucht werden. Bei dem Versuch einer justiziablen erweiterten Begriffsdefinition in Anwendung auf die europäischen Verträge kommt es, anders als bei Dewey, ausschließlich auf den Horizont von betroffenen Rechtssubjekten an. Es dürfte daher klar sein, dass es sich dabei um die potentiellen Subjekte von Rechtsakten der EU – die Unionsbürger – handelt. „*Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.*“¹⁶⁵ Die weiteren Definitionen des Begriffs ‚Kultur‘ richten sich daher explizit auf Primärerfahrungen von Unionsbürgern.

In „*Philosophy and Civilization*“¹⁶⁶ weist Dewey auf die Wichtigkeit von Imagination und Kommunikation für die Bestimmung, was von Kultur umfasst ist, hin. Dewey nutzt den Begriff ‚Imagination‘ insgesamt für die Welt der Zeichen und der Geschichte. In einem weiten, aber noch undefinierten Kulturbegriff, kann daher der Begriff ‚Kultur‘ als Synonym für kollektive Imaginationssysteme verwendet werden. Kultur ist demnach als der Kontext und das Muster zu verstehen, innerhalb dessen sich Individuen als kommunikative Wesen identifizieren können.¹⁶⁷ Kommunikative Prozesse ermöglichen sodann ein gegenseitiges Verstehen der Primärerfahrung des Anderen und eröffnen die Gelegenheit für Sekundärerfahrungen der an der Kommunikation teilnehmenden Subjekte. Geteilte Symbole innerhalb dieses Kommunikationsprozesses zeigen dabei an, dass man sich in einem sozialen kommunikativen Prozess und bereits damit einem „*geteilten imaginativen Raum*“ befindet. Kommunikation ermöglicht also ein Bewusstsein für eine gemeinsame Identität.¹⁶⁸

Bei der Bestimmung eines erweiterten justiziablen europäischen Kulturbegriffs (siehe [A. III.](#)) liegt damit die Annahme zugrunde, dass sich die Unionsbürger in einer sozialen kommunikativen

¹⁶⁵ Art. 20 Abs. 1, S. 2 und 3 AEUV.

¹⁶⁶ Dewey, *Nationalizing Education* (1916), 2008a, S. 202–210.

¹⁶⁷ Hickman, *Pragmatism as Post-Postmodernism*, S. 169.

¹⁶⁸ vgl. Rüber, *Kultur*, S. 94, 96.

ven Situation und einem geteilten imaginativen Raum befinden. So ist auch die Verabschiedung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ein deutliches Indiz für ein kollektives Imaginationssystem. Durch die GRCh werden Werte, auf die die Rechtsordnung der EU beruht, für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union¹⁶⁹ bei der Durchführung des Rechts der Union verbindlich. Unionsbürger können sich, zumindest mittelbar, bei Anwendung auf die gemeinsamen Grundrechte berufen und hieraus subjektives Recht ableiten.¹⁷⁰ Übertragen auf die Erkenntnis von Dewey ist festzustellen, dass sich Unionsbürger innerhalb des Rechtssystems in einem gemeinsamen imaginären Raum bewegen, da sich sämtliches rechtliches Handeln – zumindest mittelbar – auf die Einhaltung der in der GRCh zum Ausdruck kommenden objektiven Werteordnung hin überprüfen lässt. Diesem Beispiel schließt sich unmittelbar die Frage an, ob jeder Unionsbürger Teil dieses imaginären Raums sein muss, damit dieser als Kultur definiert werden kann, und welche Rolle dabei demokratische Prozesse zur Gestaltung von Primärerfahrung und damit bei der Qualifizierung als justiziable Kultur spielen.

Ein erweiterter justiziable Kulturbegriff bedingt demokratische Konstruktionsprozesse von Primärerfahrung. So können kollektive Imaginationssysteme nur dann als Grundlage von staatlichem Handeln oder Ermessensentscheidungen dienen, wenn diese das Ergebnis von ergebnisoffenen Kommunikationsprozessen der betroffenen Rechtssubjekte sind. Ein erweiterter justiziable Kulturbegriff muss daher dynamisch und pluralistisch verstanden werden. Kultur ist gerade nicht als eine in sich abgeschlossene Tradition oder ein fixes Bündel an Institutionen zu verstehen. Vielmehr erschließt sich der erweiterte Kulturbegriff als etwas, das sich stetig wandelt und das für eine kritische Überprüfung sowie Rekonstruktion offen ist. Damit steht fest, dass ein Rekonstruktionsprozess, als Beispiel sei der europäische Integrationsprozess genannt, Bedingung und Bestandteil eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs sein muss.

¹⁶⁹ vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.

¹⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 276/17 („Recht auf Vergessen II“), 2. LS, S.1: Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in aller Regel nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich. (NJW 2020, 314, beck-online).

Trotz dieses progressiven Elements ist für die Inhaltsbestimmung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs der Zusammenhang von Institutionen und Kultur bedeutend. Ebenso wie es zur Bestimmung von Justiziabilität einer Horizontbestimmung, nämlich derjenigen der Unionsbürger, bedarf, braucht es zudem Institutionen, die diese Primärerfahrungen als Recht anwenden. Ist Kultur Gegenstand von politischem Handeln, dürfen Institutionen in diesem Sinne aber nicht konservativ, sondern müssen Teil und sogar Ausfluss gegenwärtiger Reflexionen, vermittelt über demokratische Kommunikationsprozesse, sein. In sich stetig wandelnde Institutionen, ggf. mit dynamischen Kompetenzen, sind damit das demokratisch notwendige Ergebnis kultureller Rekonstruktion. Wird an fixen Institutionen entgegen den Ergebnissen von demokratischen Kommunikationsprozessen festgehalten, wahrt dies nicht etwa kulturelle Werte, vielmehr werden diese so unterdrückt. Institutionelle Konstruktion sollte daher stets mit tatsächlicher kultureller Rekonstruktion von Primärerfahrung in Einklang stehen. Da die Rechtsanwendung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs subjektive Rechte schafft, muss zwingend der Rechtsanwender, nämlich die Institution, einem demokratischen Kommunikationsprozess entspringen. Der Rekonstruktionsprozess als unabdingbarer Bestandteil eines justiziablen erweiterten Kulturbegriffs muss daher den Rechtsanwender, also die Institutionen, miteinschließen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestand in den USA Streit darüber, wie mit den damaligen Einwanderungswellen umgegangen werden soll. Dabei befürwortete Dewey die Vermischung der verschiedenen Kulturen zu einer amerikanischen nationalen Kultur, stellte sich damit aber gleichzeitig gegen eine vielfach gestellte Forderung nach *Americanization*, die eine komplette Assimilierung der Einwanderer verlangte: „*The fact is the genuine American, the typical American, is himself a hyphenated character. This does not mean that he is part American, and that some foreign ingredient is then added. It means that, as I have said, he is international and interracial in his make-up. He is not American plus Pole or German. But the American is himself Pole-German-English-French-Spanish-Italian-Greek-Irish-Scandinavian-Bohemian-Jew-and so on.*“¹⁷¹ Übertragen auf den europäischen Integrationsprozess kann daraus abgelei-

¹⁷¹ Dewey, *Nationalizing Education*, S. 202–210, 205.

tet werden: Die entscheidende Frage ist, ob Europa zum aktuellen Zeitpunkt als Kulturpluralismus – Vielfalt nationaler Traditionen und Institutionen – zu verstehen ist oder ob vielmehr Pluralismus als manifestierte Erfahrung, als eine tatsächliche – und nicht nur rein rechtstheoretische (siehe oben [A. I. 3. e.](#)) – Primärerfahrung wirkt und damit das Wesensmerkmal europäischer Kultur darstellt. Die Antwort dürfte an dieser Stelle klar sein: Ausgehend von der Erkenntnis, dass Kultur eben nicht als statische Wahrung von nationalen Traditionen verstanden werden darf, ist der Begriff *dynamisch* auszulegen. Kultur ergibt sich allein aus der Primärerfahrung der Bürger und der Übereinkunft über ein kollektives Imaginationssystem. Ein erweiterter justizialer Kulturbegriff erschließt sich weder traditionell national noch autonom europäisch, sondern mehrdimensional und lässt sich auch nicht zwingend durch die regionale Verortung des Subjekts bestimmen. Diese Mehrdimensionalität verdeutlicht den pluralen Charakter eines europäischen kulturellen Konstruktionsprozesses in Europa, der seine Grenzen gerade nicht an der Staatsgrenze findet. Alle organisatorischen Hürden unberücksichtigt, ist allein entscheidend, innerhalb welcher kollektiven Imaginationssysteme das Subjekt an einem kulturellen Konstruktionsprozess teilhat. Allein die Tatsache, dass Unionsbürger offensichtlich über die primärrechtlichen Regelungen der EU ein kollektives Imaginationssystem teilen, verdeutlicht die von Pluralismus geprägte Primärerfahrung der Unionsbürger. Damit wird auch deutlich, dass nationale institutionelle Zugangsbeschränkungen zur Teilhabe an demokratischen Konstruktionsprozessen, wie im nationalen Wahlrecht für EU-Bürger, einem dynamischen Kulturbegriff entgegenstehen.

5. PHILOSOPHISCHER KULTURBEGRIFF

a. ESSENTIALISMUS VS. KONSTRUKTIVISMUS

Zur Bestimmung eines konstitutionellen Kulturbegriffs im Sinne der europäischen Verträge ist der Blick auf die philosophische Auseinandersetzung *Essentialismus vs. Konstruktivismus* zum Kulturbegriff hilfreich: „Während die Vertreter des Essentialismus davon ausgehen, dass kollektive Identitäten wie Geschlecht, Rasse oder Nation eindeutige Merkmale haben, die sich über geschichtliche Zeiträume hinweg erhalten, behaupten demgegenüber die Konstruktivisten, dass die Grenzen aller Identitäten fließend sind, umstritten und anfechtbar, instabil und veränderbar.“¹⁷²

Vertreter einer essentialistischen Sichtweise wie Charles Taylor betonen die Wichtigkeit der „kulturellen Selbsterhaltung oder des Überlebens“¹⁷³ von Kulturen. Taylor vermittelt die Auffassung, dass Subjekte eine kulturelle Identität besitzen und sich aufgrund äußerer Umstände einem bestimmten Kollektiv zugehörig fühlen. Er übersieht dabei, dass diese Subjekte prägende Widersprüche und Brüche im Laufe der Zeit erleben, die die Identität ebenfalls beeinflussen. Vertreter eines kulturellen Konstruktivismus, z. B. Seyla Benhabib, verdeutlichen hingegen die Komplexität, indem auf innere Machtkämpfe aufmerksam gemacht wird: „Ihre Geschichte besteht aus Kämpfen um Macht, Symbolisierung und Bedeutung, um kulturelle und politische Hegemonie; aus Kämpfen, die zwischen verschiedenen Gruppen, Klassen, Geschlechtern usw. stattgefunden haben.“¹⁷⁴ Kulturen sind keine abgeschlossenen Systeme, die sich abgeschottet von äußeren Einflüssen entwickeln. Unterschiede zwischen verschiedenen ‚Kulturen‘ sind dynamisch und einem stetigen Wandel unterzogen. Charles Taylor als Vertreter eines kulturellen Essentialismus setzte sich im Zusammenhang mit Migrationsprozessen in Kanada zudem für gesetzliche Regelungen ein, die den Fortbestand dieser tradierten ‚Kultu-

¹⁷² Benhabib, Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. S. 20.

¹⁷³ Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. S.39.

¹⁷⁴ Benhabib, Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. S.48.

ren‘ sichern sollten. Dieses essentialistisch geprägte kulturpolitische Vorgehen wird von Kritikern als undemokratisch problematisiert: „[...] ,dann festigt man in Wirklichkeit ganz bestimmte partikulare Elemente und Interpretationen derselben, vorzugsweise mutmaßlich die in den machtpolitisch und ökonomisch herrschenden Gruppierungen dominierenden.“¹⁷⁵

Angesichts tatsächlich eingetretener Effekte ist aus Sicht des hier entscheidenden Horizonts eines Unionsbürgers eine essentialistische Auslegung eines weiten Kulturbegriffs kaum haltbar. Die jahrelange und extensive Ausübung der Grundfreiheiten in der EU, insbesondere die Freiheit des Personenverkehrs (Arbeitnehmer, Art. 45 ff. AEUV, und Niederlassung, Art. 49 ff. AEUV) sprechen für eine konstruktivistische Auslegung des weiten Kulturbegriffs. Werden einzelne ethnische Gruppen unter dem Denkmantel der Wahrung kultureller Einheit durch institutionelle Eingriffe vor kulturellen Kommunikationsprozessen vermeintlich geschützt, führt dies zu einem doppelten Ungleichgewicht im Identifikationsprozess: Einerseits werden einzelne ethnische Gruppen – unter dem Deckmantel kultureller Integrität – vom kollektiven Imaginationssystem ausgeschlossen, obwohl sie sich in dem imaginären Raum des Ziellands befinden. Gleichzeitig sind die Subjekte aber nicht mehr Teil des zurückgelassenen Kommunikationsprozesses im Ursprungsland und können hier nur noch beschränkt kulturellen Konstruktionsprozessen folgen. Diese Einschätzung mag sich mit der fortschreitenden Digitalisierung von kulturellen Kommunikationsprozessen ändern, dürfte auf absehbare Zeit aber entsprechende Wirkung entfalten. So bilden in Deutschland die vermeintlichen Türkinnen und Türken eine große Minderheit. Würde der Schutz einer türkischen Kultur im essentialistischen Sinn, deren Definierbarkeit vorausgesetzt, durch hoheitliche Akte der Gesetzgebung oder Förderung verfolgt, käme es zur gezielten Selektion einer ‚türkischen Kultur‘ nach der Vorstellung des Gesetz- oder Förderungsgebers. So würde der Politik der Anerkennung im Sinne von Charles Taylor – so gut sie gemeint ist – nicht Rechnung getragen. Zahlreiche ‚Türkinnen und Türken‘ würden sich dann gerade nicht in ihrer individuellen kulturellen Identität anerkannt sehen. Eine Ausgrenzung und Fremdverortung wären die Folgen. Ebenso verhält es sich, wenn durch staatliche Eingriffe gezielt die Integration in die vermeintlich vorherrschende ‚deutsche

¹⁷⁵ Hauck, Multikulturalismus, Umverteilung, Anerkennung, S. 421.

Kultur‘ gefördert wird. Auch dann werden wesentliche Reflexionsprozesse – hier der ‚Türkinen und Türken‘ – nicht in Einklang mit den dadurch erwarteten Imaginationssystemen zu bringen sein. Dies gilt zumindest dann, wenn die ‚deutsche Kultur‘ selbst sich einem Reflexionsprozess verschließt und damit ein echtes Bekenntnis zum Pluralismus verweigert.

Erkennt man die verfassungsmäßige Notwendigkeit von Minderheitenschutz und deren Kulturen an, bedarf es einer Verfeinerung der Methode und eines erweiterten Blickwinkels auf Kultur. Ein Weg könnte darin bestehen, dass bestimmte kulturelle Praktiken fokussiert werden: *„Viel entscheidender ist, dass man Abstand davon nimmt, Kulturen als Ganzes der Bewertung zu unterziehen, und sich stattdessen auf die Diskussion und gegebenenfalls den Schutz spezifischer kultureller Praxen beschränkt.“*¹⁷⁶ Folgende Problemstellung ergibt sich daraus: Wie sind Ermessensentscheidungen im kulturpolitischen Bereich zu treffen, wenn Merkmale wie Rasse oder Nation als eindeutige kulturelle Merkmale offensichtlich unbrauchbar sind? Denn Minderheitenschutz im Binnenraum EU, insbesondere mit der Grundfreiheit der Freizügigkeit, wäre damit unmöglich. Bei der Bestimmung des Kulturbegriffs aus Sicht der hier entscheidenden Unionsbürger muss damit Abstand von objektiven Merkmalen genommen werden; vielmehr müssen Verfahren und Praktiken betrachtet werden.

b. DIE DREI DIMENSIONEN VON KULTUR

An dieser Stelle wird der Ansatz aufgegriffen, dass sich Kultur in drei Dimensionen abspielt. Bis ins 17. Jahrhundert hinein wurde ‚cultura‘ regelmäßig durch eine zusätzliche Begriffsbedeutung ergänzt. Der Begriff ‚cultura‘ in seiner wörtlichen Bedeutung im Sinne von ‚Pflege oder Verehrung‘ bezog sich damit immer auf ein bestimmtes Objekt. In dieser Verwendung bestimmt die Ergänzung um den Begriffsbestandteil ‚cultura‘ stets das *Ergebnis* eines entsprechenden aktiven Prozesses der *vervollkommnenden Pflege*. So heißt es bei Kant: *„Wir sind im hohen Grade durch Kunst und Wissenschaft cultivirt. Wir sind civilisirt bis zum Überlästigen zu allerlei gesellschaftlicher Artigkeit und Anständigkeit. Aber uns für schon moralisirt zu hal-*

¹⁷⁶ Hauck, Multikulturalismus, Umverteilung, Anerkennung, S. 421.

ten, daran fehlt noch sehr viel. Denn die Idee der Moralität gehört noch zur Cultur; der Gebrauch dieser Idee aber, welcher nur auf das Sittenähnliche in der Ehrliche und der äußeren Anständigkeit hinausläuft, macht bloß die Civilisirung aus.“¹⁷⁷ Kant spricht in einem anderen Zusammenhang auch von der ‚Cultur der Vernunft‘.¹⁷⁸ An dieser Stelle wird die Vorstellung wirksam, dass sich Kultur aus einem ‚vollkommenen Wertsystem‘, der Moral, ergibt. Die vollkommene Identifizierung der Subjekte einer Gesellschaft mit dieser Moral sei demnach Teil von Kultur. Überträgt man diesen Ansatz der ‚vervollkommnenden Pflege‘ auf ein humanistisches Verständnis, ergibt sich daraus die Idee einer ‚allseitigen Persönlichkeitsentwicklung‘. Das Gemeinsame dieser Kulturvorstellungen ist, in bestimmten Prozessen und Tätigkeiten die genuin menschliche Form schöpferisch-herstellenden Handelns und Wirkens zu sehen.¹⁷⁹ Diese bezieht sich auf verschiedene Dimensionen: (1.) innere Anlagen, (2.) äußere Verhaltensweisen und (3.) die Bearbeitung von Material als Ausdruck innerer Phänomene im Allgemeinen.

In der ersten Dimension von Kultur findet stets eine Identifizierung statt. Um bei dem Wertesystem zu bleiben, geht es hier um die normative Ausrichtung einer Person und um eine Bewertung von Richtig oder Falsch. Mit Kultur in dieser ersten Dimension ist *„stets ein Element des eigenen Selbst oder der Welt in Relation zum Selbst gemeint, das durch den menschlichen Eingriff verändert wird und dadurch Teil der eigenen Lebenswirklichkeit wird. In dieser Hinsicht ist Kulturbezogenheit also eine grundlegende Eigenschaft des Menschen.“*¹⁸⁰ Auch die Identifikation des eigenen Selbst mit einer Gruppe, Ethnie oder Nation ist damit Teil dieses Kulturverständnisses.

¹⁷⁷ Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1900ff., S. 26.

¹⁷⁸ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1900ff., S. 396; Kant, Kritik der Urteilskraft, 1900ff., S. 306.

¹⁷⁹ Konersmann, 2003, S. 36.

¹⁸⁰ Konersmann, 2003, S. 36.

„Eine zweite Dimension von Kultur kommt hinzu, wenn diese erste, individuelle Dimension samt den zugehörigen Aktivitäten, Resultaten, normativen Ausrichtungen und anthropologischen Implikationen ins Kollektive gewendet“¹⁸¹ und in einem historischen sowie gruppenspezifischen, institutionalisierten Zusammenhang gedacht wird. Die Bestimmung von Kultur als „Blüte des Daseins eines Volkes“¹⁸² wird dabei als symbolhaftes Zeichensystem und als Gesamtheit der geschriebenen sowie ungeschriebenen Gesetze und Verhaltensregeln verwendet. Bei dem Versuch, diesen erweiterten Kulturbegriff in dieser zweiten Dimension justiziabel zu definieren oder abschließend zu bestimmen, woraus sich eine konkrete Kultur zusammensetzt, ist eine additive oder enumerative Auflistung von Einzelelementen oder Bezugspunkten ungeeignet. Entsprechende Einzelelemente können zwar ein Abbild oder Ergebnis aktueller kollektiver Primärerfahrungen sein. Würde man den Begriff ‚Kultur‘ oder eine bestimmte Kultur aber über diese Elemente definieren, wäre eine Rekonstruktion dieser Primärerfahrungen im Wege demokratischer Kommunikationsprozesse auf individueller und institutioneller Ebene unmöglich. Folglich muss in Kultur mehr als die Summe ihrer Teile gesehen werden und sie muss als dynamische und lebendige Gesamtheit kollektiver geteilter Primärerfahrungen konzipiert werden. Kultur definiert sich demnach über ein „Wechselspiel zwischen Individuum und einem mit dem ihn umgebenden Kollektiv assoziierten Ensemble wie immer gearteter geistig-symbolischer Strukturen. Während also im ersten Kulturbegriff eher die individuelle Tätigkeit und die daraus resultierende Veränderung von Aspekten des Menschen selbst, seiner Mitmenschen oder materialen oder geistigen Umwelt derselben im Vordergrund steht, ist hier eine Beeinflussung aus der symbolischen Umwelt heraus thematisch.“¹⁸³

Notwendigerweise ergibt sich daraus eine dritte Dimension des Kulturbegriffs, die sich auf die „manifesten Produkte menschlichen Verhaltens, Bedeutens und Interpretierens bezieht. Exemplarisch im Bereich der Kunst benennt Kultur in diesem Sinne die Werkwelt, die Welt der Kulturgüter, gewissermaßen das materiale Kondensat kulturellen Verhaltens.“¹⁸⁴ Während

¹⁸¹ Hüting, Dimensionen des Kulturbegriffs, 2014, S. 112.

¹⁸² Herder, 1989, S. 571 (Abschnitt VII: *Allgemeine Betrachtungen über die Geschichte Griechenlands*) - HERDER, JOHANN GOTTFRIED, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.

¹⁸³ Hüting, Dimensionen des Kulturbegriffs, 2014, S. 115.

¹⁸⁴ Hüting, Dimensionen des Kulturbegriffs, 2014, S. 116.

sich also die zweite Dimension von Kultur auf unsichtbare, aber unverzichtbare Strukturen und Muster bezieht, betrifft die dritte Dimension gerade die sichtbare Verkörperung dieser Muster.

Übertragen auf den Horizont des Unionsbürgers ergeben sich daraus folgende Dimensionen von Kultur:

- Erste Dimension: Insbesondere in der Ausübung der europäischen Grundfreiheiten und in der Akzeptanz der europäischen Grundrechte als gelebtes europäisches Wertesystem wäre im europäischen Idealfall die normative Ausrichtung eines Unionsbürgers zu sehen. In diese erste Dimension fällt auch die jeweilige nationale, regionale oder lokale Identifikation des Rechtssubjekts. Ebenso umfasst diese Dimension eine Art negative Identifikation, d. h. die Erkenntnis, gewisse Elemente des eigenen Selbst nicht mit anderen Subjekten desselben Kommunikationsraums zu teilen.
- Zweite Dimension: Kultur aus Sicht des Unionsbürgers ergibt sich unter anderem aus den gelebten europäischen Grundfreiheiten und dem in der GRCh zum Ausdruck kommenden Wertesystem. Diese geschriebenen Gesetze und Verhaltensregeln stellen einen wesentlichen Teil der symbolischen Umwelt aus Sicht des Unionsbürgers dar, sind aber naturgemäß nicht abschließend. Insbesondere an der GRCh lassen sich latente Muster eines Wertesystems der EU ablesen, dabei ist aber im Blick zu behalten, dass die darin zum Ausdruck kommenden Werte aus kultureller Sicht stets gegenüber einem Rekonstruktionsprozess geöffnet bleiben. Gleichzeitig sind diese im Primärrecht der EU zum Ausdruck kommenden Werte Teil einer stetigen Rekonstruktion und Gegenstand des Kommunikationsprozesses im Kommunikationsraum Europa.
- Dritte Dimension: Die so beschriebenen ‚Werke‘, beispielhaft einzelne Regeln des EUV sowie die GRCh genannt, entsprechen der Institutionalisierung gewisser Wertesysteme. Sie stellen die sichtbare Konkretisierung der zweiten Dimension, also das darin zum Ausdruck kommende Wertesystem dar. Diese Sichtweise hat zum einen die Konsequenz, dass die Regelwerte – EUV und GRCh – selbst zum Kulturgut werden. Zum anderen werden

die sie als verbindliches Recht umsetzenden Institutionen, vor allem aber auch die sie belebenden Verfahren und Prozesse zu Kulturgütern einer europäischen Kultur.

Das Spezifische an der dritten Dimension besteht im Fokus auf die Institutionalisierung von Kultur. Nur über diese ‚Werke‘, hier die europäischen Verträge, Institutionen und Verfahren, sind Ergebnisse kultureller Konstruktionen erkennbar und deutbar. Diese *Institutionalisierung* ist damit Bedingung für Kultur im oben genannten Sinne, sie birgt aber gleichzeitig die Gefahr, den naturgemäß dynamischen Rekonstruktionsprozess von Kultur zu behindern oder aufzuhalten. Grund hierfür dürfte sein, dass Institutionalisierung stets mit der Übertragung eines gewissen Machtmonopols an Individuen oder bestimmten Gruppen einhergeht, sodass diese – ob zum Selbstzweck oder ihrer kulturellen Überzeugung folgend – die Veränderlichkeit der geschaffenen Institutionen im eigenen Interesse beeinflussen könnten. Gerade aufgrund der dritten Dimension von Kultur ist ein prozessualer Schutz des kulturellen Konstruktionsprozesses erforderlich.

Eine Zusammenfassung der genannten drei Dimensionen von Kultur zu einer Begriffsdefinition muss (1.) gestalterische identitätsstiftende, (2.) kommunikative und prozedurale sowie (3.) verbindlich manifestierende und institutionalisierende Elemente enthalten.

6. SOZIOLOGISCHER KULTURBEGRIFF

Der Kommunikationsprozess (siehe [A. I. 5. b.](#), zweite Dimension) ist weiter aus soziologischer Sicht zu beleuchten. Als Werkzeug werden hierzu Erkenntnisse von Niklas Luhmann und seiner Theorie der doppelten Kontingenz herangezogen. Auch diesen Überlegungen von Luhmann liegt die entscheidende Frage bei der Bestimmung eines erweiterten und justiziablen Kulturbegriffs zugrunde: *„was eigentlich geschieht, wenn wichtige Bereiche gesellschaftlicher Kommunikation, inklusive Religion und Philosophie, als Kultur registriert werden“*.¹⁸⁵ Auch Luhmann stellt fest, dass die verschiedenen Versuche, einen anwendbaren Kulturbegriff zu definieren, die sich zumeist auf abstrakte symbolische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns oder sich statisch auf menschliche Artefakte konzentrieren, untauglich sind, da sich *„die Spannweite, die der Begriff ausfüllen sollte, als zu groß erwiesen“* hat.¹⁸⁶

In der vorliegenden Arbeit sind die Erkenntnisse Luhmanns insbesondere dahingehend zu untersuchen, welche Rolle das Verhältnis von Kultur und Gemeinschaftsbildung im Zusammenhang mit dem europäischen Integrationsprozess – gemeint als kultureller Kommunikationsprozess – aus soziologischer Sicht spielt. Es stellt sich die Frage, ob diese Gemeinschaftsbildung, die prozedural verstanden werden muss, selbst vom Kulturbegriff umfasst ist. Insbesondere ist dann aus diesen Erkenntnissen die Grundlage der Frage zu entwickeln, ob dem Kulturbegriff unter Anwendung der Theorie der doppelten Kontingenz aus einem europäischen Blickwinkel ein konstituierender, also staatsbildender, Inhalt zugewiesen werden kann. Auch aus soziologischer Sicht soll eine der Hauptthesen dieser Arbeit bewiesen werden: Staats- und Verfassungsbildung ist Kultur und nicht lediglich Folge kultureller Prozesse. Niklas Luhmann definierte den Begriff der Kontingenz wie folgt: *„Kontingenz ist etwas, was weder notwendig noch unmöglich ist; was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist. Der Begriff bezeichnet mithin Gegebenes (zu Erfahrendes, Erwartetes, Gedachtes, Phantasiertes) im Hinblick auf mögliches Anderssein; er bezeichnet Gegenstände im Horizont möglicher Abwandlungen.“*¹⁸⁷

¹⁸⁵ Luhmann, 1995a, S. 8.

¹⁸⁶ Luhmann, 1995b, S. 31.

¹⁸⁷ Luhmann, Soziale Systeme, 1984, S. 152.

Das Problem der doppelten Kontingenz besteht in der aus der Kontingenz folgenden Unsicherheit zwischen den Subjekten eines Kommunikationsprozesses. Aus dieser grundsätzlichen Offenheit in kommunikativen Prozessen ergibt sich zunächst eine scheinbare Unwahrscheinlichkeit von erfolgreicher Kommunikation zwischen Individuen, die ihre Handlungen jeweils von kontingenten Handlungen des Gegenübers abhängig machen. Diese doppelte Kontingenz wird nach Luhmann durch einen (kulturellen) Kommunikationsprozess selbst überwunden, indem durch Beobachtung des Anderen sowie durch einen Prozess von ‚Trial and Error‘ im Laufe der Zeit eine emergente Ordnung entsteht, die Luhmann ‚soziales System‘ nennt.¹⁸⁸

Luhmann betrachtet Kultur insbesondere im Zusammenhang mit diesen *sozialen Systemen*. Dieser Begriff soll im Folgenden weiterverwendet werden. Er geht dabei davon aus, dass Systeme ihre Umwelt beobachten, „*um Orientierung zu gewinnen und sich mithilfe erfolgreicher Antizipation adäquaten Verhaltens, in bestimmten Situationen entsprechende Vorteile verschaffen zu können.*“¹⁸⁹ Bereits Talcott Parsons griff an dieser Stelle auf den Begriff ‚Kultur‘ zurück. Dabei verwendet er den Begriff als ‚shared symbolic system‘, das Individuen in ihrer Kommunikation verschiedene Möglichkeiten zur Orientierung und Ausrichtung anbietet.¹⁹⁰ Bei Parsons löst „*Kultur [...] das Problem der doppelten Kontingenz, indem in der Situation und für die Situation Symbole aufgerufen werden, die die Situation für alle beteiligten Handlungen anschlussfähig zu bestimmen vermögen*“.¹⁹¹ Auch insoweit wird deutlich, dass der Begriff ‚Kultur‘ mit ihrer Funktion unzertrennlich verbunden ist. Bei der Bestimmung eines operablen Kulturbegriffs stößt Parsons aber an Grenzen. Problematisch ist, dass Parsons somit „*normative Vorgaben vorgängig zum Auftreten einer Situation postuliert und damit das Problem [einer operablen und justiziablen Begriffsbestimmung] nicht eigentlich löst, sondern externalisiert*“.¹⁹² Soweit nämlich Parsons’ Symbole der Kultur eine Funktionalität widerspiegeln, die über richtiges oder falsches Verhalten entscheidet, wird diesem Kulturverständnis

¹⁸⁸ vgl. Luhmann 1993, S. 156 f.

¹⁸⁹ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 3.

¹⁹⁰ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 3.

¹⁹¹ Baecker, 2001, S. 143.

¹⁹² Baecker, 2001, S. 144.

eine Moral vorausgesetzt, die vom Anwender selbst (hier Parsons) in das System implementiert wird.¹⁹³

Luhmann greift dieses Problem auf und erkennt hierzu, „*dass Parsons Kultur und soziale Systeme unterscheidet und Kultur in eine hierarchisch übergeordnete Position bringt, also von der Annahme ausgeht, dass soziale Systeme ohne ein kulturelles Regulativ, ohne gemeinsame Anerkennung von Werten oder Normen, das ist nicht sehr deutlich unterschieden, nicht möglich sind. [...] Sprache, Kultur, Werte, Normen liegen in diesem Denkmodell dicht beieinander und haben für das nächstuntere Teilsystem, nämlich das soziale System, die Funktion, doppelte Kontingenz zu regulieren.*“¹⁹⁴ Übertragen auf die Frage, ob Konstituierung Kultur oder die Konstituierung lediglich Folge gesellschaftlicher Übereinkünfte ist, lässt sich hier genauer bestimmen: Entscheidend ist, ob der europäische Integrationsprozess einem sozialen System oder der übergeordneten Kultur zuzuordnen ist. Nach Parsons spricht viel dafür, dass der europäische Integrationsprozess und die oben beschriebenen gemeinsamen Werte (vgl. GRCh sowie Art. 2 S. 1 EUV etc.) als kulturelles Regulativ für ein europäisches soziales System, fungiert. Europäische Werte- und Rechtsordnung stellen ein allumfassendes soziales System dar, innerhalb dessen Bürger und Staat, aber auch Bürger untereinander in Austausch treten. Der europäische Integrationsprozess und die europäischen Grundwerte (GRCh-EU, Grundfreiheiten etc.) stellen damit regulative Elemente dar, die die Ermessensentscheidungen der EU-Organen determinieren und eine doppelte Kontingenz bei den unterschiedlichen Akteuren im europäischen Kontext (Bürger, EU-Organen, nationale Regierungen etc.) erzeugen.

Auch dem Begriff der Werte soll im Folgenden bei der Bestimmung eines justiziablen Kulturbegriffs eine besondere Gewichtung zukommen. Allerdings ist es, der deskriptiven Methode Luhmanns folgend, angebracht, sich von einem Rückgriff auf absolute ‚Werte‘ – hier ausdrücklich auf die geschriebenen gemeinsamen Werte im Sinne der Verträge bezogen – zu distanzieren. Vielmehr müssen Werte stets in ihrem jeweiligen Kontext mit bestimmten Interessen betrachtet werden.¹⁹⁵ Daraus schlussfolgert Luhmann sinngemäß: „*Werte beschäftigen das*

¹⁹³ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 4.

¹⁹⁴ Luhmann, 2002b, S. 318 f.

¹⁹⁵ Luhmann, 2000c, S. 177 ff.

*Gedächtnis des Systems, indem sie Bevorzugung und Zurücksetzung auffallen lassen. Ihre Positiv-/Negativ-Struktur [sic] dient nicht dazu, Werte in ihrer Geltung zu testen und gegebenenfalls eine Ablehnung des betreffenden Wertes zu provozieren. Sie dient ausschließlich dazu, die Zurückstellung oder Benachteiligung von anerkannten Wertgesichtspunkten im Gedächtnis des Systems festzuhalten.*¹⁹⁶ Übertragen auf das Bild der Primär- und Sekundärerfahrungen kann davon gesprochen werden, dass Werte die kollektive Primärerfahrung in einem Kommunikationsraum, besser in einem sozialen System, darstellen. Entsprechend den Ergebnissen kultureller Konstruktionsprozesse, die sich aus bestimmten Interessen ergeben, befindet sich dieses soziale System in stetiger Veränderung. Zum einen zeigt sich an der Vielfalt von Möglichkeiten der verschiedenen Interessen, die mit entsprechenden Werten verbunden sind, das Problem deren Kontingenz.¹⁹⁷ Zum anderen wird die praktische Herausforderung subjektiver Akzeptanz einzelner Subjekte des kulturellen Konstruktionsprozesses deutlich. So müssen persönliche Interessen, die sich in kulturellen Konstruktionsprozessen gerade nicht als Teil eines Werteensembles durchsetzen, durch diese Individuen dennoch in der eigenen Identität (siehe [A. I. 5. b.](#), erste Dimension von Kultur) ihren adäquaten Platz finden.

Werte, als gemeinsamer Kommunikationsanker, werden je nach Bedarf und Verlauf des kollektiven Konstruktionsprozesses vom sozialen System hierarchisch geordnet. In dem System können untergeordnete Werte, sobald es der Durchsetzung bestimmter Interessen dient, bei Bedarf in kollektiven Konstruktionsprozessen erneut nach vorne gespielt werden. Damit wird die reflexive Funktion von Kultur als demokratischer Kommunikationsprozess mit einem notwendigen Zwischenergebnis (siehe oben zu Primärerfahrung) deutlich. Werte als kulturelle Übereinkunft von bevorzugten Interessen in einem sozialen System sind notwendigerweise kontingent. Sollen die daraus resultierenden subjektiven Rechte dennoch justiziabel sein, müssen diese zwingend durch einen demokratischen Kommunikationsprozess legitimiert werden, da sie ansonsten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen hierarchischen Ordnung innerhalb des sozialen Systems entsprechen. Damit wird hier klar, dass demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse, durch die bevorzugten Interessen als Werte in einem sozialen System, manifestiert werden. Die so konstruierten Werte stellen einen

¹⁹⁶ Luhmann, 2000c, S. 178.

¹⁹⁷ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 4.

Bestandteil eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs dar. „*Das Wertschema testet sich selbst laufend an der Frage, ob es den Interessenlagen noch entspricht.*“¹⁹⁸ Im Ergebnis geht es nicht um eine unveränderliche Wertordnung, sondern um einen kollektiven Konstruktionsprozess innerhalb eines sozialen Systems. Der Bedarf nach Orientierung mittels allgemeingültiger Wertordnung kann an dieser Stelle vorausgesetzt werden. Dieses Bedürfnis einer Konstante führt unweigerlich dazu, dass diesem progressiven kollektiven Konstruktionsprozess entgegengewirkt wird. Es entsteht so eine gesellschaftliche Auseinandersetzung um den Bestand und die Veränderlichkeit vorherrschender Werte und Interessen. Hierzu meint Dirk Baeckers: „*Kultur implementiert sich auf der Ebene des Streites über die Werte, nicht auf der Ebene der Werte.*“¹⁹⁹

Auf der einen Seite ist damit klar, dass, will man einen erweiterten Kulturbegriff justiziabel begreifen, Wertesysteme das Ergebnis demokratischer Legitimationsprozesse sein müssen, um der wirklichen Interessen- und Wertelage im sozialen System so nahe wie möglich zu kommen. Auf der anderen Seite wird an dieser Stelle die Schwäche der ‚europäischen Werte‘ als kulturelle Determinante eines europäischen sozialen Systems deutlich. Aufgrund der Struktur der demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in der EU besteht eine mangelnde Rückkopplung vom Konsens über Werte in der Gesellschaft und der Umsetzung in den europäischen Verträgen. Weiterhin bestehen deutliche Demokratiedefizite im vorgenannten Sinne bei der Bestimmung der Wertehierarchie im Sinne der Verträge. Aus Sicht eines sozialen Systems besteht die Notwendigkeit, sich an Werten zu orientieren, um den handelnden Akteuren jenes ‚shared symbolic system‘ zu geben. Diese behaupteten Werte der EU erhalten Gültigkeit, indem sie von nationalen Entscheidungsträgern normiert werden. Es fehlt aber an der unmittelbaren ‚Zirkulierung‘ des Wertekonzepts im sozialen System EU. Ein Streit über die Interessen- und Wertelage im Kommunikationsraum Europa findet sicher statt, die daraus entstehenden Manifestationen geraten aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit demokratischer Veränderung dieser hierarchischen Ordnung von Unionsbürger, Mitgliedstaat und Union jedoch aus dem Fokus.

¹⁹⁸ Luhmann, 2000c, 180.

¹⁹⁹ Baecker, 1996.

Mit Blick auf die europäischen Verträge als Spiegel eines Wertekonzepts sind die Handlungen der europäischen Organe zwar dem sozialen System EU auf Antrieb, aber nicht zwingend der europäischen Kultur zuzuordnen. Eine Gewissheit hierüber scheint weitere Legitimationsprozesse zu fordern. Diese Sichtweise ist nachvollziehbar, aber unzureichend. Denn es stellt sich weiter die Frage, ob und wie innerhalb des europäischen Rechtsraums – hier als soziales System begriffen – eine Wertordnung des Primärrechts beschrieben werden kann. Offensichtlich gibt es eine demokratisch geführte Auseinandersetzung, zumindest einen Kommunikationsprozess, im Kommunikationsraum Europa. Gegenstand dieser Auseinandersetzung ist unter anderem die Frage, welche Rolle die EU im gesellschaftlichen Zusammenleben spielt und welche Werte bzw. Symbole dabei als (Staats-)Ziele verfolgt werden sollen.

In der heutigen Form wurde ein Streit über gemeinsame und vorherrschende Werte innerhalb Europas als sozialen Systems erst durch den Beginn der europäischen Integration nach dem Zweiten Weltkrieg erzeugt. Ob dieser demokratische Kommunikationsprozess über Werte („Streit über Werte“) in der Notwendigkeit Europas als Friedensprojekt nach den Jahren der Zerstörung oder aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen angestoßen wurde, ist an dieser Stelle nicht relevant. Ein Kommunikationsprozess über gemeinsame europäische Werte ist deutlich im Gange. Eine manifestierte Wertordnung als operable „Primärerfahrung“ – und damit als Voraussetzung von Kultur in einem justiziablen Sinne – ist allerdings fraglich. So kann z. B. bezweifelt werden, ob die erfolgte Normierung von Grundrechten (GRCh) das Zwischenergebnis eines demokratischen Kommunikationsprozesses darstellt oder auf identitäts- und kulturpolitischen Erwägungen der Mitgliedstaaten beruht. Insbesondere ist eine demokratisch legitimierte kulturelle Konstruktion einer gemeinsamen europäischen Identität, z. B. im Wege eines europaweiten Volksentscheids über eine europäische Verfassung, noch nicht erfolgt. Dies wiederum lenkt den Blick weiter auf die Frage, ob ein (europäischer) Integrationsprozess selbst ein innerhalb eines sozialen Systems bevorzugtes Interesse („Wert“) darstellen kann und damit auch in einem erweiterten justiziablen Sinne Teil einer europäischen Kultur ist.

Diese Überlegungen lassen folgende Definition eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs zu: *Kultur ist als soziales System (siehe [A. I. 5. b.](#), zweite Dimension von Kultur) mit einer dy-*

namischen Wertordnung und einem stetigen demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess über die in einem sozialen Kommunikationsraum bevorzugten Interessen zu verstehen. Die über demokratische Entscheidungsprozesse manifestierte Wertordnung komplementiert das soziale System und bildet Kultur in einem erweiterten und justiziablen Sinne. Bei der Bestimmung der jeweiligen Werte ist die Sichtweise der Subjekte des jeweiligen sozialen Systems entscheidend. Justiziabel wird ein solcher erweiterter justiziabler Kulturbegriff dann, wenn die jeweils aktuellen – demokratisch legitimierten bevorzugten Interessen – bezeichnet werden können, allerdings immer in dem kollektiven Bewusstsein, dass diese hierarchische Wertordnung einem stetigen demokratischen Wandlungsprozess unterliegt (siehe [A. I. 5. b.](#), dritte Dimension von Kultur). Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass die dynamische Wertordnung stets zur Identifikation der Teilnehmer des Kommunikationsprozesses geeignet sein muss (siehe [A. I. 5. b.](#), erste Dimension von Kultur). Je unmittelbarer der Kommunikations- und Konstruktionsprozess in einer Wertordnung manifestiert wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese kulturellen Verhandlungsergebnisse als gesellschaftliche Übereinkunft eines gemeinsamen Wertekonzepts herangezogen werden können. Das bedeutet zusammengefasst: Je unmittelbarer Entscheidungen auf Abstimmungen der Rechtssubjekte eines sozialen Systems zurückzuführen sind, desto größer kann innerhalb dieses sozialen Systems der gemeinsame Nenner sein. Daraus ergibt sich – auch im europäischen Kontext – folgende Problematik: Eine Wertordnung wird als Orientierungshilfe, als ‚shared symbolic system‘, benötigt, um ein soziales System zu tragen. Dieser Kommunikations- und Konstruktionsprozess selbst erfordert aber ebenfalls Werte, an denen er sich orientieren kann. So kann z. B. davon ausgegangen werden, dass der europäische Integrationsprozess als solcher in den nationalen Kulturen einen Teil der jeweiligen Wertordnung darstellt. Dies beantwortet aber noch nicht die Frage, in welche Richtung sich dieser Integrationsprozess bewegt, und die allgemeinere Frage, welche einzelnen Werte als in einem sozialen System manifestiert angesehen werden können.

Offenbar bedarf Kultur eines dynamischen Prozesses zur Bestimmung von Werten. Dies führt weiter zu Luhmanns These, Kultur ist „*das Gedächtnis sozialer Systeme, vor allem des Gesellschaftssystems*“.²⁰⁰ Laut Luhmann ist „*das Gedächtnis an jeder Operation des Systems beteiligt, denn anders könnte die Operation sich selbst nicht als systemzugehörig beobachten*“.²⁰¹ „*Gedächtnis kontrolliert den Widerstand der Operationen des Systems gegen die Operationen des Systems. Es hält mit seinen Konsistenzprüfungen das fest, was dem System nach Bearbeitung dieses inneren, selbstorganisierten Widerstandes als ‚Realität‘ [...] erscheint.*“²⁰² Ein soziales System hat damit die Tendenz, stabile Identitäten zu erschaffen. Einen derartigen Konstruktionsmodus mithilfe eines Gedächtnisses spricht Luhmann nicht nur Individuen, sondern auch sozialen Systemen zu:²⁰³ „*Alleine dadurch, dass jede Kommunikation bestimmten Sinn aktualisiert, wird soziales Gedächtnis reproduziert; es wird vorausgesetzt, dass die Kommunikation mit dem Sinn etwas anfangen kann, ihn gewissermaßen schon kennt, und es wird zugleich durch wiederholten Gebrauch derselben Referenzen bewirkt, dass dies auch in zukünftigen Fällen so ist.*“²⁰⁴

Ein justizabler Kulturbegriff muss diesen Prozess des Reproduzierens widerspiegeln. Dies verdeutlicht, welcher wichtigen Anteil ein demokratischer Kommunikationsprozess, der stets mit einer Abstimmung über das, was zu ‚Realitäten‘ wird, verbunden ist, einnimmt. Neben der Tatsache, dass Ergebnisse demokratischer Willensbildungsprozesse ohnehin (justiziable) Aufträge an die Träger öffentlicher Gewalt implizieren, wird hier der wesentliche Vorteil solcher demokratischen Prozesse deutlich: Die Entscheidungsfindung setzt eine „*Bearbeitung dieses inneren, selbstorganisierten Widerstandes*“ der Entscheidungsträger voraus. Die individuelle Akzeptanz des Ergebnisses solcher demokratischen Kommunikationsprozesse führt zu der Möglichkeit, dass dieses Abstimmungsergebnis auch in Zukunft als ‚Realität‘ akzeptiert wird und dadurch dem sozialen System ein so geschildertes ‚Gedächtnis‘ gibt. Dies setzt aber wiederum voraus, dass bei den Subjekten des Kommunikationsprozesses die Veränderlichkeit der

²⁰⁰ Luhmann, 1995b, S. 47, vgl. Baecker 2002a, S. 18.

²⁰¹ Luhmann, 2000c, S. 186.

²⁰² Luhmann, 1999b, S. 581.

²⁰³ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 21.

²⁰⁴ Luhmann, 1999b, S. 584.

Entscheidung Grundvoraussetzung der individuellen Akzeptanz ist. So können diejenigen Subjekte, deren Interessen sich nicht im jeweiligen Abstimmungsergebnis wiederfinden, das Ergebnis dennoch als ‚real‘ akzeptieren. Sie können schließlich darauf vertrauen, dass nun ein verändertes Abstimmungsergebnis zur Realität des jeweiligen sozialen Systems werden kann, wenn sich durch den stetigen Kommunikationsprozess Mehrheiten ändern (‚Sekundärerfahrungen‘). Justiziabilität in dem Sinne, dass Entscheidungen als Realitäten und Werte akzeptiert werden, setzt damit voraus, dass die Subjekte der Kommunikationsprozesse die jeweiligen Entscheidungen akzeptieren. Dies wird dadurch erzeugt, dass die Möglichkeit besteht, bevorzugte Interessen in einem Kommunikations- und Konstruktionsprozess stets überprüfen zu lassen und so das Gedächtnis zu verändern.

Das Gedächtnis sozialer Systeme kann weder auf künftige Realitäten noch auf in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen als normative Determinanten zurückgreifen. Jede neu zu treffende Entscheidung beruht ausschließlich auf der jeweils gegenwärtig konstruierten Vorgeschichte des Systems.²⁰⁵ Das System kann *„nur von seinem gegenwärtigen, durch es selbst herbeigeführten Zustand ausgehen, um etwas von da aus Naheliegenderes zu wählen. Dafür braucht es Gedächtnis und außerdem Sinnformen, die darauf eingestellt sind, dass alles, was gewählt wird, auch anders möglich wäre“*.²⁰⁶ Zur Bestimmung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs ist es daher wesentlich, auf institutionelle Prozesse zu achten, die diese kommunikativen Prozesse innerhalb der sozialen Systeme tatsächlich widerspiegeln. Eine entsprechende Bedingung ist somit bei der angestrebten Begriffsdefinition zu berücksichtigen.

Welche Werte sich innerhalb sozialer Systeme durchsetzen, ist bei der Bestimmung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs nicht entscheidend. Die Werte *„eines Systems, z. B. die einer behaupteten Unternehmenskultur oder eines positivistischen Rechts, können erst als solche bezeichnet werden, wenn sie von etwas anderem differenziert wurden, das heißt, prinzipiell auch via Vergleich in Frage gestellt werden können. Somit müssen sich die vom System als*

²⁰⁵ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 23.

²⁰⁶ Luhmann, 2002a, S. 84.

*Identitäten behandelten Eigenwerte ständig als solche behaupten, indem sie in der Kommunikation aktualisiert werden.*²⁰⁷ Keinesfalls können bei einem erweiterten Kulturbegriff daher inhaltliche Werte Gegenstand einer Begriffsdefinition sein, da diese notgedrungen veränderlich sind. Ein justiziabler Kulturbegriff ist somit zwingend prozedural zu erschließen, wobei institutionelle Strukturen die Justiziabilität erst ermöglichen und sicherstellen. Dabei ist zu beachten, dass sich auch diese institutionellen Prozesse einem stetigen Wandel zu unterwerfen haben.

²⁰⁷ Colli, *Mit der Kultur gegen die Kultur*, S. 25.

7. ZWISCHENFAZIT – DEFINITION EINES ERWEITERTEN KULTURBEGRIFFS

Soll ein erweiterter Kulturbegriff justiziabel begriffen werden, können bislang folgende Erkenntnisse festgehalten werden: Aus BVerfGE 36, 321 ff. kann grundlegend gefolgert werden, dass eine differenzierte Förderung nach „Förderungsbedürftigkeit“ und „Qualität“ im Rahmen kulturstaatlichen Handelns möglich ist. Bei der Suche nach einem erweiterten justiziablen Kulturbegriff muss dieser daher offen für einen gewissen Ermessensspielraum bleiben. Die Annäherung an einen erweiterten justiziablen Kulturbegriff kann über einen anerkannten engen Kulturbegriff erfolgen. Dazu gehören jedenfalls die bekannten Werkarten der Kunst, die Wissenschaft in allen ihren Ausprägungen sowie Bildung und Erziehung.

Soweit sich deutsche Gerichte mit dem Kulturbegriff beschäftigt haben, ergibt sich daraus zunächst, dass die Begriffsdefinition aus Sicht der Rechtssubjekte und nicht aus einer hoheitlichen Perspektive zu erfolgen hat. So ist die Frage, ob eine Tätigkeit Kultur ist oder nicht, aus der Perspektive des konkret von der Regelung betroffenen Rechtssubjekts zu bewerten. Wenn eine solche (Ermessens-)Entscheidung im Zusammenhang mit staatlichem Handeln erfolgt, ist demnach auf die Sicht der betroffenen Bürger, im Fall des Handelns von Organen der EU auf die der Unionsbürger, abzustellen.²⁰⁸ Das BVerfG stellt in seinem Urteil vom 28.01.2014 (Filmabgabe nach Filmförderungsgesetz)²⁰⁹ die kulturelle Zielrichtung staatlicher Filmförderung in den Vordergrund. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Förderzweck, gerade deutschen – und nicht etwa europäischen oder transatlantischen – Film zu fördern, ohne dass wirtschaftliche Belange hier als Kernmotiv hervorstoßen, die Bedeutung des Mediums Film für nationale Identitätspflege. Mittelbar stellt das BVerfG damit klar, dass Film Kultur ist und unter anderem die Funktion der *nationalen Identitätsbildung* und -pflege erfüllt.

Nach dem deutschen Medienstaatsvertrag (MStV) ist unter Kultur „*insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino*“. Der Kulturbegriff taucht aber

²⁰⁸ vgl. FG Rheinland-Pfalz URTEIL v. 27.05.2010 – 6 K 1104/09.

²⁰⁹ BVerfGE 135, 155 – 234, NVwZ 2014, S. 646 ff.

auch an anderer Stelle als Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, „*kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft*“ zu erfüllen, auf. Der Gesetzgeber versteht den Kulturbegriff folglich zumindest *auch prozedural*. Das ergibt sich auch aus der atypischen Aufnahme der Kulturgüter Philosophie und Religion in die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kultur erforderte gerade keine strikte Enthaltung des Staats von der Kultur. Die Folge einer absoluten Autonomie von Kultur wäre sonst auch die absolute Enthaltung der Kultur vom Staat, was wiederum unwillkürlich zur Kulturlosigkeit des Staats führen würde. Ein Kulturstaat muss Autonomie der Kultur in einem materiellen Sinn anerkennen, darf es aber gerade mit Rücksicht auf diese inhaltliche Autonomie nicht bei der einfachen Enthaltung von jeder Einwirkung auf die Kultur bewenden lassen.²¹⁰ Insoweit wird deutlich, dass eine Unterscheidung zwischen materieller Autonomie, bezogen auf die Inhalte und Ergebnisse kultureller Konstruktionsprozesse, und formeller Autonomie, bezogen auf den Schutz und die Anerkennung dieser Prozesse, von wesentlicher Bedeutung ist. Ohne formellen Schutz würde die Freiheit der Kultur von widerstreitenden gesellschaftlichen Akteuren zerstört.²¹¹ Formeller Schutz kultureller Prozesse und damit die Aufgabe formeller Autonomie von Kultur stellt damit im demokratischen Staat, dem stets der Schutz seiner Minderheiten immanent ist, eine kulturstaatliche Obliegenheit dar. Freiheit der Kultur heißt demnach nicht nur Freiheit vom Staat, sondern gleichzeitig Freiheit durch den Staat.²¹² Insoweit gehen kulturstaatliche Förderpflichten (,Top-down‘) über den reinen formalen Schutz der materiellen Autonomie von Kultur hinaus. Der Kulturstaat muss dem Prozess der Kulturentwicklung dienen. Daraus ergibt sich die kulturstaatliche Obliegenheit, kulturelle Prozesse aktiv anzustoßen und zu fördern und über das reine Bewahren des Vergangenen hinauszuwachsen. Würde der Staat nicht mit dem Ziel einer gewissen Differenzierung eingreifen, würden damit gesellschaftliche Kulturentwicklungen (,Bottom-up‘) verhindert werden und eine radikalisierte Auseinandersetzung

²¹⁰ vgl. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 9.

²¹¹ vgl. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 10.

²¹² vgl. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 212 (1958), S. 11.

innerhalb der Gesellschaft wäre unausweichlich. Ohne eine solche staatlich bewirkte Kultur-differenzierung wird damit jede Art von staatlichem Dienst an der Kultur sinnlos.²¹³ Damit wird deutlich, dass Kulturstaat sowohl gesellschaftliche Bottom-up-Entwicklungen und staatliche Kulturgestaltung in Form von Top-down-Prozessen voraussetzt, sich hier aber gleichzeitig beide Wirkrichtungen gegenseitig bedingen. Die Ziele kulturpolitischen Handelns im Kulturstaat sind abstrakt zu bestimmen, müssen als Voraussetzung jedoch stets zur Legitimation staatlicher kulturpolitischer Eingriffe geeignet sein und entsprechend aus einem autonomen gesellschaftlichen Konstruktionsprozess von Kultur hervorgegangen sein. In diesem Sinne muss das Verhältnis zwischen Kultur und Staat eine gewisse Homogenität aufweisen. Diese Homogenität ist aber nicht statisch, sondern dynamisch zu verstehen. Homogenität im kulturstaatlichen Sinn ist nicht die Einheitlichkeit eines gesellschaftlichen Willens, sondern der Ausfluss gesellschaftlicher Konstruktionsprozesse in die staatliche Organisation. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer ‚relativen‘ Homogenität zwischen Kultur und Staat. Wesenskern dieser auf die Bürger bezogene ‚relativen‘ Homogenität ist, dass die prozedural legitimierten Entscheidungen einer heterogenen Gesellschaft staatliche und wiederum gesellschaftliche Akzeptanz erlangen. Verfassung kann ein Ergebnis eines relativ homogenen Konstruktionsprozesses im Kulturstaat sein. Ziel des Kulturstaats ist somit nicht, den kulturellen Zusammenhalt seiner Bürger durch Schaffung und Wahrung gemeinsamer Identifikationsmerkmale zu fördern. Vielmehr ist seine Aufgabe, durch die Anerkennung gesellschaftlicher Heterogenität einen Diskursraum zu schaffen, in dem die stetige Rekonstruktion von Identifikationsmerkmalen möglich ist.

Aus kulturwissenschaftlicher Sicht ist die Erkenntnis hilfreich, dass Kultur im Sinne eines gemeinsamen Zeichensystems durch kulturelle Übereinkünfte und Zuschreibungen in einem Konstruktionsprozess geteilter Verarbeitung von gemeinsamer Erfahrung entsteht. Der Begriff ‚Erfahrung‘ ist weiter zu unterscheiden zwischen ‚Primärerfahrung‘ als eine unreflektierte Wahrnehmung der unmittelbar gegebenen, noch nicht analysierten Ganzheit und ‚Sekundärerfahrung‘ als Prozess von Reflexion, Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung der Akteure eines geteilten Zeichen- und Kulturraums. Reflexion von Sekundärerfahrung kann als kultureller

²¹³ Huber, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212 (1958), S. 17.

Konstruktionsprozess von Primärerfahrung verstanden werden. Daraus ergibt sich, dass zunächst Primärerfahrung als Manifestation des Konstruktionsprozesses und damit als Kultur verstanden werden muss. Es kann festgehalten werden, dass die Gesamtheit der sog. Primärerfahrung in einem geteilten imaginativen Kommunikationsraum Kultur ist. Da die Rechtsanwendung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs subjektive Rechte schafft, muss zwingend der Rechtsanwender, nämlich die Institution, einem demokratischen Kommunikationsprozess entspringen. Der Rekonstruktionsprozess muss daher den Rechtsanwender, also die Institutionen, miteinschließen.

Mithilfe einer rechtsphilosophischen Betrachtungsweise wurden verschiedene Dimensionen von Kultur ausgearbeitet: (1.) innere Anlagen, (2.) äußere Verhaltensweisen und (3.) die Bearbeitung von Material als Ausdruck innerer Phänomene im Allgemeinen. Alle drei Dimensionen sind bei der Bestimmung eines justiziablen Kulturbegriffs zu berücksichtigen.

Soziologische Ansätze schärfen die weiteren Definitionsansätze. So wird nicht zuletzt durch Luhmann das soziale System als Bezugspunkt und Kommunikationsraum, in dem sich Kultur ausbildet, hervorgehoben. Soziale Systeme erheben sich demnach durch die gemeinsame Anerkennung von Werten oder Normen zur Kultur. Daraus ergibt sich das Kommunikations- und Definitionsproblem der doppelten Kontingenz. Dieses Problem der prinzipiellen Offenheit und Ungewissheit hinsichtlich des Inhalts des Werte- sowie Normensystems wird im europäischen Kontext durch den europäischen Integrationsprozess und die europäischen Grundwerte (GRCh-EU, Grundfreiheiten etc.) als regulatives Element bei den unterschiedlichen Akteuren (Bürger, EU-Organen, nationale Regierungen etc.) überwunden. Dabei werden Werte, je nach Bedarf und kollektivem Konstruktionsprozess, vom sozialen System *„in einer hierarchischen Ordnung sortiert. In der Bevorzugung zurückgestellte Werte können, wenn es der Durchsetzung von Interessen dient, bei Bedarf in der Kommunikation erneut nach vorne gespielt werden.“*²¹⁴ Damit wird die reflexive Funktion von Kultur als demokratischer Kommunikationsprozess mit einem notwendigen Zwischenergebnis (siehe [A. I. 4.](#) zu Primärerfahrung) deutlich. Werte als kulturelle Übereinkunft von bevorzugten Interessen in einem sozialen System

²¹⁴ Colli, Mit der Kultur gegen die Kultur, S. 4, mit Verweis auf Luhmann, 2000c, S. 177 ff.

sind notwendigerweise kontingent. Sollen die daraus resultierenden subjektiven Rechte dennoch justiziabel sein, müssen diese zwingend durch einen demokratischen Kommunikationsprozess legitimiert werden, da sie ansonsten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen hierarchischen Ordnung innerhalb des sozialen Systems entsprechen. Damit wird hier erstmals klar, dass demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse, durch die bevorzugte Interessen als Werte in einem sozialen System manifestiert werden, die Bedingung eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs darstellen.

Diese Überlegungen lassen folgende Definition eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs zu: *Kultur ist als ein soziales System mit einer dynamischen Wertordnung und einem stetigen demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess über die in einem sozialen Kommunikationsraum bevorzugten Interessen zu verstehen. Justiziabilität wird dadurch erzeugt, dass die Subjekte der Kommunikationsprozesse die jeweiligen Entscheidungen akzeptieren. Dies wird durch die Möglichkeit erzeugt, bevorzugte Interessen in einem Kommunikations- und Konstruktionsprozess stets für alle Subjekte verbindlich überprüfen zu lassen.*

II. DER KONSTITUTIVE KULTURBEGRIFF

Zu Beginn der weiteren Ausführungen steht die Frage, ob Staatsbildung Kultur ist. Fassbar wird der weite Kulturbegriff dabei aber erst durch die genauere Bestimmung der Funktion von Kultur. Es wird zwischen drei Funktionen unterschieden:

- Speicherung und Aufbewahrung eines Zurückliegenden,²¹⁵
- Kultur als Zeichen- und Kommunikationssystem, das ein sinnhaftes Ordnungs- und Orientierungsgefüge bildet,²¹⁶ sowie
- die Funktion der Gemeinschaftsbildung.²¹⁷

Dabei sind für diese Arbeit die Erkenntnisse zum Verhältnis zwischen Verfassung und Kultur von besonderer Bedeutung.²¹⁸ Im Folgenden ist die These zu belegen:

Staats- und Identitätsbildung ist Kultur und Teil eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs.

²¹⁵ vgl. J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, 3. Auflage 2000; Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 4 1995, S. 31, 47; Gehlen, *Urmensch und Spätkultur* 1975, S. 24. Kirste, *Der Beitrag des Rechts zum kulturellen Gedächtnis*, ARSP 94 (2008), S. 47, 59 ff.; vor allem der Wortlaut des Art. 167 Abs. 1 AEUV „kulturelles Erbe“ spricht für diese Auslegung.

²¹⁶ vgl. Goodenough, *Culture, Language and Society*, 1981, S. 59 ff.; Benedict, *Patterns of Culture*, 1934; Kroeber/Kluckhorn, *Culture*, 1952, S. 118 ff.; Posner, in: A. Assmann/Harth, *Kultur als Lebenswelt und Monument*, 1991, S. 37.

²¹⁷ vgl. A. Assmann/Friese (Hrsg.) *Identitäten*, 1998, S. 15; Müller, *Phänomen Kultur*, 2003, S. 28; Anderson, *Imagined Communities*, 1983, dt. *Die Erfindung der Nation*, 1988.

²¹⁸ Zur Bestimmung des Verfassungsrechtlichen Kulturbegriffs muss untersucht werden, wie die Idee der Verfassung zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang spricht Smend, von der Verfassung als „integrierender Wirklichkeit“, vgl. Smend, *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 3. Auflage. 1994, S. 119 ff. (192). Von der „kulturr-integrativen Kraft der Verfassung“ spricht Hufen, in FS Mahrenholz, 1994, S. 115. Vor allem Häberle spricht von der „Erschließung der Verfassung als Kulturercheinung“, vgl. Häberle, *Verfassungslehre*, S. 28 ff. 221. Aus sozialphilosophischer Sicht lässt sich das Bemühen um einen ethischen oder kommunitaristischen Liberalismus nennen, vgl. hierzu: Raz, *The Morality of Freedom*, 1986. Für die Rechtswissenschaft etwa Brugger, *Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus*, 1999, S. 162 ff., 253 ff; vgl. auch Kirste, *Literaturbericht – Recht als Kultur*, ARSP 96 (2010), S. 263 ff., m. w. N.

1. STAAT ALS BEDINGUNG VON KULTUR

Zu Beginn der Ausarbeitung eines konstitutiven Kulturbegriffs steht die Frage, welche Funktion der Staat in Bezug auf den oben definierten erweiterten justiziablen Kulturbegriff einnimmt. Dabei dient zunächst als Ausgangspunkt der Begriff der moralischen ‚Vollkommenheit‘ von Ernst Cassirer, der hier als ‚ethischer Idealbegriff‘ verstanden werden soll. Vollkommenheit in diesem Sinne ist kein (finaler) Zustand, sondern ergibt sich in einem prozeduralen Verständnis aus einer ständigen Rekonstruktions- und Vervollkommnungstätigkeit. Auf diese Weise ergibt sich das ‚moralische Gut‘,²¹⁹ hier auch als gemeinsamer Wert zu verstehen, nicht aus einer besonderen historisch-empirischen Situation, sondern aus dem Streben nach der moralischen Vollendung selbst. An dieser Stelle führt Cassirer zwei objektive Idealbegriffe ein, nämlich das Individuum und den Staat. Das Individuum wird dabei als die ‚ethische Persönlichkeit‘ und der Staat als ‚moralische Gemeinschaft‘ verstanden. Cassirer beschreibt das Verhältnis zwischen diesen beiden Objekten als harmonische *„Gemeinschaft der Vernunftwesen, die durch autonome Subjekte konstituiert wird. Die Identität ihres Zusammenhanges besteht in einer Tendenz zu ihrer harmonischen Entwicklung“*²²⁰. Eine ethische Gemeinschaft ist also nicht einfach nur das Produkt einer Kommunikation der Individuen, sondern geht aus den individuellen Beiträgen zur Schaffung einer gemeinsamen ethischen Aufgabe hervor. Damit lässt sich schon erahnen, dass bereits das Zusammenwirken der Subjekte im Rahmen eines gesellschaftlichen Integrationsprozesses, ohne dass es hier auf das Ergebnis ankommt, als ethische Gemeinschaft zu verstehen ist.

Cassirer bewertet die Frage nach einer Identität aus einem dynamischen und weniger national statischen prozeduralen Blickwinkel. Gemäß Cassirer vermag jeder nationale Kulturkosmos erst durch eine ethische Bearbeitung der Individuen und Vervollkommnung seiner eigenen Besonderheit, *„in sich die Gesamtheit der Kultur und der Menschheit zu spiegeln und zur Darstellung zu bringen. Daraus ergibt sich bei Cassirer eine Idee des Staates als Kulturgut.“*²²¹

²¹⁹ Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 281.

²²⁰ Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 282.

²²¹ Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 284.

Kulturräume grenzen sich von anderen ab, um hier die Vorherrschaft einer ethischen Gemeinschaft zu begründen, und gleichzeitig, um ethischen Persönlichkeiten die Zugehörigkeit zu einer ethischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Innerhalb von Kulturräumen ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich abermals ethische Persönlichkeiten aufgrund kongruenter Moralvorstellungen zu weiteren Gemeinschaften zusammenfinden. Daraus ergibt sich aus Sicht bestehender ethischer Gemeinschaften eine existenzielle Gefahr, die erst durch die Anerkennung von Autonomie als Leitgedanke sowie gleichzeitig eine unbedingte Forderung zur harmonischen Koordinierung aller Kulturräume überwunden wird.²²² Im Hinblick auf die stetige Möglichkeit ethischer und kultureller Verlagerungen innerhalb und über die Grenzen von Kulturräumen hinaus wird deutlich, dass die in ethischen Gemeinschaften gewonnene Einheit der Kultur keine substantielle Verknüpfung der Individuen durch eine gemeinsame Wertordnung, „sondern nur eine Vernunftregel und ein ideelles ‚utopisches‘ Ziel zur Synchronisierung ihrer immanenten Triebe zur Autonomie darstellt.“²²³

Daraus ergeben sich zwei Schlussfolgerungen. Die erste lautet: Eine ethische Gemeinschaft, „die in ihrem ersten Ursprung und Ausgangspunkt noch als eine rein nationale erscheinen konnte“, wird „in ihrem Ziel und Ergebnis über jede spezifisch-nationale Bedingtheit und Schranke hinausgehoben“, weil „die reine Entfaltung der nationalen Grundtendenzen zu dem Punkt führt, an dem sie über sich selbst hinwegweisen.“²²⁴ Die Konsequenz interkultureller Kommunikation ist damit gleichzeitig die Überwindung zuvor gewonnener ethischer Gemeinschaften. Die Idee der Bildung einer Nation stößt damit gleichsam in ihrem ideellen utopischen Ziel der Synchronisierung und Selbstbefreiung an ihre Grenze ebenso wie Subjekte bzw. Individuen in einem Kulturraum an die Grenzen desselben stoßen. Autonomie und Freiheit als Leitgedanken und gemeinsame Werte einer Gesellschaft führen damit zwingend zur stetigen Überwindung nationaler Abgrenzung. Die zweite Schlussfolgerung lautet: Jede ethische Gemeinschaft soll in ihrem ideell utopischen Ziel eine übergreifende interkulturelle Harmonie anstreben. Cassirer gelangt zu der Erkenntnis, dass jeder Kulturnation im Sinne einer

²²² Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 288.

²²³ Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 288.

²²⁴ Cassirer, Freiheit und Form, S. 393.

ethischen Gemeinschaft das Wesen von Einheit und Vielheit immanent ist. Gerade in der Besonderheit einzelner Kulturräume sei „*nicht ein bloß Partikulares, sondern ein wahrhaft Universelles zu sehen.*“²²⁵

Die Besonderheit von Cassirers Blickwinkel auf den Kulturbegriff ist im Kontext des Ersten Weltkrieges zu sehen. Vor dem Hintergrund der damaligen internationalen sowie interkulturellen Konflikte ergibt sich die besondere Bedeutung von Nation und nationaler Identität. Dabei geht es Cassirer nicht darum, den deutschen Kulturraum von anderen Zivilisationen zu trennen, sondern vielmehr darum, *Pluralität* von verschiedenen, national geprägten Gesellschaften als *utopisches Ziel* zu gewinnen, ohne dabei die Autonomie der einzelnen Staaten aufzulösen. Diese sollen durch eine harmonische Koordinierung gestärkt werden.

Utopisches Ziel in einem stark humanistischen Ansatz ist bei Cassirer die Erschaffung eines ‚kosmopolitischen Horizonts‘, der sich aus allen nationalen Kulturen zusammensetzt. So wachsen die nationalen Kulturen über sich hinaus, ohne sich aufzugeben, denn „*der Gehalt der deutschen Geistesgeschichte bildet eine der notwendigen Vermittlungen, durch welche wir die Gesamtwelt des Geistigen selbst erst besitzen und durch die wir sie uns geschichtlich immer tiefer anzueignen vermögen.*“²²⁶ Begreift man die Pluralität der Kulturen als Vernunftidee mit dem Ziel einer harmonischen Koordinierung der Kulturräume, bringt dies die Einheit der Kultur Europas als konsequenten Zwischenschritt mit sich. Das utopische Ziel einer harmonischen Koordinierung der Kulturräume in einem pluralistischen Miteinander von Kulturen ist zwingende Folge interkultureller Kommunikation, die aber nicht nur in eine Richtung – Vergangenheit oder Zukunft – gedacht werden darf. Ein universeller Blick auf interkulturelle Kommunikation ist notwendig. Aus der jeweils kleineren Kultureinheit entstand zwingend die nächstgrößere Kultureinheit. Die nationalen Kultureinheiten greifen auf besondere Werte- und Moralvorstellungen zurück und manifestieren diese in Staats- und Rechtsgebilden. Diese Entwicklung kann aber nicht als abgeschlossen und statisch, sondern muss dynamisch betrachtet werden.

²²⁵ Cassirer, Deutschland und Westeuropa im Spiegel der Geistesgeschichte, bearb. Von Berben, S. 207 f.

²²⁶ Cassirer, Freiheit und Form, S. 394.

Cassirer zufolge wird die „wahrhafte Vollendung des Staatsbegriffs des deutschen Idealismus“ erst durch Fichte gewonnen.²²⁷ Dabei wird die besondere Leistung Fichtes darin hervorgehoben, dass er eine neue Auffassung des Rechts entwickelt. Recht wird dabei mit Prinzipien der Wissenschaftslehre begründet. So entsteht nach Fichte der Rechtsbegriff „*nicht aus einem Verhältnis, das sich die einzelnen Subjekte nachträglich zueinander geben, sondern er ist es, worin sich für das Ich die Notwendigkeit der Setzung fremder Subjekte ursprünglich ausspricht und konstituiert.*“²²⁸ Darin kommt eine Idealisierung des Rechts zum Ausdruck. Diese betrifft aber noch nicht den Staat als Machtanstalt, der nur als „*äußere Bürgschaft für die Durchführung des Rechts*“ verstanden wird: „*Der Zweck aller Regierung*“ bleibt noch, „*die Regierung überflüssig zu machen.*“²²⁹ Mit Verweis auf Fichte zeigt Cassirer, dass der Staat nicht als reines Instrument zur Sicherung und Legitimierung einer machtpolitischen Weltanschauung zu verstehen ist. Der Staat dient vielmehr als Träger der ethischen Realisierung im ethisch-normativen Sinn. „*So gibt diese ‚Naturveranstaltung‘ zwar nicht die Vernunft in ihrem reinen Wesen wieder; aber sie ist doch ihr lebendiges Symbol und ihre adäquate geschichtlich-sinnliche Erscheinung. In dieser Auffassung befestigt sich Fichte umso mehr, als ihm über die bloßen rechtlichen Aufgaben des Staates hinaus seine sozialen Aufgaben zum Bewusstsein kommen.*“²³⁰

Wenn wir auf den zuvor definierten erweiterten Kulturbegriff zurückkommen, ergibt sich aus dem ethisch-normativen Verständnis des Staats, dass die demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesse, bei denen Werte verhandelt – und zumindest vorübergehend als primär durch die Subjekte des Aushandlungsprozesses anerkannt – werden, in formeller Sicht zur Schaffung staatlicher Macht führen müssen, um diesen Werten zur Geltung zu verhelfen. Würde diese Staatsmacht die Verhandlungsergebnisse und gleichzeitig den demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess, innerhalb dessen die dynamische Konstruktion und Anpassung an reale Moralvorstellungen erfolgt, nicht schützen, wäre die Moral statisch und die Kultur ihrem dynamischen prozessualen Element entzogen. Die Ebene des ‚Sollens‘

²²⁷ Cassirer, Freiheit und Form, S. 354.

²²⁸ Cassirer, Freiheit und Form, S. 358.

²²⁹ Cassirer, Freiheit und Form, S. 360.

²³⁰ Cassirer, Freiheit und Form, S. 360.

und der gemeinsamen Konvention innerhalb der Kommunikations- und Kulturräume über Werte wird durch staatliche Macht erst sichtbar. „Bei der Auslegung der Staatsphilosophie Fichtes wird der Staat dann zum Kulturstaat. Die Staatsmacht wird zum geistigen Medium, in dem die unendliche Versöhnungsaufgabe zwischen politischer Form und individueller Freiheit ständig vollzogen werden soll.“²³¹ Der Staat im beschriebenen ethisch-normativen Sinn fällt demnach als Bedingung von objektiven Werten und normativer Moral unter den konstitutiven Kulturbegriff. Dabei ist der Staat das notwendige Ergebnis jeden gesellschaftlichen Kommunikationsprozesses. Ein Zusammenleben, das auf einer gemeinsamen Wertordnung beruht, bedarf des Staats zur Sicherung des Kommunikations- und Konstruktionsprozesses, der wiederum den Motor eines prozedural verstandenen Kulturbegriffs darstellt. Damit ist ein justiziabler Kulturbegriff gerade bedingt durch die Existenz einer moralischen Instanz, nicht aus machtpolitischen Erwägungen, sondern als den Individuen gemeinsames utopisches Ziel einer harmonischen Koordinierung der Kulturräume legitimiert. Staat im ethisch-normativen Sinn ist diese moralische Instanz. Sie sichert die Autonomie und gleichzeitig die Pluralität von Kulturräumen. Der Staat ist damit die formelle Voraussetzung von konstitutiver Kultur, gleichzeitig aber nicht notwendig selbst Kultur. Nur im Kulturstaat wird der Staat selbst zum Kulturgut. Anders verhält es sich womöglich mit der Verfassung, die als objektive Wertordnung verstanden wird.

²³¹ Favuzzi, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, S. 295.

2. IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR

Wie kommt es dazu, dass bestimmte Werte in eine – zumindest vorübergehende – gemeinsame Konvention in Form einer gemeinsamen Wertordnung übergehen? Um hier die oben geschilderten Erklärungsansätze aufzugreifen, lässt sich dieser Vorgang mit einem Transformations- und Rekonstruktionsprozess von geteilter Erfahrung (Sekundärerfahrung) in manifestierte Primärerfahrung beschreiben. Im Folgenden ist der Prozess der Teilung und Rekonstruktion von Primärerfahrung durch das Individuum genauer zu betrachten. Dabei wird mit der Terminologie des ‚kulturellen Gedächtnisses‘ nach Jan Assmann gearbeitet. Insbesondere sollen der Verarbeitungsprozess historischer Ereignisse und die einhergehende Etablierung einer Zeichen- und Wertordnung beleuchtet werden.

Im Mittelpunkt dieses Unterkapitels steht die Frage, warum sich Subjekte eines Kultur- und Kommunikationsraums mit bestimmten Werten identifizieren und diese als Teil der eigenen Kultur verstehen. Es ist zu untersuchen, wie sich die Struktur der Moralvorstellungen und Werte ergibt, die über demokratische Kommunikationsprozesse Einzug in das Normengefüge eines sozialen Systems findet, und welche konkreten Werte in unser kollektives Verständnis unserer Gemeinschaft Einzug finden. Der Frage nach der ‚kollektiven Struktur‘²³² geht Jan Assmann in der Studie *Das kulturelle Gedächtnis* nach. Dabei erschließt er das Selbstverständnis einer Kultur aus ihrem Umgang mit der Vergangenheit: Untersucht wird, „*wie sich Gesellschaften erinnern und wie sich Gesellschaften imaginieren, indem sie sich erinnern.*“²³³ Vergangenheit hat hier die Funktion einer sozialen und gruppenbezogenen Konstruktion, „*deren Beschaffenheit sich aus den Sinnbedürfnissen und Bezugsrahmen der jeweiligen Gegenwart her ergibt.*“²³⁴ Die an Kommunikationsräumen teilnehmenden Subjekte bringen individuelle selektive Erinnerungen in einen interessengeleiteten dynamischen Konstruktionsprozess einer kollektiven Erinnerung ein. Diese individuellen Erinnerungen werden durch die Subjekte dabei aus dem Blickwinkel der jeweiligen Gegenwart interpretiert. Das Ergebnis des Konstruktionsprozesses begründet so das Selbstbild einer Gruppe mit einer auf die Vergangenheit,

²³² J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, S.18.

²³³ J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, S. 18.

²³⁴ J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, S. 48.

Gegenwart und Zukunft gerichteten Erklärung. Gleichzeitig begründet sich die individuelle Erinnerung immer aus ihrem sozialen Umfeld: „Zwar haben Kollektive kein Gedächtnis, aber sie bestimmen das Gedächtnis ihrer Mitglieder.“²³⁵

Hier wird der Zusammenhang zwischen den Ergebnissen dynamischer gesellschaftlicher Konstruktionsprozesse und Identität deutlich. Die Individuen prägen mit ihren selektiven Erinnerungen das Selbstbild der gesamten Gruppe und bestimmen damit gleichzeitig das Gedächtnis ihrer Mitglieder. In der interessen geleiteten bewertenden Erinnerung ist die Konstruktion von Wertvorstellungen mit einer (dynamischen) Wertordnung unmittelbar verbunden. Es entsteht eine unmittelbare Wechselwirkung zwischen geteilter Erinnerung als Ergebnis eines nach außen gerichteten Kommunikationsprozesses, bei dem selektive individuelle Erinnerungen eingebracht werden, und einer nach innen gerichteten Identifikation mit dem kollektiven Gedächtnis. Es darf dabei nicht verkannt werden, dass der so gewonnene Blick auf die Vergangenheit in einem kulturellen Konstruktionsprozess im Sinne des oben beschriebenen erweiterten Kulturbegriffs stattfindet. Ziel dieses auf die Vergangenheit bezogenen Prozesses ist für die Subjekte die Konstruktion eines eigenen und eines geteilten Selbstbildnisses, mithin einer Identität.

Diese These der sozialen Konstruktivität der Vergangenheit und eines kollektiven Gedächtnisses markiert die Frage nach den Strategien der Ausbildung, Konstituierung und Tradierung kollektiv relevanter Erfahrungen als zentrales Moment für den zu analysierenden Zusammenhang zwischen Kultur, kollektivem Gedächtnis und Identität.²³⁶ Assmann arbeitet dabei mit der konzeptuellen Differenzierung zwischen zwei Registern des *kollektiven Gedächtnisses* (Überbegriff), indem er in Bezug auf Inhalte, Quellen, Reichweiten, Strukturen, Träger und Funktionen zwischen dem ‚*kommunikativen Gedächtnis*‘ und dem ‚*kulturellen Gedächtnis*‘ als grundlegend differenten Modi des kollektiven Bezuges auf Vergangenheit unterscheidet.²³⁷

²³⁵ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 36.

²³⁶ Beck, „Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).“ *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258 ff.

²³⁷ Beck, „Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).“ *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258 ff.

Das in der mündlichen Alltagskommunikation entstehende und in der Alltagsinteraktion tradierte *kommunikative* Gedächtnis hat die individuellen biografischen Erfahrungen der Zeitgenossen zum Gegenstand, sodass dieser „*allein durch persönlich verbürgte und kommunizierte Erfahrung gebildete Erinnerungsraum*“²³⁸ nur über einen beschränkten, mitwandernden Zeithorizont von ca. 80 bis 100 Jahren verfügt. Das kommunikative Gedächtnis, das sich aus der gemeinsam erlebten Erinnerung speist, ist strukturell an eine spezifische soziale Trägergruppe gebunden, mit der es in einem stetigen Prozess entsteht und vergeht.

Übertragen auf die vorgenannte Definition eines erweiterten Kulturbegriffs wird deutlich, dass die spezifischen sozialen Trägergruppen, nämlich das jeweilige soziale System, Teile der Begriffsdefinition sind. Dieses soziale System ist variabel und nicht abgeschlossen. Der Begriff ist offen zu verstehen. Ein soziales System besteht bereits bei Gruppen auf niedriger Ebene, z. B. eine Familie, Gemeinde etc. Nur innerhalb eines sozialen Systems lässt sich eine Identität begründen. Abzugrenzen wäre ein derartiges soziales System von rein funktionalen Systemen, bei denen die Interaktion auf ein bestimmtes Interesse und nicht auf eine Identität im Sinne eines kollektiven Gedächtnisses (z. B. Sportverein, Unternehmen etc.) gerichtet ist. Die tradierten Vergangenheitsvorstellungen (Wissen und Werte), an denen der Einzelne „*mit dem Spracherwerb und der Alltagskommunikation*“²³⁹ teilhat, ist ebenso wie die spezifische Trägergruppe selbst äußerst instabil. Beide Elemente unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Bedingt durch die Konstituierung und Vermittlung in der alltäglichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern einer Gruppe sind die Inhalte des kommunikativen Gedächtnisses somit unbeständig und stets vom Vergessen bedroht. Zudem unterliegen die Erinnerungen an die Vergangenheit keiner eindeutigen Bedeutungszuschreibung: Jeder gilt hier als gleich kompetent, das Wissen situationsbezogen einer Wertung zu unterziehen.

Blickt man auf das Verhältnis von kollektivem Gedächtnis und der Herausbildung einer Gruppenidentität, kann das kommunikative Gedächtnis einer Trägergruppe aufgrund seiner Unbeständigkeit keine hinreichende Funktion übernehmen. Gleichzeitig sind kollektive Gedäch-

²³⁸ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 50.

²³⁹ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 53.

nisse für die Herausbildung von Identitäten funktional bedingt. Assmann dient das „Gedächtnis-Register“ des kommunikativen Gedächtnisses als konzeptuelle Kontrastfolie²⁴⁰ zum – für die Identifikationsfunktion wesentlichen – *kulturellen* Gedächtnis. Im Gegensatz zu den wenig verbindlichen Inhalten des kommunikativen Gedächtnisses „*archiviert das kulturelle Gedächtnis den jeder Gesellschaft und jeder Epoche eigentümlichen Bestand an Wiedergebrauchs Texten, -Bildern und -Riten [...], in deren ‚Pflege‘ sie ihr Selbstbild stabilisiert und vermittelt, ein kollektiv geteiltes Wissen vorzugsweise (aber nicht ausschließlich) über die Vergangenheit, auf das eine Gruppe ihr Bewusstsein von Einheit und Eigenart stützt*“.²⁴¹

Legt man die erarbeitete Begriffsdefinition eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs zugrunde, erfolgt an dieser Stelle zur Ausarbeitung eines kulturellen Gedächtnisses ein demokratischer Kommunikationsprozess, dessen Ergebnisse von allen Subjekten der Gruppe als manifestierter Wert im Sinne einer Wertordnung akzeptiert werden. Gleichzeitig muss ein Blick auf den Kommunikations- und Konstruktionsprozess selbst gelegt werden. Der *kulturelle Kommunikationsprozess* im Sinne des erweiterten Kulturbegriffs für sich selbst ist als ein den bekannten Werkarten *ebenbürtiges Medium* zu verstehen. Durch diesen Prozess stabilisiert die Gesellschaft ihr Selbstbild, er vermittelt kollektiv geteiltes Wissen und archiviert dieses. Auf diesen selektierten und archivierten Wissensschatz stützt sich die Gruppe in ihrem Bewusstsein von Einheit und Eigenart. Damit wird deutlich, welche hervorzuhebende Rolle ein kultureller Kommunikations- und Konstruktionsprozess im Hinblick auf die Herausbildung einer Gruppenidentität hat. Subjekte in einem sozialen System bzw. einer „spezifischen sozialen Trägergruppe“ akzeptieren die Ergebnisse demokratischer Kommunikationsprozesse für ihre eigene Person als geteilte Werte. Welche Werte geteilt werden, ergibt sich nicht nur aus der Manifestation von Werten in geltendem Recht (z. B. Grundrechten), sondern im kulturellen Gedächtnis. Werden die darin für verbindlich erachteten Werte vom Subjekt für sich selbst wirksam – zumindest bis zur Änderung im demokratischen Kommunikations- und Rekonstruktionsprozess – akzeptiert, entsteht Identität. Identifikation im Sinne von Anerkennung verbindlicher Werte, auch wenn diese nicht zwingend dem eigenen individuellen Interesse, sondern dem

²⁴⁰ Beck, „Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).“ *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258 ff.

²⁴¹ J. Assmann, *Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität*, S. 15.

„Gemeinwohl“, also dem Interesse des gesamten sozialen Systems, dient, befriedet folglich soziale Systeme und stabilisiert diese.

Inhalte des kulturellen Gedächtnisses sind schicksalhafte Fixpunkte der fernen Vergangenheit, die als fundierende Erinnerung der kollektiven Identität vergegenwärtigt werden.²⁴² In dieser Transformation der Vergangenheit in Mythos, d. h. in „eine Geschichte, die erzählt wird, um eine Gegenwart vom Ursprung her zu erhellen“,²⁴³ stiftet, tradiert und reflektiert ein Kollektiv nach Assmann ein verbindliches Wissen seiner selbst, das „durch kulturelle Formung (Texte, Riten, Denkmäler) und institutionalisierte Kommunikation (Rezitation, Begehung, Betrachtung) wachgehalten wird“.²⁴⁴

Nach Assmann bleibt die Pflege der an „feste Objektivationen sprachlicher und nichtsprachlicher Art“²⁴⁵ gehefteten, symbolisch kodifizierten Erinnerungsbestandteile des kulturellen Gedächtnisses einer eigens ausgebildeten „wissenssoziologischen Elite“²⁴⁶ vorbehalten. Diese Elite aktualisiert dieses konstituierende Wissen für die Allgemeinheit der Gruppe regelmäßig im zeremoniellen Rahmen. Damit zeichnet sich nach Assmann das kulturelle Gedächtnis im direkten Gegensatz zum unwillkürlich entstehenden, informellen kommunikativen Gedächtnis als intentional gestifteter, institutionell abgesicherter und artifiziell implementierter Erinnerungsraum.²⁴⁷ Das kulturelle Gedächtnis speist sich somit selektiv aus institutionell gepflegten Ursprungsmythen. Hieraus werden sodann normatives Wissen und die kollektive Identität abgeleitet.

Betrachtet man Kultur als gesellschaftlichen Kommunikationsprozess, können die daraus folgenden Konsensentscheidungen ebenso viele Zielrichtungen haben, wie Interessen innerhalb

²⁴² Beck, „Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).“ *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258 ff.

²⁴³ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 52.

²⁴⁴ J. Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, S. 12

²⁴⁵ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 52.

²⁴⁶ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 55.

²⁴⁷ Beck, „Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).“ *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 285 ff.

des Prozesses vertreten sind. Ergibt sich allerdings aus einem Konstruktionsprozess – wie hier im Zusammenhang mit der Ausbildung eines kulturellen Gedächtnisses aufgezeigt – eine kollektive Identität, folgt hieraus die konstitutive Funktion von Kultur. Wird im Folgenden ein konstitutiver Kulturbegriff definiert, ergibt sich an dieser Stelle, dass die Identitätsbildung als Zielrichtung diesem Kulturbegriff zu eigen ist. Als identitätsstiftend vermittelt das kulturelle Gedächtnis konsensfähige Symbole, Werte und Normen. Dieser kulturelle Prozess konstituiert sich in der Selektion, Hierarchisierung und Kanonisierung identitätsrelevanter Erinnerungen als verbindlicher Gedächtnisrahmen. Bis zur erneuten Rekonstruktion wird dieser Rahmen mit seinen alltagstranszendierenden und verpflichtenden Erinnerungen dem beständigen Wandel der Zeit zum Zweck der Identitätswahrung entgegengesetzt.²⁴⁸

²⁴⁸ Beck, “Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992).” *KulturPoetik*, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258 ff..

3. RECHT ALS MEDIUM VON KULTUR

Durch die Ausführungen im zurückliegenden Abschnitt wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das Recht selbst Teil des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft sein kann. Recht manifestiert die Ergebnisse demokratischer Kommunikationsprozesse. Es verdeutlicht den Status quo der stetigen Verhandlung um eine Wertordnung. Die Rechtsetzungsprozesse können daher zumindest als ‚Brennglas‘ kultureller Kommunikations- und Konstruktionsprozesse betrachtet werden. So steht zu Beginn dieses Unterkapitels die These, dass die Gesellschaft ihr Selbstbild durch die Pflege des Rechts stabilisiert und vermittelt. Dabei stellt Recht das notwendige Medium von Kultur – ähnlich wie Texte, Bilder und Riten – in einem konstitutiven Sinn dar. Die zuvor beschriebene Definition eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs unterstreicht die Dynamik und Veränderlichkeit von Kultur und der darin immanenten Wertordnung einer Gesellschaft. Dieses dynamische Definitionsmerkmal von Kultur könnte durch geschichtspolitische ‚kalte Erinnerungspolitik‘ infrage gestellt werden, wenn ein offener Kommunikations- und Konstruktionsprozess durch interessenbestimmte Geschichtsinterpretation unterbunden wird. Die Ergebnisse eines solchen unechten Kommunikationsprozesses wären dann bereits per Definition keine Kultur.

Nach Assmann integriert sich das kollektive Gedächtnis negativ durch eine Abgrenzung von anderen kollektiven Gedächtnissen, um auf diese Weise homogene Identitäten zu begründen. Kollektive Gedächtnisse bilden sich jedoch nicht nur in ihrer Abgrenzung von anderen kollektiven Gedächtnissen aus, sondern integrieren sich positiv über Traditionen, Feiertage und Erzählungen. In einem Assmann'schen Verständnis ist das kulturelle Gedächtnis dem kommunikativen übergeordnet. Es ist für ein kulturpolitisches Ziel der Identitätsbildung im Sinne eines konstruktiven Kulturbegriffs von besonderer Bedeutung. Um das Verhältnis des Rechts zur Kultur zu erfassen, muss die Funktion des kulturellen Gedächtnisses genauer betrachtet werden. Das kulturelle Gedächtnis verwendet, im Gegenzug zum kommunikativen Gedächtnis, externe Medien, um seine Erinnerungsfunktionen zu erfüllen: Speicher, Bücher, Filme

und *Institutionen*. Das Potential dieses objektiven Gedächtnisses besteht in einer Langzeitperspektive und stärker integrierenden Funktionen.²⁴⁹ Begreift man unter Anwendung eines erweiterten Kulturbegriffs die vorgenannten Medien nicht nur als Vermittler von Werten, sondern in einem prozessualen Sinn als wesentliche Bestandteile von Kultur selbst, wird deutlich, dass ebenso das Recht eine solche Rolle als Vermittler von Wertordnungen einnimmt. Vielmehr noch erfüllt das Recht eine unabdingbare Vermittlerfunktion, wenn es darum geht, dass Staats- und Identitätsbildung eine konstitutive Erscheinungsform von Kultur darstellt. Recht hat von allen denkbaren Medien hinsichtlich der darin zum Ausdruck kommenden Werte die stärkste Manifestationswirkung.

Gerade aufgrund dieser starken Manifestationswirkung und der damit einhergehenden Möglichkeit, Zwang auf die betroffenen Rechtssubjekte ausüben zu können, wird vom Recht als Medium aktueller Moral- und Wertvorstellungen auch eine Entscheidung im Streit zwischen Erinnern und Vergessen erwartet. Immer wieder hat sich das BVerfG mit dem Vergessen, insbesondere dem Recht auf Vergessen, beschäftigt. So hat es zuletzt in einem – in mehrfacher Hinsicht – bemerkenswerten Urteil am 06.11.2019²⁵⁰ wie folgt entschieden:

1. Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, kontrolliert das BVerfG dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte. Das Gericht nimmt hierdurch seine Integrationsverantwortung nach Art. 23 I GG wahr.
2. Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in aller Regel nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich. Der Anwendungsvorrang steht unter anderem unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Grundrechte der Union hinreichend wirksam ist.

²⁴⁹ Kirste, "Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis." *ARSP* 94 (1), S. 52.

²⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 276/17, *NJW* 2020, 314 ff.

3. Soweit das BVerfG die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Prüfungsmaßstab anlegt, übt es seine Kontrolle in enger Kooperation mit dem EuGH aus. Nach Maßgabe des Art. 267 Abs. 3 AEUV legt es dem Gerichtshof vor.
4. Wie die Grundrechte des Grundgesetzes gewährleisten auch die Grundrechte der Charta nicht nur Schutz im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern auch in privatrechtlichen Streitigkeiten. Auf der Basis des maßgeblichen Fachrechts sind daher die Grundrechte der Beteiligten miteinander in Ausgleich zu bringen. Insoweit prüft das BVerfG – wie bei den Grundrechten des Grundgesetzes – nicht das Fachrecht, sondern allein, ob die Fachgerichte den Grundrechten der Charta hinreichend Rechnung getragen und einen vertretbaren Ausgleich gefunden haben.
5. Soweit Betroffene von einem Suchmaschinenbetreiber verlangen, den Nachweis und die Verlinkung bestimmter Inhalte im Internet zu unterlassen, sind in die danach gebotene Abwägung neben den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (Art. 7 und Art. 8 GRCh) im Rahmen der unternehmerischen Freiheit der Suchmaschinenbetreiber (Art. 16 GRCh) die Grundrechte der jeweiligen Inhalteanbieter sowie die Informationsinteressen der Internetnutzer einzustellen.
6. Soweit das Verbot eines Suchnachweises in Ansehung des konkreten Inhalts der Veröffentlichung ergeht und dem Inhalteanbieter damit ein wichtiges Medium zu dessen Verbreitung entzieht, das ihm anderweitig zur Verfügung stünde, liegt hierin eine Einschränkung seiner Meinungsfreiheit.

Hinsichtlich der Funktion von Recht als Vermittler oder Medium von kulturellen Kommunikations- und Konstruktionsprozessen sowie deren Ergebnisse ist die Rechtsprechung des BVerfG zum ‚Recht auf Vergessen‘ wie folgt auszulegen: Zwar erkennt das BVerfG grundsätzlich an, dass das Recht ein Vergessen als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts manifestiert. Es handelt sich dabei aber nicht um ein absolutes Recht. Vielmehr konkretisiert das BVerfG den –zuvor als Kultur definierten – Kommunikations- und Konstruktionsprozess im Hinblick

auf Einzelinteressen. Ein ‚Recht auf Vergessen‘ soll nur dann bestehen, wenn ein Abwägungsprozess, hier prozedural und folglich kulturell zu verstehen, unter Beachtung der Unternehmensfreiheit, der Grundrechte der Inhalteanbieter und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit erfolgt. Hier wird die Funktion von Recht als Vermittler von Kultur im Sinne eines Kommunikationsprozesses deutlich. Die Grundrechte spiegeln die aktuellen gesellschaftlich akzeptierten Primärerfahrungen und die Wertordnung wider, die Ergebnis eines demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses sind. Eindrücklicher ist aber, dass das BVerfG bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen unter Beachtung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts prinzipiell nicht die nationalstaatlichen Grundrechte des Grundgesetzes für maßgeblich achtet, sondern allein den Unionsgrundrechten den Vorzug gibt. Damit kontrolliert im Ergebnis das BVerfG deutsche Institutionen am Maßstab der Unionsgrundrechte. Dies ist insofern bemerkenswert, als nicht nur die GRCh als Ergebnis eines kulturellen Konstruktionsprozesses anerkannt werden, sondern das BVerfG auch die EU als soziales System mit einer eigenen Wertordnung betrachtet, das sich bei vollständig harmonisiertem Recht von den nationalen Wertordnungen unterscheidet. Die Entscheidung über das Vergessen im Rahmen des kulturellen Gedächtnisses erfolgt anhand eines rechtlich justiziablen Prozesses, nämlich einer verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen Interessen. Damit verbindet genau dieses Urteil die europäische Wertordnung und das soziale System sowie den kulturellen Konstruktionsprozess des kollektiven Gedächtnisses. Dieses Urteil ist damit Medium von Kultur und bringt das Vergessen als Ausfluss einer verfassungsrechtlich verbürgten Interessenabwägung zur Geltung.

Besonders interessant an der Rechtsprechung des BVerfG sind die Parallelen, die sich aus dem so präzise definierten ‚Recht des Vergessens‘ als demokratisch legitimiertem Abwägungsprozess ergeben. Die so manifestierte aktive Erinnerung formt in einem justiziablen Prozess die Struktur des kulturellen Gedächtnisses. Durch die ‚Recht-auf-Vergessen‘-Rechtsprechung des BVerfG wird verdeutlicht, dass das kulturelle Gedächtnis – hier in der Erinnerungsdimension – die Aufgabe hat, die Einpassung von Daten in das betreffende Sozialsystem zu gewährleisten und in der Vergessensdimension *„Informationsverarbeitungskapazitäten wieder frei zu*

*machen, um das System für neue Irritationen zu öffnen*²⁵¹, wie Niklas Luhmann schreibt. Kollektive und kulturelle Gedächtnisse sind durch aktive und konstruktive Leistungen gekennzeichnet, durch die sie Informationen entsprechend den gegenwärtigen Erfordernissen des betreffenden Systems selektieren.²⁵² Die aufgezeigte Rechtsprechung des BVerfG macht den Zusammenhang zwischen dieser aktiven und konstruktiven Leistung kultureller Gedächtnisse und dem Recht als Medium von Kultur deutlich. Recht manifestiert diese Leistung in aktive und justiziable Beziehungen unter den Subjekten. ‚Aktiv‘ bedeutet dabei stets auch, dass es in dem geschilderten Konstruktions- und Selektionsprozess zwischen Speichern und Vergessen, genauer dem Abwägungsvorgang, alternative Manifestationen geben kann. Aus dem Bestehen von Alternativen folgt wiederum die Offenheit für die Möglichkeit der Wahl. Daraus ergibt sich schließlich die Möglichkeit, Gedächtnisleistungen normativ und insbesondere rechtlich zu beeinflussen.²⁵³ Das Recht erscheint daher, wie am Beispiel der BVerfG-Rechtsprechung zu erkennen, als Träger und Medium von normativen und rechtlichen Selektionen von Werten. So lassen sich kulturelle Gedächtnisse als Primärerfahrungen erst durch das selektive Vergessen in einem prozessualen Konstruktions- und Abwägungsprozess verbindlich und justizierbar erschließen. Die selektiven Abwägungsprozesse, die sich des Mediums Recht zur Manifestation von kulturellen Gedächtnissen bedienen, begründen damit Identitäten in normativ prozeduraler Weise.

Aus einer weiteren Perspektive ergeben sich zwei grundlegende Funktionen des Rechts in Bezug auf das kulturelle Gedächtnis und damit auf die Kultur selbst. Erstens: Der Abwägungsprozess zwischen Erinnern und Vergessen beruht auf Entscheidungen. Diese Entscheidungen können nur dann als Wiedergabe eines echten Auswahlprozesses betrachtet werden, wenn dieser auf einem freien Selektionsprozess beruht, der wiederum selbst überprüfbar ist. Insoweit ist das kulturelle Gedächtnis einer normativen Steuerung durch das Recht zugänglich. Das Recht kann hier etwa eine Instrumentalisierung des kulturellen Gedächtnisses verhindern oder

²⁵¹ KIRSTE, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 54, mit Verweis auf *Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1997, S. 579.

²⁵² KIRSTE, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 54 mit Verweis auf, *Kantsteiner*, 184, S. 194 f.

²⁵³ KIRSTE, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 55.

– wie durch das verfassungsrechtlich bestimmte ‚Recht auf Vergessen‘²⁵⁴ – den individuellen Neuanfang von Subjekten vor den Zumutungen des kulturellen Gedächtnisses schützen.²⁵⁵ Zweitens: Grundsätzlich besteht innerhalb sozialer Systeme eine Pluralität kultureller Gedächtnisse. Hier kommt dem Recht, neben der Selektions- und Schutzfunktion, die Funktion von Koordinierung dieser Gedächtnisse zu. Dieser Funktion wird Recht durch die Förderung bestimmter Gedächtnisleistungen, aber auch den weiteren Schutz minoritärer oder individueller Gedächtnisse gerecht.²⁵⁶ Ein bedeutender Mechanismus zur Erfüllung der geschilderten Funktionen ist ‚Kanonisierung‘. Kanon als Norm oder als Katalog erlaubt Unterscheidungen: normgemäß-normwidrig und verzeichnet-ausgeschlossen. Er trennt in solches, das zum geltenden Wissen gehört (etwa der Heiligen Schrift), und solches, das man besser vergisst.²⁵⁷ Gegenstand solcher Selektionen kann Verschiedenes sein: Kunststile, religiöse Texte, aber auch Geschichten. Das weitere Geschehen kann oder soll vergessen werden. Auch mit diesem erweiterten Blickwinkel wird deutlich, dass der Abwägungs- und Rechtsetzungsprozess normativer und rechtlicher Gestaltung das unmittelbarste aller Medien darstellt. Das Ergebnis der Rechtsetzungsprozesse selbst bis zum Zeitpunkt neuer Rechtsetzung manifestiert und sichert den Bestand sowie die grundsätzliche Offenheit für neue kulturelle Gedächtnisse.

Dies führt zur Frage, ob die Ergebnisse von normativen und rechtlichen Selektions- und Abwägungsprozessen selbst als Kultur im prozeduralen Sinn, wie oben als erweiterter justiziabler Kulturbegriff verstanden, angesehen werden können.

²⁵⁴ vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 ff.

²⁵⁵ *Kirste*, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 55.

²⁵⁶ *Schlink*, Die Bewältigung der Vergangenheit durch Recht, S. 536; *Langenohl*, Erinnerungskonflikte und Chancen ihrer „Hegung“, S. 73 f.

²⁵⁷ vgl. *Lexikon der Alten Welt II*, hrsg. von Carl Andresen u.a., 1965, Sp. 1483 f.

4. VERFASSUNG ALS KULTUR

a. DAS GEDÄCHTNIS DES RECHTS

Zunächst ist auf das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und kulturellem Gedächtnis einzugehen. Anerkannte gesellschaftliche Gewohnheiten bedürften zur Justiziabilität einer gerichtlichen oder gesetzlichen Anerkennung.²⁵⁸ Im Gewohnheitsrecht verbindet sich das kulturelle Gedächtnis als Ergebnis eines kollektiven Konstruktionsprozesses mit der allgemeinen Akzeptanz ihrer Verbindlichkeit.²⁵⁹ Dieser Kommunikations- und Konstruktionsprozess manifestiert sich im Fall des Gewohnheitsrechts in Rechtsnormen, ohne dass diesen ein formeller Gesetzgebungsakt vorausgegangen wäre, indem bei Subjekten innerhalb eines sozialen Systems durch tradierte Verhaltensmuster die Vermutung der Richtigkeit entsteht. Daraus ergibt sich für das soziale System die Konsequenz, dass diese für die Zukunft als gesichert gespeichert werden. Erst wenn prozessuale Verfahrensregeln und Institutionen zur Geltendmachung und Vollstreckung des Gewohnheitsrechts folgen, beginnt auch die Geltung des Gewohnheitsrechts von seiner staatlichen Anerkennung abhängig zu werden.²⁶⁰ *„Auch Gewohnheitsrecht ist, seitdem es Verfahren gibt, in denen über Recht und Unrecht entschieden wird, nichts anderes als eine rechtsinterne Anerkennung und Verweisung [...]; auch Gewohnheitsrecht gilt heute nur in dem Umfang, wie Richter es ihren Entscheidungen zugrunde legen.“*²⁶¹ Subsidiert man diesen Konstruktionsprozess von Gewohnheitsrecht als informelle Rechtsnormen hin zu verbindlichen institutionalisierten Verfahrensregeln unter den oben beschriebenen erweiterten Kulturbegriff im prozeduralen Sinne und begreift man diesen Prozess zur Herausbildung eines kulturellen Gedächtnisses als Kultur, ergibt sich hieraus eine konstitutive Funktion von Kultur.

Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden, ob die Verfasstheit eines sozialen Systems als kulturelle Errungenschaft oder sogar als Kultur im Sinne des erweiterten Kulturbegriffs

²⁵⁸ vgl. Hund, „Customary Law is What the People Say it is“ - H.L.A. Hart's Contribution to Legal Anthropology, in: ARSP 84 (1998), S. 422 f.

²⁵⁹ Füller, Human Interaction and the Law, S. 16.

²⁶⁰ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ ARSP 94 (1), S. 57.

²⁶¹ Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik, S. 88.

verstanden werden kann. Hier schließt sich die Frage an, welche Instanz zur Ausbildung und dann zur Anerkennung der entsprechenden Gewohnheit als verfasstes Recht befugt ist. Sind es die Rechtssubjekte oder ist es der Staat selbst? Nur wenn wir im Folgenden zu dem Ergebnis kommen, dass es die Rechtssubjekte selbst sind, die Gewohnheitsrecht tradieren und in eine staatliche Verfasstheit überführen, kann nach dem erweiterten justiziablen Kulturbegriff Recht, insbesondere Verfassung, Kultur sein. Anderenfalls wäre die Verfassung nicht als Kulturobjekt zu verstehen, das einem stetigen (hier: dynamischen) demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess über die in einem sozialen Kommunikationsraum bevorzugten Interessen unterworfen ist. Die besondere Bedeutung eines dynamischen, demokratisch legitimierten Konstruktionsprozesses von Recht wird am Beispiel revolutionärer Situationen deutlich: Hier findet zumeist ein fundamentaler Wertewandel statt. Das Unrecht des überwundenen Regimes mag nun in der Unterdrückung oder Instrumentalisierung von Minderheiten bestanden haben. Wenn dann ein eventuell noch bestehendes Gewohnheitsrecht mit den nachrevolutionären Verfassungsprinzipien nicht übereinstimmt, stellt sich die Frage, ob die neue Verfassung dieses Recht aus Gründen des Minderheitenschutzes bestehen lassen soll oder ob sie nicht dadurch das vergangene Unrecht perpetuieren würde.²⁶²

Was als Gewohnheitsrecht und als Rechtsnorm Verbindlichkeit erlangt, bestimmt sich zwingend aus der konstitutiven Funktion von Recht und Verfassung. Das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Verfassung hat das BVerfG anhand der Erörterung der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ verdeutlicht: *„Gesichtspunkte der Tradition, so wichtig sie mit Rücksicht auf die Verwendung des Wortes ‚hergebracht‘ im Verfassungstext im Einzelfall für die Auslegung und Inhaltsbestimmung des Art. 33 Abs. 5 GG sein mögen, können nicht als maßgeblich anerkannt werden, wenn sie auf die Anknüpfung nicht an ‚guten alten Brauch‘, sondern an ‚schlechten alten Brauch‘ hinauslaufen.“* Es würde die *„Verfassung als ein auf innere Widerspruchsfreiheit angelegtes Sinn Ganzes“* überfordern, wollte man Traditionen ungefiltert Einlass gewähren.²⁶³

²⁶² Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ ARSP 94 (1), S. 58.

²⁶³ BVerfGE 44, 249 ff. (273) – Alimentationsprinzip.

Ist Kultur als dynamische und für Veränderungen offene Wertordnung zu verstehen, so ist diese, soll sie verbindlich sein, auf ein auf „innere Widerspruchsfreiheit angelegtes Sinnganzes“ gerichtet. Soll dieses Sinnganze Ausfluss des kulturellen Gedächtnisses im Sinne eines demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses sein, bleibt kein Raum für unkodifiziertes Gewohnheitsrecht neben dieser Verfasstheit. Ein konstitutiver justiziabler Kulturbegriff ist dahingegen auszulegen, dass die Verfassung das Ergebnis dieses Konstruktionsprozesses mit dem Ziel eines widerspruchsfreien – aber für Veränderungen offenen – Sinnganzes darstellt, neben dem das nicht kodifizierte Gewohnheitsrecht diese Hürde der Konstituierung nicht überwindet. Wird der erweiterte Kulturbegriff selbst durch die Verfassung verwendet, z. B. im Wege der Kodifizierung eines Kulturstaatsprinzips als Staatsziel, liegt es nahe, den Kulturbegriff konstitutiv zu erfassen. Die Verwendung des Begriffs ‚Kultur‘ innerhalb dieses auf innere „Widerspruchsfreiheit angelegten Sinnganzes“, nämlich der Verfassung, spricht sehr dafür, nur das Ergebnis von demokratisch legitimierten Kodifizierungsprozesses als Teil eines kulturellen Gedächtnisses zu betrachten. Würde der Rechtsanwender von Verfassungsrecht diese Grenze der Konstituiertheit der Wertordnung missachten, würde er auch den Konstituierungswillen hinsichtlich seiner eigenen Institution als Ausfluss des kulturellen Gedächtnisses der Rechtssubjekte missachten. Konstitutive Kultur ist nur das, was es als Wert in die Wertordnung einer Verfassung geschafft hat.

Sobald sich die Geltung des Gewohnheitsrechts nicht mehr aus gesellschaftlicher Anerkennung der betroffenen Personenkreise ergibt, löst sich das geltende Recht vom kulturellen Gedächtnis. *„Indem die Kriterien für die Geltung der Normbestände, die verbindlich sein sollen, und diejenigen, die vergessen werden können, durch Sekundärregeln für die Rechtsgeltung strukturiert und professionell durchgesetzt werden, sind die Grundlagen für ein Systemgedächtnis des Rechts gelegt.“*²⁶⁴ Nur wenn Werte demokratisch legitimiert sind, wobei stets Veränderlichkeit des Sinnganzes berücksichtigt werden muss, können diese als Teil der Kultur im konstitutiven Sinn gewertet werden.

²⁶⁴ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ ARSP 94 (1), S. 59.

Durchgesetzt hat sich kontinentaleuropäisch der Kodifikationsgedanke.²⁶⁵ Dieser wiederum ist Grundlage der Definition eines konstitutiven Kulturbegriffs. Verfassungen haben Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten dort verdrängt, wo Rechtsordnungen diese Gewohnheit in zukunftsorientierte Rechtssätze umgestalten.²⁶⁶ Ausgehend von einer subjektiven Notwendigkeit, die in Form von Gewohnheitsrecht in Erscheinung tritt, wird eine zukunftsorientierte Verfassung nach Vernunftprinzipien entworfen.²⁶⁷ Diese Kodifikation einer Ordnung ist bedingt durch einen konstituierenden Akt. Mindestvoraussetzung einer Kodifikation ist jedenfalls, dass der betreffende Rechtsstoff geordnet und in einen Zusammenhang gestellt wird.²⁶⁸ Insofern erhebt sie den Anspruch, das weitere Anwachsen und den ‚Wildwuchs‘ von sachlich zusammengehörigen Regelungen zu verhindern. Die Rolle der Verfassung lässt sich so mit dem Bild als ein auf innere Widerspruchsfreiheit angelegtes Sinnganzes beschreiben. Auf der einen Seite spiegelt sie ein stimmiges Wertesystem als Ergebnis von Abwägungs- und Selektionsprozessen des kulturellen Gedächtnisses, auf der anderen Seite verhindert sie den Wildwuchs mithilfe prozessualen Schutzes durch Kodifizierung. Wird die kodifizierte Verfasstheit eines sozialen Systems als Kulturobjekt im Sinne des erweiterten Kulturbegriffs erfasst, wird deutlich, dass dieses auf innere Widerspruchsfreiheit angelegte Sinnganze das Ergebnis eines Konstruktionsprozesses darstellen muss. Weder darf es sich tagesaktuellen politischen Partikularinteressen unterwerfen, noch darf es auf der anderen Seite verschlossen gegenüber tatsächlichem gesellschaftlichem Wandel sein. Verfassung ist das ‚Brennglas‘ der Ergebnisse demokratischer Kommunikationsprozesse über einen verbindlichen und in sich stimmigen Wertekanon. Damit konstruiert und konstituiert sich die Verfassung aus dem Selektionsprozess des kulturellen Gedächtnisses. Die jeweilige Verfassung speichert das aktuelle kollektive Gedächtnis, bedarf zu ihrer Rechtfertigung stets aber auch des kulturellen Gedächtnisses. So hängt die Stabilität einer Verfassung im Wesentlichen von der Akzeptanz der betroffenen Rechtssubjekte ab. Diese wiederum bedarf der Vergangenheit zur Begründung des Selektions- und Ab-

²⁶⁵ vgl. *König*, Die Idee der Kodifikation, ZG 1999, S. 210.

²⁶⁶ vgl. *Koselleck*, Zeitschichten - Studien zur Historik, 2003, S. 331 ff.; *Koselleck*, Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, 1984, S. 336 f.

²⁶⁷ vgl. *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, S. 464.

²⁶⁸ *König*, Die Idee der Kodifikation, ZG 1999, S. 210.

wägungsergebnisses. Vergangenheit als Begründung einer in sich widerspruchsfreien Wertordnung wird aber nicht einfach im Tatbestand des Rechts ungefiltert aufgenommen. Das Recht knüpft selektiv an sie an.²⁶⁹ Entsprechend ergeben sich die Rechtsfolgen nicht kausal aus bestimmten Fakten, sondern ersetzen Kausalität durch intentionale Folgen.²⁷⁰ Die in der Kodifikation liegende Selektion bedeutet dann, dass die soziale Vergangenheit teilweise in der Erinnerung behalten und teilweise vergessen wird und für die Zukunft nur in dieser Form zählen soll.²⁷¹

An dieser Stelle soll der Unterschied zwischen formellem Recht, also dem Akt der Rechtsetzung, und der materiellen Wertordnung als Recht in Form der Verfassung behandelt werden. Beide weisen einen engen Bezug zum erweiterten Kulturbegriff auf. Beide sind Teil eines konstitutiven Kulturbegriffs. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass das formelle Recht den Abwägungs- und Selektionsprozess und damit die Konstitution des kulturellen Gedächtnisses trägt, die Verfassung aber das kodifizierte Ergebnis des kulturellen Gedächtnisses darstellt. Das Recht im formellen Sinn gibt die Regeln der Veränderlichkeit vor, wohingegen die Verfassung normiert, welche Werte einen verfahrensmäßigen Schutz im kulturellen Gedächtnis erhalten. Im Rechtssystem – Recht hier als normativer Ausfluss des sozialen Kommunikationssystems²⁷² (Verfassung) – hängt die Gegenwart²⁷³ von der rechtlichen Selektion der Vergangenheit durch Normsetzung und Anwendung ab.²⁷³ Zugleich bedeutet die prozedurale Verbindlichkeit des Rechts jedoch auch, dass zukünftiges Handeln von dieser selektierten Vergangenheit abhängig gemacht wird.²⁷⁴

Die Kodifizierung von Werten als Ausfluss von kulturellen Kommunikations- und Konstruktionsprozessen schafft Akzeptanz dieser Werte, indem die Veränderlichkeit ebenfalls von den

²⁶⁹ Kirste, "Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis." *ARSP* 94 (1), S. 60.

²⁷⁰ Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 93 f.

²⁷¹ Kirste, "Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis." *ARSP* 94 (1), S. 60.

²⁷² Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993, S. 124.

²⁷³ Kirste, "Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis." *ARSP* 94 (1), S. 61.

²⁷⁴ Kirste, *Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins*. S. 358 ff.;

Kirste, *The Temporality of Law and the Plurality of Social Times* - (*ARSP*-Beiheft Nr. 82) 2002, S. 36 ff.

formellen identischen Konstruktionsprozessen abhängig gemacht wird. Insoweit entsteht Akzeptanz der Rechtssubjekte durch die Gewissheit, dass der Abwägungs- und Selektionsprozess des kulturellen Gedächtnisses auch an veränderte Interessen angepasst wird, soweit der demokratische Kommunikationsprozess entsprechende Mehrheiten hervorbringt. Die so gewonnene temporäre Anerkennung ermöglicht damit eine Identifizierung mit einer verfassungsmäßigen Ordnung. „*In dem andauernden Rekonstruktions- und Selektionsprozess dekonstruiert das Recht mittels demokratischer Verfahren die Vergangenheit, prüft ihre Relevanz und die Notwendigkeit, sie mit normativer Verbindlichkeit gegenwärtig fortgelten zu lassen.*“²⁷⁵ Diese normative Essenz von Verfassung ist Kultur im konstitutiven Sinn.

Der stabilisierende Beitrag des Rechts zum kulturellen Gedächtnis besteht im Kern in der Gewährleistung einer bestimmten Geltungsdauer für die selektierten Norminhalte.²⁷⁶ Wie bereits aufgezeigt, besteht eine Wechselwirkung zwischen Verfassung als Kodifizierung eines selektiven kulturellen Gedächtnisses und Akzeptanz durch die Rechtssubjekte als Ergebnis von Identifizierung. Entspringt eine Verfassung einem kulturellen Konstruktionsprozess, ist diese gleichzeitig selektierte Grundlage ihrer eigenen Rekonstruktion. Was – auf gewisse Dauer – Inhalt dieses Wertekanons ist, ergibt sich aus der selektiven Bewertung der Vergangenheit und in ihren Lehren für die Gegenwart und Zukunft. Der Wertekanon der Verfassung ist damit unmittelbare Folge einer selektiven und kollektiven ‚Vergangenheitsbewältigung‘. Vergangenheitsbewältigung durch Recht bedeutet eine wertende Aufarbeitung der Vergangenheit, die mit der nur bedingt überprüfbaren Rechtskraft eines Urteils abschließt.²⁷⁷ Gerade aufgrund dieser Verbindlichkeit, die aus der Rechtskraft des Urteils hervorgeht, ergibt sich die Zukunftsbezogenheit der selektiven Vergangenheitsbewältigung des Rechtsprozesses. So wird ein zurückliegender Sachverhalt mit Rücksicht auf die vereinbarte Wertordnung und durch einen normativen Konstruktionsprozess gefiltert. Die vereinbarte Wertordnung wird durch die Verfassung normiert, das Prozessrecht im weitesten Sinn sichert deren Geltung und vermittelt diese Wertordnung auf die Ebene der Rechtssubjekte.

²⁷⁵ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 61.

²⁷⁶ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 61.

²⁷⁷ Dreier, *Gewohnheitsrecht*, in: *Staatslexikon der Görresgesellschaft II*, 1995, Sp. 302.

Die selektive Konstruktion von Vergangenheit als Akt der Vergangenheitsbewältigung wird zunächst über die Auswahl,²⁷⁸ Definition und Beschreibung dessen, was als relevante Vergangenheit gelten soll, bestimmt. Der Kommunikationsprozess von gegenwärtigem kulturellem Gedächtnis kann also als Auswahl dessen, was in einen rechtsverbindlichen und normativen Wertekanon überführt wird, beschrieben werden. Dieser Kommunikationsprozess bezieht sich sodann nicht nur auf unmittelbar wertbezogene Auseinandersetzungen, wie sie regelmäßig Gegenstand von Verfahren vor den nationalen Verfassungsgerichten sind. Der Selektionsprozess findet seine kleinteilige Anwendung auch in Auseinandersetzungen um Alltägliches. Dabei sei der Streit um die Frage, ob eine Geflügelschau etwas so Bedeutungsschweres wie Kultur darstellt, nur ein prägnantes Beispiel. Aufgrund der Universalität von Verfassungen, die jeden noch so einfachen Konflikt einem Prozess der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ unterziehen, sind Selektions- und Subsumtionsergebnisse für die betroffenen Subjekte teilweise nur schwer nachvollziehbar. Hieraus entsteht die Gefahr der mangelnden Akzeptanz der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ durch das Recht. Diese Gefahr der mangelnden Akzeptanz wird abgemildert, indem auch die Anerkennung besonderer Verfahrensgrundsätze als Wert und damit Teil von Rechtskultur selektiert und dem kulturellen Gedächtnis zugeführt wird. Ohne diese im Einzelnen zu nennen, zählen hierzu insbesondere die Grundsätze eines fairen Verfahrens, die ihren Niederschlag in den nationalen Prozessordnungen, aber auch in den jeweiligen nationalen Verfassungen gefunden haben. Es zeigt sich, dass entschieden werden muss. Jede Entscheidung erfolgt jedoch nach Kriterien, deren verbindliche Selektion wiederum dem Recht selbst obliegt.²⁷⁹ So wird gerade mittels dieser anerkannten Verfahrensgrundsätze eine willkürliche, wenn auch durch einzelne Individuen oder Eliten gut gemeinte, Manipulation bei der Konstruktion der Vergangenheit durch das Recht vermieden. Das Ergebnis dieses Abwägungs- und Selektionsprozesses ist das Recht im Sinne einer widerspruchsfreien und rechtsverbindlichen Wertordnung als konstitutive Kultur. Diese so gewonnene Verfasstheit kanonisiert bestimmte Vergangenheiten und stabilisiert sie gegenüber zukünftigen Änderungen durch Normierung und besondere Verfahrensgrundsätze. Die so selektierten Wertentscheidungen sind aufgrund dieser besonderen Verfahrensgrundsätze grundsätzlich revidierbar, bilden aber gleichsam nur eine selektierte Vergangenheit heraus.

²⁷⁸ vgl. *Vogelsang*, Die Neuregelung zur sog. „Auschwitzlüge“, NJW 1985, S. 2386 f.

²⁷⁹ *Kirste*, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ ARSP 94 (1), S. 65.

Die Rolle des Rechts für Kultur wird damit deutlich. Zum einen manifestiert es die Ergebnisse selektiver Vergangenheit. Es ermöglicht Gesellschaften, aus der Vergangenheit zu lernen und Fehler für die Zukunft auszuschließen. Zum anderen konstituiert Recht – mittels des kollektiven Gedächtnisses – Kultur. Die Verfassung als normierte Wertordnung eines sozialen Systems macht das kulturelle Gedächtnis und damit die Kultur sichtbar und infolgedessen justizierbar. Allerdings finden nur die grundsätzlichen Wertentscheidungen von Verfassungsrang sowie die damit einhergehenden Verfahrensregeln zur Sicherung des demokratischen Konstruktionsprozesses von Recht im weitesten Sinne Eingang in das kulturelle Gedächtnis. Einfaches Recht setzt diese Wertentscheidungen lediglich um und muss sich an diesen grundsätzlichen Wertentscheidungen messen.

Das Recht findet also nicht die Wahrheit über die Geschichte heraus. Es ist geschichtlich, wandelbar, insbesondere in seiner Anwendung, aber es ist nicht historisch. Die Geschichte als wissenschaftliche Erkenntnis folgt anderen Strukturen. Hier geht es um Wahrheit. Erfolgt eine Selektion von Vergangenheit mit dem Ziel einer normativen Wertordnung über Richtig und Falsch, sind Prozess und Ergebnis – Selektion und Verfassung als Wertordnung – Gegenstand von Kultur. Es geht hier um die Werte, die das soziale System verbindet, und um die Frage, womit sich ihre Subjekte an das soziale System selbst binden, mithin identifizieren. Fraglich ist, ob und wann eine unzulässige Einmischung des Staats vorliegt, wenn in den demokratischen Kommunikationsprozess eingegriffen wird und ein bestimmtes Geschichtsbild vertreten wird. Auch wenn diese Frage an dieser Stelle noch nicht zu klären ist, wird aufgrund der unbedingten Notwendigkeit von Akzeptanz der Rechtssubjekte deutlich, dass die jeweiligen Selektionsprozesse auch als solche eindeutig bezeichnet werden müssen und sich von der Geschichtswissenschaft mit ihrem Wahrheitsanspruch abzugrenzen haben: *„Ein Rechtssystem ist aber beraten, wenn es seine eigene Konstruktion von Geschichte, seine eigene Art, zwischen Erinnern und Vergessen zu entscheiden und so ein Gedächtnis auszubilden von der Art, in der Wissenschaft dies macht, unterscheidet. [...] Vergangenheit als das gegenwärtig nicht Verfügbare ist gerade für den Staat, für eine Nation ein wesentliches Merkmal der Identitäts- und Einheitsbildung. Maßgeblich ist, dass es diese Art der Vergangenheitskonstruktion um ihrer eigenen Rationalität willen nicht mit der Vergangenheitskonstruktion der wissenschaftlichen*

*Geschichte vermischen darf. Recht sollte sich somit auf ein durch demokratische Prozesse geläutertes historisches Minimum beschränken. Die hierfür erforderlichen Beschränkungen erlegt es sich etwa durch Grundrechte selbst auf. Die rechtliche Unterscheidung von rechtlichem Systemgedächtnis und weiteren sozialen Gedächtnissen fördert die Kapazitäten beider.*²⁸⁰

In dieser Feststellung kommt der besondere Stellenwert der *Wissenschaft und Bildung* in einer Verfassung als widerspruchsfreies Sinnesganzes zum Ausdruck. Als Grundlage für demokratische Kommunikationsprozesse und Selektion sollten sich die Subjekte ein differenziertes Bild der Vergangenheit machen können. Nur dann kann Selektion demokratisch erfolgen, die so dann über den Konstituierungsprozess Akzeptanz erlangt. Bei alledem ist zu beachten, dass der Grundlage eines Selektionsprozesses stets aber ein wissenschaftlicher Wahrheitsanspruch vorausgeht, damit die Selektionsergebnisse auch weiteren Rekonstruktionsstufen standhalten können. Kulturelle Vergangenheitskonstruktion, die bezogen auf die Verfassung in eine objektive Wertordnung mündet, und Geschichtswissenschaft sind deutlich zu trennen, bilden aber beide unverzichtbare Bestandteile in gesellschaftlichen Kommunikationsprozessen.

b. VERFASSUNG ALS ‚BRENNGLAS‘ VON KULTUR

Moderne Staaten haben üblicherweise eine rituelle Gedenkkultur als identitätsstiftendes Moment.²⁸¹ Für die staatliche Gedenkkultur sind hier neben Gründungserzählungen und der Staatssymbolik auch Nationalfeiertage einzuordnen.²⁸² Bei der Frage, ob Verfassung auch Kulturobjekt ist, soll dies aus historischer Sicht beleuchtet werden. Auf Anhieb erschließt sich die Verfassung als Symbol von Staat und Identität nicht: *„Im historischen und internationalen Vergleich erscheint es indes ungewöhnlich, die Verfassung zum Gegenstand eines Nationalfeiertags zu machen. Nationale Feiertage beziehen sich in der Regel auf einfache und eindeutige*

²⁸⁰ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ *ARSP* 94 (1), S. 66.

²⁸¹ vgl. Assmann, *Der lange Schatten der Vergangenheit*, 2007; Häberle, *Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat*, 2011.

²⁸² vgl. zur Staatssymbolik Klein, in: Isensee/Kirchhof, *HdBStR* II, 3. Aufl. 2000, § 19.

historische Entscheidungssituationen und Gründungsereignisse. Verfassungen sind demgegenüber nichtereignishafte und im Vergleich zu Unabhängigkeitserklärungen auch komplexe, kompromisshafte und zumindest in ihrem organisatorischen Teil streng rationalistische Gegenstände, die zudem einem historischen Wandel unterliegen. Sie erfüllen zumindest einige Kriterien erfolgreicher Symbole nicht optimal.“²⁸³

Am Beispiel des Grundgesetzes kann aber eine Entwicklung zur Staatssymbolik beobachtet werden. Seit 1949 hat sich eine gewisse Verfassungskultur²⁸⁴ entwickelt. Verfassung muss dabei aber prozessual gedacht werden, wenn die darin zum Ausdruck kommende Wertordnung Gegenstand von Identifikation sein soll. So fällt unter die Ritualisierung nicht nur die der Verfassung selbst, sondern auch die der Staatsorgane. Bereits in den späten 1950er Jahren begann das BVerfG als zentraler Akteur und Verfechter einer verfassungsmäßigen (Wert-)Ordnung in öffentliche Erscheinung zu treten. Es war die Zeit, in der das BVerfG in bereits emanzipierter Weise wegweisende grundrechtliche Entscheidungen traf, die – um bei der oben erarbeiteten Terminologie zu bleiben – ins kulturelle Gedächtnis der BRD eingegangen sind. Beispielhaft ist hier das Lüth-Urteil²⁸⁵ von 1958, das deutliche Weichen für eine Verfassung als ‚eine objektive Wertordnung‘, die in alle Bereiche des Rechts ausstrahlt, stellte. Auch in den folgenden 1960er Jahren etablierte sich das BVerfG weiter als Hüter der ‚objektiven Wertordnung‘ in einer freiheitlichen Demokratie und als ‚Bürgergericht‘. Zu nennen ist insbesondere das Fernsehurteil.²⁸⁶ Hier bezieht das BVerfG, als Verfechter bürgerlicher Informations- und Meinungsfreiheit, verfassungsrechtliche Stellung für eine pluralistische Gesellschaft.²⁸⁷ Ende der

²⁸³ Poscher, Der Verfassungstag, S. 21.

²⁸⁴ vgl. Möllers, Das Grundgesetz, 2009, S. 91: „Das Grundgesetz als Kultur“; Schmidt, Verfassungskultur und Verfassungssoziologie, 2012; Vorländer in van Ooyen/Möllers, Verfassungs-Kultur, 2016, S. 27.

²⁸⁵ vgl. nur BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257 ff. – Lüth (1958); dazu Henne/Riedlinger, Das Lüth-Urteil aus (rechts)historischer Sicht, 2005.

²⁸⁶ BVerfGE 12, 205 = NJW 1961, S. 547.

²⁸⁷ Vgl. nur 10. Leitsatz, BVerfGE 12, 205: 1 Art. 5 GG fordert Gesetze, durch die die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen so organisiert werden, dass alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und die für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich machen, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten, (NJW 1961, S. 547, beck-online).

1970er Jahre gewann die Verfassung selbst als Anker für eine Identität an Bedeutung. So erfuhr das Konzept des ‚Verfassungspatriotismus‘²⁸⁸ – sicherlich bedingt durch die freiheitlich geprägte Rechtsprechung des BVerfG – eine breite Resonanz und löste die Verfassung als Wertordnung von dem Begriff des Staats als Identifikationsmerkmal, indem „*patriotische Energien auf das Grundgesetz umgelenkt werden.*“²⁸⁹

Im Folgenden erlangte die Verfassung als objektive Wertordnung und Ausfluss kultureller Konstruktionsprozesse eine zunehmend eigenständige identitätsstiftende Bedeutung.²⁹⁰ So wurde zwischenzeitlich die Verfassung selbst als auch das Ritual zentraler Teil des demokratischen Kommunikationsprozesses. Die darin zum Ausdruck kommenden Werte sind möglicherweise weniger emotional als andere Zeichen, verdeutlichen den aktuellen Wertekanon aber so deutlich wie kein anderes Zeichen und dienen unmittelbar zur Identifikation. Teil dieser Identifikation ist jedoch auch der Gründungsmythos der Verfassung selbst. Im Zusammenhang mit der ‚Erfolgsgeschichte Grundgesetz‘ sind nicht nur die Grundrechte als Brennglas einer gesellschaftlichen Wertordnung zu sehen, sondern die ebenso bedeutsamen prozessualen Verfahrensregeln von Verfassungsrang zu betonen. Dazu gehört insbesondere das Bundesverfassungsrecht als Wahrer der bundesdeutschen Identität. So wie die Verfassung das kulturelle Gedächtnis als Ergebnis eines Selektionsprozesses darstellt, sind das BVerfG als Institution und die ihm zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Verfahrensregeln der normative Ausfluss eines kulturellen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses. Wir akzeptieren durch Urteile des BVerfG demokratische Entscheide, überprüfen diese und selektieren Sekundärerfahrungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Durch die Institution des BVerfG sowie die zugehörigen Verfahrensregeln lässt das kulturelle Gedächtnis die Subjekte in Kommunikation mit den Teilnehmern desselben Kultur- und Kom-

²⁸⁸ Vgl. Möllers, Das Grundgesetz, S. 91 ff.; Schulz in Llanque/Schulz, Verfassungsidee und Verfassungspolitik, S. 367.

²⁸⁹ Sternberger in ders., Verfassungspatriotismus, 1990, S. 13 (zuerst am 23.5.1979 in der FAZ); differenzierte Kritik etwa bei Depenheuer, DÖV 1995, S. 854.

²⁹⁰ Vgl. Möllers, Das Grundgesetz, S. 97 ff.

munikationsraums treten. Dabei sind Verfassungen als Texte abstrakt und daher zur Identifikation nur beschränkt geeignet. Diese „visuelle Inszenierung konstitutioneller Rechtsordnung“²⁹¹ erschwert die Eignung als Staats- und Identitätssymbol.²⁹² Für die Gegenwart ist das BVerfG in die symbolisch-ikonographische Lücke getreten. Weniger das auf Transparenz ausgerichtete Gebäude im Karlsruher Schlossbezirk, das sich schon deshalb kaum als Identifikationsobjekt eignet, weil es gerade nicht sichtbar sein soll,²⁹³ als vielmehr der Sitzungssaal mit acht Richterinnen und Richtern in den charakteristischen roten Roben können spätestens seit den 1970er Jahren zur bildhaften Signatur der Bundesrepublik gezählt werden.²⁹⁴ Für die geltende, ‚lebende‘ Verfassung tritt das maßgebliche Staatsorgan in Situationen der Höhepunkte der Anwendung – mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen – für die Bürgerinnen und Bürger sinnfällig hervor.²⁹⁵

Als elementarer Gegenstand und Teil eines justiziablen konstitutiven Kulturbegriffs wird immer auch die Verfassung, wenn auch mittelbar, als Symbol einer Wertordnung benötigt. Dies wird durch einen Blick auf die Verfassungskultur der USA deutlich.²⁹⁶ Die Gründungsväter der US-Verfassung sind in den USA populär, was wohl so von Beginn an angedacht war. Sie besitzen in den USA Volkstümlichkeit. Man kann das politische Projekt der Verfassungsge-

²⁹¹ Schulz in Llanque/Schulz, Verfassungsidee und Verfassungspolitik, S. 191.

²⁹² vgl. Nolte in Hettling/Nolte, Bürgerliche Feste, S. 63.

²⁹³ Zur Architektur des Gerichts Verein der Richter des BVerfG e. V., Das BVerfG in Karlsruhe, 2004; Jaeger, Transparenz und Würde. Das BVerfG und seine Architektur, 2014; zur Transparenz als Paradigma von Gerichtsarchitektur im Nachkriegsdeutschland allg. Klemmer/Wassermann/Wessel, Deutsche Gerichtsgebäude, 1993, S. 145 ff.

²⁹⁴ Waldhoff, Verfassungsjubiläen – Gedanken zur Verfassungskultur aus Anlass des 70. Jahrestags des Grundgesetzes, NJW 2019, S. 1553.

²⁹⁵ vgl. Wesel, Die Hüter der Verfassung, 1996; Limbach, „Im Namen des Volkes“, 1999; Lamprecht, Ich gehe bis nach Karlsruhe, 2011; Rath, Der Schiedsrichterstaat, 2013; Lübbe-Wolff, Wie funktioniert das BVerfG? 2014.

²⁹⁶ vgl. Kammen, A machine that would go of itself; ebd. 219 ff., 255 ff. zu Konjunkturen der Popularität; Möllers, Das Grundgesetz, 93; vgl. etwa Steinberger, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung, 1987.

bung von Alexander Hamilton, James Madison und John Jay als zeitgenössische Popularisierungskampagne kennzeichnen.²⁹⁷ Dabei spielten die ‚Federalist Papers‘, die in der Referendumsphase der Verfassung in Form von Zeitungsartikeln für die Akzeptanz durch das Volk warben, eine ebenso symbolträchtige und öffentlichkeitswirksame Rolle. Offensichtlich fördern Symbole den kulturellen Prozess mit dem Ziel einer Identifikation. Gleichwohl steht das Begehen des Unabhängigkeitstages, des 4.7. und seiner Jubiläen, auch in den USA eher im Fokus als die eigentlichen Verfassungsjubiläen.²⁹⁸ Erst 2004 wurde der 17.9. als ‚Constitution Day‘ geschaffen, an dem in Philadelphia der Verfassungsentwurf unterzeichnet wurde und der Ratifizierungsprozess begann.²⁹⁹

Teilweise wird vor einer ‚Verfassungssakralisierung‘ gewarnt.³⁰⁰ Das Grundgesetz rücke in eine mit (quasi-)religiösen Absolutheitsansprüchen überfrachtete Sphäre, die seine rationale Auslegung und Anwendung eher erschwere und behindere, als sie zu fördern.³⁰¹ Diesen Bedenken kann insoweit entgegengetreten werden, insoweit als die Wandelbarkeit der verfassungsmäßigen Ordnung selbst unabdingbarer Teil der Verfassung ist. Wird also die Verfassung im Rahmen einer Verfassungskultur mit Symbolen versehen, sind diese nicht statisch auf deren konkrete Wertinhalte, sondern auf die grundsätzliche Verfasstheit und Einheit eines sozialen Systems bezogen.

Zuletzt ist die Verfassung mit ihren innerstaatlichen Grundrechten zu betrachten, die in ihrer Bedeutung weit über diejenige subsumtionsfähiger Rechtssätze hinausreichen.³⁰² So kommt den Grundrechten als objektiver Wertordnung und wertsetzenden Grundsatznormen eine ‚integrative‘ Aufgabe zu. Diese Aufgabe ist aber nur zu erfüllen, wenn es sich um Grundrechte als das Ergebnis eines kulturellen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses handelt. Die

²⁹⁷ Waldhoff, Verfassungsjubiläen – Gedanken zur Verfassungskultur aus Anlass des 70. Jahrestags des Grundgesetzes, NJW 2019, 1553.

²⁹⁸ Vgl. Kammen, A machine that would go of itself, 127 ff.; ebd., S. 129, 219 f.

²⁹⁹ Vgl. dazu Garfield, Georgia Law Review 41 (2007), S. 453.

³⁰⁰ Simon in Broszat, Zäsuren nach 1945, 1990, S. 153, 165; Kley in Bovay/Nguyen, Mélanges en l’honneur de Pierre Moor, 2005, S. 95, 102 ff.; Dreier, Gilt das Grundgesetz ewig?, 2008, S. 98 ff.

³⁰¹ Dreier, Gilt das Grundgesetz ewig?, S. 98 ff.

³⁰² Vgl. Rensmann, Wertordnung und Verfassung, S. 2007.

Akzeptanz und Identifikationsfunktion resultieren gerade aus dem Bewusstsein der Rechtssubjekte, dass diese Grundrechte veränderlich sind. Eine Gefahr für die Integrationskraft der Verfassung besteht weniger darin, dass nennenswerte Interessengruppen einzelne Grundrechte oder Grundwerte infrage stellen, sondern, dass die eine oder andere Gruppe Zweifel an der Veränderlichkeit der Verfassung als normative Wertordnung und folglich an der ‚Realität‘ der Verfassung hegt. Verfassung als Kulturgut im konstitutiven Sinn muss daher den Ausgleich zwischen identitätsstiftender Symbolik und integrativ wirkender Veränderlichkeit finden. Insbesondere in Zeiten politischer Verunsicherung, in denen viele politische und gesellschaftliche Interessenlagen miteinander streiten und Eingang ins oder Verbleib im kulturellen Gedächtnis suchen, besteht das zentrale Instrument zum Schutz und zur Konstruktion von Kultur im erweiterten Sinn darin, dass demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse, die zur breiten Akzeptanz im demokratischen System tauglich sind, die Veränderlichkeit von Wertehierarchien – und nicht die Konservierung – sichern.

c. DER SINN VON VERFASSUNGEN

Der Sinn von Verfassung ist Konstituierung. Konstituierung durch Verfassung ist Kultur. Diese Thesen werden im Folgenden weiter belegt. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Verfassungstexte allein noch keine objektive Wertordnung ausmachen. Voraussetzung für eine solche Wertordnung mit breiter und dauerhafter Anerkennung durch die Rechtssubjekte ist eine möglichst geringe Abweichung des geschriebenen Verfassungsrechts von der sog. Verfassungswirklichkeit. Geschriebenen Verfassungen sind typischerweise einige Strukturelemente gemeinsam. In der Regel beginnen sie mit Präambeln, die in das Werk als objektive Wertordnung des betroffenen Kulturraums einführen und wesentliche Grundprinzipien und Staatsziele vorformulieren,³⁰³ um Identität zu begründen. Es folgt in der Regel ein Grundrechtsteil, als Kernaussage der objektiven Wertordnung, und ein organisatorischer Teil zur verfahrensmäßigen Absicherung der Grundrechte. Hierin wird die Eigenschaft als Kultur im erweiterten Sinn bereits deutlich. Im organisatorischen Teil werden zum einen die Grund-

³⁰³ *Haberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982, S. 21 ff.

rechte wahren und ausführenden Institutionen konstituiert. Dies sind Organe wie Parlament, Regierung, Verwaltung und Gerichte. Dieser Teil übernimmt die Organisationsfunktion der Verfassung. Zudem finden sich prozessuale Voraussetzungen zur Änderung der Verfassung oder Verfahren zur Verfassungsneugestaltung. Der ‚Typus Verfassungsstaat‘ lässt sich ‚idealtypisch‘ wie folgt beschreiben: *„In seinen Fundamenten steht er auf immer weiter ausdifferenzierten Menschenrechten, der (pluralistischen) Parteiendemokratie, der Gewaltenteilung, Identität (so Artikel zu den Staatssymbolen, z. B. Nationalhymnen), den Staatszielen wie Rechtsstaat, Sozialstaat, Kulturstaat und neuerdings Umweltstaat, häufig auch als vertikale Gewaltgliederung (dem Föderalismus und Regionalismus).“*³⁰⁴ Die Verfassung in diesem Sinn ist Konstituierung eines widerspruchsfreien Sinnganzen in Form einer objektiven und normativen Wertordnung. Hier zeichnet sich aber schon die grundsätzliche Auseinandersetzung um die Fragen des Sinns von Konstituierung ab.

So besteht seit Beginn des Bestehens von Verfassungstheorie ein Streit über das Wesen von Verfassung. Nach einer weit verbreiteten Auffassung ist Verfassung eine Abbildung und ein Ausfluss der Verfassungswirklichkeit bezogen auf bevorzugte Interessen in einem kulturellen Konstruktionsprozess. Nach einem positivistischen Ansatz ist Verfassung aber nur als Gesetz mit erhöhter formeller Geltungskraft zu verstehen. Verfassung wäre dann nicht als Kultur im erweiterten Sinn zu qualifizieren. Sie wäre, diesem radikal positivistischen Ansatz folgende, gerade keine kulturelle Erscheinungsform, da sie nicht das Ergebnis eines Konstruktionsprozesses wäre. Vielmehr käme in der Verfassung dann lediglich eine durch eine Entscheidungselite normierte übergeordnete Wertordnung in Form einer systematischen und sinnhaften Zusammenstellung zum Ausdruck. Es wird deutlich, dass mit beiden vorgenannten Erklärungsansätzen hinsichtlich der Frage nach dem kulturellen Gehalt von Verfassung oft nur Teilwahrheiten formuliert werden können: *„Verfassung ist sicher auch ein Gesetz mit erhöhter formeller Geltungskraft, insofern sie nur mit qualifizierter Mehrheit in besonderen Verfahren der Verfassungsänderung abgeändert werden kann (z. B. Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Art. 138 Verf.*

³⁰⁴ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 622.

Italien), aber diese bloß formale Betrachtung reicht sicher nicht aus. Vom Gegenstand und ihren Funktionen her ist ‚Verfassung‘ weit mehr.“³⁰⁵

Bezogen auf die These, dass Konstituierung durch Verfassung Kultur im erweiterten Sinne darstellt, ist in einer differenzierten Betrachtungsweise auf die Möglichkeit erhöhter Änderungsanforderung an die Rekonstruktion der Verfassung als objektive Wertordnung zu verweisen. Auch die positivistische Sichtweise auf Verfassung dürfte aufgrund der so postulierten Höherrangigkeit der Verfassung von einer stärkeren prozessualen Absicherung der Verfassung ausgehen. Diese – auch positivistisch begründbare – erhöhte Absicherung ist Verfassungen generell gemein. Die Konsequenz, gewollt oder nicht, ist eine erhöhte Akzeptanz dieser Verfassung, was Identität erst ermöglicht. Konstituierung durch Verfassung ist daher Kultur in diesem Sinn. Voraussetzung ist aber, dass die Rechtssubjekte der Verfassung die jeweils qualifizierten Mehrheiten zur Änderung der objektiven Wertordnung für angemessen und als ‚Verfassungswirklichkeit‘ betrachten. Dieses Verständnis von Verfassung kommt dem hier vertretenen Verständnis eines erweiterten Kulturbegriffs sehr nahe bzw. lässt sich hierunter subsumieren. Allerdings ist eine gewisse Unterscheidung bei der Rolle des Staates zu bemerken. So ist im Rahmen der bisherigen Erkenntnisse zum konstitutiven Kulturbegriff davon auszugehen, dass die Aufgabe des Staates darin besteht, Kultur zu organisieren, die Essenz der Werte einer Gesellschaft aber in der Verfassung ihren Niederschlag findet. Ob das Missglücken der Weimarer Verfassung an dieser nicht trennscharfen Abgrenzung von Staat und Verfassung und an der entsprechenden Gewichtung prozessualer Schutzmechanismen des Wertekanons lag, kann in dieser Arbeit aus Platzgründen nicht weiter untersucht werden. Sicher ist, dass der hier erarbeitete konstitutive Kulturbegriff davon ausgeht, dass Werte in Verfassungen dynamisch in einem demokratischen Kommunikationsprozess rekonstruiert werden, gleichzeitig aber in der Gesamtheit prozessual so geschützt werden, dass die Veränderlichkeit von Verfassung stets der tatsächlichen – und nicht tagespolitisch verfärbten – ‚Verfassungswirklichkeit‘ entspricht. Die prozessualen Voraussetzungen zur Veränderung von Verfassung müssen, ei-

³⁰⁵ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 623, mit Verweis auf Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 342 ff.; Isensee, Staat und Verfassung, in: HdBStR Bd. 5, 2. Aufl. 1995, S. 591 ff.

nem Kulturstaatsprinzip in konstitutiven Sinn folgend, so ausgestaltet sein, dass einzelne Interessengruppen auf der Woge emotionalisierender tagespolitischer Themen nicht den gesamten Wertekanon kurzfristig verfremden können. Nach dem konstitutiven Kulturbegriff ist Kultur nur dann Kultur, wenn sie prozessual gegen Verfremdung – nicht in sich selbst, sondern relativ von dem durch demokratische Konstruktionsprozesse legitimierten Wertekanon – geschützt ist. Eine hohe Hürde an prozessualer Veränderung des Wertekanons – z. B. qualifizierte Mehrheiten, Volksentscheide mit qualifizierter Mehrheit etc. – schützt vor einer Verfremdung, die Folge tagesaktueller ‚Aufgeregtheiten‘ sein kann. Die hohen Hürden sind damit selbst zwingende Folge eines Kulturstaatsprinzips im konstitutiven Sinn. Der konstitutive Kulturbegriff bewahrt die Verfassung und damit die Kultur durch die Konstituierung von prozessualen Rekonstruktionswerkzeugen vor Stimmungsschwankungen in der öffentlichen Meinung, die gegen die eigentlichen Gemeinwohlinteressen verstoßen. Auch diese prozessualen Sicherungen sind Kultur, da sie Teile des demokratischen Kommunikationsprozesses sind und die Rückkopplung an die ‚Verfassungswirklichkeit‘ sichern und damit untrennbar mit dem kodifizierten Wertekanon der Verfassung verbunden sind. Die prozessualen Schutzmechanismen stellen selbst aber keine Werte dar, sondern schützen diese nur. Gleichzeitig fehlt einem Wertekanon, der ohne diese entsprechende prozessuale Sicherung demokratischer Rekonstruktionsprozesse und ihrer Ergebnisse kodifiziert wurde, die Anbindung an die ‚Verfassungswirklichkeit‘, sodass es an einem wirklichen Abwägungsprozess zur Ausbildung der kodifizierten Werte in ein kulturelles Gedächtnis fehlen würde.

Konstituierung durch Verfassung ohne demokratischen Legitimationsprozess mit angemessener Hürde zur Rekonstruktion ist damit keine Kultur. Wenn durch Populismus angetriebene demokratische Entscheidungen Eingang in eine Verfassung finden, ohne dass diese die Hürden einer breiten Akzeptanz der Rechtssubjekte (z. B. qualifizierte Zweidrittelmehrheit) genommen hätte, wäre dies keine Kultur und verstieße gegen das Kulturstaatsprinzip im konstitutiven Sinn, da ein entsprechendes Abstimmungsergebnis ohne qualifizierte Mehrheit nicht die Verfassungsrealität abbilden würde. Hätte ein Änderungsbegehren den Schutzmantel behutsamer Kommunikationsprozesse nicht durchlaufen, könnte nicht davon gesprochen werden, dass die damit vertretenen vorwiegenden Interessen Eingang in ein kollektives Gedächtnis gefunden hätten. Wenn sich nun in nationalen Parlamenten nationalistische Interessengruppen

eine Stimme verschaffen und sich dabei auf nationale Identitäten berufen, sollten die geäußerten Werte vor dem Hintergrund der oben definierten Kulturstaatlichkeit betrachtet werden.

C. Schmitt bewertet die Frage des Wesens von Verfassungskonstituierung anders. In seiner de- zisionistischen Lehre, vertritt er die Ansicht, dass politische Entscheidungen „normativ aus dem Nichts“ kommen. Dies widerspricht Erfahrungen von demokratischen Willensbildungs- prozessen und sieht Subjekte konsequenterweise als Objekte. In diesem Zusammenhang muss an ein herrschendes politisches Grundmuster erinnert werden, bei dem sich die politischen Po- sitionen in der Gesellschaft, aber auch zwischen gesellschaftlichen Gruppen durch ein ‚Freund/Feind‘-Denken bestimmen. In einer durch Pluralismus geprägten Verfassungswirk- lichkeit kann von ‚Konkurrenten‘ und ‚Gegnern‘, nicht aber prinzipiell von ‚Feinden‘ gespro- chen werden.³⁰⁶ Es sind vielmehr Wettbewerber im Konstruktionsprozess, die im Wettstreit von Primärinteressen stehen. Die Unterscheidung zwischen Feind und Wettbewerber wird durch ein ‚faïres Verfahren‘ erzeugt. Akzeptiert der Unterlegene, dass er zeitnah sein Interesse durchsetzen kann und der jeweilige Gegner ebenso dieses Ergebnis in Zukunft wird akzeptie- ren können, fällt auch die aktuelle Zurückstellung von Interessen leichter. Dennoch sind Gren- zen zu beachten, die den Minderheitenschutz und die Pluralität als unabdingbare Grundspielre- geln von Verfassung als Kulturobjekt voraussetzen und ohne diese eine Akzeptanz von zeit- weise zurückgestellten Interessen gefährdet wäre. Auch sind hier die Ausführungen zur Ver- fassung als kulturelles Gedächtnis zu betrachten. Geschichte muss selektiert werden, um eine Bewertung von Richtig und Falsch zu ermöglichen. Dieser Selektionsprozess, dessen Verän- derlichkeit durch verfassungsrechtliche Vorgaben abzusichern ist, führt überhaupt zu einer un- terschiedlichen Interpretationsmöglichkeit und zu unterschiedlichen Interessenlagen, mithin zu einem Konstruktionsprozess von Verfasstheit. Wäre Vergangenheit in diesem kulturellen und nicht historischen Sinn eindeutig, gäbe es keine – für die Lebendigkeit von Verfassung essen- zielle – Auseinandersetzung nach fairen Regeln. Identität entsteht durch Akzeptanz von Ent- scheidungen. Verfassung muss, wenn sie konstituiert ist, prozedural dahingehend gesichert werden, dass Konkurrenten nicht zu Feinden in Bezug auf die Verfassung werden.

³⁰⁶ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 624.

Hier soll kurz auf die Ereignisse in den USA um die Amtseinführung des 46. US-amerikanischen Präsidenten, Joe Biden, um die Jahreswende 2020/2021 eingegangen werden: Eine explizit hart geführte politische Auseinandersetzung zwischen dem Lager der Demokraten und demjenigen der Republikaner hat zunächst im November 2020 zu einer sehr hohen Wahlbeteiligung geführt, was zunächst noch für eine lebendige konstitutive Kultur spricht. Werte der einen Seite können zwar offensichtlich durch die jeweils andere Seite kaum akzeptiert werden. Solange aber prozessual die Anerkennung der Ergebnisse demokratischer Konstruktionsprozesse in Form von Wahlen garantiert wird, kann durchaus noch von einer allgemeinen Akzeptanz und Identifikation mit der US-Verfassung in beiden Lagern gesprochen werden. Sobald die prozessuale Rückkopplung an die Realität aber infrage gestellt wird, wie von Donald Trump als unterlegenem Kandidaten mit seinen Wahlbetrugsvorwürfen geschehen, werden aus Konkurrenten Feinde.

In den Fokus rückt damit auch die Friedensfunktion von Verfassung, wie sie sich in der Integrationslehre von Rudolf Smend – hier allerdings national ausgerichtet – findet. Diese stellt die Unverzichtbarkeit von Gemeinschaftsbildung und einen alle betroffenen Subjekte einschließenden Konstruktionsprozess hervor. Auch aus den zuvor gewonnenen Erkenntnissen zu kulturellen Konstruktionsprozessen der Verfassung ergibt sich, dass es in einem Verfassungsstaat nur so viel Staat geben kann, wie die Verfassung dies konstituiert.³⁰⁷ Dies macht auch den Unterschied von Staat und Verfassung in Bezug auf einen konstitutiven Kulturbegriff deutlich. Staat ist prozessuale Bedingung von Kultur in einem konstitutiven Sinn und damit sicher auch Teil dieses Kulturbegriffs. Der Staat spiegelt aber nicht den Kern des Konstruktionsprozesses und sein Ergebnis, nämlich die so gewonnene dynamische Wertordnung, wider. Aufgabe von Staat ist Verfassungsschutz im weitesten Sinn und folglich Schutz und Förderung von konstitutiver – also verbindlicher identitätsstiftender und durch prozedurale Regeln abgesicherter – Kultur. Das zu Beginn der Arbeit angesprochene verfassungsrechtlich verbürgte Kulturstaatsprinzip ist im Sinne dieses konstitutiven Kulturbegriffs zu verstehen.

³⁰⁷ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 631.

Ausgehend von den beiden diametralen Ansätzen zur Auffassung von Verfassung ist ein gemischtes Verfassungsverständnis erforderlich, um Konstituierung durch Verfassung als kulturellen Prozess zu begreifen. *„Sie hat ganz bestimmte Funktionen: Sie beschränkt und kontrolliert nicht nur Macht (etwa durch die dritte Gewalt), sie fundiert und legitimiert sie auch (durch Wahlen). Sie konstituiert Verfahren zur Konfliktaustragung (etwa im Parlament), sie organisiert Kompetenzen und Institutionen zur Festlegung und Konkretisierung von bestimmten Aufgaben (entlang den drei Staatsfunktionen). Sie etabliert den (welt)offenen Staat als ‚kooperativen Verfassungsstaat‘ (Art. 24 GG, Art. 11 Verf. Italien, Art. 49 bis Verf. Luxemburg) sowie die ‚verfasste Gesellschaft‘ z. B. bei der ‚Drittwirkung‘ der Grundrechte, beim Sozialstaat, und sie schafft Identifizierungsmöglichkeiten für Bürger und Gruppen bei der Verpflichtung auf Gesetz und Recht bzw. bei der Nationalhymne und den Staatsfarben (emotionale bzw. rationale Konsensquellen).“*³⁰⁸ Diese Wirkrichtungen sorgen dafür, dass Konstituierung durch Verfassung die Voraussetzungen des erweiterten Kulturbegriffs erfüllt. Beinhaltet sie eine objektive Wertordnung und gibt gleichzeitig den (re-)konstituierenden Prozess einer Anpassung an die Verfassungswirklichkeit vor, ist sie Kultur. Die zusätzliche Besonderheit kommt in ihrer erhöhten Identifikationswirkung aufgrund der Konstituierung und dem ‚fairen Verfahren‘ zur Änderung von Verfassungen zum Ausdruck, die sodann zu einer erhöhten Akzeptanz bei den Rechtssubjekten führen. Aufgrund ihrer Eignung als Symbol (siehe oben) wird diese Identifikationswirkung noch erhöht.

Eine besonders enge Verknüpfung zwischen Verfassung und Kultur entsteht dort, wo die Verfassung die Kultur ausdrücklich erwähnt. Neben den allgemeinen Bekenntnissen zur Kulturstaatlichkeit³⁰⁹ findet sich ein direkter Bezug zur Kultur im erweiterten Sinn in den Grundrechten der Religions-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit als kulturelle Freiheitsrechte. *„Die Trias von Religion, Wissenschaft und Kunst fundiert die offene Gesellschaft, lässt Ressourcen für die Entwicklung des Verfassungsstaates immer neu entstehen und macht die These von*

³⁰⁸ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 626.

³⁰⁹ z. B. Verf. Bayern Art.3 Abs. 1: „Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“ (1946).

*Verfassung als Kultur von der Seite des Menschen und Bürgers her einsichtig.*³¹⁰ Diese materiellen Wertentscheidungen für eine freiheitliche Grundordnung, die in diesen kulturellen Freiheitsrechten zum Ausdruck kommen, stellen aber nur eine kulturelle Dimension der Verfassung als Kulturobjekt dar. Die in dem bisher definierten konstitutiven Kulturbegriff zum Ausdruck kommende Bedingung von Pluralität findet sich auch in einer weiteren, regionalen Dimension wieder. So ist auch der Föderalismus bzw. Regionalismus ein Ausdruck von Kultur in konstitutivem Sinn.

Nach alledem ist Verfassung gerade nicht nur ein höherrangiges Recht mit Ordnungsfunktion. Sie ist Regelwerk und Identifikationsanker. Sie wirkt für das Rechtssystem, aber auch für den kulturellen Konstruktionsprozess im Sinne eines erweiterten Kulturbegriffs. *„Verfassung ist nicht nur normatives Regelwerk, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung eines Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament neuer Rekonstruktion.*“³¹¹ Der Verfassungsbegriff wird in Deutschland klassisch auf den Staat bezogen, der seit Georg Jellinek in Gestalt von dessen Drei-Elemente-Lehre (,Volk, Gebiet, Gewalt‘)³¹² definiert wird. Ist von einer lebendigen Verfassungswirklichkeit mit ihrem prozeduralen Bedeutungsgehalt auszugehen, muss hier Kultur nicht dem Staatselement ,Volk‘ zugeschrieben werden, sondern bildet ein eigenes viertes Staatselement.³¹³ Darüber hinaus ist der Begriff der Verfassung von seiner Fixierung auf den Staat zu befreien und als eigenständiges konstitutives Ergebnis demokratischer Konstruktionsprozesse zu verstehen. Verfassung selbst ist als Kultur zu begreifen, will man ihr in ihrem Anspruch einer objektiven Wertordnung gerecht werden.

³¹⁰ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 626.

³¹¹ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 626.

³¹² vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 19 ff.

³¹³ vgl. Dürig, Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither, WStRL 13 (1955), S.27 (37 ff.).

5. ZWISCHENFAZIT – DEFINITION EINES KONSTITUTIVEN KULTURBEGRIFFS

Staats- und Identitätsbildung ist Kultur und Teil eines erweiterten justiziablen Kulturbegriffs. Diese These wurde im Vorangegangenen untersucht und belegt. Dabei kann der erweiterte justiziable Kulturbegriff –

Kultur ist als ein soziales System mit einer dynamischen Wertordnung und einem stetigen demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess über die in einem sozialen Kommunikationsraum bevorzugten Interessen zu verstehen –

wie folgt in einem konstitutiven Sinn interpretiert werden:

Verfassung ist Kultur, wenn sie eine objektive Wertordnung beinhaltet und das Ergebnis eines demokratischen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist; der normative Rekonstruktionsprozess der objektiven Wertordnung muss einem selektiven Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Interessen erfolgen; die Verfassung muss zur Bildung kollektiver Identität geeignet und als Symbol mittelbar tauglich sein; an die Änderung von Verfassung müssen erhöhte prozessuale Anforderungen gestellt sein.

STAAT ALS BEDINGUNG VON KULTUR

IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR

RECHT ALS MEDIUM VON KULTUR

VERFASSUNG ALS KULTUR

Die *Funktion des Staats* in Bezug auf Kultur wird mit Cassirer mittels der Idealbegriffe ‚Individuum‘ als die ‚ethische Persönlichkeit‘ und ‚Staat‘ als ‚moralische Gemeinschaft‘ erklärt. Autonome Subjekte konstituieren den Staat als harmonische Gemeinschaft der Vernunftwesen, womit sich der Staat als Kulturgut darstellt. Vor dem Hintergrund der Dynamik und Wandelbarkeit des erweiterten Kulturbegriffs folgt die Erkenntnis, dass *„die reine Entfaltung der nationalen Grundtendenzen zu dem Punkte führt, an dem sie über sich selbst hinwegwei-*

sen“,³¹⁴ und damit jeglicher Konstituierungsprozess von Staat als Kulturgut zwingend supranational ist. Die Idee der Bildung einer Nation stößt damit in ihrem ideellen utopischen Ziel der Synchronisierung und Selbstbefreiung an ihre Grenze. Das utopische Ziel des Staats besteht in einer harmonischen Koordinierung der Kulturräume in einem pluralistischen Miteinander von Kulturen.

Aus dem ethisch-normativen Verständnis des Staats ergibt sich, dass die demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesse in formeller Sicht zur Schaffung staatlicher Macht führen müssen, um diesen verhandelten Werten zur Geltung zu verhelfen. Würde diese Staatsmacht die Verhandlungsergebnisse nicht schützen und gleichzeitig den demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess garantieren, wäre die Moral statisch und die Kultur ihrem dynamischen prozeduralen Element entzogen. Die Ebene des ‚Sollens‘ und der gemeinsamen Konvention innerhalb der Kommunikations- und Kulturräume über Werte wird durch staatliche Macht erst sichtbar. Der Staat im beschriebenen ethisch-normativen Sinn fällt demnach als Bedingung eines kulturellen Konstruktionsprozesses und seiner (Zwischen-)Ergebnisse unter den Kulturbegriff. Ein justiziable Kulturbegriff ist gerade bedingt durch die Existenz einer moralischen Instanz, die sich aus dem gemeinsamen utopischen Ziel einer harmonischen Koordinierung der Kulturräume legitimiert. Staat im ethisch-normativen Sinn ist diese moralische Instanz. Der Staat mit seinen Institutionen ist die formelle Voraussetzung für die Entwicklung von Kultur im konstitutiven Sinn.

Eine Antwort auf die Frage, welches Ziel und Ergebnis der kulturelle Konstruktionsprozess ansteuert, liefern Überlegungen von Aleida und Jan Assmann zum kulturellen Gedächtnis. Es wird zwischen zwei Registern des kollektiven Gedächtnisses unterschieden: dem kommunikativen (individuelle biografische Erfahrungen) Gedächtnis und dem kulturellen Gedächtnis (gemeinsam dynamische Erinnerung einer spezifischen sozialen Trägergruppe). Im Gegensatz zu den wenig verbindlichen Inhalten des kommunikativen Gedächtnisses *„archiviert das kulturelle Gedächtnis den jeder Gesellschaft und jeder Epoche eigentümlichen Bestand an Wiedergebrauchs Texten, -Bildern und -Riten [...], in deren Pflege sie ihr Selbstbild stabilisiert und*

³¹⁴ Cassirer, Freiheit und Form, S. 393.

*vermittelt, ein kollektiv geteiltes Wissens vorzugsweise (aber nicht ausschließlich) über die Vergangenheit, auf das eine Gruppe ihr Bewusstsein von Einheit und Eigenart stützt.*³¹⁵ Der kulturelle Kommunikations- und Konstruktionsprozess für sich selbst ist als ein den bekannten Werkarten ebenbürtiges Medium zu verstehen. Subjekte in einem sozialen System akzeptieren die Ergebnisse dieser Konstruktionsprozesse für ihre eigene Person als geteilte Werte. Welche Werte geteilt werden, ergibt sich nicht nur aus der Manifestation von Werten in geltendem Recht (z. B. Grundrechten), sondern im kulturellen Gedächtnis. Werden die darin für verbindlich erachteten Werte vom Subjekt für sich selbst wirksam – zumindest bis zur Änderung im kulturellen Rekonstruktionsprozess – akzeptiert, entsteht Identität. Ergibt sich aus einem Konstruktionsprozess eine kollektive Identität, zeigt sich hierin die konstitutive Funktion von Kultur. Im Rahmen der Bestimmung eines konstitutiven Kulturbegriffs ist damit die Identitätsbildung als Funktion und Ziel von Kultur zu berücksichtigen.

Durch die Pflege des Rechts stabilisiert und vermittelt die Gesellschaft ihr Selbstbild. Damit ist Recht das notwendige Medium von Kultur in einem konstitutiven Sinn. Selektion von Informationen und bewertenden Schlussfolgerungen sind dabei zentrales Werkzeug der Rechts- und Kulturpflege. Bemerkenswert ist dabei die ‚Recht-auf-Vergessen‘-Rechtsprechung des BVerfG, das bislang in einem Urteil vom 06.11.2019³¹⁶ mündete. Das BVerfG konkretisiert den – zuvor als Kultur definierten – Kommunikations- und Konstruktionsprozess im Hinblick auf Einzelinteresse, dass ein ‚Recht auf Vergessen‘ nur dann besteht, wenn ein Abwägungsprozess, hier prozedural und folglich kulturell zu verstehen, die widerstreitenden Interessen einbezieht. Hier wird die Funktion von Recht als Vermittler von Kultur im Sinne eines Kommunikationsprozesses deutlich. Die Entscheidung über das Vergessen im Rahmen des kulturellen Gedächtnisses erfolgt anhand eines rechtlich justiziablen Prozesses, nämlich einer verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen Interessen. Damit vermittelt dieses Urteil die Wertordnung und das soziale System sowie den Prozess. Dieses Urteil ist Medium von Kultur und bringt das Vergessen als Ausfluss einer verfassungsrechtlich verbürgten Interessenabwägung zur Geltung. Es wird verdeutlicht, dass das kulturelle Gedächtnis hier in der Erinnerungsdi-

³¹⁵ J. Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, S. 15.

³¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 ff.

mension die Aufgabe hat, die Einpassung von Daten in das betreffende Sozialsystem zu gewährleisten. Die aufgezeigte Rechtsprechung des BVerfG macht den Zusammenhang zwischen aktiver und konstruktiver Leistung kultureller Gedächtnisse und dem Recht als Medium von Kultur deutlich. Das Recht erscheint daher, wie am Beispiel der BVerfG-Rechtsprechung zu erkennen, als Träger und Medium von normativen und rechtlichen Selektionen von Werten. Die selektiven Abwägungsprozesse, die sich des Mediums Recht zur Manifestation bedienen, begründen über das Recht als prozeduraler Vermittler schließlich Identitäten. Ein bedeutender Mechanismus zur Erfüllung der geschilderten Funktion ist ‚Kanonisierung‘. Kanon als Norm oder als Katalog erlaubt Unterscheidungen: normgemäß-normwidrig und verzeichnet-ausgeschlossen. Er trennt in solches, das zum geltenden Wissen gehört, und solches, das man besser vergisst.³¹⁷ Der selektive Abwägungs- und Rechtsetzungsprozess stellt damit das unmittelbarste aller Medien zur normativen und rechtlichen Gestaltung dar.

Verfassung als unmittelbares Ergebnis von normativen und rechtlichen Selektions- und Abwägungsprozessen ist Kultur im konstitutiven Sinn. Sobald prozessuale Verfahrensregeln Institutionen zur Geltendmachung und Vollstreckung des Gewohnheitsrechts bilden, beginnt die Geltung des Gewohnheitsrechts von seiner staatlichen Anerkennung abhängig zu werden.³¹⁸ In diesem Konstruktionsprozess von Gewohnheitsrecht als informellen Rechtsnormen hin zu verbindlichen institutionalisierten Verfahrensregeln, der sich auch als Prozess zur Herausbildung eines kulturellen Gedächtnisses darstellt, zeigt sich die konstitutive Funktion von Kultur.

Jede Selektions- und Abwägungsentscheidung erfolgt nach verbindlichen normativen Kriterien. Mittels dieser anerkannten Verfahrensgrundsätze wird eine willkürliche Manipulation bei der Konstruktion der Vergangenheit durch das Recht vermieden. Das Ergebnis dieses Selektionsprozesses ist das Recht im Sinne einer widerspruchsfreien und rechtsverbindlichen Wertordnung als Kultur. Diese so gewonnene Verfasstheit kanonisiert bestimmte Vergangenheiten und stabilisiert sie gegenüber zukünftigen Änderungen durch Normierung und besondere Verfahrensgrundsätze. Recht, insbesondere Verfassungen, ist das Ergebnis selektiver Vergangen-

³¹⁷ vgl. Lexikon der Alten Welt II, hrsg. von Carl Andresen u.a., 1965, Sp. 1483f.

³¹⁸ Kirste, „Der Beitrag Des Rechts Zum Kulturellen Gedächtnis.“ ARSP 94 (1), S. 57.

heit. Eine Verfassung ermöglicht es Gesellschaften, aus der Vergangenheit zu lernen und daraus Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Verfassung liegt damit auch ein Trial-and-Error-Lernprozess zugrunde. In einer weiteren Funktion konstituiert Recht – mittels des kollektiven Gedächtnisses – Kultur, wobei die Verfassung als normierte Wertordnung eines sozialen Systems das kulturelle Gedächtnis und damit die Kultur sichtbar und justizierbar macht. Eine besondere, weil ‚systemimmanente‘ Rolle in einem solchen gesellschaftlichen Selektionsprozess kommt den Wertentscheidungen für *Wissenschaft und Bildung* zu.

Moderne Staaten haben rituelle Gedenkkultur als identitätsstiftendes Moment.³¹⁹ Auch die Verfassung ist *Symbol von Identität*. Neben der Verfassung selbst kommt der Verfassungs-Institution des BVerfG eine besondere identitätsstiftende Symbolfunktion zu. Für die geltende, ‚lebende‘ Verfassung tritt das maßgebliche Staatsorgan in Situationen der Höhepunkte der Anwendung – mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen – für die Bürgerinnen und Bürger sinnfällig hervor.³²⁰ Als Teil eines justizierbaren konstitutiven Kulturbegriffs wird immer auch die *Verfassung als Symbol* einer Wertordnung benötigt.

Der Sinn von Verfassung ist Konstituierung. Konstituierung durch Verfassung ist Kultur. Wesentliches Merkmal von Verfassung ist – neben der ersten Funktion als normative und objektive Wertordnung – die erhöhte prozessuale Änderungsanforderung an die Rekonstruktion der Verfassung als objektive Wertordnung. Die Konsequenz, gewollt oder nicht, ist eine erhöhte Akzeptanz dieser Verfassung, was Identität erst ermöglicht. Konstituierung durch Verfassung ist auch deshalb Kultur in diesem Sinn. Im Umkehrschluss wird damit klar, dass Konstituierung durch Verfassung ohne demokratischen Legitimationsprozess mit angemessenen prozessualen Änderungsvorbehalten mangels Identitätsfunktion keine Kultur im konstitutiven Sinn darstellt. Identität entsteht durch Akzeptanz von Entscheidungen. Verfassung muss, wenn sie konstituiert ist, prozessual dahingehend gesichert werden, dass Konkurrenten nicht zu

³¹⁹ vgl. Assmann, *Der lange Schatten der Vergangenheit*, 2007; Häberle, *Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat*, 2011.

³²⁰ vgl. Wesel, *Die Hüter der Verfassung*, 1996; Limbach, „Im Namen des Volkes“, 1999; Lamprecht, *Ich gehe bis nach Karlsruhe*, 2011; Rath, *Der Schiedsrichterstaat*, 2013; Lübke-Wolff, *Wie funktioniert das BVerfG?* 2014.

Feinden in Bezug auf die Verfassung werden. In den Fokus rückt damit auch die *Friedensfunktion von Verfassung*. Diese verdeutlicht die Unverzichtbarkeit von Gemeinschaftsbildung und die Notwendigkeit eines demokratischen – alle betroffenen Subjekte einschließenden – Konstruktionsprozesses. Auch aus den zuvor gewonnenen Erkenntnissen zu kulturellen Konstruktionsprozessen der Verfassung ergibt sich, dass es in einem Verfassungsstaat nur so viel Staat geben kann, wie die Verfassung dies konstituiert.³²¹ Dies macht auch den Unterschied von Staat und Verfassung in Bezug auf einen konstitutiven Kulturbegriff deutlich. Staat ist prozessuale Bedingung von Kultur in einem konstitutiven Sinn. Der Staat spiegelt aber nicht den Kern des Konstruktionsprozesses, nämlich die so gewonnene dynamische Wertordnung mit ihrem Wertekanon, wider. Diese Rolle kommt bei der Bestimmung eines konstitutiven Kulturbegriffs der Verfassung zu. Sie beinhaltet eine objektive Wertordnung und gibt gleichzeitig den (re-)konstruierenden Prozess einer Anpassung an die Verfassungswirklichkeit vor. Ihr kommt eine hohe Identifikationswirkung durch die Schaffung einer verbindlichen objektiven Wertordnung und der Vorgabe eines fairen Verfahrens zu.

³²¹ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 631.

III. ‚EUROPAKULTUR‘

Im Folgenden soll untersucht werden, ob unter den oben (siehe [A. II.](#)) definierten erweiterten (justiziablen) Kulturbegriff auch eine ‚Europakultur‘ fällt und was darunter zu verstehen ist. Anschließend wird gezeigt, dass der europäische Kulturbegriff auch konstitutiv verstanden werden kann.

1. DER ERWEITERTE (JUSTIZIABLE) EUROPÄISCHE KULTURBEGRIFF

Gibt es eine europäische Kultur? Zur Beantwortung dieser ersten Frage dieses Kapitels III „EUROPAKULTUR“ werden insbesondere Erkenntnisse zum erweiterten justiziablen Kulturbegriff und dessen Definition sowie die Überlegungen zum kulturellen Gedächtnis in einem europäischen Kontext weiter beleuchtet.

a. EUROPÄISCHE ERINNERUNGSKULTUR

Geschichtliche Ereignisse oder Epochen dienen als Symbole. Dabei geht es – gerade vor dem Hintergrund der Ereignisse des 20. Jahrhunderts in Europa – nicht immer um eine positive Deutung der Geschichte. Infolge eines selektiven Abwägungsprozesses des kollektiven Gedächtnisses dienen geschichtliche Ereignisse auch als Abgrenzung und Überwindungssymbolik. Welche (europäischen) Erinnerungen sind geeignet, um als Symbole einer (objektiven) Wertordnung zu fungieren und die Akzeptanz dieser selektiven Wertentscheidungen zu stärken? Die Frage der Identitätsbildung der Unionsbürger steht hier im Mittelpunkt.

Das 20. Jahrhundert ist von totalitären Herrschaftssystemen, vor allem aber durch deren Überwindung, im Fall der Wendejahre 1989 und 1990 als ‚Friedliche Revolution‘ bezeichnet, geprägt. Bei den für das europäische kollektive und kulturelle Gedächtnis relevanten Erinnerungen finden – wohl aufgrund der Freude über eine friedliche Revolution mitten in Europa – häufig die unmittelbar folgenden Jugoslawienkriege zwischen Juni 1991 (Slowenien) und dem Abkommen von Dayton am 14. Dezember 1995 nicht hinreichend Beachtung. Weiterhin ist Europa – mittlerweile über den europäischen Integrationsprozess sicher als soziales System zu bezeichnen – ein Kommunikations- und Kulturraum, in dem gerade einmal seit etwa 25 Jahren kein Krieg geführt wird. Kriege wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts stets über nationale Identitäten und vermeintliche nationale Kulturen rechtfertigt. Diese Arbeit setzt voraus, dass sich die Kriege des 20. Jahrhunderts in Europa als *Überwindungssymbolik* im kulturellen Gedächtnis Europas durchgesetzt haben. Offensichtlich ist es Aufgabe Europas, aus diesen negativen Ereignissen zu lernen, um den kulturellen Konstruktionsprozess durch demokratische

Kommunikationsprozesse zu gestalten. Hiervon ausgehend soll sich im Folgenden einer gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur genähert werden, die sich aufgrund der komplexen geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts aus vielen kleinen Bausteinen zusammensetzt. Um in der bisher verwendeten Begrifflichkeit zu bleiben, kann folglich formuliert werden: Im selektiven Abwägungsprozess des kollektiven Gedächtnisses sind ebenso viele Interessen einzubeziehen, wie bewaffnete Konflikte mit hervortretendem nationalistischem Motiv geführt wurden. Es ist im europäischen Kontext anzuerkennen, dass es unterschiedliche Geschichtskonzeptionen in Mitgliedsländern gibt. Erinnerung ist immer an gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen gebunden.³²² Dass es ein kollektives Gedächtnis der Unionsbürger gibt, dürfte unstrittig sein. Versuche, kollektive Selektionsprozesse hin zu einem kulturellen Gedächtnis erfolgreich zu gestalten, waren bislang wenig erfolgreich. Nur so lässt sich erklären, dass – trotz der offensichtlich negativen Folgen – die Begründung von Identität in weiten Teilen öffentlicher Kommunikation immer noch über nationale oder ethnische Zugehörigkeit erfolgt. Dies mag an der Komplexität des Selektions- und Abwägungsprozesses im europäischen Kontext liegen, dürfte aber vor allem dadurch verursacht sein, dass Nationalität von einer breiten Öffentlichkeit als unabdingbares und ebenso einfaches Identitätsmerkmal im kollektiven Gedächtnis gespeichert ist. „Meine Vorfahren waren Deutsche, Türken, Ungarn, Österreicher, Franzosen oder Amerikaner – deshalb bin ich es auch.“ Dieses Selbstbild ist einfach, integrativ und lässt Rückschlüsse auf ein Bündel positiver Werte und Eigenschaften zu, ohne dass sich die Subjekte aufwendiger Selbstreflexion stellen müssten.

Die Problematik eines europäischen kulturellen Gedächtnisses unter Berücksichtigung nationaler Identitäten wird für den partiellen Kulturraum Deutschland am Beispiel der Wehrmachtsausstellung in den 1990er Jahren deutlich. Hier wurde eine intensive öffentliche Diskussion um die Rolle der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg, insbesondere bezüglich der Kriegshandlungen und Kriegsverbrechen in der Sowjetunion, geführt.³²³ Bis dorthin galt die Wehrmacht nicht, wie die SS oder die Einsatzgruppen, als grausam oder verbrecherisch. Die Ausstellung mit dem Titel „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“

³²² Schreier, *Erinnern für die Zukunft*, S. 16.

³²³ Gute Zusammenfassung: <https://www.ndr.de/geschichte/chronologie/Wehrmachtsausstellung-loest-1995-Proteste-aus,wehrmachtsausstellung100.html>

änderte dieses Bild und belegte, begleitet von einer emotionalen Diskussion um die „Verunglimpfung ehemaliger deutscher Soldaten“,³²⁴ dass dieses Bild nicht der Wahrheit entspricht und die Wehrmacht in der Sowjetunion, aber auch in Polen in einem erheblichen Umfang an Grausamkeiten beteiligt war. Die Rolle der Wehrmacht war insbesondere in Polen aber bereits in den 1950er Jahren in der Diskussion,³²⁵ ohne dass die ‚Verunglimpfung deutscher Soldaten‘ eine Rolle gespielt haben dürfte.

Noch heute halten sich wechselseitig interkulturelle Bilder an den katastrophalen Kategorien des 19. und 20. Jahrhunderts fest. Der hierfür prägende Nationalismus verfolgte als Mittel seiner Politik die Schaffung von Feindbildern zur Abgrenzung zu anderen Gemeinschaften.³²⁶ Eine gemeinsame europäische Erinnerungskultur muss diese Kategorien überwinden, da sie ansonsten stets dazu gezwungen ist, in nationalen Identitäten zu verharren. Nationalität hat, anders als Regionalität, kaum Platz in einem kulturellen europäischen Gedächtnis. Ein möglicher Umgang in einem gesamteuropäischen Sinn ist in der veränderten Verwendung der üblichen Begrifflichkeit im Zusammenhang mit Kriegsdenkmälern zu beobachten. Wenn im Zusammenhang mit im Ersten und Zweiten Weltkrieg gefallenen Soldaten von ‚unseren Helden‘ gesprochen wird, kommt hier eine selektiv nationale Geschichtsdeutung deutlich zum Ausdruck. Die offenere Widmung der Kriegsdenkmäler als ‚den Opfern der Weltkriege‘ lässt hier eine europäische und kosmopolitische Deutung im Sinne eines Überwindungssymbols zu. Gerade am Beispiel der Kriegsdenkmäler, bei denen typischerweise den Toten aus einer jeweiligen Stadt oder Gemeinde gedacht wird, verdeutlicht, dass den Kommunikationsprozessen auf regionalen Ebenen im europäischen Kontext eine besondere Bedeutung zukommt. Hier werden die Opfer der Stadt oder der Gemeinde in einen größeren kulturelleren Rahmen gestellt. So besteht hier auf der einen Seite eine erhöhte Identifikationswirkung aufgrund der individuellen Bezugnahme auf Personen der jeweiligen Gemeinde, deren Angehörige oder deren Vorfahren. Auf der anderen Seite werden durch das Setzen regionaler Vorgänge in einem supranationalen Bezug die Bürger über die kleinere soziale Systemeinheit in das nächstgrößere soziale System erhoben. Die Mitglieder einer Gemeinde treten damit mittelbar in einen europaweiten

³²⁴ Siehe oben.

³²⁵ *Schreier*, *Erinnern für die Zukunft*, S. 17.

³²⁶ *Schreier*, *Erinnern für die Zukunft*, S. 17.

Kommunikationsprozess mit den Unionsbürgern anderer Mitgliedstaaten. Diese dürften zwar auf die Kriege des 20. Jahrhunderts ein abweichendes Geschichtsbild (Täter/Opfer, Gewinner/Verlierer) haben. Gemein ist ihnen aber, dass diese Ereignisse als *Überwindungssymbol ins gemeinsame kulturelle Gedächtnis* übergegangen sind.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer gemeinsamen Identität vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges ging es zunächst um die Frage, auf welchen Elementen eine neue nationale Identität gründen kann, und vor allem, ob diesen Elementen eine besondere Bedeutung zukommen soll.³²⁷ Wesentlicher aber als die Frage, ob nationale Identitäten durch staatliche Akte geschützt werden müssen, ist die Erkenntnis, dass demokratische Prozesse zur kulturellen Rekonstruktion von Identitäten angestoßen werden. Das Ergebnis muss in seiner Bedeutung aus Sicht staatlicher Machtkontrolle unberücksichtigt bleiben. Bei der Konstruktion einer kollektiven Erinnerungskultur wäre es falsch, von einer materiellen Vereinheitlichung der gemeinsamen Erinnerung auszugehen. Auch die ‚Beseitigung von Konflikten‘ darf nicht das Ziel hoheitlichen Handelns sein.³²⁸ Nur über den Konflikt kann ein Rekonstruktionsprozess zu einem echten tragfähigen Ergebnis führen. Soll von einer europäischen Kultur im oben definierten erweiterten Sinn gesprochen werden, schließt dies eine Deutungshoheit einer Elite oder von staatlichen Institutionen kategorisch aus. Es können Themen zur Diskussion und Konstruktion gestellt werden. Sollen die Ergebnisse von kulturellen Konstruktionsprozessen aber vorweggenommen werden, stellt dies keine Kultur im prozeduralen Sinn dar. Entsprechenden Vereinheitlichungen wird kaum eine auf Dauer identitätsstiftende Wirkung zukommen.

Die Deutungshoheit in einem prozeduralen Sinn haben die Subjekte eines demokratischen justiziablen, weil verbindlichen Kommunikationsprozesses. Der Prozess der historischen Auseinandersetzung soll Wahrheit aufdecken, die dann Grundlage sozialer Entscheidungen im Kommunikationsprozess sein kann. Dementsprechend kann staatliche Kulturförderung nur in der Förderung objektiver Wahrheitsfindung gemeinsamer historischer Ereignisse innerhalb eines sozialen Systems oder in systemischer pluralistischer Förderung von kulturellen Kommunikationsprozessen bestehen. Hinter die Ergebnisse der Fördertätigkeit muss der Fördergeber

³²⁷ Schreier, *Erinnern für die Zukunft*, S. 21.

³²⁸ Schreier, *Erinnern für die Zukunft*, S. 28.

selbst zurücktreten. Es geht dabei nicht um die Beeinflussung zugunsten individueller Interessen von Meinungsmächtigen. Europakultur ist prozedural zu denken, nämlich als die gemeinsame Auseinandersetzung mit historischen Ereignissen, die für die Unionsbürger als Referenzsubjekte unterschiedliche Auswirkungen hatten. Erst die konfliktbehaftete Kommunikation bietet die Möglichkeit von Konsens widerstreitender Interessen. Die Erinnerungspolitik der EU sollte dabei Rahmenbedingungen schaffen. Diese haben sich aber darauf zu beschränken, dass Konflikte nicht feindselig ausgetragen werden und dass eine Interessengruppe nicht in die Lage versetzt wird, einer anderen Gruppe die eigene Version der Geschichte aufzudrängen. Dies geschieht durch Einnahme einer gemeinsamen europäischen Perspektive aus Sicht europäischer Institutionen. Dabei ist aus kulturpolitischer Sicht die zentrale staatliche Aufgabe die Absicherung des kulturellen Konstruktionsprozesses auf Ebene der Unionsbürger.

Als ein Beispiel eines erfolgreichen europäischen Konstruktionsprozesses mit Symbolwirkung kann die *Solidarnosc-Bewegung* in Polen angeführt werden. Sie hat bereits 1980 symbolträchtig einen Prozess mit initiiert, der zum erfolgreichen Kompromiss am ‚Runden Tisch‘ Anfang 1989 geführt hat. Auf die Entwicklungen ist im Einzelnen nicht einzugehen. Zentral ist aber die Feststellung, dass dieser kommunikative Prozess am Beginn der ‚Friedlichen Revolution‘ 1989/1990 stand. Diese Entwicklung war, wie es die kommenden Ereignisse gezeigt haben, nicht nur für Polen bedeutsam, sondern für ganz Europa. Diese Entwicklung mündete im Fall der Berliner Mauer am 09.11.1989. Die damit zusammenhängenden Bilder dürften als *Überwindungssymbol* nicht nur in ein nationales kulturelles Gedächtnis übergegangen sein und künftig weiterer Pflege erfahren. Auch aus Sicht eines europäischen kulturellen Gedächtnisses ist der Fall der Berliner Mauer ein starkes und mit einer Wertordnung fest verbundenes Symbol der Überwindung totalitärer Machtregime. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Brandenburger Tor ein Symbol für die Grenze zwischen zwei gegenüberstehenden Wertesystemen, dem Westen und dem Osten, darstellte. Diese besondere symbolische Stellung macht Berlin als Erinnerungsort derart tragfähig. In Berlin gibt es mittlerweile drei unmittelbar zusammenhängende Erinnerungsorte, die den europäischen Einigungsprozess symbolisieren. *„Neben dem Brandenburger Tor sind das zum einen die Reichstagskuppel, die durch ihre Transparenz eine spezielle Idee von Demokratie symbolisiert, und drittens das Mahnmal an*

*die ermordeten Juden Europas. Diese drei Orte stehen markant für das Denken an das moderne Europa nach 1989, so dass dessen Reduzierung auf die rein deutsche Dimension zu kurz greifen würde.*³²⁹

Keinesfalls sind diese beiden Beispiele abschließend zu betrachten. Vielmehr werden dadurch die Bedeutungen desselben Ereignisses für unterschiedliche nationale Kulturkreise in Europa deutlich. Das Wissen um europäische geschichtliche Zusammenhänge und nicht nur der eigenen nationalen Erzählung ist das zentrale – wenngleich abstrakte – Element europäischer Erinnerungskultur. Denn nur durch Einblicke in die geschichtlichen Zusammenhänge der Staaten Europas können die Bürger Europas erkennen, dass die Kultur vormals verfeindeter Gemeinschaften von geteilten Erinnerungen und Erfahrungen geprägt ist. Es bleibt hier die Feststellung, dass es auch und gerade für die jüngere Geschichte einen tragfähigen europäischen Erinnerungsraum gibt. Dieser in Europa geteilte Erinnerungsraum ist wohl aufgrund seiner besonderen Überwindungssymbolik mehr denn je in der Geschichte Europas für die Schaffung eines gemeinsamen kulturellen Gedächtnisses geeignet. Es muss daher versucht werden, eine moderne Erinnerungspolitik zu entwickeln, in der differenzierte Lebenswirklichkeiten auf globaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene auch reflektiert werden. Dabei entsteht eine große Verantwortung bei den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere den Medien im weitesten Sinn, einen Raum für freie kulturelle Konstruktionsprozesse auf übernationaler Ebene zu bieten. Hier Positionen zu beziehen und eine Erinnerungskultur zu fördern, muss politische, nicht staatliche, Aufgabe sein. Man kann dabei aber nicht einzelne nationale Kulturen streichen und durch eine einheitliche Europakultur ersetzen. Vielmehr ist eine andere Form von komplementärer Erinnerungspolitik notwendig, um dem prozeduralen erweiterten Kulturbegriff gerecht zu werden, sodass eine europäische Identität entstehen kann.

Ein Diskurs über gemeinsame Werte muss im europäischen Kontext ermöglicht werden. Dies kann nur durch die Schaffung gemeinsamer Diskussionsräume gelingen. Aus staatlicher Sicht kann es hier vor dem Hintergrund des oben definierten erweiterten Kulturbegriffs nur um den

³²⁹ Schreier, *Erinnern für die Zukunft*, S. 17.

bloßen Anstoß eines europäischen Kommunikationsprozesses über gemeinsame Themen gehen. Staatliche Wertungen sind zu vermeiden, da hier eine tragfähige Kultur und Identität nicht zu erreichen wären. In Konsequenz ist auf die Dringlichkeit eines ‚binnenpluralistischen‘ europäischen Rundfunk- bzw. Medienangebots mit einem entsprechendem Bildungs- und prozeduralen Kulturauftrag hinzuweisen. Konkret wäre eine noch stärkere Förderung von europäischen Medienangeboten wie der Europäischen Rundfunkunion (EBU)³³⁰ obligatorisch. Neben klassischen Medien wie Musik, Film, Lesungen oder Diskussionsrunden mit europäischen Themen können authentische Gedenkorte eine wichtige Funktion in der Weitergabe und Aneignung gemeinsamer europäischer Erinnerung haben. Bereits unter [A. II. 3.](#) kam diese Arbeit zu dem Ergebnis, dass Recht und insbesondere Verfassung eine solche mediale Rolle einnehmen. Diese Erkenntnis wird sodann in [A. III. 2.](#) weiter in einen europäischen Kontext gestellt.

Bei der Frage einer europäischen Erinnerungskultur wurde bislang deutlich, dass es weniger um den Inhalt europäischer Werte, sondern vielmehr um die Schaffung und Förderung eines kulturellen Konstruktionsprozesses geht, der sich spätestens seit Ende des Zweiten Weltkrieges im Fluss befindet. Da die Frage nach einer Europakultur aus Sicht der Unionsbürger zu beantworten ist, muss das Verhältnis von europäischer Kultur und nationaler Verantwortung betrachtet werden. Das heutige Europa ist durch Migration geprägt. Die nachkommenden Generationen von Migranten wachsen stärker in die neue eigene Heimat hinein und sind hier Teil einer sozialen Gemeinschaft. Es stellt sich die Frage, ob es im Rahmen eines selektiven Konstruktionsprozesses eines europäischen kulturellen Gedächtnisses Raum für ‚historische‘ Verantwortung eines bestimmten Kulturkreises gibt. Diese Frage ist mit der Definition des erweiterten Kulturbegriffs in einem europäischen Kontext zu verneinen.

In einem europäischen Kontext muss sich, legt man den erweiterten Kulturbegriff zugrunde, weder ein Deutscher ohne Migrationshintergrund seit dem Zweiten Weltkrieg noch ein Deutscher mit Migrationshintergrund für die Gräueltaten des Nationalsozialismus verantwortlich fühlen bzw. sich mit dieser ‚historischen‘ Verantwortung identifizieren. Der erweiterte Kulturbegriff wird prozedural erfasst. Es geht nicht um Verantwortung, sondern um Begründung von

³³⁰ Vgl. <https://www.ebu.ch/home-A>

gegenwärtiger und künftiger Identität. Insoweit ist auch der europäische Kulturbegriff funktional allein auf die Gegenwart und die Zukunft gerichtet. Vergangenheit dient hier als Grundlage eines kollektiven Gedächtnisses und partiell als Überwindungs- oder Gründungssymbol. Zentrales Überwindungsmoment des kulturellen europäischen Gedächtnisses ist sicher die Befreiung von der NS-Herrschaft sowie die ‚Friedliche Revolution‘ der Jahre 1989/1990. Die daraus gezogenen Lehren können von Subjekten, unabhängig vom etwaigen Migrationshintergrund vergangener Generationen, in ihren europäischen, nationalen oder regionalen Konstruktionsprozess von Kultur aufgenommen werden. Eine selektive Abwägung des kollektiven Gedächtnisses findet insoweit unabhängig von Abstammung, vielmehr beeinflusst von Bildung, statt. Klargestellt werden soll nur am Rande, dass es hier nicht um staatliche Verantwortung im Sinne des Völkerrechts geht. Die Bundesrepublik Deutschland als der mit dem Völkerrechtssubjekt des Deutschen Reichs identische Staat³³¹ trifft zwar die völkerrechtliche Verantwortung für Verbrechen des Deutschen Reichs. Hiervon ist aber eine subjektive Verantwortung als Merkmal eines kulturellen Gedächtnisses zu unterscheiden. Derart negative geschichtliche Ereignisse erfüllen im kulturellen Gedächtnis eines sozialen Systems ausschließlich – in bestimmten Situationen sicher auch mahnende – Überwindungssymbolik.

Das Schlagwort hier lautet *Integration* in demokratische Kommunikationsprozesse. Unionsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in einem EU-Staat haben, sollten die Regierung dieses Landes wählen können und nicht diejenige ihres Herkunftsstaats. Abstrakter gesprochen, besteht die Herausforderung der fortschreitenden europäischen Integration in der Eingliederung neuer Mitgliedstaaten in die EU und damit einhergehend in das kulturelle Gedächtnis Europas. Es handelt sich eben nicht um eine Wiedervereinigung Europas, sondern um eine Konstruktion eines neuen Europas, das die Gräueltaten des 20. Jahrhunderts überwunden hat. „*Es war das Europa der Nationalismen und Feindschaften, der gegeneinander gestellten Identitäten des 19. und 20. Jahrhunderts.*“³³² Auch genötigt durch die Gefahren für Europa durch den Kalten Krieg wurde ein supranationaler Integrationsstand Europas geschaffen, in dem die Identität neu zu definieren ist. So dient auch der *Kalte Krieg*, für dessen Überwindung der Fall

³³¹ Vgl. BVerfGE 77, 137 (150 ff.) – Teso.

³³² Schreier, *Erinnern für die Zukunft*, S. 17.

der Berliner Mauer und das ‚Wunderjahr‘ 1989 standen, als Symbol einer gemeinsamen Erinnerung. Dadurch wird deutlich: Auch die USA und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sind feste Bestandteile einer europäischen Erinnerungskultur. Kultur kann nicht lokal, sondern muss aufgrund der Ereignisse des 20. Jahrhunderts transatlantisch sowie eurasisch gedacht werden. Auch Russland ist entsprechend als Teil der europäischen Geschichte zu denken, wobei die Übereinkunft über einen gemeinsamen Wertekanon infrage stehen dürfte. Es ist daher auch möglich, im Sinne eines erweiterten Kulturbegriffs neben einer Europakultur auch von einer Transatlantikkultur zu sprechen. Im Rahmen des kollektiven und kulturellen Gedächtnisses besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen geschichtlichen Ereignissen und daraus selektiv abgeleiteten Werten. Bei einem auf die Zukunft ausgerichteten kulturellen Gedächtnis Europas kann es also gerade nicht darum gehen, ob sich in den vorgenannten Konflikten des 20. Jahrhunderts der Westen gegen den Osten, die USA gegen Russland, eine Nation gegen die andere, durchgesetzt hat, sondern darum, welche Werte in Überwindung dieser symbolhaften Ereignisse sich in allen Lagern und bei allen Subjekten durchgesetzt haben oder im Begriff sind, sich durchzusetzen. Das partielle Festhalten an überkommenen Nationalismen mag aus machtpolitischen Erwägungen ihren kurzfristigen Sinn ergeben. Besteht Konsens darüber, dass die Überwindung der Konflikte des 20. Jahrhunderts ein zentraler Wert aller ehemaligen konfliktbeteiligten Kulturkreise darstellt, besteht kaum noch Raum für die Idee einer Nation als Wert an sich. In einem europäischen Kontext drängt sich so kultureller Regionalismus konsequent in den Vordergrund.

Identitäten sind in einem europäischen Kontext nicht in Abgrenzung zu anderen zu definieren. Ein Europa der Region fördert den Wettstreit miteinander und ermöglicht dennoch eine gemeinsame Identität. Regionen und Städte stehen im Wettstreit um wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Anziehungskraft. Folgt man der Friedensfunktion von Kultur im prozeduralen Sinn, so kommt man nicht umhin, in einem europäischen Wertekanon die Regionalität zu betonen. Wie kann in einem europäischen Kontext Regionalität betont und gleichzeitig ein gemeinsames kulturelles Gedächtnis gebildet werden? Die Bedeutung der betreffenden Region für Europa und umgekehrt kann in den symbolischen Alltag der Unionsbürger eingebaut werden. So könnte die Idee der ‚Stolpersteine‘ auf europäischer Ebene aufgegriffen

werden, wobei dann auf Wohnorte und Wirkungsstätten von Persönlichkeiten mit einer europäischen Biografie hingewiesen werden. Die Integration von Erinnerung in den Alltag der Unionsbürger könnte ebenso stärker durch die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken oder die Platzierung von Denkmälern und Statuen mit europäischem Bezug gestaltet werden. Dieser Ansatz wurde auch mit dem Haus der Europäischen Geschichte³³³ aufgegriffen. Dieses Projekt darf aber nur als eines von vielen möglichen verstanden werden.

Versteht man Kultur, wie hier definiert, als Prozess, dürfte an dieser Stelle bereits klar werden, dass eine europäische Kultur im erweiterten Sinn und ein gemeinsames europäisches kulturelles Gedächtnis existieren und in Gang sind. Ziel dieser Arbeit ist nicht, die konkreten Werte oder selektiven Bezugspunkte dieses kulturellen Gedächtnisses zu erarbeiten. Aufgrund der Tatsache, dass diese ohnehin stets im Wandel befindlich sind, wäre dies nicht zielführend. Es kann aber festgestellt werden, dass es eine Diskussionsgrundlage in einem europäischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess innerhalb des sozialen Systems Europa gibt. Die friedensstiftende und -erhaltende Funktion von Europa und Kultur tritt dabei als zentrales Moment im kulturellen Gedächtnis Europas deutlich hervor.

b. HERVORHEBUNG DES GEMEINSAMEN KULTURELLEN ERBES IN ART. 167 AEUV

Auch die Mitgliedstaaten wenden sich mit dem Bekenntnis zum „gemeinsamen kulturellen Erbe“ in Art. 167 AEUV bewusst gegen eine Geschichtsvergessenheit hin zu einem auf Gemeinsamkeit angelegten selektiven Integrationsprozess. In dieser in Art. 167 AEUV zum Ausdruck kommenden ‚Sinnsuche‘ im gemeinsamen kulturellen Erbe erschließt sich die prozedurale Konstruktion von Kultur im imaginären Kulturraum Europa. Zwar bezieht sich das

³³³ <https://historia-europa.ep.eu/de/auftrag-zielsetzung>: VISION: Das Haus der Europäischen Geschichte soll sich zum führenden Museum für die Darstellung der internationalen Ereignisse, die unseren Kontinent geprägt haben, entwickeln. Durch seine europäische Sichtweise auf die Geschichte verknüpft und vergleicht es gemeinsame Erfahrungen und deren verschiedene Auslegungen. Es zielt darauf ab, das Lernen anhand länderübergreifender Sichtweisen in ganz Europa in Gang zu bringen.

„Erbe“ ausdrücklich auf die Vergangenheit, da der Begriff aber prozedural im Kontext des europäischen Integrationsprozesses steht, bezieht er sich ebenso auf Gegenwart und Zukunft. Der Begriff des „gemeinsamen kulturellen Erbes“ ist geeignet, das Trennende aufzuheben und gerade nicht dieses zu verfestigen. Insoweit ist dem Begriff des „gemeinsamen kulturellen Erbes“ ein auf das Fördern von Verständigung statt auf das Festhalten an verkürzenden, rein nationalgeschichtlichen Ansätzen ausgerichteter Begriffsgehalt eigen.³³⁴ Hier kommt insbesondere auch die gegenseitige Verantwortung vormals getrennter Kulturkreise in einen gemeinsamen Erben – untechnisch als Erbegemeinschaft zu verstehen – für fremde kulturelle Hinterlassenschaften zum Ausdruck.

In Art. 167 Abs. 1 AEUV ist das Interesse der Union zum Ausdruck gebracht, die Bedeutung des gemeinsamen kulturellen Erbes als eines Mittels zur Stiftung einer europäischen Identität hervorzuheben. Darin leuchtet auf, dass Kultur nicht nur von konstitutiver Bedeutung für die Lebenswelt des Einzelnen, sondern auch für gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Stabilität demokratischer politischer Herrschaft ist.³³⁵ Ohne den Beitrag der Kultur zur Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls der Unionsbürger würde die Akzeptanz eines „*immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker*“, wie ihn der AEUV nach dem 1. Erwägungsgrund der Präambel dieses Vertrages schaffen will, notleiden.³³⁶ In der Betonung des gemeinsamen kulturellen Erbes schwingt nicht zuletzt auch die Aufforderung mit, ein europäisches kulturelles Gedächtnis neu zu schaffen.³³⁷ Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen und Rollen innerhalb der europäischen Konflikte des 20. Jahrhunderts gibt es kein EU-weit einheitliches Narrativ. Im Mittelpunkt des selektiven kulturellen Abwägungs- und Konstruktionsprozesses des kollektiven europäischen Gedächtnisses stehen daher die Lehren, Werte und Überwindungswerkzeuge, die sich aus diesen unterschiedlichen Sichtweisen auf

³³⁴ Ukrow/Ress, Das Recht der Europäischen Union, Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ukrow/Ress, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 97-101.

³³⁵ Ukrow/Ress, Das Recht der Europäischen Union, Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ukrow/Ress, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 97-101.

³³⁶ vgl. auch Nettesheim JZ 2002, S. 157, 160 f.

³³⁷ vgl. Schönhoven, Europa als Erinnerungsgemeinschaft, 2007, S. 11 f.

identische historische Ereignisse ergeben. Eine Entsorgung der Geschichte von Diskriminierung, Terror und Verfolgung oder eine geschichtspolitische Kehrtwende, die die dunklen Seiten der Geschichte des europäischen Kontinents ausblendet, wäre mit den Grundwerten der EU ebenso wenig in Einklang zu bringen wie eine ausschließliche dauerhafte Fokussierung kulturpolitischer Förderinstrumente auf diese Facetten des Erbes.³³⁸

Mit der gleichberechtigten Leitfunktion von nationaler und regionaler Vielfalt einerseits und gemeinsamem kulturellem Erbe andererseits findet im kulturellen Bereich eine spezifische Abgrenzungsproblematik ihren Ausdruck, wie sie die EU insgesamt prägt.³³⁹ Aus politischen Gründen bislang schon nicht anders möglich, erkennen die Mitgliedstaaten in den europäischen Verträgen den Fortbestand nationaler Identität an (vgl. Erwägungsgrund 6 der Präambel des EUV, Art. 4 Abs. 2 EUV). Dennoch wird durch die Bezugnahme auf das gemeinsame Erbe und vor dem Hintergrund der Funktionsweise kultureller Gedächtnisse eine europäische Identität in den Blick genommen. Hierfür spricht auch der Erwägungsgrund 1 der Präambel des EUV (*„entschlossen, den mit der Gründung der EG eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben“*) und Art. 1 Abs. 2 EUV (*„Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“*).

c. KULTURELLES ERBE VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG NACH ART. 167 ABS. 2 AEUV

Ein weiterer Kulturbezug findet sich in Art. 167 Abs. 2 AEUV. Danach ist Aufgabe und Ziel der EU, zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes *von europäischer Bedeutung* beizutragen. Die Verwendung der Begriffe ‚Erhaltung‘ und ‚Schutz‘ könnte darauf schließen las-

³³⁸ Ukrow/Ress, Das Recht der Europäischen Union, Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ukrow/Ress, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 97-101.

³³⁹ Vgl. Wemmer, Die neuen Kulturklauseln, S. 3 ff.

sen, dass es sich bei dem kulturellen Erbe von europäischer Bedeutung um materielle Kulturschätze in Form von Kulturdenkmälern, Büchern und ähnlichen Werkarten handelt.³⁴⁰ Folgt man der Erkenntnis, dass Überwindungssymbole selektiv und medienformunabhängig aus der Vergangenheit extrahiert werden und sich lediglich zum Transport – also in der zweiten Dimension von Kultur (siehe oben, [A. I. 5. b.](#)) – diesen Medien bedienen wird klar, dass auch eine unkörperliche Erinnerung an immaterielle Kulturgüter von Art. 167 Abs. 2 AUEV geschützt ist. Erfasst wird also sowohl das bewegliche als auch das unbewegliche – einschließlich des audiovisuellen – kulturelle Erbe, und zwar unabhängig davon, ob es für die wirtschaftliche, soziale oder regionale Entwicklung in der EU (z. B. für den Tourismus, für das Kunstverlagswesen oder für den Lebensstandard) bedeutsam ist oder nicht, und unabhängig davon, ob dieses Erbe in öffentlicher Hand steht oder Privateigentum (z. B. private Kunstsammlungen) ist.³⁴¹ Erfasst ist aber auch das immaterielle Erbe wie (namentlich auch Minderheiten-)Sprachen, Dialekte, Musik-, Ballett-, Tanz- und Gesangstraditionen.³⁴² Jedenfalls ergibt sich auch aus Art. 167 Abs. 2 AEU, dass Europakultur prozedural zu verstehen und existent ist. Dabei geht aus Abs. 2, wie auch aus Abs. 1, deutlich hervor, dass Pluralität als zentraler Wert in den Vordergrund tritt.

d. EUV PRÄAMBEL – DAS KULTURELLE, RELIGIÖSE UND HUMANISTISCHE ERBE EUROPAS

³⁴⁰ Vgl. Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister v. 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes, ABl. 1986 C 320, 1; „Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmälern“, ABl. 1991 C 284, 17; Vgl. *Kommission*, Kulturkonzept, S. 10; *Schmeinck*, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes, 1994, S. 46 ff.; *Schiedermaier*, in: FS Benda, 1995, S. 235, 236 ff.; *Wiesand*, Kunst ohne Grenzen?, S. 125 ff.

³⁴¹ Vgl. *Bekemans/Balodimos*, RMUE 2/1993, S. 99, 121.

³⁴² Vgl. *Blanke*, in: Calliess/Ruffert AEU Art. 167 Rn. 10; *Schmahl*, in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, Rn. 14.

Im zweiten Erwägungsgrund³⁴³ des Lissabonner Vertrags bekennt sich die Union zu ihrem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe, aus dem sich die Menschenrechte sowie die Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben.³⁴⁴

Die Abgrenzung von kulturellem und den sonstigen Erbschaften fällt auf den ersten Blick schwer. Auch Religion und humanistische Weltanschauungen sind Kultur im Sinne des obigen justiziablen Begriffs. An dieser Stelle aber sind die Werte, die sich hieraus ergeben, wichtiger. Wenn Humanismus und Religion als Wiederholung verstanden werden, um Missverständnisse zu vermeiden und klarzustellen, in welche Richtung der kulturelle Wertekanon geht, wird klar, dass weitere Inhalte der EU-Kultur – zumindest im Sinne eines erweiterten justiziablen Rechtsbegriffs – Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sind. Dies ist grundsätzlich auch justizierbar, wenn sich die Frage der Legitimität stellt. Anders kann es sich verhalten, wenn später ein EU-Kultur-Begriff konstitutiv ausgelegt wird. Dieser scheint dann real, wenn die vorgenannten Werte über einen demokratischen Legitimierungsprozess in wirksames Recht umgesetzt wurden.

e. GERECHTIGKEIT ALS STANDARD

Art. 2 S. 1 EUV nennt ausdrücklich „*die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören*“, als die grundlegenden Werte der EU. Gerechtigkeit ist in der Liste der in Art. 2 S. 1 EUV genannten Werte nicht aufgeführt, Satz 2 verweist aber auf gewisse Eigenschaften der Gesellschaften, eben auch auf Gerechtigkeit. Die Werte der EU in Art. 2 S. 1 EUV und die Merkmale in Satz 2 stehen aber in inhaltlicher Be-

³⁴³ „SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, [...]“.

³⁴⁴ *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, EUV Präambel Rn. 17-19.

ziehung zueinander. So ist davon auszugehen, dass sich ein europäischer Gerechtigkeitsstandard bereits aus den Werten selbst ergibt und so z. B. Staaten, die diese Werte des Satzes 1 anerkennen bzw. erfüllen, als gerecht gelten dürfen.³⁴⁵ Artikel 2 S. 1 EUV regelt, dass die genannten Werte, die die EU begründen, den allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Demgegenüber bezeichnet Satz 2 unter anderem Gerechtigkeit und Pluralität als Merkmale, durch die sich die EU auszeichnet. Dieser gesellschaftliche Charakter in Abgrenzung zu materiellen gemeinsamen Werten deutet auf den prozeduralen konstitutiv-kulturellen Gehalt des Satzes 2, insbesondere bezüglich der europäischen Gerechtigkeit, hin.³⁴⁶ Gerechtigkeit, Toleranz und Pluralismus sind Prinzipien, die formell bzw. prozedural bestimmen, wie die materiellen Werte des Satzes 1 konkretisiert werden.³⁴⁷ Die Gerechtigkeit in Satz 2 wird damit zu einem prozeduralen Standard im rechtstechnischen Sinn bei der Schaffung einer objektiven europäischen Wertordnung, auf die Satz 1 hinweist. Hier ist Standard als ein Rechtsbegriff zu verstehen, der auf gesellschaftliche Maßstäbe bei der Verwirklichung von Werten verweist. Da es sich bei dem Begriff ‚Gerechtigkeit‘ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, kann dieser unbestimmte Rechtsbegriff von Gerichten zwar gewertet werden, wobei aber bei der Begriffsbestimmung die gesellschaftlich entwickelten Wertkriterien – im konkreten Fall nach Art. 2 S. 1 EUV – einzubeziehen sind.

Die Werte der EU bilden den Rahmen und sind gleichzeitig Gegenstand des gesellschaftlichen Gerechtigkeitsdiskurses. Der Standard der Gerechtigkeit hat sich im europäischen Kontext mittelbar und unmittelbar durch prozedurale Teilhabe der Unionsbürger zu entwickeln. So sieht vor allem der Dialog mit den repräsentativen Vertretern der Zivilgesellschaft nach Art. 11 Abs. 2 EUV und Art. 17 Abs. 3 AEUV eine prozedurale Absicherung demokratischer Konstruktionsprozesse vor.³⁴⁸ Gerecht sind diese Verfahren kultureller Konstruktion, wenn sie

³⁴⁵ *Kirste*, Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV. In: Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff. Baden-Baden 2015, S. 1011-1019, 1017.

³⁴⁶ *Mandry*, Europa als Wertegemeinschaft, 2009, 193 f.

³⁴⁷ *Kirste*, Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV. In: Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff. Baden-Baden 2015, S. 1011-1019, 1018.

³⁴⁸ S. *Kirste*, Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV. In: Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff. Baden-Baden 2015, S. 1011-1019, 1019.

ebenfalls in einem kulturellen Prozess die konstruierten europäischen Werte der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit achten. Die Gerechtigkeit im Sinn des Art. 2 S. 2 EUV ist keine Gerechtigkeit schlechthin, sondern eine prozedurale europäische Gerechtigkeit, da sie aus der Konstruktion der europäischen Werte durch die Unionsbürger hervorgeht und diesen zugrundeliegenden Rekonstruktionsprozess gleichsam als Standard bestimmt.

f. PLURALITÄT ALS KERNMERKMAL: DAS EUROPA DER KULTUR, DIE KULTUR EUROPAS

Es ist auf die These zurückzukommen, dass Pluralität das zentrale Wesensmerkmal der Europakultur ist. Bei der Subsumtion unter den erweiterten justiziablen Kulturbegriff ist die Existenz einer Wertordnung in der EU zu belegen. Grundsätzlich ist dieser erweiterte Kulturbegriff prozedural zu verstehen. Die materiellen Werte sind dynamisch und veränderlich. Bei der Frage, ob es eine europäische Kultur in diesem Sinn gibt, ist daher wesentlicher Gesichtspunkt, ob ein Kommunikations- und Konstruktionsprozess innerhalb des sozialen Systems Europa im Gange ist. Nur wenige inhaltliche Werte bedingen diesen Prozess. Dazu gehört, neben der grundsätzlichen Überzeugung, dass Kriege auf dem europäischen Kontinent dauerhaft zu überwinden sind, die Pluralität.

Nach frühen Visionen einer „Art vereinigter Staaten von Europa“ (*W. Churchill, 1946*)³⁴⁹ reduzierte sich das ursprüngliche Selbstverständnis der heutigen Union auf das einer reinen *Wirtschaftsgemeinschaft*. Aufgrund der marktspezifischen perspektivischen Verengung fand aber keine hinreichende theoretische Reflexion über den Kulturbegriff und die kulturelle Identität Europas statt, das selbst nichts anderes als ein „*kulturgeprägter Raum*“ und damit eine kulturelle Größe ist.³⁵⁰ Europa selbst ist kein ausschließlich geographisch limitierter, sondern ein kulturell geprägter Raum. Die Kultur wirkt mitbestimmend für Europas Realität und Idea-

³⁴⁹ vgl. *Oppermann*, in: *Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht*, 8. Aufl., § 1, Rn. 12 ff.

³⁵⁰ vgl. *Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, S. 65 ff.

lität. Vor allem kann eine europäische politische Öffentlichkeit nur als kulturelle Öffentlichkeit gelingen.³⁵¹ Und so wie Europa selbst nicht etwas Abgeschlossenes, sondern eine politische Einheit in beständigem Werden ist, so wird diesem Europa nur ein offener, ein dynamischer Kulturbegriff gerecht.³⁵² Er muss das Moment der Verschiedenheit der mitgliedstaatlichen Kulturen respektieren, darf sie nicht zu homogenisieren versuchen. Die kulturelle Differenz ist ein entscheidendes Identitätsmerkmal der EU. Jacob Burckhardt hat das mit seiner „Discordia concors“ klassisch formuliert und damit der Verfassungsbildung ein Paradigma vorgegeben: „*Einswerden der Vielheit*“.³⁵³

³⁵¹ vgl. *Häberle*, Gibt es eine Europäische Öffentlichkeit?, 2000; andererseits *Grimm*, JZ 1995, S. 581 ff.

³⁵² vgl. *Blanke*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, AEUV Art. 167 Rn. 3.

³⁵³ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 6.

2. DER KONSTITUTIVE EUROPÄISCHE KULTURBEGRIFF

An dieser Stelle ist nun die These zu belegen, dass die europäische Verfasstheit in der aktuellen Phase des europäischen Integrationsprozesses Kultur im erweiterten justiziablen Sinn darstellt. Dabei sei hier aber noch nicht beantwortet, ob eine Ermächtigungsgrundlage der Union zum Tätigwerden in diesem Bereich vorliegt (siehe hierzu unten [B. KULTURKOMPETENZEN DER EU](#)).

Verfassung ist Kultur, wenn sie eine objektive Wertordnung beinhaltet und das unmittelbare Ergebnis eines demokratischen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist; der normative Rekonstruktionsprozess der objektiven Wertordnung muss in einem selektiven Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Interessen erfolgen; die Verfassung muss zur Bildung kollektiver Identität geeignet und als Symbol mittelbar tauglich sein; an die Änderung von Verfassung müssen erhöhte prozessuale Anforderungen gestellt sein (so die hier gefundene Definition eines konstitutiven Kulturbegriffs, siehe [A. II. 5.](#)).

Legt man den erweiterten Kulturbegriff zugrunde, ist von einer ‚Europakultur‘ auszugehen, siehe [A.III.1. \(DER ERWEITERTE EUROPÄISCHE KULTURBEGRIFF\)](#). Wird der konstitutive Kulturbegriff zugrunde gelegt, bestehen Zweifel, ob der Stand der europäischen Integration die Annahme einer Verfassung im konstitutiv kulturellen Sinn rechtfertigt. Insbesondere ist zu bezweifeln, ob die objektive Wertordnung, die der europäischen Verfasstheit zugrunde liegt, das unmittelbare Ergebnis eines demokratischen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist. Auch ist nicht eindeutig zu beantworten, ob der europäischen Verfasstheit hinreichende Symbolkraft zur Bildung einer kollektiven Identität zukommt.

a. HAT EUROPA EINE VERFASSUNG?

Vorweg zur Verfassungsfrage³⁵⁴: Europa ist zum jetzigen Zeitpunkt des Integrationsprozesses kein ‚Staat‘³⁵⁵ und will dies auch *noch* nicht sein, wie der Brexit nochmals verdeutlicht hat. Dennoch sind innerhalb des Gefüges der EU wesentliche Elemente zu erkennen, die den europäischen Verträgen mit Verfassungen gemein sind. Mit Dieter Grimm ist der verfassungsrechtliche Status zum derzeitigen Stand des Integrationsprozesses als *„werdende Verfassungsgemeinschaft eigener Art“*³⁵⁶ zutreffend zu bezeichnen. So besteht seit 2009 die Unionsbürgerschaft, die neben die nationale Staatszugehörigkeit als identitätsstiftendes Element und subjektives Recht tritt.³⁵⁷ Das Abkommen von Schengen (1993/95) relativiert das ‚Staatsgebiet‘. Viele Themen und Funktionen klassischer, nationaler Verfassungen haben bereits in der ‚Verfassungsgemeinschaft EU‘ Einzug gehalten: *„Erinnert sei an die Grundrechte der GRCh, die als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gelten, neben den Marktfreiheiten etwa auch die Religionsfreiheit und der Gleichheitssatz; erinnert sei an das Rechtsstaatsprinzip, das durch den EuGH in Luxemburg kräftig ausgebaut wurde (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Schutzpflichtendimension bei Grundrechten, Staatshaftung etc.); erinnert sei an die demokratischen Strukturen. Das konstitutionelle Gewebe in der EU ist unmittelbar greifbar.“*³⁵⁸

Grimm nennt folglich „mindestens sechs Elemente europäischer Rechtskultur“, die in Europa unabhängig von verfassungstextlichen Normierungen gelebt werden und eine europäische Identität mitbegründen: *„Das Wissen um die Geschichtlichkeit seines in mehr als 2500 Jahren gewordenen Rechts mit der philosophischen Grundlegung im alten Griechenland, mit dem [...] Juristenverstand der Römer [...]; hinzuzudenken sind die Beiträge des Juden- und Christentums. [...] Das zweite Element europäischer Rechtskultur ist die Wissenschaftlichkeit, die*

³⁵⁴ Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, 1994; Haberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999; Pernice, Der europäische Verfassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung, JöR 48 (2000), S. 205. Weitere Nachweise in: Haberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 37, 76 f.

³⁵⁵ EU als „Staatenverbund“ (BVerfGE 89, S.155).

³⁵⁶ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 627.

³⁵⁷ Artikel zu Unionsbürgerschaft.

³⁵⁸ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 639.

juristische Dogmatik. [...] In der Moderne hat sich die Verwissenschaftlichung weiter verfeinert: Von I. Kant bis Max Weber ist sie gefördert bzw. beobachtet worden. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Bindung an Gesetz und Recht, Ausdruck der Gewaltenteilung, ist ein drittes Element, wobei die Prinzipien des rechtlichen Gehörs, des effektiven Rechtsschutzes, des fairen Prozesses im Dienste der Wahrheits- und Gerechtigkeitssuche hinzugewachsen sind. Als viertes Element darf die weltanschaulich konfessionelle Neutralität des Staates [...] genannt werden [...]. Das fünfte Element der europäischen Rechtskultur ist ihre Vielfalt und Einheit. Die Pluralität der nationalen Rechte ist ein Teil der Identität Europas [...]. Schließlich sei sechstens die Partikularität und Universalität der europäischen Rechtskultur genannt. Manche Prinzipien beanspruchen ‚Universalität‘, etwa einige Menschenrechte, vor allem im Kant’schen Verständnis, vielleicht auch das Rechtsstaatsprinzip. Anderes gehört nur zu Europa als regionaler Verantwortungsgemeinschaft, als historisch gewachsener Wertegemeinschaft [...].“³⁵⁹

Diese Elemente dürften im sozialen System Europa in das kulturelle Gedächtnis tatsächlich als verbindliche Werte eingegangen sein. Subsumiert man dies unter den oben definierten erweiterten Kulturbegriff, zeigt sich, dass es eine Europakultur gibt. Hinsichtlich des konstitutiven Kulturbegriffs ist aber weiter fraglich, ob hier die in den europäischen Verträgen zum Ausdruck kommende Wertordnung das Ergebnis eines supranationalen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist. Auch ist im Folgenden zu klären, ob die Verfassung zur Bildung kollektiver Identität geeignet und als Symbol mittelbar tauglich ist.

b. SCHUTZ DER VERFASSUNGSIDENTITÄT

Im Folgenden soll das Verhältnis einer europäischen Verfassung im Sinne eines erweiterten Kulturbegriffs zu den nationalen Verfassungen untersucht werden. Zu beachten ist dabei vor

³⁵⁹ Häberle (2006), Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), S. 621, 630.

allem, dass die nationalen Verfassungen nach obiger Definition unter einen konstitutiven Kulturbegriff fallen dürften, da dort insbesondere eine hinreichende Institutionalisierung demokratischer und normativer Rekonstruktionsprozesse erreicht wurde.

Das BVerfG hat in der Lissabon-Entscheidung³⁶⁰ festgestellt, dass die Teilnahme der Bundesrepublik am europäischen Integrationsprozess nicht zu einer Aushöhlung ihrer „Verfassungsidentität“ führen darf. Es hat dieses Konzept in der Entscheidung vom 7. September 2011 zur Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)³⁶¹ mit Blick auf die Budgethoheit weiter ausgebaut. Das Gericht betont, dass *„ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse“* bleiben muss. Dies gelte *„insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen, sowie für solche politischen Entscheidungen, die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind und die sich im parteipolitisch und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten“*.

Die Konzeption eines auch gegen das Europarecht zu verteidigenden Kernbestandes findet sich bereits 1974 in der Solange-I-Entscheidung.³⁶² Die Ausübung dieser im Verfassungsrecht wurzelnden Prüfungskompetenz folge dem Grundsatz der europarechtsfreundlichen Rechtsauslegung des Grundgesetzes. Daher widerspreche es auch nicht dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, weil die von Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV anerkannten Strukturen souveräner Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration anders nicht gewahrt werden könnten.³⁶³

Eine Europakultur ist nach dem erweiterten Kulturbegriff den europäischen Verträgen und dem europäischen Integrationsprozess zu entnehmen, da dieser erweiterte Kulturbegriff nicht

³⁶⁰ BVerfGE 123, 267.

³⁶¹ BVerfG NJW 2011, 2946; *Nettesheim*, EuR 2011, S. 765.

³⁶² BVerfGE 37, 271 (279) – Solange I.

³⁶³ BVerfGE 123, 267 – Lissabon, Ls. 4.

zwingend Elemente der Rechtsverbindlichkeit enthalten muss. Insbesondere das zitierte Lissabon-Urteil spricht dafür, dass eine solche Europakultur aber nicht konstitutiv zu verstehen ist. Dabei werden die Möglichkeit mehrerer Kulturen bzw. Verfassungen nebeneinander und die grundsätzliche Grundentscheidung zur Pluralität auch von Verfassungen nicht hinreichend in Betracht gezogen. Dennoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage des Vorrangs einer bestimmten Verfassung. So regelt auf Bundesebene die Konkurrenz von Bundes- und Landesverfassungen die Grundentscheidung nach Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht. Dieses Rangverhältnis ist prozedural durch klare und justiziable Zuständigkeitsregelungen (Art. 70 GG ff.) ausdifferenziert und ermöglicht es den betroffenen Rechtssubjekten, sich sowohl regional als auch national zu identifizieren. Durch die Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Normhierarchie wird gesichert, dass regionale Identitäten gewahrt bleiben können und regional sowie national differenzierte Identitäten ihren Raum erhalten. Diese prozedurale Absicherung von Identität ermöglicht so eine deutsche Identität, die das Prinzip des Föderalismus als Wesensmerkmal aufgenommen hat. In kultureller Sicht eröffnet der garantierte Föderalismus erhebliche Freiheiten für die individuelle Identitätsbildung. Subjekten wird es leicht gemacht, kompromissbereit zu sein, zum einen, weil der Schutz einer tradierten regionalen Identität prozedural abgesichert wird, zum anderen, da die Normdifferenzierung die interkulturelle Kommunikation zwischen den Bundesländern eröffnet und fördert. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, ein komplementäres soziales System in einem demokratischen Rekonstruktionsprozess zu gestalten und dieses an die tatsächlichen demokratisch legitimierten Diskursergebnisse anzupassen.

Man könnte also darauf kommen, dass interkulturelle demokratische Konstruktionsprozesse nur dann konstitutiv und verbindlich sind, wenn mittels Abstimmungsprozess ein prozeduraler Schutzmechanismus für bestehende Werte und Identitäten auf Verfassungsrang einhergeht. Lägen der Lissabon-Entscheidung des BVerfG ähnliche Erwägungen zugrunde, müsste eingesetzt werden, dass auch das Deutsche Grundgesetz – ausdrücklich inklusive seiner prozeduralen Sicherheitsmechanismen für bestehende Identitäten – bislang keinem entsprechenden formalen Abstimmungsergebnis unterzogen wurde. Gleichsam wird die überwiegende herrschende Meinung – auch nicht unter den betroffenen Rechtssubjekten – davon ausgehen, dass das Grundgesetz keine Verbindlichkeit erlangt hätte. Folglich sind auch der konstitutive

europäische Kulturbegriff und eine europäische Verfasstheit im kulturellen Sinne nicht zwingend an formelle Abstimmungsergebnisse gebunden. Vielmehr wird die so verstandene Kultur durch ein nach außen sichtbares Akzept auf hinreichende Dauer konstituiert. Mit dem Lissabon-Urteil schützt das Gericht Kernbereiche deutscher Staatlichkeit und behindert damit, dass die demokratischen Kommunikationsprozesse im europäischen Kontext ausgelebt werden und in Primärerfahrung übergehen können. Zur Rechtfertigung dieses Postulats beruft sich das Gericht auf das Demokratieprinzip: Solange sich europäische Hoheitsgewalt ausschließlich über mitgliedstaatliche Akte legitimiere, dürfe sie nicht zu einer „*Aushöhlung des demokratischen Herrschaftssystems in Deutschland*“³⁶⁴ führen.

Durch das Konzept der Verfassungsidentität wird dem BVerfG die Möglichkeit gegeben, in den politisch zu verantwortenden Integrationsprozess beliebig einzugreifen.³⁶⁵ Das Lissabon-Urteil behindert damit zwar in gewisser Weise den Integrationsprozess und ihm ist in seiner Argumentation auch aufgrund der hier vertretenen Auffassung nicht zu folgen. Es macht aber die Bedeutung prozeduraler Schutzmechanismen zugunsten von kulturellen Konstruktionsprozessen und deren Ergebnissen, nämlich Identität, deutlich. Daraus kann gefolgert werden, dass als Voraussetzung von Europakultur im Sinne eines konstitutiven Kulturbegriffs und einer echten europäischen Verfassung vielmehr effektive Schutzmechanismen in Form akzeptabler Zuständigkeitsnormen nötig sind. Die gemeinsamen Werte sind offensichtlich hinreichend definiert. Auch formelle Grenzen des europäischen Integrationsbegriffs sind notwendig. Diese dürfen sich aber nicht an nationaler ‚Verfassungsidentität‘ als Selbstzweck orientieren, denn sonst werden hier die Rechtssubjekte objektiviert, was wiederum gegen deren Grundrechte verstoßen würde.

Das BVerfG hat auch klargestellt, dass im Normalfall der Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem einfachen Recht wie auch gegenüber dem Verfassungsrecht zu beachten ist: „*Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht gilt grundsätzlich auch mit Blick*

³⁶⁴ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 288 Rn. 64.

³⁶⁵ vgl. *Kirchhof*, Die Identität der Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 21; *Bergmann/Karpenstein*, ZEuS 2009, S. 529.

*auf entgegenstehendes nationales Verfassungsrecht³⁶⁶ und führt bei einer Kollision im konkreten Fall in aller Regel zu dessen Unanwendbarkeit.*³⁶⁷ Die Kontrollvorbehalte bei Grundrechten, Kompetenzüberschreitungen und Identitätsverletzungen stellen sich damit als absolute Ausnahmefälle dar, was wiederum den fortgeschrittenen Integrationsprozess hin zu einer Europakultur im konstitutiven Sinn verdeutlicht.

Umfassende Zuständigkeitsregeln, denen des bundesdeutschen Grundgesetzes ähnlich, finden sich zwar bereits in den europäischen Verträgen (Art. 2 AEUV ff.). Geht es um die Frage, ob diese entsprechende Schutzmaßnahmen im Sinne des oben definierten konstitutiven Kulturbegriffs darstellen, ist dies wohl zu verneinen. So ist vor allem festzuhalten, dass Entscheidungsträger, die über Änderungen und Erhalt dieser Zuständigkeitsnormen in Verfahren nach Art. 48 EUV bestimmen, von den Unionsbürgern nicht explizit zu diesem Zweck gewählt wurden. So dürfte es z. B. für einen ungarischen, griechischen oder portugiesischen Staatsbürger schwer zu akzeptieren sein, dass ein deutscher, polnischer oder maltesischer Regierungschef über die eigene Identität im konstitutiven Sinn mitentscheidet, obwohl diese Identität in keinem gemeinsamen europäischen Kommunikationsprozess gewählt wurden. Soll das Ziel der europäischen Integration – aus Sicht der Unionsbürger – eine gemeinsame konstitutive Identität sein, führt an der weiteren Stärkung des Europäischen Parlaments kein Weg vorbei. Betrachtet man Kultur in seiner identitätsstiftenden Kraft als Prozess, kann die Stärkung des Europäischen Parlaments als der Schlüssel zu einer europäischen Verfassung und zu einer europäischen Identität bezeichnet werden. Konkret sollte, will man eine europäische Verfassung als Kultur im konstitutiven Sinn begreifen, Art. 48 EUV deutlich vereinfacht werden, sodass im Ergebnis zwei Drittel des Parlaments und zwei Drittel des Rates einer Vertragsänderung zustimmen müssen, vgl. 79 GG. Dies hat sich auf föderaler Ebene im Hinblick auf ‚interkulturelle‘ Identität und auf eine konstitutive Kultur im obigen Sinn als integrativ bewährt. Eine direkte Bürgerbeteiligung im Wege von Volksentscheiden (z. B. als Zweidrittelmehrheit bei der Änderung des EUV, der AEUV oder der GRCh) würde aufgrund der erleichterten technischen Mittel, die mittlerweile zur Verfügung stehen, und der starken integrativen Wirkung aus dem

³⁶⁶ vgl. BVerfGE 129, 78.

³⁶⁷ BVerfGE 140, 317 (335); vgl. auch BVerfGE 126, 286 (301).

Blickwinkel einer europäischen konstitutiven Kultur ebenfalls zur Forderung eines demokratischen Konstruktionsprozesses beitragen.

c. VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE EUROPÄISCHE IDENTITÄT

Nicht angesprochen wird von Art. 4 Abs. 2 EUV (Bezug zu „nationaler Identität“) die europäische Identität. Gleichwohl schließt Art. 4 Abs. 2 EUV deren Existenz und weitere Intensivierung nicht aus.³⁶⁸ Denn dass eine europäische Identität von den Verträgen vorausgesetzt wird bzw. ihre Fortentwicklung angestrebt ist, zeigt sich nicht nur in diversen europäischen Erklärungen,³⁶⁹ sondern auch im 11. Erwägungsgrund der Präambel des EUV sowie indirekt in Art. 10 Abs. 4 EUV („*Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.*“). Der Inhalt einer europäischen Identität ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus den Verträgen. Die Präambel des Vertrags über eine Verfassung für Europa (EVV) enthielt diesbezüglich ein ambitioniertes Programm,³⁷⁰ das von 18 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. So sah die Präambel des Vertrags über eine Verfassung für Europa vor, dass die Verfassung IN DER GEWISSHEIT geschaffen werde, dass die Völker Europas stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte sowie entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten. Deutlicher kann ein prozeduraler Kulturbegriff hin zu einer europäischen Identität kaum in Präambelform gefasst werden. Vergleicht man die europäischen Verträge mit den entsprechenden nationalen Verfassungen im Hinblick auf identitätsstiftende Merkmale, so fällt auf, dass bereits die bestehenden Verträge der Union ausdrücklich identitätspolitische Bestimmungen enthalten. Bereits Art. 2,

³⁶⁸ Schill/Krenn, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 4 Rn. 58.

³⁶⁹ Vgl. Erklärung der Staats- und Regierungschefs über die Europäische Identität vom 14.12.1973, Bull. EP 46/73 (Anlage); Charta der europäischen Identität vom 28.10.1995; dazu Pache DVBl. 2002, S. 1154, 1157.

³⁷⁰ kritisch hierzu: von Bogdandy, JZ 2004, S. 53.

zweiter Gedankenstrich EUV (Maastricht 1992) verlangte von der Union „*die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene*“.³⁷¹ Insoweit zurückhaltender, da den Begriff ‚Identität‘ vermeidend,³⁷² formulierte Art. I–3 Abs. 4 Satz 1 EVV, dass die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt „*ihre Werte und Interessen*“ schützt, was Art. 3 Abs. 5 S. 1 EUV (Lissabon 2009) insoweit beibehält. Die Union soll sich als organisierende handlungsfähige Gruppe inmitten anderer hoheitlich organisierter Gruppen zeigen, damit die Unionsbürger sich als Gruppe von Europäerinnen und Europäern begreifen und in ihrer, wenn erwünscht, „europäischen Lebensart“ behaupten können.³⁷³

Auf institutioneller Ebene steht eine europäische Identität, versteht man sie als kulturelles Ergebnis eines Konstruktionsprozesses, für den weiteren Ausbau des Europäischen Parlaments sowie verstärkte politische Bürgerbeteiligung an europäischen Rechtssetzungsakten. Hier sei abermals auf das Ziel einer Reform des Art. 48 EUV verwiesen. Die Unionsbürgerschaft begründet bereits einen Status der Gleichheit unter den nationalen Rechtsordnungen, was gegenseitige Anerkennungsprozesse zwischen den Unionsbürgern und damit Gruppenbildungsprozesse durch das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit erleichtert.³⁷⁴ Die Zuerkennung „besonderer Rechte“ für die Unionsbürger, die schließlich auf die Unionsbürgerschaft hinauslief, ist Voraussetzung für die Herausbildung einer „*europäischen Identität*“.³⁷⁵ Die Unionsbürgerschaft des Art. 17 Abs. 1 EGV (Art. 20 AEUV) bringt damit eine formell-symbolische Verbindung zum Ausdruck.

d. EUROPÄISCHE IDENTITÄT

³⁷¹ Schill/Krenn, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 4 Rn. 58.

³⁷² vgl. Kluth, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Gestalter und Adressaten des Integrationsprozesses, S. 22 f.

³⁷³ vgl. Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 3. Auflage 2010.

³⁷⁴ von Bogdandy, VVDStRL 62 (2003), S. 156, 185.

³⁷⁵ Schill/Krenn, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 4 Rn. 58.

Europa hat zwar keine formelle Verfassung, es könnte aber trotzdem eine europäische Identität haben. Bei der Subsumtion unter den konstitutiven Kulturbegriff ist von entscheidender Bedeutung, ob die in den Verträgen der EU zum Ausdruck kommenden Werte ebenfalls Teile einer europäischen Identität sind. Im Folgenden soll näher darauf eingegangen werden, ob sich eine europäische Identität im Rahmen des Integrationsprozesses bereits etablieren konnte. Die Antwort auf die Frage einer europäischen Identität im konstitutiv kulturellen Sinn hängt dabei im Wesentlichen davon ab, wie und in welchem Maß die Unionsbürger die in den europäischen Verträgen zum Ausdruck kommende Wertordnung als verbindlich akzeptieren. Verbindlichkeit von Werten zeichnet sich zum einen an den kodifizierten Schutzmechanismen dieser Werte in den europäischen Verträgen ab. Kultur im konstitutiven Sinn liegt allerdings erst dann vor, wenn die einzelnen Subjekte aus den Werten auch verbindliche Rechte ableiten können, da die übrigen Unionsbürger diese gemeinsamen Werte als verbindliches Recht akzeptieren. Dies hängt eng von der Frage nach der Identität ab. Identifizieren sich Unionsbürger mit den kodifizierten Werten der EU, ist auch die Identifikation mit diesen Regeln für die Subjekte verbindlich. Auch ohne weitere Schutzmaßnahmen würde dann eine – wenn auch instabile – Europakultur bestehen. Ob eine Europakultur im konstitutiven Sinn vorliegt oder nicht, hängt mit anderen Worten davon ab, ob die Unionsbürger sich mit der objektiven Wertordnung der EU identifizieren, auch wenn in der EU auf intentioneller Ebene noch keine absoluten Schutzmaßnahmen zur Sicherung kultureller Konstruktionsprozesse geschaffen wurden. Ohne Abstimmung der Unionsbürger über eine Verfassung als klares Symbol der Identifizierung müssen weitere Indizien einer europäischen Identität untersucht werden.

Der Stand des europäischen Integrationsprozesses hinsichtlich einer europäischen Identität kann exemplarisch am Fall der Staatsschuldenkrise Griechenlands untersucht werden. Man könnte der Meinung sein, Identität setze eine gewisse Einigkeit und Eintracht voraus. Im Zuge der zurückliegenden Finanzkrise und der wirtschaftspolitischen Sicherungsmaßnahmen der EU hinsichtlich Griechenlands haben griechische Politiker das Vorgehen der Gläubiger aber oftmals als ‚Erpressung‘³⁷⁶ bezeichnet, die Regierung sprach von ‚Terrorismus‘,³⁷⁷ Parlamentspräsidentin Zoe Konstantopoulou von der Drohung eines ‚sozialen Genozids‘. Es gab

³⁷⁶ *Szymanski*, Nicht mit uns!, in: Süddeutsche Zeitung, 16.7.2015.

³⁷⁷ *Kornelius*, Warum Griechenland den Euro verlassen muss, in: Süddeutsche Zeitung, 7.7.2015.

Plakate mit dem Bild Wolfgang Schäubles, versehen mit dem Text: „*Wanted dead or alive – the Neo-Nazi Criminal Wolfgang Schäuble*“.³⁷⁸ Viele Griechen meinten, die Gläubiger seien nur auf den Sturz der Regierung ausgegangen.³⁷⁹ Ist dies echte interne Feindschaft oder Teil eines kulturellen Rekonstruktionsprozesses einer gemeinsamen Identität?

Innerhalb der EU gab es 2015 deutliche Meinungsverschiedenheiten zu der Frage, wie mit der Schuldenkrise in Griechenland umzugehen ist. Einige Mitglieder schlossen ein Entgegenkommen grundsätzlich aus. Andere Regierungen zeigten Kompromissbereitschaft. Verbreitet war die Angst vor Auswirkungen auf die eigene Situation.³⁸⁰ Deutschland wurde dabei für viele Griechen zum Feindbild. In diesem Konflikt kommt ein Grundproblem europäischer Kultur- und Identitätspolitik zum Ausdruck. Einerseits übernehmen wenige Staaten in Europa eine – insbesondere wirtschaftlich begründete – Führungsposition. Bei allem Streit um die Frage, ob die EU eine moralische Gemeinschaft darstellt, dürfte nach den handfesten und deutlich spürbaren Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes mit seinen Grundfreiheiten für Unionsbürger und Unternehmen klar sein, dass die EU unstreitig marktwirtschaftlich geprägt ist. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass gerade dann die wirtschaftlich starken Partner – zumindest scheinbar – von dem wirtschaftlichen Gepräge der EU mehr profitieren als andere. Je mehr der europäische Wirtschaftsraum vom Engagement dieser wirtschaftlich starken Staaten abhängt, desto größer ist auch deren Einfluss in wirtschaftlicher und politischer Sicht. Diese Entwicklung schwächt gleichzeitig die für eine gemeinsame Identität notwendige Akzeptanz bei den Bürgern der wirtschaftlich eher abhängigen Mitgliedstaaten.

„Deutschlands wirtschafts- und finanzpolitische Vorstellungen sind seit Langem von der Sorge bestimmt, Europa müsse mit einem unbarmherzigen globalen Wettbewerb rechnen, seine

³⁷⁸ Brössler/ Kirchner, Der Buhmann, in: Süddeutsche Zeitung, 16.7.2015.

³⁷⁹ Schmölzer, Geliebter Bruchpilot, in: Wiener Zeitung, 18.9.2015.

³⁸⁰ Schneider, „Europäische Identität“ – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306 ff..

*Kräfte auf- und Annehmlichkeiten abbauen. Das nötige zu rigider Sparpolitik und zur Durchsetzung schmerzhafter Reformen, wo man es sich bisher zu leicht gemacht habe.*³⁸¹ Griechenland wurde zur Wende gezwungen.³⁸² *„Das Plädoyer der deutschen Kanzlerin für die verstärkte Nutzung der stärker intergouvernemental geprägten Unionsmethode wurde indessen als eines für die zumindest relative Schwächung der Supranationalität verstanden.*³⁸³ Diese durch offenbar nationale Interessen Deutschlands geprägte Skepsis gegenüber dem europäischen Integrationsprozess auf kultureller Ebene nahm eine gewisse Wendung mit der Flüchtlingspolitik und den Ereignissen im August 2015. Neben den weiterhin auftretenden Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten wurde doch deutlich, dass eine Diskussion und ein gemeinsamer Konstruktionsprozess hinsichtlich grundlegender Fragen im Gange waren. So ergab sich bereits im Mai 2015 eine Auseinandersetzung über die Frage, wie mit der europäischen Solidarität bei der Verteilung von Flüchtlingen umzugehen ist. Dabei plädierten Deutschland, Finnland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Zypern für verbindliche Solidaritätsregeln; die Quotenregelung. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da bis auf Italien, Malta, Portugal und Zypern finanzkräftige Staaten ohne EU-Außengrenze sich für eine wirtschaftlich kaum zu begründende Solidarität aussprachen. Hierin kommt ein europäischer Gemeinschaftsgedanke klar zur Geltung.³⁸⁴

Die Position Deutschlands wurde als Hinweis darauf verstanden, dass ablehnende Staaten umgestimmt werden sollten. Insoweit wurde Deutschland in einer Führungsrolle mit dem Ziel einer gemeinsamen solidarischen Lösung wahrgenommen. Grundsätzlich ist die EU im Bereich der gemeinsamen Asylpolitik zum Erlass solidarischer Maßnahmen verpflichtet.³⁸⁵ So kann die Abweisung der Flüchtenden als Solidaritätsverweigerung verstanden werden. Zudem stellt

³⁸¹ vgl. Vogel, Grexit: Das Scheitern der europäischen Idee, 2015, S. 7-8.

³⁸² vgl. Mühlauer/Brössler/Kirchner: Keine Einigung um jeden Preis, in: Süddeutsche Zeitung, 13.7.2015; Schlötzer, Riskante Rettung, in: Süddeutsche Zeitung, 14.4.2015.

³⁸³ vgl. Sarrazin/Kindler: „Brücke sehen und sterben“ - Gemeinschaftsmethode versus Unionsmethode, in: integration 3/2012, S. 214.

³⁸⁴ vgl. Fichtner/Popp/Schult/Smolczyk, Agenda eines Untergangs, in: Der Spiegel 26/2015, S. 59-65; Lechner, Osteuropa macht seine Schotten dicht, in: Wiener Zeitung, 25.8.2015; Brössler, Union der Uneinigkeit, in: Süddeutsche Zeitung, 26.8.2015.

³⁸⁵ vgl. Art. 78, 77 Abs. 2 Lit. e, 79, 80 AEUV.

die Abweisung einen Verstoß gegen den vertraglich fixierten ‚Grundsatz der Nichtzurückweisung‘³⁸⁶ und damit einen Verstoß gegen die europäischen Grundwerte dar. Die EU muss sich aber bei der Ausübung ihrer Kompetenzen selbst an ihre Grundsätze halten, die für ihre eigene Errichtung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren. Dabei sind vor allem die universale Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde sowie die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität zu nennen.³⁸⁷ Eine Rekonstruktion dieser europäischen Grundwerte in Bezug auf den Umgang mit Fliehenden hätte unmittelbare Folgen für die Identität der EU.³⁸⁸ Hinter der Abwehr von Flüchtlingszuströmen stehen nationalistische Einstellungen. Aufgrund der Weigerung etlicher Mitgliedstaaten, an einer verbindlichen gemeinsamen Politik mitzuwirken, droht sich der ‚Trend zur Entsolidarisierung und Desintegration [...], ausgelöst durch die Wirtschafts- und Finanzkrise seit 2009, weiter zu verstärken‘,³⁸⁹ was auch schon in Gestalt öffentlicher Polemiken zwischen mitgliedstaatlichen Regierungen zum Ausdruck gekommen ist.³⁹⁰ Die Zuspitzung dieser diskursiven Auseinandersetzung mündete im Austritt Großbritanniens aus der EU 2020. Dieser ist insoweit aber nicht als Niederlage oder Rekonstruktion der europäischen Identität hin zu einer ‚Entsolidarisierung‘ zu verstehen. Im rechtsstaatlichen und gerechten Austrittsverfahren zeigt sich vielmehr eine Bestätigung der in Art. 2 S. 1 und S. 2 EUV zum Ausdruck gebrachten Wertordnung.

Ein ausführliches Plädoyer für die Umgestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion des Maastrichter EUV 1992 zum Besseren hat im Frühsommer 2015 Juncker zusammen mit Donald Tusk, Jeroen Dijsselbloem, Mario Draghi und Martin Schulz vorgelegt: *„Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“*.³⁹¹ Vorankommen müsste man *„an vier Fronten“*; in

³⁸⁶ vgl. Art. 78 AEUV.

³⁸⁷ vgl. Kaufmann-Bühler, Art. 21 Grundsätze und Ziele in den Außenbeziehungen, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, München 2015, Rn. 2-3.

³⁸⁸ Schneider, „Europäische Identität – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306–336.

³⁸⁹ Fischer, Europa muss sich entscheiden, in: Süddeutsche Zeitung, 25.8.2015.

³⁹⁰ vgl. Kornelius, Flüchtlingspolitik beginnt mit Außenpolitik, in: Süddeutsche Zeitung, 25.8.2015.

³⁹¹ Juncker/ Tusk/ Dijsselbloem/ Draghi/ Schulz: Die Wirtschafts- und Währungsunion vollenden, Europäische Kommission 2015.

Richtung auf eine „echte Wirtschaftsunion“, eine „Finanzunion“, eine „Fiskalunion“ und eine „politische Union“, die „die Grundlagen der drei anderen Unionen schafft“; sie soll also nicht am Ende der Reform stehen, sondern die Basis bilden.³⁹² Zu kritisieren ist hieran, dass eine Bildung von Identität gerade nicht als Folge eines kulturellen Prozesses, sondern über wirtschaftliche Verbundenheit und Wohlstand erreicht werden soll. Dann wäre die EU aber nicht viel mehr als ein soziales System mit nur partieller Interessenteilung auf wirtschaftlicher Ebene. Eine supranationale Struktur zur „Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“, wäre sie etabliert, würde damit nicht unbedingt zur Ausbildung einer europäischen Identität beitragen, mithin den Integrationsprozess zu sehr in eine Richtung der wirtschaftlichen Integration lenken. Dieser Weg wird wiederholt, nach Maastricht 1992, eingeschlagen, da im wirtschaftlichen Bereich offensichtlich am ehesten ein Konsens der Mitgliedstaaten erreicht werden kann und hier nationale Identitäten nicht infrage gestellt werden müssen. Wichtiger wäre doch wohl einen Prozess anzustoßen, der zwar diskursiver und im Zweifel mit dem Austritt einzelner Staaten aus der EU verbunden wäre, aber doch nicht nur auf wirtschaftliche Erwägungen und Wohlstandsversprechungen als unbeständige Identifikationsmerkmale setzen würde. Grundlage einer stabilen Identitätsbildung wäre, wie der konstitutive Kulturbegriff zeigt, ein normativer Konstruktionsprozess, der zur Akzeptanz einer universellen und objektiven Wertordnung für alle Unionsbürger geeignet ist. Akzeptanz der Unionsbürger muss dabei prozedural, z. B. über eine Reform des Art. 48 EUV zugunsten des Europäischen Parlaments, erzeugt werden.

Dennis J. Snower, Präsident des Kieler Instituts für Weltwirtschaft, meint zu den Konfrontationen und Konflikten: „Der einzige Ausweg ist, eine europäische Identität zu etablieren.“³⁹³ Auch Marcel Fratzscher, Leiter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), sagte

³⁹² Juncker/ Tusk/ Dijsselbloem/ Draghi/ Schulz: Die Wirtschafts- und Währungsunion vollenden, Europäische Kommission 2015.

³⁹³ vgl. Snower, Das Wir-Gefühl, in: Süddeutsche Zeitung, 22.8.2015.

2015: Europa braucht „eine Identität, ein Gesicht, etwas Greifbares, mit dem sich die Menschen identifizieren können“. ³⁹⁴ Konkret nennt er dazu den Euro. ³⁹⁵ Weitere Schritte zur Stärkung und Sichtbarmachung der Identität Europas seien „ein stärkeres Europäisches Parlament mit einer zusätzlichen Kammer für die Euro-Zone; eine europäische Wirtschaftsregierung mit einem Finanzminister; eine gemeinsame Sicherheitspolitik und Armee sowie eine gemeinsame europäische Steuer [...]“. ³⁹⁶ Noch bedenklicher beurteilt Emmanuel Macron das Bewusstsein und Selbstverständnis der Unionsbürger, wobei er hier den Begriff ‚Identität‘ offenbar bewusst vermeidet: Europa habe „seine Richtung verloren [...], seinen Sinn. Die Menschen nehmen nur noch eine riesige Bürokratie wahr, ohne Vision und politisches Ziel. Europa wirkt hohl [...]“. Bislang sei noch nicht „die Idee Europas“ in ihrem Bestand gefährdet, da die Menschen weiter an ihr hängen würden. Es seien aber „wir Politiker“, die diesem „Traum nicht gerecht“ würden. ³⁹⁷ Darin kommt der Versuch zum Ausdruck, einen nächsten Integrationsschritt in Richtung einer Europakultur im konstitutiven Sinn anzustoßen. Den so getätigten Empfehlungen und Warnungen liegt der politische Wille zugrunde, am europäischen Integrationsprozess festzuhalten. Gleichzeitig wird damit die – wohl berechnete – Vermutung geäußert, dass ohne weitere Integrationsschritte in Richtung einer Europakultur in einem konstitutiven Sinn der europäische Integrationsprozess in einem Status stagniert, in dem eine dauerhafte Akzeptanz der bereits kodifizierten objektiven Wertordnung mangels hinreichender Identifikation der Unionsbürger sich nicht aufrechterhalten lassen wird. Der Gedanke liegt nahe, dass konstitutive Kultur, bzw. Identität als ihr Ziel, und Institutionen (sowie deren Funktionsweisen) zusammengehören und einander stützen. Eine politische Gemeinschaft braucht eine kollektive Identität ihrer Bürger, um ihren Bestand zu sichern und ihre Entwicklung zu ermöglichen.

³⁹⁴ vgl. Fratzscher: Eine Steuer für den Euro, 2015.

³⁹⁵ Fratzscher: Eine Steuer für den Euro, 2015.

³⁹⁶ Fratzscher: Eine Steuer für den Euro, 2015.

³⁹⁷ vgl. Klimm/Wernicke, Europa neu gründen, Interview mit Emmanuel Macron, in: Süddeutsche Zeitung, 31.8.2015.

Bislang galt die Nation als Inbegriff für diese kollektive Identität.³⁹⁸ Die Nation als kollektiver Identitätsanker wurde von dominanten Interessengruppen erstrebt und institutionell gefördert.³⁹⁹ Insoweit entspringt die Idee einer Nation deutlich einem rechtspositivistischen Ansatz. Ihr Widerspruch besteht aber darin, dass sie bisweilen naturrechtlich begründet wird. Dies hat zur Folge, dass eine national begründete kollektive Identität zahlreichen Schutzmaßnahmen staatlicher Institutionen ausgesetzt ist. Die Behauptung der Unveränderlichkeit der Nation als kollektives Identitätsmerkmal führt hier aber aufgrund der widersprüchlichen Begründung ins Gegenteil.⁴⁰⁰ Dieser protektive Vorgang widerspricht nach den vorgenannten Ausführungen einer Kulturstaatlichkeit im konstitutiven Sinn. Danach ergibt sich eine Kultur aus einem diskursiven Kommunikationsprozess, dessen Verhandlungsergebnisse allgemeine Verbindlichkeit erlangen. Dieser Prozess ist für eine dauerhafte und friedenserhaltende Identität unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass – soweit prozessuale Absicherungen erfolgen – Kultur immer auch vom mündigen (Unions-)Bürger ausgeht. Kultur ist zwangsweise nur in Tradition von Rudolf Smend u. a. zu denken. Er nannte „*Integration*“ den „*grundlegenden Lebensvorgang des Staates*“. Der Staat „*lebt und ist da*“ nur in dem so bezeichneten „*Prozess beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebtwerdens*“.⁴⁰¹ Teilweise wird in der Staatsrechtslehre Integration in diesem Sinn sogar mit einer kollektiven Identität gleichgesetzt. So bezeichnete z. B. Roman Herzog die kollektive Identität, bildlich gesprochen als ein „*Wir-Gefühl*“, als „*das eigentliche Konstituens des Volkes*“ und die „*Nation*“ als ein Volk, das seine Existenz „*nicht nur fühlt, sondern erkennt und will, weswegen es auch die Bewahrung seiner Eigenart anstrebt*“. Dieses Streben stelle eine höhere Stufe der „*Verdichtung*“ (nämlich der kollektiven Identität) dar.⁴⁰²

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war der ‚Paneuropäer‘ Richard Coudenhove-Kalergi ein Befürworter der direkten Übertragung des Konzepts nationaler Identität. Er sprach erstmals

³⁹⁸ Schneider, Europäische Identität – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis? *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 322.

³⁹⁹ vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1956, S. 674.

⁴⁰⁰ vgl. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, S. 395-434; Herzog, *Allgemeine Staatslehre*, S. 85 und 89.

⁴⁰¹ vgl. Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, S. 18, 27-35, 41, 45, 69 und 82.

⁴⁰² Herzog, *Allgemeine Staatslehre*, 1971, S. 42-45.

von der ‚europäischen Nation‘.⁴⁰³ Altiero Spinelli sprach ähnlich vom ‚europäischen Volk‘, das zur Entmachtung der herrschenden Kräfte der Einzelstaaten mobilisiert werden müsste.⁴⁰⁴ In den 1960er Jahren ergab eine offizielle Bürgerbefragung in Frankreich, dass sich eine Mehrheit von 73 % für ein föderiertes Europa aussprach.⁴⁰⁵ Grundlage dieser Föderalismusbestrebungen waren folgende Postulate:

- „Machtergreifungen wie jene Adolf Hitlers sollten nie wieder möglich sein; dazu müsste das Prinzip der Nichteinmischung in die Politik anderer Staaten überwunden werden; das bedeutete die Absage an die einzelstaatliche Souveränität.
- Die ‚Einmischung‘ dürfte selbstverständlich nicht Willkürsache sein und die Unzerbrechlichkeit des Rechts dürfe nicht infrage stehen; das bedeutet die Notwendigkeit einer übernationalen Rechtsordnung.“⁴⁰⁶

In diesen Forderungen kommen auch noch heute die wesentlichen Merkmale einer europäischen Wertordnung im Sinne eines europäischen kulturellen Gedächtnisses zum Ausdruck.

Zu Beginn der Entwicklung einer modernen europäischen Identität stand im Kern der von Jean Monnets ins Leben gerufene Schuman-Plan. Ziel war zunächst die Unterstellung der Kohle-, Eisen- und Stahlwirtschaft Westdeutschlands, Frankreichs und anderer teilnahmewilliger Staaten unter eine neuartige von den Regierungen unabhängige Hohe Behörde.⁴⁰⁷ Diese Hohe Behörde sollte ein künftiges europäisches Wirtschaftsministerium vorwegnehmen.⁴⁰⁸ Das Projekt war auf Zuwachs angelegt. So war im Schuman-Plan vom „Grundstein einer Föderation“ die

⁴⁰³ Coudenhove-Kalergi, Paneuropa, S. 13-14.

⁴⁰⁴ vgl. Lipgens, Europa-Föderationspläne der Widerstandsbewegungen 1940-1945, München 1968, S. 36-53; Spinelli, Manifest der europäischen Föderalisten, Frankfurt am Main 1958.

⁴⁰⁵ Lipgens, Europa-Föderationspläne, 1968, S. 7.

⁴⁰⁶ Lipgens, Europa-Föderationspläne, 1968, S. 7.

⁴⁰⁷ Schneider, „‚Europäische Identität‘ – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306 ff.

⁴⁰⁸ Schneider, „‚Europäische Identität‘ – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. S. 306 ff.

Rede.⁴⁰⁹ Dass Monnet die Hohe Behörde als „Symbol der zu gründenden Gemeinschaft“ bezeichnete,⁴¹⁰ zeigt, dass ihm der Zusammenhang von Institutionen und identitätsbezogenen Bewusstseinsorientierungen klar war.⁴¹¹

Die erarbeitete Definition von Kultur im konstitutiven Sinn wird an dieser Stelle erneut angeführt: *Verfassung ist Kultur, wenn sie eine objektive Wertordnung beinhaltet und das Ergebnis eines supranationalen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist; der normative Rekonstruktionsprozess der objektiven Wertordnung muss durch einen selektiven Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Interessen erfolgen; die Verfassung muss zur Bildung kollektiver Identität geeignet und als Symbol mittelbar tauglich sein; an die Änderung von Verfassung müssen erhöhte prozessuale Anforderungen gestellt sein.* Es mangelt an politischen und öffentlich wirksamen Kontroversen, z. B. Parlamentsdebatten oder Wahlkämpfen, die eine rituelle Funktion erfüllen. Diese ritualisierten Kommunikationsprozesse würden wohl deutlich zur Stabilisierung des politischen Systems beitragen.⁴¹² Das Problem ist daher eher nicht, dass es Kontroversen über Griechenland oder die Flüchtlingsfragen gibt, sondern dass eine *europäische* Öffentlichkeit hieran kaum beteiligt wird. Kontroverse ist Voraussetzung eines konstruktiven und konstitutiven normativen Abwägungsprozesses mit Bindungswirkung für die am Streit beteiligten Parteien. Davon aber kann nur dann ausgegangen werden, wenn die politische Konkurrenz zwischen den Kontrahenten sich nicht zu einer Feindschaft entwickelt. *„Der Feind ist der Andere, der Fremde, seine Durchsetzung in einem Konflikt bedeutet die Negation der eigenen Art von Existenz; der Kampf gegen ihn wird zur Aufrechterhaltung der eigenen Art zu existieren geführt; dazu ist seine definitive Entmachtung nötig.“*⁴¹³ Kollektive Identität ist mit bloßer Gegnerschaft vereinbar, sie kann sogar den integrativen Kommunikationsprozess befördern. Feindschaft hingegen schlägt ins

⁴⁰⁹ vgl. *Schneider*, *Supranationale Integration*, 2015, S. 13 ff.

⁴¹⁰ vgl. *Schneider*, *Supranationale Integration*, 2015, S. 364.

⁴¹¹ *Schneider*, „Europäische Identität – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306 ff.

⁴¹² Vgl. *Edelman*, *Politik als Ritual*, S. 106.

⁴¹³ *Schneider*, „Europäische Identität – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ *Integration*, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306 ff. mit Verweis auf Vgl. C. *Schmitt*, *Der Begriff des Politischen*, S. 11.

Gegenteil um.⁴¹⁴ Wesentliches Mittel zur Sicherung dieses notwendigen kontroversen Kommunikationsprozesses ist die Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit durch die Förderung und Absicherung von institutionalisierten pluralistischen Diskussionsplattformen.

Diesbezüglich sind die europäischen Verträge als Kultur im erweiterten Sinn zwar auf die Bildung einer kollektiven europäischen Identität angelegt. Der europäische Integrationsprozess ist aber aufgrund eines noch nicht hinreichenden normativen Rekonstruktionsprozesses noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine breite und stabile Akzeptanz einer verbindlichen objektiven Wertordnung hervorgerufen wurde. Eine Stärkung des Europäischen Parlaments ist dringend erforderlich. Dabei ist auch hier der Identitätsbegriff prozessual zu verstehen. Es geht dabei weniger um materiellen Gehalt von Identität, der weniger infrage stehen dürfte, als die Schaffung der Akzeptanz politischer Entscheidungen durch prozeduralen Schutz und materiell autonome Förderung politischer Diskurse.

Im Ergebnis ist europäische Identität, bezogen auf die EU, kein unklarer Begriff, sondern greifbar. Inhaltlich ist die Identität, betrachtet man das prozedurale Wesen von Kultur, wandelbar. Was die kollektive Identität in Europa ausmacht, darf und muss kontrovers umstritten werden. Inhaltlich war und ist europäische Identität Gegenstand eines dynamischen kulturellen Rekonstruktionsprozesses. Soll aber eine europäische Verfassung als *konstitutive* Kultur mit dem Ziel einer europäischen Identität verstanden werden, müsste zunächst eine breite europäische Öffentlichkeit Zugang zu institutionalisierten (gerechten) gesamteuropäischen Diskussionsplattformen erhalten. Zudem müssten eine direktere Einbeziehung der Unionsbürger in politische Prozesse durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments und höhere prozedurale Hürden zur Änderung der europäischen Verträge – ebenfalls durch stärkere Mitspracherechte des Parlaments – umgesetzt werden. Bis dahin kann bei ‚Europakultur‘ im erweiterten Sinn nicht von einer konstitutiven Kultur gesprochen werden.

e. DIE ROLLE DER EUROPÄISCHEN ZIVILGESELLSCHAFT

⁴¹⁴ Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 6.

Es stellt sich sodann die Frage, wie es zur Konstruktion und Manifestation von Werten in der europäischen Wertordnung kommt und welche Akteure den europäischen Integrationsprozess vorantreiben. So hat z. B. die Kommission der EU schon in ihrer Stellungnahme zu Art. 7 des Entwurfs zum Verfassungsvertrag betont, dass die gemeinsamen Werte in der Europäischen Union im *Dialog mit der Zivilgesellschaft* zu entwickeln sind. Bereits aus Art. 2 S. 2 EUV ergibt sich, dass dieser Dialog „gerecht“ stattfinden muss (vgl. [A. III. 1. e. GERECHTIGKEIT ALS STANDARD](#)). Die Bedeutung solcher gerechten Verfahren hat bereits Rawls bei der inhaltlichen Begründung von Werten hervorgehoben.⁴¹⁵ Dabei betont Rawls, dass nur grundsätzlich gerechte Verfahren zu gerechten Ergebnissen führen können, da ohne das Element der Gerechtigkeit ansonsten die Gefahr besteht, dass sich nur die stärkeren Interessen durchsetzen. Eine gerechte Rechtsordnung muss dabei insbesondere der Menschenwürde zentrale Bedeutung zukommen lassen.⁴¹⁶ So ergibt sich aus dem Postulat der Menschenwürde zunächst, dass der Mensch in seiner Integrität als Subjekt gegenüber staatlichen Eingriffen geschützt und in seiner Entfaltung als Individuum gefördert wird, wenn ihm dies aus eigener Kraft nicht gelingt. Im kulturellen Kontext ergibt sich aus der Menschenwürde aber zudem, dass der Mensch als Teil der Gesellschaft auch bei der Entscheidung über und der Interpretation des Rechts anerkannt wird. Somit hat die Menschenwürde auch eine prozedurale und kulturelle Dimension. Hierzu gehört zuerst die Möglichkeit der kulturellen *Partizipation* an demokratischen Konstruktionsprozessen. So verlangt Würde des Menschen mithin im europäischen Kontext, dass der Unionsbürger keiner Gerechtigkeitsordnung unterworfen ist, an deren verfahrensmäßiger Begründung er keinen Anteil haben kann.

Bei diesem Konstruktionsprozess der Begründung von Werten spielt die europäische Zivilgesellschaft eine treibende Rolle. Insbesondere im Dialog mit den repräsentativen Vertretern der Zivilgesellschaft nach Art. 11 Abs. 2 EUV⁴¹⁷ sowie in der Anerkennung des „besonderen Bei-

⁴¹⁵ Vgl. John Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main 1975, S. 159.

⁴¹⁶ vgl. *Kirste*, Zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure für einen europäischen Gerechtigkeitsbegriff. In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): *Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa?* Wien 2015, S. 125, 133.

⁴¹⁷ Art. 11 Abs. 2 EUV: Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

trags“, den die Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beim kulturellen Konstruktionsprozess nach Art. 17 Abs. 3 AEUV⁴¹⁸ leisten, erfährt die so prozedural verstandene Menschenwürde ihren Niederschlag im europäischen Recht. Dieser „besondere Beitrag“ der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften trifft die Unionsbürger dabei in einem Bereich, der sie „*besonders tief berührt und aus dem traditionell die stärksten Quellen seiner Wertüberzeugungen fließen*“.⁴¹⁹ Damit sichert der Dialog nach Art. 17 Abs. 3 AEUV und Art. 11 Abs. 2 EUV, neben dem Schutz nach Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV für die freie Betätigung der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, dass die in der gesamten Zivilgesellschaft, vor allem aber in den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften entfalteten Wertüberzeugungen auf die Manifestation eines europäischen Wertekanons und damit einer europäischen Kultur Einfluss nehmen können. Dieser stetige Dialog tritt damit als direktes (mittelbares) Element der kulturellen (Re-)Konstruktion neben die indirekte (unmittelbare) Einflussnahme durch Wahlen, vermittelt durch das Europäische Parlament sowie den Rat der Europäischen Union. Ein wirklicher kultureller Konstruktionsprozess wird aus dem Dialog, wenn umgekehrt die zivilgesellschaftlichen Akteure die Ergebnisse dieser Dialoge in ihre Organisationen vermitteln. So trägt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Dialog um einen europäischen Wertekanon sogleich zur Akzeptanz und Festigung der europäischen Werte und Standards bei.⁴²⁰ Zusammen mit den anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren vermitteln die Gemeinschaften des Art. 11 EUV die gesellschaftlichen Werte und damit die Gerechtigkeitsüberzeugungen zwischen Bürger und Staat. Durch diese vermittelnde Funktion trägt die Zivilgesellschaft im Wesentlichen dazu bei, dass sich ein Konsens darüber, was gerecht ist, als gemeineuropäischer Standard in einem stetigen Rekonstruktionsprozess herausbildet. Was gerecht ist, wird durch das Verfahren des Dialogs erzeugt. Gerechtigkeit ist damit keine norma-

⁴¹⁸ Art. 17 Abs. 3 AEUV: Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

⁴¹⁹ *Kirste*, Zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure für einen europäischen Gerechtigkeitsbegriff. In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa? Wien 2015, S. 125, 140.

⁴²⁰ *Schnabel*, Der Dialog nach Art. 17 III AEUV, Tübingen 2014, S. 289.

tive Determinante mit einem materiellen Gehalt. Vielmehr ist gerecht das, was aus einem gerechten Dialog hervorgeht.⁴²¹ Gerecht ist dieses Verfahren des Dialogs, wenn bei der Konstruktion eines Wertekanons, - vermittelt und angetrieben durch die Zivilgesellschaft, - die Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit geachtet wird (Art. 2 S. 1 EUV). Im Dialog nehmen die Vertreter der Zivilgesellschaft und die Glaubens- sowie Weltanschauungsgemeinschaften die Rolle des Anwalts, Treibers und Vermittlers der zivilgesellschaftlichen Kräfte ein. Die Union selbst dient im Dialog zunächst der Schaffung von Dialogräumen, ist gleichzeitig aber auch Adressat zahlreicher Wertüberzeugungen der unterschiedlichen Akteure und der damit verbundenen Forderung nach Anerkennung dieser Überzeugungen. Bei der Ausübung dieser Funktionen ist von den Dialogpartnern die Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit (Art. 2 S. 1 EUV) zu achten. Sodann ist der Dialog als Verfahren und das, was daraus hervorgeht, gerecht. Dabei handelt es sich hier explizit um eine europäische Gerechtigkeit, da sie, angetrieben und vermittelt durch die Vertreter der Zivilgesellschaft und der Glaubens- sowie Weltanschauungsgemeinschaften, mittelbar aus den Unionsbürgern hervorgeht.⁴²²

Diese so gerecht konstruierten Verfahren, wozu gerade auch der Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren zählt, produzieren folglich gerechte europäische Werte und rekonstruieren diese stetig neu. Der materielle Inhalt dieser Werte ergibt sich in den beschriebenen gerechten Verfahren durch die Wertzuschreibung in kulturellen Konstruktionsprozessen. So sind Werte konstitutive Elemente von Kultur, deren stetige Rekonstruktion durch die Zivilgesellschaft in Gang gehalten wird. So prozedural verstanden, wird Kultur zu einem interaktiven Diskurs, der gestaltend in die Gesellschaft eingreift. Die Bedeutung dieses interaktiven Diskurses ist für eine europäische Identität von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Mit Bezug auf den wirtschaftlich geprägten Kompetenzrahmen der EU hat Jaques Delors das Problem mit

⁴²¹ vgl. *Tschentscher*, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, S. 128 f., 133.

⁴²² vgl. *Kirste*, Zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure für einen europäischen Gerechtigkeitsbegriff. In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa? Wien 2015, S. 125, 141.

einem Satz beschrieben: „*Niemand verliebt sich in einen Binnenmarkt.*“⁴²³ Eine lebendige europäische Kultur muss nicht nur prozedural verstanden werden. Institutionalisierte Diskurse haben vielmehr, über eine reine direkte demokratische Partizipation in Wahlen hinaus, auf unterschiedlichen Ebenen in mehreren Dimensionen stattzufinden, wenn um gesellschaftliche Akzeptanz einer konstitutiven Kultur gerungen wird. Diese mehrdimensionale Förderpflicht ergibt sich unmittelbar aus einem europäischen Gerechtigkeitsstandard, da nur bei hoher Bürgerbeteiligung Legitimation und Akzeptanz durch Partizipation im ‚unvollendeten‘ europäischen Integrationsprozess hinreichend erzeugt werden können. So ist eine ‚Europakultur‘ im konstitutiven Sinn, wie bereits gezeigt, in einem noch nicht abgeschlossenen Entstehungsprozess. Dieser Konstruktionsprozess fordert eine breitere Akzeptanz – und im Umkehrschluss umfassendere Partizipation –, da hier noch nicht auf tradierte und gefestigte Primärerfahrungen zurückgegriffen werden kann. Ein geringeres Maß an institutionalisierter gerechter Partizipation mag der bürgerlichen Identifikation genügen, wenn sich objektive Wertesysteme, in Abgrenzungen zu anderen konstitutiven Kulturräumen, bereits verfestigt haben. Sinkt aber der Grad der Einigkeit in einem sozialen System, ist zur Herstellung von Akzeptanz eben der Umfang konstitutiv-kultureller Diskursräume zu erhöhen, um die Möglichkeit gesteigerter Partizipation zu schaffen. Die europäische Kultur entsteht – so gezeigt – auch aus dem gerechten Dialog zwischen den zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Union, bei dem die europäischen Grundwerte Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit den Rahmen bilden. Diese so geschaffene europäische Verfahrensgerechtigkeit setzt mithin die Akteure der Zivilgesellschaft in eine zentrale Rolle, die bildlich gesprochen als ‚Herz‘ des europäischen Integrationsprozesses darstellen. Die Akteure der Zivilgesellschaft treiben einen konstitutiven kulturellen Konstruktionsprozess an und erfüllen den Diskurs mit den Organen der EU mit Leben. Damit ergeben sich neben der hervorgehobenen Rolle der Zivilgesellschaft auch die Grundvoraussetzungen von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit als Wesensmerkmale des hier definierten europäischen konstitutiven Kulturbegriffs.

⁴²³ *Sigmund*, Der Dialog über europäische Werte, Identität und Kultur nach Art. 17 (3) AEUV, In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa? Wien 2015, S. 169, mit Verweis auf den Ausspruch von Jaques Delors.

Es stellt sich hier die Frage, ob der, nicht zuletzt durch die Menschenwürde geschützte, Einfluss der Unionsbürger über den Dialog nach Art. 11 Abs. 2 EUV, bzw. 17 Abs. 3 AEUV, ausreicht, um von einer konstitutiven Kultur in Bezug auf Europa zu sprechen. Aus der Menschenwürde als Grundvoraussetzung eines europäischen konstitutiven Kulturbegriffs ergibt sich, dass der Bürger sich keiner Macht unterwerfen muss, die er nicht als Bürger selbst autorisiert hat. Daraus folgt, dass jeder Bürger einen strikt gleichen Einfluss auf die Begründung der europäischen Staatsgewalt haben muss, damit von einer europäischen konstitutiven Kultur gesprochen werden kann.⁴²⁴ Hier stehen in der EU der Mangel einer echten Verfassung, eine nur beschränkt institutionalisierte europäische Öffentlichkeit sowie eine nur eingeschränkte Einflussnahme des Europäischen Parlaments im europäischen Vertragsänderungsverfahren entgegen. Blickt man ausschließlich auf Letzteres, darf bezweifelt werden, ob im Hinblick auf die so verfahrensgerecht definierte Menschenwürde das Vertragsänderungsverfahren nach 48 EUV als gerecht und damit als vereinbar mit den europäischen Grundwerten bezeichnet werden kann. So ist die zentrale Legitimationsquelle in der repräsentativen Demokratie doch das Parlament.⁴²⁵ Gleichzeitig wird die politische Meinungsbildung und Partizipation an kulturellen Konstruktionsprozessen, wie hier beschrieben, nicht nur durch statische Gesetzgebungsverfahren, sondern dynamisch durch die kommunikativen und assoziativen Grundrechte wie die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit geschützt.⁴²⁶ Diese flankieren auch im europäischen Kontext den Dialog nach Art. 11 Abs. 2 EUV bzw. 17 Abs. 3 AEUV als kulturellen Konstruktionsprozess mit der Hervorhebung der Zivilgesellschaft als deren Herzstück. Genügt das Maß an bürgerlicher Partizipation den Anforderungen einer gerechten und menschenwürdigen Beteiligung an der Konstruktion einer konstitutiven europäischen Kultur? Hier ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der staatlich vermittelten Legitimation grundsätzlich abnimmt, wenn im Staat Hoheitsgewalt gegenüber seinen Bürgern von internationalen Organisationen wie der EU ausgeübt wird, an deren Entscheidung weder der Staat noch die Bürger

⁴²⁴ *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 269 m. w. N.

⁴²⁵ *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 271.

⁴²⁶ *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 270.

maßgeblich beteiligt sind. Durch eine „Supranationalisierung“⁴²⁷ wird demokratische Legitimation „nur noch gebrochen auf der internationalen Ebene abgebildet“.⁴²⁸ Ein gerechter und menschenwürdiger Einfluss des Unionsbürgers im Rahmen der Verfahren zur Legitimation hoheitlicher Gewalt über ihn selbst kann durch diese ‚Supranationalisierung‘ derart reduziert werden, dass diese Verfahren nicht mehr als gerecht bezeichnet werden können und folglich der betroffene Bürger nur noch als Objekt staatlicher Gewalt angesehen werden muss.⁴²⁹ So ergibt sich aber aus der Menschenwürde als zentraler Wert der Union, dass der Mensch nicht Objekt, sondern als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten ist und gerade nicht nur den Gegenstand hoheitlichen Handelns darstellt. Diese Eigenschaft als Rechtssubjekt ist die Grundlage dafür, „dass sich der Mensch rechtlich entfalten kann, weitere Rechte und Pflichten zugerechnet bekommt oder erwerben kann und sich rechtlich relevant äußern und insbesondere handeln kann.“⁴³⁰

Bezogen auf den vorbeschriebenen konstitutiven Kulturbegriff können die geschilderten kulturellen Prozesse der Bürgerbeteiligung die Legitimationsdefizite nicht gänzlich ausgleichen, um von einer Europakultur im konstitutiven Sinn sprechen zu können. Dennoch ist es die Zivilgesellschaft, die Einfluss auf den Abbau dieser Legitimationsdefizite nehmen kann. Ein Schritt zu einer ‚Europakultur‘ im konstitutiven Sinn wäre eine – von der Zivilgesellschaft geforderte – Erweiterung internationaler Partizipationsmöglichkeiten. Dies hat nicht zwingend auf parlamentarischer Ebene zu geschehen. Auch Institutionen, in denen Bürger mittelbar durch „Vertreter der Zivilgesellschaft“ Einfluss nehmen können, sind grundsätzlich geeignet, etwaige Legitimationsdefizite weiter zu überwinden.⁴³¹ Zwar baut „Demokratie auf der Gleichheit der Bürger und der Allgemeinheit der Herrschaft auf“,⁴³² weshalb die Partizipation der Zivilgesell-

⁴²⁷ vgl. Zürn, Internationale Institutionen und nichtstaatliche Akteure in der Global Governance, APuZ, APuZ, 34-35 (2010), S. 490.

⁴²⁸ Kirste, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 270.

⁴²⁹ Vgl. Müller, Demokratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht, S. 90.

⁴³⁰ Kirste, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 273.

⁴³¹ Schwerdt, Demokratie und Globalisierung, S. 102.

⁴³² Kirste, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 271.

schaft in Form von vereinzelt Interessengruppen nicht unmittelbare Bürgerbeteiligung ersetzen kann. Im Rahmen eines dynamischen kulturellen Konstruktionsprozesses kann die Partizipation der Zivilgesellschaft etwaige Defizite bei der Bürgerbeteiligung aber wohl ausgleichen. So besteht im Hinblick auf die Konstituierung einer europäischen Kultur die Funktion der Zivilgesellschaft vor allem im Schaffen politischer Öffentlichkeit, in der Bürger die Möglichkeit haben, ihre Forderungen zu stellen, die – wiederum vermittelt durch die Vertreter der Zivilgesellschaft – Einzug in den europäischen Diskurs über die europäischen Werte und Identität halten. Wie bereits beschrieben, ergibt sich aus der Menschenwürde als zentralem Wert der Union, dass Unionsbürgern nicht nur Abwehr- und Leistungsrechte zukommen, sondern, dass sie bei der Konstruktion dieser Rechte Rechtssubjekte und nicht bloße Objekte des jeweiligen Regelungsgehalts sind. Der Unionsbürger muss bei der Entstehung der Rechte, die ihn selbst sowie die anderen Unionsbürger schützen und fördern, mitwirken können.⁴³³ Akteure der Zivilgesellschaft gewinnen dabei an legitimierender Wirkung, je stärker sie selbst diese gerechten Verfahren – unter Wahrung der Werte nach Art. 2 S. 1 EUV – beachten.⁴³⁴

⁴³³ vgl. *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 274.

⁴³⁴ vgl. *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 279.

IV. ZWISCHENFAZIT ZU A. – SUBSUMTIONEN

Zusammenfassend wurden folgende justiziable Definitionen des Kulturbegriffs erarbeitet:

1. Enger justiziables Kulturbegriff

So offen man einen erweiterten justiziablen Begriff ‚Kultur‘ auch versteht, so sinnvoll ist es, sich ihm über bestimmte Bereiche zu nähern, die ihm unstrittig zugerechnet werden können. Dazu gehören jedenfalls

- die Kunst, insbesondere in ihrer Ausprägung als die sog. schönen Künste, wie Musik, Malerei, Plastik, Literatur, Architektur, Theater und Film einschließlich des Schutzes und der Pflege von Kulturgütern;
- die Wissenschaft in allen ihren Ausprägungen einschließlich ihrer institutionellen Verfestigungen in Hochschulen, Akademien oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
- Bildung und Erziehung einschließlich des Schulwesens und der Erwachsenenbildung.

2. Erweiterter justiziables Kulturbegriff

Kultur ist als ein soziales System mit einer dynamischen Wertordnung und einem stetigen demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess über die in einem sozialen Kommunikationsraum bevorzugten Interessen zu verstehen. Justiziabilität wird dadurch erzeugt, dass die Subjekte der Kommunikationsprozesse die jeweiligen Entscheidungen akzeptieren. Dies wird durch die Möglichkeit gewährt, bevorzugte Interessen in einem Kommunikations- und Konstruktionsprozess stets für alle Subjekte verbindlich in gerechten Verfahren überprüfen zu lassen.

3. Konstitutiver justiziables Kulturbegriff

Verfassung ist Kultur, wenn sie eine objektive Wertordnung beinhaltet und das Ergebnis eines demokratischen institutionalisierten Kommunikations- und Konstruktionsprozesses ist; der normative Rekonstruktionsprozess der objektiven Wertordnung muss einem selektiven Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Interessen erfolgen; die Verfassung muss zur Bildung kollektiver Identität geeignet und als Symbol mittelbar tauglich sein; an die Änderung von Verfassung müssen erhöhte prozessuale Anforderungen gestellt sein.

Es können folgende Elemente eines konstitutiven Kulturbegriffs festgehalten werden:

STAAT ALS BEDINGUNG VON KULTUR

IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR

RECHT ALS MEDIUM VON KULTUR

VERFASSUNG ALS KULTUR

Untersucht man eine ‚Europakultur‘ anhand der Erkenntnisse zu den vorgenannten Begriffsdefinitionen, ergibt sich folgendes Bild:

Europa – eingeschlossen sind hier die EU-Mitgliedstaaten sowie wohl auch die Beitrittskandidaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei⁴³⁵ – ist im Sinne des erweiterten justiziablen Kulturbegriffs aufgrund des europäischen Integrationsprozesses sicher als soziales System zu bezeichnen. Es handelt sich um einen gemeinsamen Kommunikations- und Kulturraum, in dem gerade einmal seit etwa 25 Jahren kein Krieg geführt wird. In diesem Frieden und den hierzu führenden Ereignissen sind die *Überwindungssymbole* des kulturellen Gedächtnisses Europas zu finden. Offensichtlich ist es die Aufgabe Europas, aus diesen negativen Ereignissen zu lernen, um den kulturellen Konstruktionsprozess durch demokratische Kommunikationsprozesse zu gestalten.

⁴³⁵ vgl. zum aktuellen Stand der EU-Beitrittsverhandlungen unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/eu-beitrittskandidaten-node>

Als ein Beispiel eines erfolgreichen europäischen Konstruktionsprozesses mit Symbolwirkung kann die *Solidarnosc-Bewegung* in Polen als Meilenstein der ‚Friedlichen Revolution‘ 1989/1990 gewertet werden. Diese Entwicklung mündete im Fall der Berliner Mauer am 09.11.1989. Auch aus Sicht eines europäischen kulturellen Gedächtnisses ist der Fall der Berliner Mauer ein starkes und mit einer Wertordnung fest verbundenes Symbol der Überwindung totalitärer Machtregime. Die damit zusammenhängenden Bilder dienen als zentrales *Überwindungssymbol* einer neuen Europakultur. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Brandenburger Tor ein Symbol für die Grenze zwischen zwei gegenüberstehenden Wertesystemen, dem Westen und dem Osten, darstellte. Diese beiden Beispiele sind nicht abschließend zu verstehen. Es bleibt hier die Feststellung, dass es auch und gerade für die jüngere Geschichte einen tragfähigen europäischen Erinnerungsraum gibt. Dieser in Europa geteilte Erinnerungsraum ist wohl aufgrund seiner besonderen Überwindungssymbolik mehr denn je in der Geschichte Europas für die Schaffung eines gemeinsamen kulturellen Gedächtnisses geeignet. Wesen des europäischen erweiterten Kulturbegriffs sind nicht die einzelnen Erinnerungsmomente, die Einzug in ein europäisches kulturelles Gedächtnis gefunden haben. Wesentliches Element einer Europakultur im prozeduralen Sinn ist die Erkenntnis, dass ein europäischer selektiver Kommunikations- und Konstruktionsprozess über ein gemeinsames Geschichtsbild tatsächlich im Gange ist und in der objektiven Wertordnung der europäischen Verträge ihren Niederschlag gefunden hat. Staatliche Wertungen zu möglichen Ergebnissen dieses kulturellen Prozesses sind zu vermeiden, da nach manipulativen Eingriffen hier eine tragfähige Kultur und Identität nicht zu erreichen wären und, legt man den erweiterten Kulturbegriff zugrunde, gegen das Kulturstaatsprinzip der EU verstoßen würden. In Konsequenz ist auf die Dringlichkeit eines ‚binnenpluralistischen‘ europäischen Rundfunk- bzw. Medienangebots mit einem entsprechenden Bildungs- und prozeduralen Kulturauftrag hinzuweisen. Konkret wäre eine noch stärkere Förderung von europäischen Medienangeboten wie der Europäischen Rundfunkunion (EBU) notwendig.

Dieser prozedurale erweiterte Kulturbegriff hat an mehreren Stellen Einzug in die europäischen Verträge gefunden. Ein – weil für die spätere Frage der ungeschriebenen Kompetenzen entscheidender – besonderer Kulturbezug findet sich in Art. 167 Abs. 2 AEUV. Danach ist

Aufgabe und Ziel der EU, zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung beizutragen. Bezüglich des Inhalts einer objektiven Wertordnung ist allgemein auf die GRCh und die Systematik von EUV sowie AEUV zu verweisen. Die einzelnen Wertkomponenten treten aber bei der Frage nach einer Existenz von Europakultur in den Hintergrund, da dieser Begriff hier prozedural verstanden werden muss und der Wertekatalog daher zwingend dynamisch ist. Nur wenige inhaltliche Werte bedingen diesen Prozess. Dazu gehört, neben der grundsätzlichen Überzeugung, dass Kriege auf dem europäischen Kontinent dauerhaft zu überwinden sind, die Pluralität.

Legt man den hier verwendeten erweiterten Kulturbegriff zugrunde, darf also von einer Europakultur im prozeduralen Sinn gesprochen werden. Anders verhält es sich zum jetzigen Zeitpunkt aber bei der Frage, ob diese Europakultur konstitutiv zu verstehen ist. Europa verfügt über keine Verfasstheit, die an sich als Kultur bezeichnet werden könnte. Dabei fehlt es insbesondere an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen demokratischem Selektions- und Abwägungsprozess der Unionsbürger hinsichtlich der objektiven Wertordnung der EU sowie folglich an einer hinreichenden verbindlichen Akzeptanz dieser Wertordnung als identitätsstiftendes Element. Diese Funktion kann bislang nur den nationalen Verfassungen zuerkannt werden, da es die europäische Verfassungsordnung noch nicht geschafft hat, eine – in kultureller Hinsicht – komplementäre Rolle einzunehmen. Diese Einschätzung kam dem Grunde nach im Lissabon-Urteil des BVerfG – ohne ausdrücklichen Bezug auf das Kulturstaatsprinzip der EU – zum Ausdruck. Durch das Konzept der Verfassungsidentität wird dem BVerfG die Möglichkeit gegeben, in den politisch zu verantwortenden Integrationsprozess beliebig einzugreifen. Das Lissabon-Urteil behindert damit zwar in gewisser Weise den Integrationsprozess und ihm ist in seiner Argumentation auch nicht zu folgen. Es macht aber die Bedeutung prozeduraler Schutzmechanismen zugunsten von kulturellen Konstruktionsprozessen und deren Ergebnissen, nämlich Identität, deutlich. Konkret sollte, will man eine europäische Verfassung als Kultur im konstitutiven Sinn begreifen, Art. 48 EUV deutlich vereinfacht werden und die Unionsbürger sollten über das Europäische Parlament Entscheidungsgewalt gewinnen. Von einer ‚Europakultur‘ im konstitutiven Sinn kann bis dahin nicht gesprochen werden.

Betrachtet man den konstitutiven Kulturbegriff, fehlt es in Europa insbesondere an der Beteiligung einer breiten *europäischen Öffentlichkeit* an kulturellen und normativen Konstruktionsprozessen, gerade nicht aus einer nationalen Blickrichtung, sondern aus der Perspektive als Unionsbürger. Der europäische Integrationsprozess sowie die europäischen Verträge als Teile hiervon sind zwar als Kultur im erweiterten Sinn zu verstehen. Der Integrationsprozess ist dabei auf die Bildung einer kollektiven europäischen Identität angelegt. Es fehlt allerdings an Verbindlichkeit durch demokratische europäische Entscheidungsprozesse unter Beteiligung der Unionsbürger. Eine Stärkung des Europäischen Parlaments ist daher dringend erforderlich. Soll eine europäische Verfassung als *konstitutive* Kultur mit dem Ziel einer europäischen Identität verstanden werden, müsste zunächst eine breite europäische Öffentlichkeit Zugang zu gesamteuropäischen Diskussionsplattformen erhalten. Darüber hinaus müsste eine direktere Einbeziehung der Unionsbürger in politische Prozesse durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments erfolgen und es müssten höhere prozedurale Hürden zur Änderung der europäischen Verträge – ebenfalls durch stärkere Mitspracherechte des Parlaments – umgesetzt werden.

Im kulturellen Kontext ergibt sich aus der Menschenwürde zudem, dass der Mensch als Teil der Gesellschaft auch bei der Entscheidung über und der Interpretation des Rechts anerkannt wird. Somit hat die Menschenwürde auch eine prozedurale und kulturelle Dimension. Hierzu gehört zuerst die Möglichkeit der kulturellen *Partizipation* an demokratischen Konstruktionsprozessen. So verlangt Würde des Menschen mithin im europäischen Kontext, dass Unionsbürger keiner Gerechtigkeitsordnung unterworfen sind, an deren verfahrensmäßiger Begründung sie keinen Anteil haben können. Insbesondere der Dialog nach Art. 17 Abs. 3 AEUV und Art. 11 Abs. 2 EUV sichert, dass die in der gesamten Zivilgesellschaft entfalteten Wertüberzeugungen auf die Manifestation eines europäischen Wertekanons und damit einer europäischen Kultur Einfluss nehmen können. Dieser stetige Dialog tritt damit als direktes (mittelbares) Element der kulturellen (Re-)Konstruktion neben die indirekte (unmittelbare) Einflussnahme durch Wahlen, vermittelt durch das Europäische Parlament sowie den Rat der Europäischen Union. Ein wirklicher kultureller Konstruktionsprozess wird aus dem Dialog, wenn umgekehrt die zivilgesellschaftlichen Akteure die Ergebnisse dieser Dialoge in ihre Organisationen vermitteln. Durch diese vermittelnde Funktion trägt die Zivilgesellschaft im Wesentlichen dazu bei, dass sich ein Konsens darüber, was gerecht ist, als gemeineuropäischer Standard in

einem stetigen Rekonstruktionsprozess herausbildet. Was gerecht ist, wird durch das Verfahren des Dialogs erzeugt. Gerechtigkeit ist damit keine normative Determinante mit einem materiellen Gehalt. Vielmehr ist das gerecht, was aus einem gerechten Dialog hervorgeht.⁴³⁶ Im Dialog nehmen die Vertreter der Zivilgesellschaft und die Glaubens- sowie Weltanschauungsgemeinschaften die Rolle des Anwalts, Treibers und Vermittlers der zivilgesellschaftlichen Kräfte ein. Die Union selbst dient im Dialog zunächst der Schaffung von Dialogräumen, ist gleichzeitig aber auch Adressat zahlreicher Wertüberzeugungen der unterschiedlichen Akteure und der damit verbundenen Forderung nach Anerkennung dieser Überzeugungen. Eine lebendige europäische Kultur muss nicht nur prozedural verstanden werden. Institutionalisierte Diskurse haben vielmehr, über eine reine direkte demokratische Partizipation in Wahlen hinaus, auf unterschiedlichen Ebenen in mehreren Dimensionen stattzufinden, wenn um gesellschaftliche Akzeptanz einer konstitutiven Kultur gerungen wird. Diese mehrdimensionale Förderpflicht ergibt sich unmittelbar aus einem europäischen Gerechtigkeitsstandard, da nur bei hoher Bürgerbeteiligung Legitimation und Akzeptanz durch Partizipation im ‚unvollendeten‘ europäischen Integrationsprozess hinreichend erzeugt werden können. Aus der Menschenwürde als Grundvoraussetzung eines europäischen konstitutiven Kulturbegriffs ergibt sich, dass der Bürger sich keiner Macht unterwerfen muss, die er nicht als Bürger selbst autorisiert hat. Daraus folgt, dass jeder Bürger einen strikt gleichen Einfluss auf die Begründung der europäischen Staatsgewalt haben muss, damit von einer europäischen konstitutiven Kultur gesprochen werden kann.⁴³⁷ Hier stehen in der EU der Mangel einer echten Verfassung, eine nur beschränkt institutionalisierte europäische Öffentlichkeit sowie eine nur eingeschränkte Einflussnahme des Europäischen Parlaments im europäischen Vertragsänderungsverfahren entgegen. Bezogen auf den vorbeschriebenen konstitutiven Kulturbegriff können die geschilderten kulturellen Prozesse der Bürgerbeteiligung die Legitimationsdefizite noch nicht gänzlich ausgleichen, um von einer Europakultur im konstitutiven Sinn sprechen zu können. Dennoch ist es die Zivilgesellschaft, die Einfluss auf den Abbau dieser Legitimationsdefizite nehmen kann. Ein Schritt zu einer ‚Europakultur‘ im konstitutiven Sinn wäre eine – von der Zivilgesellschaft

⁴³⁶ vgl. *Tschentscher*, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, S. 128 ff., 133.

⁴³⁷ *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation, S. 265 ff., 269 m. w. N.

geforderte – Erweiterung internationaler Partizipationsmöglichkeiten. Insoweit bildet die Zivilgesellschaft das ‚Herz‘ eines noch nicht abgeschlossenen Konstruktionsprozesses mit dem Ziel einer konstitutiven Europakultur.

In Kapitel [B. KULTURKOMPETENZEN DER EU](#) ist nun zu klären, welche Ermächtigungsgrundlagen bei der Förderung und Pflege einer ‚Europakultur‘ im erweiterten Sinn in Betracht kommen.

B. KULTURKOMPETENZEN DER EU

In den europäischen Verträgen findet sich ein klares Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit.⁴³⁸ Daraus ergeben sich sowohl geschriebene⁴³⁹ als auch ungeschriebene Kompetenzen. Im Bereich der *ungeschriebenen Kulturkompetenzen* liegt eine Handlungsbefugnis zur Außenrepräsentation nahe.⁴⁴⁰ Die Ausarbeitung sonstiger „Kompetenzen kraft Natur der Sache“⁴⁴¹ ist weiteres Anliegen dieses Dissertationsvorhabens.

Im Rahmen der Überprüfung der Kulturkompetenzen der Union ist auf Seiten der geschriebenen Kompetenzen aufgrund der offenen Formulierung „*kulturelle Aspekte*“ besonders die Querschnittsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV hervorzuheben.⁴⁴² Vor allem ist zu klären, ob Maßnahmen von Unionsorganen oder Mitgliedstaaten aufgrund der Querschnittsklausel von den übrigen Vertragsbestimmungen abweichen dürfen. Hier ist die These zu belegen, dass auch Art. 167 Abs. 4 AEUV autonom zu interpretieren ist und die oben definierten ‚europakulturellen‘ Aspekte zu berücksichtigen sind. Im Sinne der Idee ‚Europa‘ ist daher eine Abweichungsbefugnis zu verneinen. Ebenso wenig soll Art. 167 Abs. 4 AEUV die kulturellen Kompetenzen der Mitgliedstaaten schützen. Auch dies ergibt sich aus der europakulturellen

⁴³⁸ nunmehr insbesondere durch Art. 167 AEUV.

⁴³⁹ hier ist die Querschnittsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV genauer zu untersuchen; vgl. *Wemmer*, Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrags, 1996, S. 119.

⁴⁴⁰ vgl. Rechtslage unter dem GG, *Maihofer*, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, Bd. 1, 6. Kapitel Rn. 53 ff.: „Nationale Repräsentanz“; vgl. auch *AETR*-Urteil des EuGH, Rs. 22/70, Kommission/Rat, Slg. 1971.

⁴⁴¹ Begriff nach *Anschütz*, HdbDStRL I 1930, S. 367; „implied powers“ als ungeschriebene Kompetenzen hat der EuGH bereits früh anerkannt, vgl. EuGH, Rs. 8/55, *Fédéchar/ Hohe Behörde*, Slg. 1956, 297, 312; Rs. 20/59, *Italien/Hohe Behörde*, Slg. 1960, 683, 708; Rs. 22/70, *Kommission/Rat*, Slg. 1971, 263 Rn. 15/19; vgl. *Bast/v. Bogdandy*, in *Grabitz/Hilf/Nettesheim Art. 5 EUV* Rn. 21; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 5, Rn. 648 ff.

⁴⁴² vgl. *Psychogiopoulou*, ELJ 2006, 575; auch 14. Egrd. des Beschlusses des Rats zum MEDIA PLUS-Programm 2000/821/EG, ABl. 2001 L 13/34, in dem ausdrücklich auf die Querschnittsklausel hingewiesen wird; auch 12. Egrd. des eContent-Programms des Rats, Beschluss vom 22.12.2000, ABl. 2001 L 14,32 vgl. EuGH Rs. C-376/98, *Tabakwerberichtlinie*, Slg. 2000, I-8419 Rn. 88; Für die Querschnittsklausel als eigene Kompetenz: *Wemmer*, Die neuen Kulturklauseln, S. 119.

Auslegung des Begriffs ‚kulturelle Aspekte‘. Die Arbeit wird weiter aufzeigen, dass sich Europa durch die ausdrückliche Aufnahme von Kulturklauseln gegen eine strenge Autonomie von Staat und Kultur entschieden hat.⁴⁴³ Daraus folgen *ungeschriebene Kompetenzen* und ein *eigenständiger Kulturauftrag*⁴⁴⁴ der Union im Bereich der gemeinsamen ‚Europakultur‘.⁴⁴⁵ Der Frage, welche ungeschriebenen Kompetenzen der EU zukommen, lässt sich mit der Anschütz’schen Formel zur Kompetenz kraft Natur der Sache nähern.⁴⁴⁶ Zu untersuchen ist, ob daraus auch eine Kompetenz der Union für Angelegenheiten der europäischen Integration auf kultureller Ebene im Sinne einer Staaten- und Nationalcharakterbildung entsteht. Dabei spielt Art. 167 Abs. 2 AEUV eine besondere Rolle.

⁴⁴³ vgl. BVerfG 36, 321, 331. Vgl. *Geis*, Kulturstaat oder kulturelle Freiheit, 1990.

⁴⁴⁴ vgl. BVerfGE 36, 320, 331 (zu Art. 5 Abs. 3 GG): „Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sich dem modernen Staat der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, eine freiheitliches Kunstleben zu erhalten.“ Da in diesem Fall über Bundesrecht entschieden wurde, folgt daraus im Deutschland ein Kulturauftrag des Bundes. Zum Verhältnis Bund und Länder in Deutschland: Die Troeger-Kommission von Bundestag und Bundesrat hat in den Aufgabenfeldern Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft ungeschriebenen Bundeskompetenzen festgestellt, die unter anderem die Aufgabengruppen „gesamtstaatliche Repräsentation“, „nationale Repräsentation“ und „internationale Aufgaben“ umfassten - BT-Drucks. V/2861 Tz. 73 ff., 76.

⁴⁴⁵ Wahrnehmung dieses Auftrags im Programm „Kultur“ Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Parlaments und des Rats, ABl. 2006 D 372/1: Hauptziel gem. Art. 3 Abs. 1 ist es, durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden, Kulturakteuren und kulturellen Einrichtungen der am Programm teilnehmenden Länder zur Förderung des Kulturraums, den die Europäer miteinander teilen und der auf einem gemeinsames kulturelles Erbe gründet, beizutragen und damit die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen.

⁴⁴⁶ *Anschütz*, HdbDStRL I 1930, S. 367.

I. GESCHRIEBENE KOMPETENZEN DER EU

Die Querschnittsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV begründet die zentrale Kompetenznorm im weiteren Sinn und Rechtfertigungsgrundlage für organschaftliches Handeln der EU mit dem Ziel der Wahrung und Förderung ihrer Europakultur. Die Querschnittsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV wird häufig auch als ‚Kulturverträglichkeitsklausel‘ bezeichnet. Aus dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung geht hervor, dass Art. 167 Abs. 4 AEUV zwar keine neuen Kompetenzen für die Union schafft.⁴⁴⁷ Wichtiger ist aber, dass sie ihre Zuständigkeiten auch nicht im Sinne eines ‚Kulturvorbehalts‘⁴⁴⁸ beschneidet. Sie ist keine eigenständige Rechtsgrundlage mitgliedstaatlichen Handelns.⁴⁴⁹ So hat der EuGH entschieden, dass Art. 167 Abs. 4 AEUV die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, Bestimmungen von Richtlinien nicht umzusetzen oder strengere Regeln als in ihnen vorgesehen festzulegen.⁴⁵⁰ Aus der kulturellen Querschnittsklausel folgt eine justiziable Rechtspflicht der Organe der EU für alle Politikbereiche der Union, auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten⁴⁵¹ sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes⁴⁵² Rücksicht zu nehmen. Insbesondere aber besteht das Gebot, kulturellen Belangen positiv Rechnung zu tragen.⁴⁵³ So hebt die ‚Kulturverträglichkeitsklausel‘ die ‚Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen‘ als Leitmotiv und ‚Querschnittsregel‘ ausdrücklich hervor. Bei sämtlichen Güterabwägungen hat daher das kulturelle Interesse als wesentliches Gut der Abwägung eine Berücksichtigung zu finden.

⁴⁴⁷ *Blanke*, in: Calliess/Ruffert AEUV Art. 167 Rn. 15, 16.

⁴⁴⁸ Vgl. *Niedobitek*, EuR 1995, S. 362, 373.

⁴⁴⁹ Vgl. *Niedobitek*, EuR 1995, S. 362, 373.

⁴⁵⁰ EuGH, Rs. C-11/95, Slg. 1996, I-4115, Rn. 49 (Kabelweiterverbreitung); Rs. C-85/94, Slg. 1995, I-2955, Rn. 19 (Piageme).

⁴⁵¹ Vgl. *Hochbaum*, BayVBl. 1997, S. 681, 684; a. A. vgl. *Niedobitek*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 167 AEUV, Rn. 38 ff.

⁴⁵² Vgl. *Ress*, DÖV 1992, S. 949, 947; *Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, S. 102 f.; *Wemmer*, Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrages, S. 116 f.

⁴⁵³ Vgl. *Niedobitek*, Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1992, S. 211 f.; *Fechner*, in: GSH, EU-Recht, Art. 167 AEUV, Rn. 36.

Nach obigen Erkenntnissen zum Stand des europäischen Integrationsprozesses in prozeduraler Hinsicht (siehe [A. I. 3. BEGRIFF DER KULTUR IM SINNE DER EUROPÄISCHEN VERTRÄGE](#)) ist sowohl der enge als auch der erweiterte europäische Kulturbegriff von Art. 167 Abs. 4 AEUV erfasst. Dabei tritt besonders der Wert der Pluralität in den Vordergrund. Nicht jedoch kann bei Art. 167 Abs. 4 AEUV von einer Europakultur im *konstitutiven* Sinn ausgegangen werden (siehe [A. IV. ZWISCHENFAZIT](#)).

Auch mit supranationalen Regelungen, die im Schwerpunkt andere Politikbereiche betreffen, können im Kern kulturelle Ziele verfolgt werden. Dies schließt es angesichts der Querschnittsklausel des Abs. 4 nicht aus, dass diese Maßnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des AEU-Vertrages – außerhalb des Art. 167 AEUV – gestützt werden.⁴⁵⁴ Diese „kulturellen Sekundäreffekte“ sind auch noch dann zulässig, wenn die jeweilige Maßnahme direkt oder indirekt Rückwirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen zeigt.⁴⁵⁵ Einschlägig sind insoweit vor allem die Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln des AEUV.⁴⁵⁶ Die Kulturverträglichkeits- oder Querschnittsklausel⁴⁵⁷ in Art. 167 Abs. 4 AEUV verpflichtet die EU, beim Erlass von Rechtsakten aufgrund anderer Kompetenzgrundlagen kulturelle Aspekte in ihre Erwägungen miteinzubeziehen, um die „Vielfalt ihrer Kulturen“ zu wahren und zu fördern. Damit wird die Kulturverträglichkeitsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV mittelbar zur komplementären Kompetenznorm. Sie erlaubt zwar kein kulturelles Handeln zum Selbstzweck, gebietet aber sämtliches Handeln der EU kulturverträglich auszugestalten. Es konnte zuvor festgestellt werden, dass auch der Kulturbegriff des Art. 167 AEUV zumindest in einem erweiterten prozeduralen Sinn als Europakultur ausgelegt werden kann. So sprechen gerade die kulturbezogenen Begriffe des Abs. 4, nämlich die „kulturellen Aspekte“ und die „Vielfalt ihrer Kulturen“,

⁴⁵⁴ *Niedobitek*, EuR 1995, 362 (373).

⁴⁵⁵ vgl. *Niedobitek*, Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1992, S. 213; *Hochbaum*, BayVBl. 1997, 681 (683 f.); *Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, S. 82 f.; *Fechner*, RdJB 1996, S. 39.

⁴⁵⁶ vgl. *Fechner*, in: GSH, EU-Recht, Vorb. Art. 167 AEUV, Rn. 25 ff.

⁴⁵⁷ *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Art. 167 AEUV (Januar 2015) Rn. 148 ff.; *Niedobitek*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 167 AEUV Rn. 34 ff.; *Sparr*, in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 167 AEUV Rn. 39 ff.; *Fechner*, in: GSH, Europäisches Unionsrecht, Art. 167 AEUV Rn. 36 ff.; *Fischer*, in: Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Art. 167 AEUV Rn. 11.

stark für einen prozeduralen und gleichsam pluralistischen Sinngehalt. Das Handeln der Union ist daher stets vor dem Hintergrund dieser erweiterten Begriffsbestimmung explizit europakulturfreundlich im erweiterten Sinn auszugestalten.

Der EuGH hat bereits bestätigt, dass die EU auf der Basis anderer primärrechtlicher Normen kulturelevante Rechtsakte erlassen darf, solange die nationalen Kulturpolitiken nur nachrangig oder in untergeordneter Weise betroffen sind und die Rücksichtnahmeerwägungen ausdrücklich in die Begründung der jeweiligen Rechtsakte aufgenommen worden sind.⁴⁵⁸ Dabei wird den Organen der EU ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt.⁴⁵⁹ Soweit die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit mithilfe von Art. 167 Abs. 4 AEUV Begrenzung europäischer Grundfreiheiten mit dem Schutz nationaler Kultur zu rechtfertigen versuchten, wurden hier durch den EuGH stets klare Absagen erteilt⁴⁶⁰ und insoweit wurde die Wahrung einer Europakultur mit ihrem hervorstechenden Wesensmerkmal der Pluralität verfolgt.

Fraglich ist weiterhin, wie die Unionsorgane ihr Ermessen hinsichtlich konkreter Fördermaßnahmen auszuüben haben, wenn es zu Identitätskonkurrenzen zwischen nationalen und einer europäischen Kultur kommt. Wird so z. B. ein Fernsehprogramm oder ein Film gefördert, der sich explizit gegen nationale Identitäten, aber für eine supranationale Europakultur einsetzt, stellt sich die Frage, ob hier besonderen Interessen der Vorzug zu geben ist. Im Sinne einer komplementären Identität als konsequentes Ergebnis eines auf Pluralismus ausgerichteten kulturellen Konstruktionsprozesses widerstrebt es jedenfalls nicht den Interessen eines Mitgliedsstaats, der sich zu den Grundwerten der EU bekannt hat, wenn dezidiert EU-freundliche Inhalte gefördert werden. Sobald allerdings die nationalen Verfassungsidentitäten durch bestimmte Maßnahmen infrage gestellt werden, kann hier eine systemimmanente Schranke bestehen (siehe unten [C. GRENZEN KONSTITUTIVER KULTURPOLITIK](#)).

⁴⁵⁸ Vgl. EuGH, Urt. v. 23. 2. 1999, Rs. C – 42/97 (Parlament/Rat), Slg. 1999, I – 869 Rn. 40 ff., 62.

⁴⁵⁹ St. Rspr., vgl. statt vieler EuGH, Urt. v. 13. 5. 1997, Rs. C – 233/94 (Deutschland/Rat), Slg. 1997, I – 2405 Rn. 56.

⁴⁶⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 12. 10. 1995, Rs. C – 85/94 (Groupement des Producteurs), Slg. 1995, I – 2955 Rn. 19; Urt. v. 10. 9. 1996, Rs. C – 11/95 (Kommission/Belgien), Slg. 1996, I – 4115 Rn. 46–50; Urt. v. 23. 4. 2009, Rs. C – 531/07 (LIBRO), Slg. 2009, I – 3717 Rn. 33.

Ungeachtet ihrer feststellenden Formulierung „trägt [...] Rechnung“⁴⁶¹ beinhaltet die Querschnittsklausel des Art. 167 Abs. 4 AEUV für die EU die Verpflichtung („juristischer Imperativ“),⁴⁶² bei allen ihren Tätigkeiten im Rahmen des AEUV kulturelle Aspekte zu berücksichtigen.⁴⁶³ Angewendet auf den erweiterten europäischen Kulturbegriff heißt das, dass besondere Schutz- und Fördermaßnahmen für demokratische Willensbildungs- und Konstruktionsprozesse zu ergreifen sind. So stünde der zuvor gemachte Vorschlag, die Europäische Rundfunkunion (EBU) als Plattform eines kulturellen Kommunikationsprozesses im erweiterten Sinn extensiv zu fördern, sicher im Einklang mit Art. 167 Abs. 4 AEUV. Artikel 167 Abs. 4 AEUV beschränkt sich gerade nicht auf ein reines generelles Berücksichtigungsgebot. Die der EU über diese Klausel eröffneten impliziten kulturellen komplementären Kompetenzen ergänzen die ausdrücklichen Kompetenztitel der Art. 26 bis 197 AEUV und die Regelungen in Art. 167 Abs. 2, 3 und 5 AEUV.⁴⁶⁴ Eine Art. 167 Abs. 4 AEUV vergleichbare Verpflichtung fand sich bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht nur in Art. 130r Abs. 2 UAbs. 1 S. 3 EWGV im Hinblick auf den Umweltschutz. Mit den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Lissabon sind weitere Querschnittsklauseln verankert worden,⁴⁶⁵ die sich nunmehr finden in: Art. 8 AEUV (gleichstellungspolitische Querschnittsklausel), Art. 9 AEUV (sozialpolitische Querschnittsklausel), Art. 10 AEUV (antidiskriminierungspolitische Querschnittsklausel), Art. 11 AEUV (umweltschutzpolitische Querschnittsklausel), Art. 12 AEUV (verbraucherschutzpolitische Querschnittsklausel), Art. 13 AEUV (tierschutzpolitische Querschnittsklausel), Art. 147 Abs. 2 AEUV (beschäftigungspolitische Querschnittsklausel), Art. 168 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV (gesundheitspolitische Querschnittsklausel), Art. 173 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 AEUV (industriepolitische Querschnittsklausel), Art. 175 Abs. 1 S. 2 AEUV (kohäsionspolitische Querschnittsklausel) und Art. 208 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 AEUV (entwicklungspolitische Querschnittsklausel). Ein Vergleich dieser Querschnittsklauseln ist hilfreich bei der Frage, wie

⁴⁶¹ Ukrow/Ress, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 148.

⁴⁶² Schwartz AFP 1993, S. 409 ff., 417.

⁴⁶³ Vgl. Psychogiopoulou, Integration, S. 56 ff.

⁴⁶⁴ Vgl. Psychogiopoulou in Vrdoljak, The Cultural Dimension of Human Rights, S. 169 f.

⁴⁶⁵ Vgl. Stein FS Everling, 1995, 1439 (1442 f.); Ukrow, ZEuS 1998, S. 141 ff., 169 f.

weit diese komplementären Kompetenzen im Kulturbereich, bezogen auf den erweiterten Kulturbegriff, gehen können. So unterscheidet sich der Gehalt der Verpflichtungen nach dem Wortlaut von Art. 167 Abs. 4 AEUV einerseits, dem Wortlaut der übrigen Querschnittsklauseln andererseits, in bemerkenswerten Nuancen:⁴⁶⁶ Anders als die meisten anderen Querschnittsklauseln nennt Art. 167 Abs. 4 AEUV ausdrücklich die Union als Adressat der Verpflichtung. Da die Durchführung von Unionspolitiken beim indirekten Vollzug von Unionsrecht auch durch die Mitgliedstaaten erfolgen kann, legen diese weiteren Bestimmungen, anders als Art. 167 AEUV, ein Verständnis nahe, dass auch die Mitgliedstaaten als Mittler des Unionsrechts zur Beachtung der jeweiligen Querschnittsklausel verpflichtet sind. Diese direkte Verpflichtung gerade der Union und nicht der Mitgliedstaaten, die unionsautonome Interpretation des Art. 167 AEUV (siehe [A. I. 3. a.](#)) und der grundsätzliche Integrationsauftrag der EU sprechen weiter dafür, dass eine Europakultur in einem erweiterten prozeduralen Sinn gefördert werden soll. So sind „*Verträglichkeitsmaßstab*“ gemäß Art. 9 AEUV sozialpolitische „*Erfordernisse*“, gemäß Art. 11 bis 13 AEUV die „*Erfordernisse*“ des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes bzw. des Wohlergehens der Tiere. Demgegenüber verwendet Art. 167 AEUV den Begriff der kulturellen „*Aspekte*“. Dies schließt nicht nur kulturelserhaltende und kulturschützende, sondern auch Aspekte der Verbesserung der kulturellen Situation in der EU ein – sowohl hinsichtlich deren Entstehung als auch deren Nutzung und Verbreitung.⁴⁶⁷ Auch die Verwendung des Begriffs „*Rechnung tragen*“ bei Art. 167 Abs. 4 AEUV lässt einen größeren Ermessensspielraum zugunsten einer Europapolitik im erweiterten prozeduralen Sinn zu, als es bei anderen Querschnittsklauseln, z. B. bei der Begrifflichkeit „*Einbeziehen*“ (vgl. Art. 11 AEUV), der Fall wäre. Bei der Deutung des Begriffs „*kulturelle Aspekte*“ sind im Weiteren die Erkenntnisse zu den übrigen Absätzen des Art. 167 AEUV heranzuziehen (siehe oben [A. I. 3.](#)). Aufgrund der Offenheit gegenüber einem prozeduralen europäischen Kulturbegriff wären Fördermaßnahmen nach Art. 167 Abs. 4 AEUV mit dem Ziel der Schaffung einer europäischen Identität zulässig, soweit diese demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse oder die Akzeptanz der aus diesen Prozessen resultierenden dynamischen Wertordnung fördern und gleichzeitig system- und verfassungsimmanente Schranken beachtet würden.

⁴⁶⁶ vgl. hierzu Stein FS Everling, 1995, 1439 (1442 f.); Ukrow, ZEuS 1998, S. 141 ff., 169 f.

⁴⁶⁷ Blanke, in: Calliess/Ruffert, 5. Aufl. 2016, AEUV Art. 167 Rn. 22.

Ziel des Art. 167 Abs. 2 AEUV ist die Förderung eines gemeinsamen europäischen Erbes im Sinne eines europäischen kulturellen Gedächtnisses. Gleichzeitig besteht nach Art. 167 Abs. 1 AEUV das Gebot der Rücksichtnahme auf die Vielfalt der nationalen, regionalen und lokalen Kulturen. Daraus entsteht das Erfordernis einer kulturellen *Kohärenz*: Dies setzt aber nicht nur die Verpflichtung der Unionsorgane zur Ergreifung von Maßnahmen, sondern auch „das konzeptionelle Aufeinanderbezogenheit von Rechtssätzen und Realakten“ kulturell agierender Mitgliedstaaten voraus.⁴⁶⁸ Aus Art. 167 Abs. 4 AEUV ergibt sich daher für den erweiterten Kulturbegriff das bedeutsame Erfordernis, das Handeln eines Mitgliedstaats auf dessen Kohärenz zu prüfen. Dementsprechend kommt der Kohärenz mitgliedstaatlicher Regulierung, namentlich in Bereichen wie der Kultur, besondere Bedeutung zu.⁴⁶⁹ Auch wenn der EuGH die Anforderung einer „kohärenten und systematischen“ Regelung – aufbauend auf der sog. Hartlauer-Formel⁴⁷⁰ – besonders im Glücksspielrecht entwickelt hat,⁴⁷¹ ist die Relevanz des Kohärenzkriteriums im Sinne eines Gebots der Wertungskohärenz dennoch nicht auf den Glücksspielbereich begrenzt.⁴⁷² Das Kohärenzkriterium ist auch im Zusammenhang mit Art. 167 Abs. 4 AEUV zu beachten, da mit dem weiten Feld der kulturellen Aspekte im erweiterten Sinn Bereiche betroffen sind, in denen kulturelle Wertmaßstäbe traditionell national geprägt sind.⁴⁷³ Übertragen auf den allgemeinen Bereich der kulturellen Aspekte im erweiterten Sinn fordert die kulturelle Kohärenz die Stimmigkeit verschiedener kultureller Maßnahmen zueinander sowie das Fehlen von Widersprüchen zwischen diesen Maßnahmen gemessen an einem gemeinsamen kulturellen Ziel.⁴⁷⁴ Dies erfordert in erster Linie eine gemeinsame kulturelle Zielsetzung der Mitgliedstaaten. Diese Zielsetzung ist, wie oben geschildert, nicht zwingend in einer gemeinsamen Verfassung im konstitutiv-kulturellen Sinn,

⁴⁶⁸ *Schorkopf*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim AEUV Art. 7 Rn. 11.

⁴⁶⁹ vgl. *Frenz*, EuR 2012, S. 344, 346.

⁴⁷⁰ vgl. EuGH C-169/07, Slg. 2009, I-1721 Rn. 55 ff. – Hartlauer. Vgl. hierzu zB *Kämmerer* S. 36.

⁴⁷¹ vgl. zB EuGH C-67/98, Slg. 1999, I-7289 Rn. 36 f. – Zenatti; C-243/01, Slg. 2003, I-13031 Rn. 67 ff. – Gambelli; C-338/04, Slg. 2007, I-1891 Rn. 52 f. – Placanica. Vgl. hierzu *Hartmann* EuZW 2014, 814 ff.; *Lippert* EuR 2012, 90 ff.; *Michl* ZfWG 2016, 110 ff.; *Streinz* ZfWG 2013, 305 ff.

⁴⁷² vgl. *Dieterich*, S. 741 ff.; *Schuster* S. 79 ff.

⁴⁷³ vgl. *Frenz*, EuR 2012, S. 344 ff., 346.

⁴⁷⁴ *Frenz*, EuR 2012, S. 344 ff., 348.

sicher aber doch in der Förderung und Wahrung einer Europakultur im prozeduralen erweiterten Sinn zu sehen. Bei etwaigen Vertragsverletzungsverfahren, bei denen Mitgliedstaaten vorgeworfen wird, gegen die objektive Wertordnung der EU, bestehend aus dem Wertekanon der GRCh, des EUV und des AEUV, zu verstoßen, ist insoweit unter dem Gesichtspunkt von Art. 167 Abs. 4 AEUV ein Verstoß des hierin zum Ausdruck gebrachten Kulturstaatsprinzips im erweiterten Sinn in Erwägung zu ziehen. Dies könnte im Einzelfall z. B. dann angenommen werden, wenn nationale Medienrechtsordnungen so ausgestaltet werden, dass in einen demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess zulasten einer pluralistischen Meinungslandschaft eingegriffen wird.

Die kulturpolitische Verpflichtung des Art.167 Abs. 4 AEUV trifft die EU im Bereich der sonstigen Regulierungskompetenzen⁴⁷⁵ als auch im Bereich ihrer (bloßen) Förderkompetenzen.⁴⁷⁶ Die EU muss darauf hinwirken, dass die kulturelle Dimension in die Unionspolitiken und -programme eingebunden wird.⁴⁷⁷ Zu beachten ist aber auch die negative Seite des Begriffs „Rechnung tragen“ in Art. 167 Abs. 4 AEUV.⁴⁷⁸ So kann Art. 167 Abs. 4 AEUV die Organe der EU auch dazu verpflichten, Maßnahmen in anderen Bereichen aufgrund sonstiger Kompetenzen einzuschränken oder zu unterlassen, wenn diese kulturelle Aspekte im Sinne des Art. 167 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen. Es gelten der Grundsatz der bestmöglichen Kulturentfaltung⁴⁷⁹ und „die Leitmaxime der Kulturfreundlichkeit“.⁴⁸⁰ Versteht man Kulturfreundlichkeit hier prozedural, ergibt sich ein erheblicher Spielraum bei der Überprüfung von Kohärenz. Dies darf aber nicht als genereller Vorrang von Europakultur im Sinne einer Generalklausel verstanden werden. So ist die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz des

⁴⁷⁵ vgl. *Niedobitek*, EuR 1995, S. 349 ff., 373 f.

⁴⁷⁶ vgl. Antwort der Kommission auf die Anfrage des Abgeordneten Raffarin, ABl. 1995 C 145, 36.

⁴⁷⁷ vgl. für die Bereiche Strukturfonds, Forschung und neue Technologien Antwort der Kommission auf die Anfrage des Abgeordneten Kostopoulos, ABl. 1993 C 288, 13.

⁴⁷⁸ vgl. *Ress*, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien des Kulturgüterschutzes, S. 125.

⁴⁷⁹ vgl. auch *Wemmer*, Die neuen Kulturklauseln, S. 119 sowie für den Umweltbereich *Zuleeg* NVwZ 1987, 280 ff. (283 ff.); vgl. *Singer*, Förderung von Kultur, S. 19.

⁴⁸⁰ *Nettesheim*, JZ 2002, S. 157, 162.

geringstmöglichen Eingriffs in die kulturelle Substanz der Mitgliedstaaten zu wahren. Ein Eingriff in diese ‚Kulturhoheit‘ muss so schonend wie möglich erfolgen.⁴⁸¹

Auch eröffnet Art. 167 Abs. 4 AEUV gewisse Kontrollbefugnisse der EU nicht nur gegenüber mitgliedstaatlichem,⁴⁸² sondern auch hinsichtlich privaten Verhaltens.⁴⁸³ Insbesondere im Hinblick auf das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV kann die Kulturverträglichkeitsklausel auch für Private einschränkende Wirkung haben. Legt man hier den erweiterten Kulturbegriff zugrunde, bedeutet dies auch, dass private Medienunternehmen besonders hinsichtlich der Eingriffe in den demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozess zu kontrollieren sind. So lassen sich mit Art. 167 Abs. 4 AEUV auch Pluralismus sichernde Maßnahmen im privaten Sektor begründen. Die Grenzen zwischen Kulturstaatlichkeit in einem prozeduralen Sinn und der Meinungsfreiheit sind insoweit fließend. Die auslegungsleitende Bedeutung des Art. 167 Abs. 4 AEUV bei der Wahrnehmung von Kontrollkompetenzen erkennt die Kommission nicht zuletzt auch bei der Prüfung der Unionsrechtskonformität der Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten an.⁴⁸⁴ Bei der Förderauswahl muss bei aller zu wahrenen Neutralität hinsichtlich der Rundfunk- und Medieninhalte beachtet werden, dass ein prozedural verstandener europäischer Kulturbegriff den europäischen Integrationsprozess als Kulturobjekt einschließt. Bei der Fördertätigkeit der EU kann daher stets auch die ‚Europafreundlichkeit‘ als Förderkriterium einbezogen werden. Die Frage, ob die EU selbst auch EU-skeptischen Inhalten denselben Förderumfang zukommen lassen muss, ist an dieser Stelle nicht relevant.

Artikel 167 Abs. 4 AEUV ist justiziabel. Verletzt die EU ihr Gebot zur Rücksichtnahme auf kulturelle Aspekte – hier im Sinne des Abs. 1 – kann der betroffene Mitgliedstaat, ein dritter

⁴⁸¹ vgl. *Ress*, in Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien des Kulturgüterschutzes, S. 125.

⁴⁸² vgl. hierzu Entschließung des Rates v. 12. Februar 2001 zu den einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor, ABl. 2001 C 73, 3 Rn. 1.

⁴⁸³ vgl. *Andrée* S. 194 ff.; *Beissel* S. 160 f.

⁴⁸⁴ vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“, ABl. 2001 C 320, 5 Rn. 26. Auf die Querschnittsklausel hat die Europäische Kommission zwar auch in ihrer CISAC-Entscheidung v. 16. Juli 2008 (COMP/C 2/38.698, Rn. 93 ff.).

Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission dagegen nach Art. 263 Abs. 1 und 2 AEUV klageweise vorgehen. Aufgrund des relativ weiten Beurteilungsspielraums der Rechtsetzungsorgane bestehen jedoch eingeschränkte Erfolgsaussichten. Auch eine rechtliche Nachprüfung der Beachtung von Art. 167 Abs. 4 AEUV im Rahmen der Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV kommt in Betracht, wenn sich die Berücksichtigungspflicht des Art. 167 Abs. 4 AEUV zu einer Rechtsetzungspflicht verdichtet.

II. UNGESCHRIEBENE KOMPETENZEN DER EU

1. GRUNDSATZ DER BEGRENZTEN EINZELERMÄCHTIGUNG

Ihre Legitimation bezieht die EU – zumindest derzeit noch – aus den Willen der Mitgliedstaaten, so das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Die eigenen Rechtsetzungsbefugnisse, die sich in den europäischen Verträgen wiederfinden, sind allesamt auf die vorgelagerten Kompetenzen der nationalen Kompetenzträger zurückzuführen. Ein Legitimierungsakt, wie es insbesondere eine echte Verfassung begründen könnte, wurde bislang nicht erreicht. Damit ist eine Selbstermächtigung, also eine ‚Kompetenz-Kompetenz‘⁴⁸⁵ ebenso ausgeschlossen wie hoheitliches Handeln ohne eine abgeleitete Einzelermächtigung. Diese Verflechtung zwischen Mitgliedstaaten als Kompetenzgeber, Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen auf die Organe der EU sowie die (gegenseitige) Kontrolle stellen die zentralen Funktionen der europäischen Kompetenzordnung dar. Jeder Rechtsakt der EU bedarf einer ausdrücklichen oder impliziten Aufgabenübertragung in den europäischen Verträgen, dem EUV oder dem AEUV.

Die ‚Gesetzgebungsbefugnis‘ der Union⁴⁸⁶ beschränkt sich auf das Sekundärrecht. Im Primärrecht bestimmen die Mitgliedstaaten nicht nur die Aufgaben, die auf die EU übertragen werden, sondern auch die Verfahren, wie die Aufgaben zu erledigen sind. Das Primärrecht ist damit für das sekundäre Unionsrecht nach einer klassischen Formel des Gerichtshofes „*Grundlage, Rahmen und Grenze*“.⁴⁸⁷ Gleichet man diese Funktionsweise mit dem erweiterten europäischen Kulturbegriff ab, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Rechtssetzungsakte der EU doch relativ weit von einem demokratischen und kulturellen Konstruktionsprozess der betroffenen Unionsbürger entfernt sind. Bürger eines Nationalstaats wählen in den durchweg demokratischen Einzelsystemen ihre Vertreter in die Parlamente und in der Regel mittelbar in die Regierung. Die Wahlentscheidung ist dabei von einem Motivbündel geleitet, bei dem die jeweilige Europapolitik der gewählten Partei, noch mehr die europäische Identitätspolitik, nur

⁴⁸⁵ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1 Rn. 9-12.

⁴⁸⁶ EuGH, Rs. 106/77, *Simmenthal* Slg. 1978, S. 629.

⁴⁸⁷ Z. B. EuGH, Rs. 26/78, *Viola*, Slg. 1978, S. 1771.

eines von vielen Motivsträngen bei der Wahlentscheidung darstellt. Ausgehend vom mündigen Bürger ist zwar zu vermuten, dass die Wahlentscheidung auf Grundlage einer gewissen europapolitischen Ausrichtung getroffen wird, es werden aber in erster Linie nationale Parlamente gewählt, die über eine Kompetenz-Kompetenz verfügen. Dem Wähler dürfte klar sein, dass die oben erwähnte Teilkompetenz im europäischen Konzert nur eine von vielen Aufgaben und Kompetenzen der nationalen Parlamente darstellt. Zudem ist dem mündigen Bürger ebenfalls klar, dass sich die nationalen Parlamente die eigenen Kompetenzordnungen sowie die darauf gerichteten Verfahrensregeln für sich selbst ändern können. Auch bei Demokratien mit vergleichsweise wenigen Elementen direkter Demokratie darf sicher davon gesprochen werden, dass die Entscheidungen nationaler Parlamente und Regenerierungen, bisweilen auch die der Gerichte, vom Willen der Wähler legitimiert sind. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zum europäischen Kompetenzsystem. An der Frage der begrenzten Einzelermächtigung zeigt sich das demokratische – und auch kulturelle – Legitimationsdefizit der EU mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass mit dem Europäischen Parlament die Wählerstimmen der EU-Bürger Einzug in die Organe der EU gehalten haben. Weder ergibt sich aus den Befugnissen des Europäischen Parlaments eine Kompetenz-Kompetenz, noch ist das Europäische Parlament so wirkkünftig, dass es einen maßgeblichen Einfluss auf grundlegende Entscheidungsprozesse gegen den Willen der Mitgliedstaaten ausüben könnte (vgl. nur Art. 48 EUV).

2. KOMPETENZ-KOMPETENZ?

Die Gründungsverträge verleihen der Union, wie soeben beschrieben, aufgrund des Prinzips der begrenzten Einzelmächtigung keine Kompetenz-Kompetenz.⁴⁸⁸ Unter dieser Kompetenz-Kompetenz ist im europäischen Kontext die Befugnis zu verstehen, den Kompetenz-Katalog des EUV eigenmächtig, d. h. durch Organe der EU, einzuschränken oder zu erweitern. Die Souveränität liegt trotz der Bestrebungen zur Stärkung des EU-Parlaments immer noch bei den nationalen Regierungen.⁴⁸⁹ Weiterhin haben die Organe der EU keine eigenen Rechte. Wie das Beispiel Großbritanniens zeigt, haben die Mitgliedstaaten nicht nur die Möglichkeit, aus der EU auszutreten (Art. 50 EUV), sie können die EU durch entsprechenden Beschluss auch auflösen. Es sind die Beschlüsse der Mitgliedstaaten, die weitere Integrationsschritte formell vorantreiben oder diese stagnieren lassen. Betrachtet man die institutionellen Verflechtungen von Union und Mitgliedstaaten, trifft diese Sichtweise aber nicht mehr ganz zu. So erfolgen die Fortbildung und Integration der Europäischen Gemeinschaft inzwischen in „*gesamthänderischer Verbundenheit von Organen der Union und den Mitgliedstaaten*.“⁴⁹⁰ Trotz der aufgezeigten Defizite hinsichtlich der Kompetenzen des demokratisch gewählten Europäischen Parlaments ist Art. 48 EUV auf eine gegenseitige Abhängigkeit der Organe und der Mitgliedstaaten bei Änderung der Verträge angewiesen. Sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Änderungsverfahren verlangt die Bestimmung ein Zusammenwirken der Entscheidungsträger beider Ebenen.⁴⁹¹ Zwar bezieht die EU weiterhin die Legitimität aus den Mitgliedstaaten, insoweit sind diese wohl noch ‚Herren der Union‘, sie sind aber aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten im Rahmen des Verfahrens nach Art. 48 EUV zumindest in formeller Hinsicht nicht mehr als alleinige ‚Herren der Verträge‘ zu bezeichnen.

Zwar ist auch aufgrund dieser Argumentation noch keine ungeschriebene Kompetenz oder eine alleinige Befugnis der EU zur Änderung des Kompetenzkatalogs des EUV zu sehen, sie

⁴⁸⁸ *Nettesheim*, Kompetenzen, in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 402.

⁴⁸⁹ vgl. *Hillgruber*, JZ 2002, S. 1072.

⁴⁹⁰ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1 Rn. 18-21.

⁴⁹¹ vgl. *Everling*, Sind die Mitgliedstaaten der EG noch Herren der Verträge?, FS Mosler, 1983, S. 173, 189; *Bieber*, Der neue institutionelle Rahmen, in: Fastenrath/Nowak (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 47, 48.

macht aber deutlich, dass (1.) die Organe der Union über Art. 48 AEUV eine geteilte Kompetenz-Kompetenz besitzen, die auch die Mitgliedstaaten nicht mehr allein innehaben dürften. Folglich stellen die Institutionen der EU ebenfalls Kulturobjekte im Sinne des erweiterten Kulturbegriffs dar. (2.) Der europäische Integrationsprozess stellt sich als kultureller Konstruktionsprozess im erweiterten Sinn dar. Dennoch wird deutlich, dass ‚Herren der Verträge‘ erst dann die Unionsbürger sind, wenn das Parlament weiter gestärkt wurde und die Entscheidungen der EU-Organe Ergebnisse demokratisch legitimierter Kommunikationsprozesses darstellen. Bis dorthin fehlt es an einer Kompetenz-Kompetenz der EU auch im kulturellen Bereich, was die Defizite hinsichtlich eines konstitutiven europäischen Kulturbegriffs abermals verdeutlicht.

3. UNGESCHRIEBENE KOMPETENZEN (IMPLIED POWERS)

Der europäische Integrationsprozess stellt einen, wenn auch bisweilen schleichend verlaufenden, fortgeschrittenen kulturellen Konstruktionsprozess dar. Daraus ergeben sich weitere Kompetenzen, die zwar nicht aktiv durch eine Kompetenz-Kompetenz der EU neu geschaffen wurden, die sich aber als Konsequenz aus einer kulturellen Verfassungswirklichkeit ergeben. So ist mittlerweile anerkannt, dass das Unionsrecht neben den geschriebenen Kompetenzen über die ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen hinaus implizite Kompetenzen (implied powers)⁴⁹² kennt. Diese ungeschriebenen Kompetenzen können in drei Formen auftreten:⁴⁹³

- (1) Annexkompetenz: Zuständigkeit für die Regulierung von Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen,
- (2) Kompetenz kraft Sachzusammenhangs: Zuständigkeit zur Regelung einer benachbarten Materie und
- (3) Kompetenz kraft Natur der Sache: Zuständigkeit zur Regelung solcher Fragen, deren Regelung durch die Mitgliedstaaten systemwidrig wäre.⁴⁹⁴

Es besteht die Frage, ob sich hinsichtlich des erweiterten europäischen Kulturbegriffs („Europakultur“) eine der vorgenannten Kompetenzen zugunsten der EU-Organe Handlungsbefugnisse eröffnen. Die vorgenannten implizierten Kompetenzen stellen dogmatisch gerade keine Ausnahmen vom Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung dar. Vielmehr bilden sie einen impliziten Bestandteil der Ermächtigungsnormen des AEUV.⁴⁹⁵ In Anwendung der Implied-Powers-Lehre, die insbesondere in den USA und in Deutschland entwickelt wurde und im Völkerrecht als anerkannt gilt, liegen ungeschriebene Kompetenzen immer dann vor, „*wenn eine Materie, für die eine ausdrücklich zugewiesene Kompetenz besteht, verständlicherweise*

⁴⁹² vgl. Nicolaysen, EuR 1966, S. 129.

⁴⁹³ Kovar, in: Demaret, Relations extérieures de la Communauté européenne et marché intérieur, 1986, S. 15 ff.

⁴⁹⁴ Nicolaysen, EuR 1966, S. 129, 131.

⁴⁹⁵ Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1 Rn. 13-17.

*nicht geregelt werden kann, ohne dass gleichzeitig eine andere, nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird.*⁴⁹⁶

Die Implied-Powers-Lehre wurde vom EuGH – wohl notgedrungen aufgrund der zunächst einheitlichen Kompetenzordnung⁴⁹⁷ – frühzeitig angewendet, um ungeschriebene Kompetenzen zu entwickeln. So urteilte der EuGH bereits im *Fédéchar*-Urteil von 1956, dass die Hohe Behörde eine im EGKS-Vertrag nicht genannte Preisfestsetzungsbefugnis hat, „*um sich ihrer Aufgaben wirksam entledigen zu können.*“⁴⁹⁸ Später stellte der EuGH fest, dass „*die von einem völkerrechtlichen Vertrag aufgestellten Vorschriften zugleich diejenigen Rechtssätze in sich schließen, ohne welche sie nicht sinnvoll und vernünftig angewendet werden können.*“⁴⁹⁹ Diese frühen Ansätze des EuGH sind überzeugend. So ist es doch nur konsequent, von Aufgaben der Europäischen Gemeinschaften auch insoweit auf Kompetenzen zu schließen, als ohne diese Handlungsbefugnisse die Aufgabe lediglich Staatsziele und keine konkreten Aufträge wären.

Der EuGH hat in Fortführung dieser grundsätzlichen Implied-Powers-Doktrin ausdrücklich angenommen, dass beim Vorliegen einer normierten Aufgabe der EU auch eine darauf bezogene ungeschriebene Kompetenz der EU vorliegt.⁵⁰⁰ Der EuGH hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass von der Normierung von Aufgaben auf stillschweigende Zuständigkeiten im internen Bereich ausgegangen werden kann.⁵⁰¹ Nach der Auslegungsregel des EuGH ergibt sich, dass die Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines Gesetzes zugleich diejenigen Vorschriften beinhalten, bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger Weise zur Anwendung gelangen können.⁵⁰² Die Annahme von ungeschriebenen Zuständigkeiten ist insoweit als zulässig anzusehen. Zunächst interpretierte der EuGH die Frage nach den

⁴⁹⁶ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1 Rn. 13-17.

⁴⁹⁷ Normen des ersten Vertrags: EGKS-Vertrag.

⁴⁹⁸ EuGH, Rs. 8/55, *Fédération Charbonnière de Belgique/Hohe Behörde*, Slg. 1956, 297, 312.

⁴⁹⁹ EuGH, Rs. 20/59, *Italien/Hohe Behörde*, Slg. 1960, 68, 708.

⁵⁰⁰ EuGH, verb. Rs. 281/85, 283/85–285/85 und 287/85, *Deutschland u. a./Kommission*, Slg. 1987, 3203 Rdnr. 28.

⁵⁰¹ EuGH, Rs. 20/59, 708; Rs. 25/59, *Niederlande/Hohe Behörde*, Slg. 1960, 745, 788.

⁵⁰² EuGH, Rs. 165/87, *Kommission/Rat*, Slg. 1988, 5545 Rdnr. 7 ff.; verb. Rs. 281/85, 283/85–285/85 und 287/85, *Deutschland u. a./Kommission*, Slg. 1987, 3203 Rdnr. 28.

ungeschriebenen Kompetenzen – wie traditionell völkerrechtlich üblich – restriktiv. Er stellte dabei allein an den Zusammenhang mit der betroffenen geschriebenen Kompetenznorm ab.⁵⁰³ Im Laufe der Rechtsprechungspraxis und der fortschreitenden Integration dehnte der EuGH den Anwendungsbereich der Implied-Powers-Lehre immer weiter aus. Er ging zwar weiterhin von einer spezifischen – zu ergänzenden – Befugnisnorm aus. Die Erforderlichkeit ungeschriebener Kompetenzen wurde aber nicht mehr an dem Ziel einer vernünftigen Anwendung dieser Befugnisnorm, sondern hinsichtlich Erfüllung der Ziele und Aufgaben des EG-Vertrages bestimmt.⁵⁰⁴ Zu diesen Zielen dürfte nunmehr auch der in Art. 167 AEUV zum Ausdruck kommende Kulturauftrag zählen. *„An das Kriterium der Notwendigkeit werden keine strengen Anforderungen gestellt: Soweit eine ausdrücklich zugewiesene Materie ohne den in Frage stehenden, vom Wortlaut der Kompetenznorm nicht erfassten Aspekt vernünftigerweise nicht geregelt werden kann, hat die Gemeinschaft eine Regelungskompetenz.“*⁵⁰⁵

Im Zusammenhang mit ungeschriebenen Kompetenzen im Bereich der Kultur im erweiterten Sinn sind damit Art. 167 Abs. 2 und Abs. 4 AEUV von entscheidender Bedeutung. So ist Art. 167 Abs. 2 AEUV eindeutig als Kulturauftrag im erweiterten prozeduralen Sinn formuliert (vgl. [A. III. 1. c. KULTURELLES ERBE VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG NACH ART. 167 ABS. 2 AEUV](#)). Danach ist Aufgabe und Ziel der EU, zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung beizutragen. Die Verwendung der Begriffe ‚Erhaltung‘ und ‚Schutz‘ könnte darauf schließen lassen, dass es sich bei dem kulturellen Erbe von europäischer Bedeutung nicht nur um materielle Kulturschätze in Form von Kulturdenkmälern, Büchern und ähnlichen Werkarten handelt.⁵⁰⁶ Jedenfalls ergibt sich auch

⁵⁰³ EuGH, Rs. 8/55, *Fédération Charbonnière de Belgique/Hohe Behörde*, Slg. 1956, 297, 311.

⁵⁰⁴ EuGH, verb. Rs. 3/76, 4/76 und 6/76, *Kramer*, Slg. 1976, 1279 Rdnr. 17 ff.; Gutachten 1/76, *Stillegungsfonds*, Slg. 1977, 741, 755 f.

⁵⁰⁵ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1 Rn. 13-17.

⁵⁰⁶ Vgl. Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister v. 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes, ABl. 1986 C 320, 1; „Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmälern“, ABl. 1991 C 284, 17; vgl. *Fiedler*, Rückführung und Schutz von Kulturgütern im geltenden Völkerrecht, Politik und Kultur 1987, H. 5, S. 19 ff.; *Schmeiñck*, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes, 1994, S. 46 ff.; *Schiedermair* FS Benda, 1995, S. 235, 236 ff.; *Wiesand*, Kunst ohne Grenzen?, S. 125 ff.

aus Art. 167 Abs. 2 AEUV, dass Europakultur im Rahmen dieses Kulturauftrags prozedural zu verstehen ist. Dabei geht aus Abs. 2, wie auch aus Abs. 1, deutlich hervor, dass Pluralität als zentraler Wert in den Vordergrund tritt. Artikel 167 Abs. 4 AEUV erweitert diesen Kulturauftrag auf die übrige Tätigkeit der EU. Der Gegenstand dieses Auftrags ist nach den Erkenntnissen zum prozeduralen erweiterten Europakultur-Begriff – in Anerkennung der Dynamik eines solchen prozeduralen Kulturbegriffs – hier allgemein formuliert: *Die Union fördert Europa als ein soziales System mit einer dynamischen Wertordnung. Die Fördertätigkeit hat sich im derzeitigen Integrationsstand auf die Stärkung eines demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses der Unionsbürger zu beziehen. Die Fördertätigkeit ist prozedural zu verstehen und muss den Standard der Gerechtigkeit erfüllen. Die Union hat bei der Fördertätigkeit die materielle Autonomie der Kultur zu achten. Zur Stärkung bürgerschaftlicher Akzeptanz der Ergebnisse des kulturellen Konstruktionsprozesses muss eine institutionalisierte europäische Öffentlichkeit geschaffen und die Partizipation der Zivilgesellschaft an öffentlichen Diskursen gestärkt werden. Zum Kulturauftrag im erweiterten Sinn zählen zudem die Schaffung weiterer Sicherungsmaßnahmen des kulturellen Prozesses und seiner Ergebnisse.*

Die Frage ist sodann, ob sich aus den ungeschriebenen Kompetenzen lediglich eine umsetzungsbedürftige Gesetzgebungskompetenz der EU ergibt, oder ob die EU, bezogen auf die Aufgaben und Ziele der Union, auch im Einzelfall Maßnahmen ergreifen kann. Tatsächlich geht der EuGH sogar davon aus, dass in den ungeschriebenen Sachkompetenzen auch eine Befugnis zur Veranlassung strafrechtlicher Maßnahmen liegt,⁵⁰⁷ wobei er dies in Anerkenntnis annimmt, dass die Zuständigkeiten für Regelungen des Strafrechts und des Strafprozessrechts „grundsätzlich“ nicht in die Zuständigkeit der EU fallen.⁵⁰⁸ Dies könne den Unionsgesetzgeber jedoch „nicht daran hindern, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz [eines Unionsziels] erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen na-

⁵⁰⁷ Entscheidung C-176/03

⁵⁰⁸ EuGH, Rs. C-176/03, *Kommission/Rat*, Slg. 2005, I-7879, Rdnr. 47 unter Verweis auf Rs. 203/80, *Casati*, Slg. 1981, 2595, Rdnr. 27; Rs. C-226/97, *Lemmens*, Slg. 1998, I-3711, Rdnr. 19.

tionalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.“⁵⁰⁹ Diese Auffassung wird in der Entscheidung C-440/05 bestätigt.⁵¹⁰ Die konkrete Umsetzung belässt er der EuGH allerdings entsprechend dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung bei den Mitgliedstaaten.⁵¹¹ Im Ergebnis mündet diese Rechtsprechung in einer ungeschriebenen Richtlinienkompetenz hinsichtlich der geschriebenen Unionsziele und -aufgaben. Grundsätzlich sind aber, trotz der progressiven Rechtsprechung des EuGH, die sich mit den Erkenntnissen zum europäischen Integrationsprozess als prozedural gefasstes Kulturobjekt rechtfertigen lässt, die ungeschriebenen Kompetenzen inhaltlich restriktiv auszulegen. Die ungeschriebenen Kompetenzen hinsichtlich der Förderung des Kulturauftrags nach Art. 167 Abs. 2, Abs. 4 AEUV können sich nur auf Bereiche beziehen, die zwingend mit abgedeckt werden müssen, um der Kompetenz hinreichend gerecht zu werden. Eine beispielhafte Entwicklung der Implied-Powers-Lehre ist die Anerkennung von Außenkompetenzen der Union in den Bereichen, in denen diese über eine ausdrückliche Binnenkompetenz verfügt.⁵¹² Durch den Vertrag von Lissabon wurden diese Annexkompetenzen der Union im Außenbereich in Art. 3 Abs. 2 AEUV definiert.

Scheinbar widerspricht nationale Verfassungsrechtsprechung dieser Ausdehnung der implizierten Kompetenzen auf den Bereich, in denen lediglich eine Aufgabe und keine ausdrückliche Kompetenz ergänzt wird, so insbesondere das ‚Maastricht-Urteil‘ des BVerfG.⁵¹³ Daher wird teilweise die Auffassung vertreten, dass Sinn und Zweck des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung gerade darin liegen, die Union allein auf die ihr ausdrücklich von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Befugnisse zu beschränken.⁵¹⁴ Hiergegen spricht jedoch die Tatsache, dass implizierte Kompetenzen einen Bestandteil der übertragenen Zuständigkeiten

⁵⁰⁹ EuGH, Rs. C-176/03, *Kommission/Rat*, Slg. 2005, I-7879 Rdnr. 48.

⁵¹⁰ EuGH, Rs. C-440/05, *Kommission/Rat*, Slg. 2007, I-9097.

⁵¹¹ EuGH, Rs. C-440/05, *Kommission/Rat*, Slg. 2007, I-9097 Rdnr. 70.

⁵¹² EuGH, Rs. 22/70, *AETR*, Slg. 1971, 263, Rdnr. 15/19; *Dörr*, *EuZW* 1996, S. 39 mwN.

⁵¹³ BVerfGE 89, S. 192, 210.

⁵¹⁴ vgl. *Merten*, Subsidiarität als Verfassungsprinzip, in: ders. (Hrsg.), *Die Subsidiarität Europas*, 2. Aufl. 1994, S. 77 ff., 80.

darstellen und damit gerade nicht gegen das Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung verstoßen.⁵¹⁵ Folglich bestehen ungeschriebene Kompetenzen der EU im Bereich der Kultur in dem oben beschriebenen Umfang.

⁵¹⁵ *Schröder*, JZ 2004, S. 8 ff, 10; *von Borries*, EuR 1994, S. 263, 268; *Bast*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Art. 5 EUV, Rn. 21; *Lienbacher*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 5 EUV, Rn. 9; *Sloot*, Die Lehre von den implied powers im Recht der Europäischen Gemeinschaft, 2005, S. 67 f.

C. GRENZEN KONSTITUTIVER KULTURPOLITIK

Im abschließenden Kapitel werden die Grenzen kulturstaatlichen Handelns untersucht. Es ist zunächst auf die Frage einzugehen, welche Grenzen sich aus den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kompetenzausübung der EU-Organe ergeben. Abschließend wird beschrieben, welche Auswirkungen ein allgemeines staatliches Gebot zur Wertneutralität auf die Kulturkompetenzen im aktuellen europäischen Integrationsprozess hat.

I. NATIONALE VERFASSUNGSIDENTITÄT ALS GRENZE DER EUROPÄISCHEN IDENTITÄT?

Mit der Feststellung von ungeschriebenen Kompetenzen im Bereich der Kultur im erweiterten Sinn nach Art. 167 Abs. 2 AEUV geht die Frage einher, wo die Grenzen dieser Kompetenz zu suchen sind. Diese Arbeit konzentriert sich dabei auf wenige Aspekte. Es dürfte schließlich klar sein, dass auch für Kulturkompetenzen der EU die anerkannten verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere die verfassungsimmanente Schranken, im Allgemeinen gelten, wobei hier insbesondere auf die GRCh zu verweisen ist. Besonders soll im Rahmen dieser Arbeit aber abschließend das Konkurrenzverhältnis einer europäischen und der jeweils nationalen Verfassung betrachtet werden. Versteht man das Ziel von Kultur in einem prozeduralen Sinn als die Schaffung einer europäischen Identität durch politisches Handeln, stellt sich die Frage, wie weit die EU hierbei gehen darf und inwieweit die nationalen Verfassungen hier eine Grenze darstellen können.

Für die Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht versucht, im Lissabon-Urteil⁵¹⁶ eine Antwort auf die Frage zu geben, wie viele Hoheitsrechte auf die EU übertragen werden können, und definierte als Grenze die Unantastbarkeit der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 3, 79 Abs. 3 GG.⁵¹⁷ Die Beschwerdeführer hatten argumentiert, dass die EU durch den Vertrag von Lissabon Völkerrechtssubjekt werde und auf völkerrechtlicher Ebene wie ein Staat agieren könne;⁵¹⁸ dies verletze aber den im Grundgesetz verankerten Grundsatz souveräner Staatlichkeit, wonach die Bundesrepublik Deutschland nicht unbegrenzt Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen dürfe.⁵¹⁹ Die vorgesehenen Machtverschiebungen seien so schwerwiegend, dass sie nur durch eine neue

⁵¹⁶ BVerfGE 123, 267 – Lissabon.

⁵¹⁷ BVerfGE 123, 267 – Lissabon.

⁵¹⁸ BVerfGE 123, 267, 310 – Lissabon.

⁵¹⁹ BVerfGE 123, 267, 310 – Lissabon.

Verfassung legitimiert werden könnten.⁵²⁰ Das Bundesverfassungsgericht stellt diesbezüglich klar, dass eine Schranke dann greifen würde, wenn die *Souveränität* der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertrag von Lissabon zugunsten der EU enden würde. Grundsätzlich sei eine begrenzte Übertragung von Hoheitsrechten in der Präambel und Art. 23 GG zwar ausdrücklich vorgesehen; die *souveräne Staatlichkeit* Deutschlands dürfe davon aber nicht berührt werden, weil diese in Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG garantiert werde.⁵²¹ Nicht Bestandteil dieses Abwägungsergebnisses des BVerfG war die Frage, ob hier ein demokratischer Rekonstruktionsprozess der Bürger, mithin ein gewisser kultureller Integrationsstand auf supranationaler Ebene, ein anderes Ergebnis rechtfertigen könnte. Das BVerfG schlussfolgert in seinem Lissabon-Urteil weiter, dass die in Art. 79 Abs. 3 GG garantierte „*Verfassungsidentität*“⁵²² noch nicht beeinträchtigt ist, weil die EU lediglich „*eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten*“⁵²³ sei. Entscheidend sei dabei, dass „*der Deutsche Bundestag eigene Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischem Gewicht behält oder die ihm verantwortliche Bundesregierung maßgeblichen Einfluss auf europäische Entscheidungsverfahren auszuüben vermag*“.⁵²⁴

Wie bereits beschrieben, wäre ein wesentlicher prozeduraler Integrationsschritt eine einfache Stärkung des Europäischen Parlaments als direkter Bezugspunkt unionsbürgerschaftlicher Willensbildungs- und Konstruktionsprozesse. Die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten würde wohl aber auch nach einer Reform des Art. 48 EUV zugunsten einer stärkeren Beteiligung der Unionsbürger an EU-Entscheidungsprozessen bestehen bleiben. Nach obigen Ausführungen wäre eine solche Reform des Art. 48 EUV aber hinreichend, um auch im europäischen Kontext von einer konstitutiven Kultur (vgl. [A. IV. ZWISCHENFAZIT](#)) zu sprechen.

⁵²⁰ BVerfGE 123, 267, 311 – Lissabon; zustimmend *H. Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Auflage 2008, Art. 146 GG, Rn. 16; *P. M. Huber*, in: Sachs (Hrsg.) GG, 6. Aufl. 2011, Art. 146 GG, Rn. 18; *H. Moelle*, Der Verfassungsbeschluss nach Art. 146 Grundgesetz, 1996, S. 231; im Ergebnis auch *M. Kirn*, in: Münch/Kunig (Hrsg.) GG, Art. 146 GG, Rn. 10.

⁵²¹ BVerfGE 123, 267, 343 – Lissabon.

⁵²² BVerfGE 123, 267, 344 – Lissabon.

⁵²³ BVerfGE 123, 267, 348 – Lissabon.

⁵²⁴ BVerfGE 123, 267, 356 – Lissabon; BVerfGE 89, 155, 207 – Maastricht.

Dies verdeutlicht, dass auch weitere Integrationsschritte nicht darauf angelegt sind, die Souveränität der nationalen Mitgliedstaaten infrage zu stellen. Vielmehr ist abermals auf den Wert der Pluralität als unbedingtes Wesensmerkmal der Europakultur im erweiterten Sinn hinzuweisen. Dieser Grundsatz sichert nationale Souveränität insoweit, als auch nach einer Reform der Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 EUV nationale Parlamente stets maßgeblichen Einfluss auf europäische Entscheidungsverfahren ausüben können. Ein fortschreitender Integrationsprozess und die vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Verfassungsidentität als verfassungsimmanente Schranke widersprechen sich insoweit nicht. Vielmehr sind die ‚Verfassungsidentitäten‘ komplementär zu verstehen und entsprechend durch föderale Verfahrensregeln abzusichern.

Der Bundesrepublik Deutschland muss „*ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse*“ verbleiben.⁵²⁵ Das Bundesverfassungsgericht impliziert damit, dass bei der Unterschreitung dieses Mindeststandards an Entscheidungsgewalt die Existenz der Bundesrepublik verloren gehen würde und damit zwingend die Verfassungswidrigkeit der ursächlichen Kompetenzverschiebung festzustellen wäre. Damit hat das Bundesverfassungsgericht eine absolute Grenze für die europäische Integration festgesetzt.⁵²⁶ Diese Grenze ist allerdings hinreichend offen formuliert und schließt weitere Integrationsschritte, insbesondere im kulturpolitischen Bereich, nicht aus. Vielmehr zeigt die offene Formulierung, dass hier gerade nicht Nationalismen oder konkrete Formen geschützt werden sollen. Die Abstraktheit der Bezugnahme auf einen ausreichenden Raum zur politischen Gestaltung verdeutlicht den besonderen Wert der Pluralität, die ein wesentliches Merkmal einer Europakultur im erweiterten Sinn darstellt. Allerdings vernachlässigt das BVerfG dabei den Blick auf die besondere Bedeutung des Werts der Pluralität, wenn es sodann eine weniger intensive Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU für verfassungswidrig hält, nämlich schon

⁵²⁵ BVerfGE 123, 267, 358 – Lissabon.

⁵²⁶ Rademacher, Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union?, EuR 2018, S. 140.

dann, „wenn das demokratische Legitimationsniveau mit dem Umfang und dem Gewicht supranationaler Herrschaftsmacht nicht Schritt hält.“⁵²⁷ Hier kommt das zuvor beschriebene Defizit im Sinne der konstitutiven Kultur Europas zum Ausdruck. Eine europäische Identität als Ausfluss einer konstitutiven europäischen Kultur im oben beschriebenen Sinn wird durch das BVerfG nicht grundlegend ausgeschlossen. Es weist aber darauf hin, dass die Verfassungsidentität des Grundgesetzes, anders als bei den europäischen Verträgen inklusive der GRCh, unmittelbare Folge eines kulturellen Integrationsprozesses auf nationaler Ebene darstellt und damit hinreichend legitimiert ist. Diese Kausalität fehlt einer europäischen Verfassungsidentität, weshalb die nationalen Verfassungen in ihrem demokratischen Legitimationsgehalt einer europäischen Verfassung im weiteren Sinn vorgehen. Folglich gebieten das Demokratieprinzip und das in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vorausgesetzte Subsidiaritätsprinzip, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt des Integrationsprozesses und des damit erreichten demokratischen Legitimationsniveaus, „die Übertragung und Ausübung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union in vorhersehbarer Weise sachlich zu begrenzen.“⁵²⁸ Dagegen folge im Gegensatz zur garantierten Verfassungsidentität aus dem Demokratieprinzip nicht, „dass eine von vornherein bestimmbare Summe oder bestimmte Arten von Hoheitsrechten in der Hand des Staates bleiben müssten.“⁵²⁹ Im kulturellen Bereich wäre damit eine Schranke der europäischen Identität bereits dort zu ziehen, wo sich das aktuelle demokratische Legitimationsniveau der EU befindet. Diese Schranke wäre im konkreten Fall dort zu ziehen, wo eine europäische Verfassungsidentität die jeweils nationalen Verfassungsidentitäten ablösen würde. Im derzeitigen Integrationsstand wäre allerdings die Schaffung einer komplementären europäischen Verfassungsidentität legitim. Auch hieraus ergibt sich, gestützt auf das so verstandene konstitutive Kulturverständnis, die besondere Notwendigkeit für die EU, föderale Strukturen weiter zu stärken.

Wohl auch zur Verdeutlichung demokratischer Legitimationsdefizite auf dem Weg zu einer konstitutiven europäischen Kultur wies Andreas Voßkuhle darauf hin, dass der Rahmen des

⁵²⁷ BVerfGE 123, 267, 364 – Lissabon.

⁵²⁸ BVerfGE 123, 267, 359 – Lissabon.

⁵²⁹ BVerfGE 123, 267, 357 – Lissabon.

Grundgesetzes für eine weitere europäische Integration „*weitgehend ausgeschöpft*“⁵³⁰ sei, sodass weitere Schritte nur nach einer Verfassungsneugestaltung gemäß Art. 146 GG durch das deutsche Volk möglich seien. Verfassungsidentität als Schlagwort verdeutlicht, dass Verfassung im konstitutiven Sinn identitätsbildend ist. Diese kann aus einem bestehenden System, einer existierenden Kultur im konstitutiven Sinn, wie es die Nationalitäten sind, nur hervortreten, wenn es eine klare demokratische Entscheidung zu diesem konstitutiven Schritt gibt. Ob dies zwingend über Art. 146 GG führen müsste, ist fraglich. Ein erster Schritt, um diesen Prozess angepasst an die Verfassungswirklichkeit homogen zu gestalten, wäre die Neugestaltung des Art. 48 AEUV als Vorbereitung einer entsprechend demokratisch legitimierten Entscheidung der Unionsbürger über eine (komplementäre) europäische Verfassungsidentität im konstitutiven Sinn. Bei einer entsprechenden Änderung des Art. 48 EUV wäre die Grenze des Lissabon-Urteils noch nicht überschritten. So könnte in kultureller Hinsicht ein weiter konstituierender Integrationsschritt sein, wenn Art. 48 EUV – ähnlich Art. 79 GG – eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit sowie eine entsprechende Mehrheit des Rates zur Änderung der europäischen Verträge fordern würde. Durch die verbleibende starke Einflussnahme der Mitgliedstaaten über den Rat würde, dem Lissabon-Urteil folgend, der Bundesrepublik Deutschland weiterhin ein „ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse“ verbleiben. Außerdem würde das demokratische Legitimationsniveau mit dem Umfang und dem Gewicht supranationaler Herrschaftsmacht auch bei zahlreichen weitergehenden Integrationsstufen Schritt halten, als dies das Lissabon-Urteil noch annahm.⁵³¹

In Art. 146 GG heißt es, dass das Grundgesetz an dem Tag endet, „*an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist*“. Dies kann auch durch eine über das Europäische Parlament erfolgte Reihe an Integrationsschritten stattfinden, durch die eine europäische Verfassung die nationalen Verfassungen sukzessive ablösen würde. In diesem Zusammenhang spricht Jürgen Habermas dem Bundesverfassungsge-

⁵³⁰ FAZ online vom 25.9.2011, Mehr Europa lässt das Grundgesetz kaum zu – Interview mit Andreas Voßkuhle.

⁵³¹ BVerfGE 123, 267, 364 – Lissabon.

richt die Befugnis ab, „die Grenzen der Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf die europäische Ebene [überhaupt] kontrollieren [zu dürfen]“.⁵³² Diese Auffassung findet in der rechtswissenschaftlichen Debatte am ehesten Entsprechung in der Verfassungstheorie des Europäischen Gerichtshofs, der die Kompetenz beansprucht, letztverantwortlich zu entscheiden, ob die EU ihre Kompetenz zulässigerweise ausgeübt hat, und der damit dem Bundesverfassungsgericht die Kompetenz für die Ultra-Vires-Kontrolle abspricht.⁵³³ Diese Sichtweise entspricht dem erweiterten europäischen Kulturbegriff. Führen demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse unter hinreichender Bürgerbeteiligung zu einer Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU, besteht aus kulturstaatlicher Sicht keine Rechtfertigung dafür, dieses Prozessergebnis – in einer Art Selbsterhaltungsrechtsprechung – zu blockieren.

Die EU hat das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht infrage gestellt oder sich den darin getroffenen Feststellungen widersetzt. In der Lebenswirklichkeit gehorchen sowohl die EU als auch die deutschen Verfassungsorgane dem Richterspruch aus Karlsruhe, sodass das Grundgesetz und damit die deutsche Rechtswissenschaft mangels Alternative der Maßstab der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts bleiben.⁵³⁴ Weiter ist Habermas der Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht nur nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 EUV die Wahrung der nationalen Identität zu prüfen berechtigt sei.⁵³⁵ Der Prüfungsmaßstab dürfte in Art. 4 Abs. 2 EUV nicht wesentlich abweichen, da auch hier ein Achtungsgebot der „nationalen Identität, die ihrem grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen [...] zum Ausdruck kommt“, normiert wird, was im Ergebnis den Grundsätzen zur „Verfassungsidentität“ des BVerfG sehr nahe kommen dürfte. Dennoch ist der Bezugsrahmen ein anderer. Es ist gerade nicht die nationale Verfassung als Ausfluss eines nationalen kulturellen Konstruktionsprozesses, sondern ein gemeinsamer Wert des europäischen Wertekanons, nämlich

⁵³² Habermas, Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas, ZaöRV 72, 2012, S. 1, 17.

⁵³³ vgl. Heintzen, AöR 119, 1994, S. 564, 576 f.

⁵³⁴ vgl. Grimm (s.o.), S. 201.

⁵³⁵ Habermas, Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas, ZaöRV 72, 2012, S. 1, 17.

die Pluralität, der in Art. 4 Abs. 2 EUV zum Ausdruck kommt. Die Frage, ob nationale Verfassungsidentitäten eine Schranke für eine europäische Identität bilden, ist damit zu verneinen. Vielmehr ist der Schutz der nationalen Verfassungsidentitäten im komplementären Sinn über Art. 4 Abs. 2 EUV Teil einer europäischen Identität.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Outright-Monetary-Transactions (OMT)-Beschluss⁵³⁶ festgestellt, dass der abwägungsfähige Begriff der nationalen Identität aus Art. 4 Abs. 2 EUV weit über den absoluten Begriff der Verfassungsidentität nach Art. 79 Abs. 3 GG hinausgeht.⁵³⁷ Dies kann bei konsequenter Anwendung eines europäischen Kulturbegriffs aber nicht so bestätigt werden. Legt man einen erweiterten europäischen Kulturbegriff im prozeduralen Sinn zugrunde, ist Verfassungsidentität das Ergebnis von Kulturstaatlichkeit. Wie oben ausgeführt, ist Identität das Ergebnis eines kulturellen Prozesses, die Verfassung selbst spiegelt diesen Prozess wider und ist damit Kultur im konstitutiven Sinn. Eine Unterscheidung zwischen ‚nationaler Identität‘ nach Art. 4 Abs. 2 EUV, im Übrigen im unmittelbaren Bezug zu den nationalen ‚verfassungsmäßigen Strukturen‘, und der ‚Verfassungsidentität‘ nach Art. 79 Abs. 3 GG ist aus kulturstaatlicher Sicht nicht begründet.

Jede Verfassung ist das Ergebnis eines politischen Prozesses, über dessen Zustandekommen und konkrete Ausgestaltung komplexe historische Zusammenhänge, kollektive Befindlichkeiten und Machtstrukturen zu einem bestimmten Zeitpunkt entscheiden.⁵³⁸ Dies vorausgeschickt ist klar, dass Verfassungsgebung zwar scheitern⁵³⁹ oder zivilisatorische Errungenschaften infrage stellen können, sie ist aber, beruht sie auf einem demokratischen Konstruktionsprozess, Ausfluss von Kultur und aus Gründen der Friedenssicherung im weitesten Sinn geboten. Eine Verfassungsneugebung nach Art. 146 GG kann dabei gerade nicht als einziger Weg zur Schaffung einer europäischen Identität gesehen werden, wenn man die Kulturstaatlichkeit der Mit-

⁵³⁶ BVerfG, EuGH-Vorlage vom 14. Januar 2014 – 2 BvE 13/13.

⁵³⁷ BVerfG, EuGH-Vorlage vom 14. Januar 2014 – 2 BvE 13/13, Rn. 29; vgl. *T. Wischmeyer*, Nationale Identität und Verfassungsidentität. Schutzgehalte, Instrumente, Perspektiven, AöR 140, 2015, S. 415, 442 ff.

⁵³⁸ vgl. dazu *Nettesheim* (s. o.), S. 313, 338.

⁵³⁹ vgl. *Isensee*, Das Volk als Grund der Verfassung, 1995, S. 43 ff.

gliedstaaten in einem prozeduralen und konstitutiven Sinn annimmt. Erfasst man Verfassungsgebung als kulturellen Akt, wird deutlich, dass nur ein stetiger Prozess von Rekonstruktion europäische Identität hervorbringen wird.

Die Unschärfe des Konzepts der ‚Verfassungsidentität‘ zeigt sich auch daran, dass das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil für seine Bedeutung immer wieder Synonyme und Abwandlungen derselben verwendet. Die Rede ist von ‚Verfassungsidentität‘,⁵⁴⁰ wahlweise von ‚Souveränität‘⁵⁴¹ oder ‚Volkssouveränität‘⁵⁴² sowie ‚Staatlichkeit‘⁵⁴³, wobei noch ‚souveräne Staatlichkeit‘⁵⁴⁴ und ‚souveräne Verfassungsstaatlichkeit‘⁵⁴⁵ angeführt werden, ohne dass jeweils ersichtlich wäre, dass etwas Unterschiedliches damit gemeint sein könnte.⁵⁴⁶ Besser ist es, bei der Definition einer Grenze für den europäischen Integrationsprozess mit dem konstitutiven Kulturbegriff zu arbeiten. Danach dürfte eine Grenze erst dann überschritten sein, wenn eine Verfassungskultur insgesamt durch die Union oder durch die Mitgliedstaaten infrage gestellt wird. Dies ist erst dann der Fall, wenn bestehende nationale Verfassungen prozedural (siehe Art. 4 Abs. 2 EUV) nicht mehr geschützt wären und gleichzeitig kein anderes verbindliches Wertesystem existiert, das gleichwertigen Schutz für kulturelle Konstruktionsprozesse bietet.

⁵⁴⁰ BVerfGE 123, 267 (344, 353 ff., 397, 399 f., 402, 413 bzw. Rn. 218, 219, 239, 240, 241, 332, 336, 339, 343, 364).

⁵⁴¹ BVerfGE 123, 267 (346 ff., 357, 399 f. und 404 bzw. Rn. 223, 228, 231, 247, 248, 338, 339, 340 und 347); BVerfGE 123, 267 (364 bzw. Rn. 263: „Souveränitätsverzicht“); BVerfGE 123, 267 (370, 372 bzw. Rn. 275, 281).

⁵⁴² vgl. BVerfGE 123, 267 (395, 398 bzw. Rn. 329, 334: „Volkssouveränität“ der Mitgliedstaaten); BVerfGE 123, 267 (419 bzw. Rn. 375: „Prinzip der Volkssouveränität“).

⁵⁴³ BVerfGE 123, 267 (328, 331 f., 343, 346, 402 und 419 bzw. Rn. 167, 168, 178, 180, 216, 223, 224, 343 und 375).

⁵⁴⁴ BVerfGE 123, 267, 406 – Lissabon.

⁵⁴⁵ BVerfGE 123, 267, 347 – Lissabon.

⁵⁴⁶ Rademacher, Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union?, EuR 2018, S. 140.

Unglücklich ist an der verwendeten Begrifflichkeit ‚Verfassungsidentität‘ auch, dass das BVerfG diese aus Art. 20 Abs. 1 GG ableitet und sie neben das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG stellt. Dabei erschließt sich das Verhältnis von Demokratieprinzip und ‚Verfassungsidentität‘ nicht. Grimm kritisiert die Feststellung, dass Art. 79 Abs. 3 GG die souveräne Staatlichkeit nicht nur garantiere, sondern auch voraussetze,⁵⁴⁷ wie folgt: *„Dieser Schluss wäre unanfechtbar, wenn Demokratie allein im Staat verwirklicht werden könnte. Die Demokratievoraussetzungen mögen in der EU ungünstiger sein als im Staat, das demokratische Niveau des Grundgesetzes mag dort noch auf lange Sicht unerreichbar bleiben. Dass es unter keinen Umständen erreicht werden könnte, steht damit aber nicht fest. Insofern wäre an dieser entscheidenden Stelle mehr zu sagen gewesen.“*⁵⁴⁸ Pluralität ist als zentrales Wesensmerkmal europäischer Kultur auch auf den Begriff der Verfassung zu übertragen. Das Lissabon-Urteil und die darin gezogene Grenze widersprechen in ihrer Absolutheit der hier erarbeiteten Kulturstaatlichkeit der EU. Mangels eines hinreichenden Schutzmechanismus für den demokratischen Kommunikationsprozess wurde bislang tatsächlich kein adäquates Ordnungssystem der EU geschaffen, um ein hinreichendes Legitimationsniveau im Sinne des BVerfG zu erreichen. Dies würde sich aber wohl schon mit Änderung von Art. 48 EUV deutlich ändern. Es gilt daher nicht, dass die Grenze der Kompetenzübertragung die Verfassungsidentität des Grundgesetzes selbst ist. Diese Grenze gilt nicht, wenn die Identifikation mit einem Rekonstruktionsprozess, dessen Ausfluss eine Verfassung ist, hinreichend demokratisch abgesichert ist und komplementäre Verfassungen sowie Identitäten dem tatsächlichen Diskurs der Unionsbürger entspringen. Nur für den Fall einer vollständigen Kompetenzübertragung auf die EU, also auch der Kompetenz-Kompetenz, ist demnach ein Volksentscheid verfassungsrechtlich – begründbar mit dem konstitutiven Kulturbegriff – geboten. Eine „völlige Verfassungsneuschöpfung“⁵⁴⁹ setzt dies aber nicht zwingend voraus.⁵⁵⁰

Ein selbständiger und neben das Demokratieprinzip tretender verfassungsrechtlich begründeter Bedeutungsgehalt kommt der ‚Verfassungsidentität‘ allemal aus historischen Gründen zu. Vor

⁵⁴⁷ BVerfGE 123, 267, 343 – Lissabon.

⁵⁴⁸ Grimm, Europa ja - aber welches?, S. 243.

⁵⁴⁹ Grimm, Europa ja - aber welches?, S. 244.

⁵⁵⁰ Grimm, Europa ja - aber welches?, S. 243 f.

dem Hintergrund der sukzessiven Aushöhlung der Weimarer Reichsverfassung durch die NSDAP bis hin zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft⁵⁵¹ enthält das Grundgesetz starke Elemente einer wehrhaften Demokratie und hohe formelle Hürden beim Rekonstruktionsprozess der Verfassung, zu denen auch Art. 79 Abs. 3 GG zählt. Die Demokratie soll ihre Feinde aus eigener Befugnis in Schach halten können. Vor diesem Hintergrund aber eine absolute Grenze der europäischen Integration zu sehen, scheint fragwürdig. So liegt gerade in einem europäischen Konstruktionsprozess mit hohen formellen Hürden, wie er auch auf europäischer Ebene zu implementieren ist, und einer entsprechenden starken prozeduralen Absicherung eine wehrhafte Demokratie im vorgenannten Sinn.

Sicher würde eine Verfassungsneuggebung nach Art. 146 GG inhaltlich einen intensiven demokratischen Kommunikationsprozess befeuern, was eine hohe Rückkoppelung an die tatsächliche Verfassungsrealität – konkret im Fall einer hohen Wahlbeteiligung – sichern würde.⁵⁵² Einen solchen Diskurs über eine wesentliche Veränderung des Status quo hält das BVerfG wohl auch für zwingend erforderlich.⁵⁵³ Legt man die Erkenntnisse eines konstitutiven Kulturbegriffs zugrunde, ist das Prinzip einer Verfassungsneuggebung zum aktuellen Stand des Integrationsprozesses sicher nicht geeignet, um Rekonstruktionsprozesse möglichst differenziert und „nah an der Realität“ wiederzugeben. Eine Verfassungsneuggebung würde – aus einem funktionierenden System (Kultur) heraus – als künstlich erscheinen und den Unionsbürger eine Entscheidung über „Nation *oder* Europa“ suggerieren. Als Hinweis zum aktuellen Integrationsstand der EU mag das Lissabon-Urteil des BVerfG tauglich sein. Die Definition einer Schranke für den europäischen Integrationsprozess durch die nationalen ‚Verfassungsidentitäten‘ wird dadurch aber nicht möglich. Die so behauptete Schranke der ‚Verfassungsidentität‘ ist vor allem aus Sicht eines dynamischen kulturellen Rekonstruktionsprozesses nicht zutreffend und widerspricht dem hier erarbeiteten europäischen Kulturstaatsprinzip im prozeduralen und konstitutiven Sinn.

⁵⁵¹ vgl. *Hopfauf*, in: Schmidt/Bleibtreu, GG, 14. Auflage 2017, Einleitung Rn. 241.

⁵⁵² vgl. *M. Kirn*, in: Münch/Kunig (Hrsg.) GG, 5. Auflage 2003, Art. 146 GG, Rn. 7 ff. und 12.

⁵⁵³ BVerfGE 123, 267, 359 – Lissabon.

Grimm interpretiert das Lissabon-Urteil in diesem Sinn ebenfalls als Übereilungsschutz.⁵⁵⁴ Eine unzureichend entwickelte europäische Öffentlichkeit führe dazu, dass zwangsläufig die Demokratie der Mitgliedstaaten alle Maßnahmen der EU legitimieren müsse.⁵⁵⁵ Eine demokratisch nur unzureichend ausgestattete EU stellt eine nicht zu leugnende Gefahr dar, wenn ihr zwar einerseits mehr Hoheitsrechte übertragen werden, andererseits eine ausreichende demokratische Legitimation nur auf Ebene der Mitgliedstaaten stattfindet.⁵⁵⁶ Auch hier würde die Reform von Art. 48 EUV helfen, da damit ein prozeduraler Schutz der Rekonstruktion von Verfassungswirklichkeit erreicht würde. Als Übereilungsschutz zugunsten eines stetigen und konsensbasierten Integrationsprozesses wären entsprechende Mehrheiten im Europäischen Parlament als Legitimationsbasis und ein Zweikammersystem in der EU sicher besser geeignet als nationale Verfassungsidentitäten.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine sukzessive Weiterentwicklung des bestehenden Verfassungsrahmens gefährlicher sein sollte als eine Verfassungsneuggebung, wie vom BVerfG impliziert. In diesem Zusammenhang wies Wischmeyer⁵⁵⁷ darauf hin, dass sich ein identitäres Verfassungsverständnis, wonach jede größere Veränderung eine vollständige Verfassungsneuggebung erfordert, für evolutionäre Verfassungskulturen grundsätzlich kaum nutzbar machen lässt.⁵⁵⁸ Auch im Lissabon-Urteil wird der Begriff der Staatlichkeit verwendet und mit dem der Verfassungsidentität vermischt. Das Verhältnis von Staat zur Identität wurde im Zusammenhang mit dem konstitutiven Kulturbegriff ausführlich beleuchtet. Dabei ist auf die differenzierte Betrachtung zwischen dem so definierten Staat als Bedingung einer konstitutiven Kultur und der Gleichbehandlung der Begrifflichkeiten ‚Verfassungsidentität‘ und ‚souveräner Staat‘ hinzuweisen.⁵⁵⁹ Zwar geht das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil offenbar von einer absoluten

⁵⁵⁴ vgl. *Grimm*, Europa ja - aber welches?, S. 249.

⁵⁵⁵ *Grimm*, Europa ja - aber welches?, S. 142 und S. 249.

⁵⁵⁶ *Rademacher*, Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union?, EuR 2018, 140.

⁵⁵⁷ *T. Wischmeyer*, AöR 140, 2015, S. 415, 439.

⁵⁵⁸ vgl. *Martí*, Two Different Ideas of Constitutional Identity, S. 23 f.

⁵⁵⁹ *Rademacher*, Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union?, EuR 2018, S. 140.

staatlichen Souveränität aus, diese findet sich aber weder abstrakt im konstitutiven Kulturbegriff noch tatsächlich rechtlich in der Bundesrepublik Deutschland.⁵⁶⁰ Das beste Beispiel dafür – neben den im ‚Zwei-plus-Vier-Vertrag‘⁵⁶¹ gemachten Auflagen zur Wiederbewaffnung – ist die teils geforderte Anpassung des Grundgesetzes um einen dem Art. 178 der Bayerischen Verfassung vom 8. Dezember 1946 entsprechenden Passus.⁵⁶² Dort heißt es: „*Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluss der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.*“⁵⁶³ Allgemein anerkannt ist, dass es einen Beitritt Bayerns zu einem deutschen Bundesstaat, mithin eine Bayerische Verfassungsneugründung entsprechend einem Verfahren nach Art. 146 GG, nie gegeben hat.⁵⁶⁴ Dies war schon nicht notwendig, da die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt identisch mit dem Deutschen Reich ist.⁵⁶⁵ Insoweit geht der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) lediglich von einer Übergangsvorschrift aufgrund damals bestehender Rechtsunsicherheit aus.⁵⁶⁶ Weiterhin von Bedeutung ist aber, dass explizit ein „*staatsrechtliches Eigenleben*“ vorausgesetzt wird, was als Gebot an den Gesetzgeber zu verstehen ist, „*die Eigenstaatlichkeit mit Leben zu erfüllen.*“⁵⁶⁷ Ebenso spricht Art. 1 Abs. 1 S. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 von einem „*Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland*“.⁵⁶⁸ Auch die Staatlichkeit der Bundesländer wird in Art. 79 Abs. 3 GG garantiert und vorausgesetzt.⁵⁶⁹ Ob die Staatlichkeit der Bundesländer gewahrt sei, lasse sich „*nicht formal danach bestimmen, dass sie eine eigene Verfassung*

⁵⁶⁰ vgl. *Haack*, L'État – qu'est-ce que c'est? – Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht und ihre Methoden nach sechzig Jahren mit dem Grundgesetz, *Der Staat* 49, 2010, S. 107.

⁵⁶¹ Titel: „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990.

⁵⁶² vgl. *Cramer*, S. 225 f. m. w. N.

⁵⁶³ vgl. *Lindner*, in: ders./Möstl/Wolff (Hrsg.), *Verfassung des Freistaates Bayern*, Art. 178.

⁵⁶⁴ *Lindner* (s. o.), Art. 178, Rn. 3.

⁵⁶⁵ vgl. BVerfGE 36, 1, 15 – Grundlagenvertrag; BVerfGE 77, 137 – Staatsangehörigkeit.

⁵⁶⁶ VerfGH 20, 153, 156.

⁵⁶⁷ *Lindner*, BV, Art. 178 Rn. 9.

⁵⁶⁸ vgl. *Tettinger*, in: Löwer/ders. (Hrsg.), *Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2002, Art. 1.

⁵⁶⁹ BVerfGE 34, 9 – Besoldung; BVerfGE 36, 342, 360 – Niedersächsisches Landesbesoldungsgesetz; BVerfGE 72, 330, 388 – Finanzausgleich I.

*besitzen und dass sie über irgendein Stück vom Gesamtstaat unabgeleiteter Hoheitsmacht verfügen, also irgendeinen Rest Gesetzgebungszuständigkeit, Verwaltungszuständigkeit und justizieller Zuständigkeit ihr eigen nennen.*⁵⁷⁰ Ebenso ist das Verhältnis nationaler Gliedstaaten zu Europa zu fassen.

Die europäische Kulturstaatlichkeit, die in Art. 167 Abs. 2 AEUV in Form eines erweiterten Kulturbegriffs zum Tragen kommt, verbietet eine *absolute* Grenze der Verfassungsidentität nationaler Staaten. Vielmehr kann in dem aktuellen Integrationsstand, bei dem eine konstitutive Kulturstaatlichkeit mangels hinreichender demokratischer Legitimierung noch nicht angenommen werden kann, in der nationalen Verfassungsidentität eine *relative* Grenze des europäischen Integrationsprozesses gesehen werden. Diese löst sich aber auf, sobald durch mehr demokratische Beteiligung von Unionsbürgern ein hinreichendes Legitimationsniveau erreicht wird. Das europäische Kulturstaatsprinzip gebiete aber nicht, die nationalen Verfassungsidentitäten vor einer europäischen konkurrierenden Verfassungsidentität zu schützen. Vielmehr besteht die Pflicht, eine komplementäre Verfassungsordnung auf Grundlage des europäischen Prinzips der Pluralität zu fördern.

⁵⁷⁰ BVerfGE 34, 9, 19 f. – Besoldung.

II. WERTNEUTRALITÄT ALS GRENZE STAATLICHEN HANDELNS?

1. WERTE IM RECHT

Um die Frage zu beantworten, ob der Staat Neutralität bei der Konstruktion seines Wertesystems absolut oder relativ wahren muss, ist zunächst noch einmal genauer darauf einzugehen, wie hier der Begriff der Werte im verfassungsrechtlichen Kontext zu verstehen ist. Wie bereits oben ([A. I. 6.](#)) beschrieben, erfüllen Werte im Recht die Funktion der Handlungsleitung, Orientierung und Motivation und entscheiden damit darüber, wie die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft leben.⁵⁷¹ Ein funktionierendes Rechtssystem muss tatsächliche gesellschaftliche und historische Zusammenhänge in sich aufnehmen. Anderenfalls verliert der Staat den Anschluss an diejenige soziale Realität, für deren normativen Ordnungsrahmen er einzustehen hat.⁵⁷² Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurden insoweit die Förderpflicht hinsichtlich eines gerechten Dialogs zwischen der Union und der Zivilgesellschaft sowie eine Obliegenheit zur Förderung einer institutionalisierten europäischen Öffentlichkeit erarbeitet (vgl. [A. IV. ZWISCHENFAZIT ZU A. – SUBSUMTION](#)). In wertpluralistischen Gesellschaften sähe sich der Staat damit schnell einer mangelnden Akzeptanz seiner Rechtssubjekte ausgesetzt, würde er gerechte Verfahren aus Ausfluss der Menschenwürde nicht auf kulturelle Konstruktionsprozesse im Hinblick auf eine objektive Wertordnung anwenden. So umfasst das Recht, verstanden als ein funktionierendes soziales System, zumindest drei Voraussetzungen: (1.) autorisierte Macht, (2.) organisierten Zwang und (3.) Anspruch auf Legitimität.⁵⁷³ Diese Legitimität bezieht der Staat aus den gerechten Verfahren und den daraus resultierenden gerechten Werten als konstruiertem Ordnungsrahmen. Bereits mit dem Lüth-Urteil (siehe oben [A. II. 4. b.](#)) stellt das BVerfG fest, dass *„das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will, in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat. [...] Dieses Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden*

⁵⁷¹ Polke, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 102.

⁵⁷² Polke, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 103.

⁵⁷³ vgl. Koller, Der Begriff des Rechts und seine Konzeptionen, S. 157 ff.

*menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten.*⁵⁷⁴ Dieser wertungsbasierte Ordnungsrahmen kann von Natur aus schon nicht absolut wertneutral, sondern muss in diesem Sinn ‚objektiv‘ sein.

Der so verwendete Begriff ‚objektive Wertordnung‘ muss sich aber einerseits vom Begriff der ‚objektiven Norm‘, andererseits von ‚religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen‘ abgrenzen.⁵⁷⁵ Nach den obigen Ausführungen, nicht zuletzt in Bezug auf den konstruktiven Kulturbegriff, entsteht Legitimation staatlichen Handelns durch gerechte Partizipation (Verfahrensgerechtigkeit). Nach einer liberal rechtspositivistischen Betrachtungsweise bestimmt eine objektive Norm darüber, *„dass etwas sein oder geschehen, insbesondere, dass sich ein Mensch in bestimmter Weise verhalten soll.“*⁵⁷⁶ Der materielle Gehalt der Norm ist dabei weniger entscheidend als das gerechte Verfahren zur Bestimmung des Normierten. *„Insofern Gerechtigkeit eine Forderung der Moral ist, ist in dem Verhältnis von Moral und Recht das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit inbegriffen.“*⁵⁷⁷ Werte im Recht sind daher keinesfalls statisch normativ zu verstehen. Normen sind vielmehr der objektive Ausfluss eines gerechten Verfahrens als kulturellen Konstruktionsprozesses. Der Sollens-Charakter des Rechts verweist implizit auf eine faktische Entscheidungsfreiheit des Bürgers dahingehend, dass er die jeweilige Norm befolgen kann oder auch nicht, dann aber mit den Sanktionsentscheidungen bezüglich der Norm rechnen muss. Insoweit wird deutlich, dass die Entscheidung des Bürgers – vorausgesetzt, die Motivation besteht nicht ausschließlich in der pragmatischen Entscheidung zur Vermeidung einer Sanktion – nicht aus rein normativen Gründen gefällt wird, sondern einer ethischen Wertentscheidung aus Überzeugung getroffen wird.⁵⁷⁸ Hierin liegt eine wesentliche Bedeutung der Unterscheidung von Werten und Normen im Recht.⁵⁷⁹ Die Qualifizierung der Norm als ethisch und wertbegründet durch den Bürger basiert auf der Unabhängigkeit des

⁵⁷⁴ BVerfGE 7, 198, 205 ff.

⁵⁷⁵ BVerfGE 19, 206, 216.

⁵⁷⁶ vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 4.

⁵⁷⁷ vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 60 f.

⁵⁷⁸ *Polke*, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 109.

⁵⁷⁹ vgl. *Kelsen*, Eine Allgemeine Theorie der Normen, S.145 ff.

Rechts;⁵⁸⁰ auf dessen transparenter Formulierung, auf einem gerechten Normgebungsverfahren und auf der Abwehr der Moralisierung von Recht. Letzteres gilt, da der Normsetzung nicht vorausgesetzt werden kann, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft, wie dies insbesondere in der EU als Standard nach Art. 2 S. 2 EUV verankert ist, einen sozialmoralischen Grundkonsens in der Gesellschaft gibt,⁵⁸¹ ohne diesen in einem gerechten Verfahren verifizieren zu müssen. Gleichzeitig schließt dies aber nicht aus, dass Rechtsnormen soziologisch gesehen ein „*ethisches Minimum*“⁵⁸² beinhalten und von ihrer Genese – vermittelt durch einen gerechten kulturellen Konstruktionsprozess einer objektiven Wertordnung – in religiösen oder weltanschaulichen Überlegungen wurzeln.

Demokratie als Wert nach Art. 2 Abs. 1 EUV ist als Staats- und Gesellschaftsform zu verstehen, „*bei der der Gemeinschaftswille (die soziale Ordnung) durch die ihm Unterworfenen erzeugt wird: Identität von Subjekt und Objekt der Herrschaft, von Führer und Geführten*“.⁵⁸³ Das darin zum Ausdruck kommende Mehrheitsprinzip hat eine integrative Kraft, gleichzeitig ist diese integrative Wirkung durch die Minderheit stets gefährdet.⁵⁸⁴ Doch ist zu beachten, dass die Demokratie nur durch Akzeptanz und Anerkennung des Bestehens von Minderheiten vor ihrem Zerfall in eine Autokratie bewahrt werden kann. Diese Anerkennung in der Demokratie wird einerseits durch regelmäßige Entscheidungen und Wahlen der Bürger hinsichtlich der objektiven Wertordnung rekonstruierbar gehalten, andererseits sind für eine objektive Wertordnung, bei der Demokratie einen der zentralen Werte darstellt, grundlegende Institute der Menschen- und Bürgerrechte unverzichtbar.⁵⁸⁵ Zu diesen Instituten sind im europäischen Kontext beispielhaft die Dialoge nach Art. 11 Abs. 2 EUV und 17 Abs. 3 AEUV, aber auch die institutionalisierten Plattformen öffentlicher Diskurse (z. B. Rundfunk- und Medienanstalten) zu zählen. Erst im Rahmen von Diskursen kann Konsensfähigkeit gebildet werden, was wiederum Grundvoraussetzung demokratischer Entscheidungsfindungsprozesse ist. Daher ist

⁵⁸⁰ vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 70.

⁵⁸¹ vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 70.

⁵⁸² vgl. Jellinek, *Die sozialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, S. 45.

⁵⁸³ vgl. Kelsen, *Wesen und Wert der Demokratie*, S. 115.

⁵⁸⁴ Polke, *Werte und Normen im Recht, Der Staat*, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 111.

⁵⁸⁵ vgl. Kelsen, *Wesen und Wert der Demokratie*, S. 194.

ein gerechter, menschenwürdiger und auch für die Minorität akzeptabler Konstruktionsprozess in einem stetigen gerechten Dialog auf mannigfaltigen Diskursebenen Grundvoraussetzung einer objektiven Wertordnung als Basis von Recht. „Majorität und Minorität müssen sich miteinander verständigen können, wenn sie sich miteinander vertragen sollen.“⁵⁸⁶ Akzeptanz von Wertentscheidungen im demokratischen Konstruktionsprozess folgt daher gerechten Verfahren der Partizipation. Die einzelnen Werte als Elemente einer objektiven Wertordnung scheinen vor diesem Hintergrund als individuelle Überzeugungen, die materiell keiner Rechtfertigung bedürfen.⁵⁸⁷ Individuelle Wertungen sind insoweit nicht zu hinterfragen und als relativ bezogen auf die einzelnen Akteure im kulturellen Konstruktionsprozess als gegeben hinzunehmen. Entscheidend für die Demokratietauglichkeit von normativen Rechtssystemen ist demnach die gesellschaftliche Akzeptanz der Vorläufigkeit und Veränderlichkeit jeder Norm.

Die Anerkennung eines Wertpluralismus als Grundvoraussetzung einer objektiven Wertordnung – hier als Kultur im konstitutiven Sinn verstanden – führt unweigerlich zu einer weltanschaulichen *Neutralität*.⁵⁸⁸ Wenn Kultur im Sinne eines gesellschaftlichen Wertekanons von diesem sozialen Tatbestand auszugehen hat, dann müssen prozedural „Freiheitschancen für die individuelle Selbstbestimmung“ der Bürger garantiert und „diese mit dem Erhalt einer friedlichen und stabilen sozialen Ordnung“ kombiniert werde.⁵⁸⁹ Ein so verstandener Rechtspositivismus in Verbindung mit einer an Freiheit und Menschenwürde orientierten Demokratie, die auf eine verfahrensgerechte und transparente Partizipation ausgerichtet ist, erscheint damit als Voraussetzung für die Schaffung einer von einer pluralen Gesellschaft akzeptierten objektiven Wertordnung. Es bestätigt sich daher an dieser Stelle, dass (materielle) Neutralität gerechte Verfahren schützt und damit dem kulturellen Konstruktionsprozess einer objektiven Wertordnung dient.

Damit kommen wir zu einem Beispiel, bei dem eine Diskussion um Wertneutralität gesellschaftlich in den vergangenen Jahren umfassend betrieben wurde. Es ging dabei um die Frage

⁵⁸⁶ vgl. *Kelsen*, Wesen und Wert der Demokratie, S. 202.

⁵⁸⁷ *Polke*, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 112.

⁵⁸⁸ *Polke*, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 114.

⁵⁸⁹ *Polke*, Werte und Normen im Recht, Der Staat, vol. 52, no. 1, S. 99 ff., 115.

einer ‚Leitkultur‘ und die damit verbundenen staatlichen Anforderungen an die Integrationsbemühungen von Migranten. Exemplarisch für die Leitkultur-Diskussion soll die Präambel des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) dienen.⁵⁹⁰ Diese ist besonders interessant, da hier offensichtlich versucht wurde, individueller Wertvorstellung über den Akt der Normierung Legitimität zu verschaffen. Die Besonderheit besteht darin, dass gesellschaftliche Akzeptanz bei einer Minderheit hier offenbar nicht durch Partizipation, sondern durch die Normierung von Wertungen aus einer ‚parteiischen‘ – und gerade nicht wertneutralen – Position des Staats erreicht werden sollte. So ist dem einfachen Gesetz (BayIntG), das keinen Verfassungsrang im Sinne einer objektiven Wertordnung erreicht, eine ungewöhnlich lange und moralisch aufgeladene Präambel vorangestellt. Eine derart mit Wertungen angehäufte Präambel wurde offenbar für erforderlich angesehen, um mit dem der Integration dienenden Gesetz allen Migranten und Migrantinnen die „bayerische Identität“ als „vor- und aufgegeben“ zu verpflichten.⁵⁹¹ So lautet Satz 1: „*Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur.*“ Die ursprünglich in der Präambel des Grundgesetzes enthaltenen Worte „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“ sind bei der Verfassungsänderung 1990 bewusst nicht übernommen worden.⁵⁹² So erfährt der moderne demokratische Staat, wie auch die EU, seine Legitimation durch seine Bürger. Die Bedeutung eines ‚Nationalen‘ jenseits eines kulturellen Konstruktionsprozesses kann dabei aber bei der Legitimation des Staats keine Rolle spielen.⁵⁹³ So bestimmt sich das ‚Volk‘ als souverän nach der Staatsangehörigkeit in Anwendung des jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechts.⁵⁹⁴ Wer als Staatsangehöriger anerkannt wird, ist sodann das Ergebnis einer kulturellen Entwicklung, besser: eines verfahrensgerechten kulturellen Konstruktionsprozesses im obigen Sinn. Wird die ‚deutsche Nation‘ als Kulturgemeinschaft verstanden, ist damit gemeint, dass es sich hier um

⁵⁹⁰ Bayerisches Integrationsgesetz vom 13.12.2016, GVB1 335.

⁵⁹¹ Bayerischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 10.5.2016, LT-Drs. 17/11362, 14.

⁵⁹² vgl. Einigungsvertragsgesetz v. 31.8.1990 (BGBl II, S. 889).

⁵⁹³ *Leisner*, „Nation“ und Verfassungsrecht. Das „integrierte Volk“ als demokratischer Souverän in der Migration, *Der Staat* 55 (2016), 213 ff.

⁵⁹⁴ *Grawert*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, §16 Rn. 20.

eine Wertegemeinschaft handelt. Die Bezugnahme auf das Nationale macht die Aufgabe materieller Neutralität deutlich und ist mit dem hier verwendeten erweiterten (prozeduralen) Kulturbegriff nicht vereinbar. Ausgehend von den Erkenntnissen zum konstitutiven Kulturbegriff steht auch Satz 2 im Widerspruch zum Kulturstaatsbezug in der bayerischen Verfassung.⁵⁹⁵ Hier heißt es: „[Bayern] ist tief eingewurzelt in Werte und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes und weiß zugleich um den jüdischen Beitrag zu seiner Identität.“ Der Begriff des Abendlandes wird im öffentlichen Diskurs als Kampf- und Ausgrenzungsbegriff verwendet. Er dient weniger der Bezugnahme auf eine Kultur im konstitutiven Sinn mit ihrer prozedural verstandenen objektiven Wertordnung, sondern vielmehr der Beschreibung eines konservativ begründeten – dominanten – Wertesystems einer vermeintlichen gesellschaftlichen Mehrheit.⁵⁹⁶ In der Verwendung des Abendlandbegriffs ist die Abgrenzung und Ablehnung des ‚Morgenlandes‘ als etwas Fremdes immanent. In dieser Begriffsverwendung wirkt scheinbar noch eine historische Konzeption eines Europas fort, das eine militärische und kulturelle Existenzbedrohung im Osmanischen Reich des 16. und 17. Jahrhunderts sieht. Die so gewählte Formulierung dürfte daher zumindest insoweit missglückt sein, als sie partizipativen und integrativen Prozessen eher im Weg steht. In einer kultur- und demokratiefreundlichen Auslegung kann der Bezug zum ‚christlichen Abendland‘ sowie zu dessen ‚Werten und Traditionen‘ darauf anspielen, dass eine normative Rechtsordnung von objektiven Wertordnungen lebt, die der Staat aus eigener Legitimation selbst nicht schaffen kann.⁵⁹⁷ Der so implizierte Bezug auf Legitimation durch objektivierte Tradierung und nicht auf einen gerechten Prozess der Schaffung und Rekonstruktion ist problematisch. Eine auf der ‚christlich-abendländischen Kultur‘ basierende objektive Wertordnung entspricht sicher nicht der heutigen Lebenswirklichkeit einer wertpluralistischen Gesellschaft. Auch der Hinweis, das Judentum habe zur europäischen Identität lediglich einen ‚Beitrag‘ geleistet, wie es die gönnerhafte Formulierung in der Präambel nahelegt,⁵⁹⁸ erkennt die Voraussetzung eines stetigen Rekonstruktions-

⁵⁹⁵ vgl. Art 3 Abs. 1 BayVerf: Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.

⁵⁹⁶ Faber, *Abendland. Ein politischer Kampfbegriff*, Berlin/Wien 2002.

⁵⁹⁷ Böckenförde, *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, 2. Aufl., Münster 2007, S. 228 f.

⁵⁹⁸ vgl. Kotowski, *Das Kulturerbe deutschsprachiger Juden*, Berlin/München/Boston 2015.

prozesses von Kultur nicht an. Sofern die religiösen oder weltanschaulichen Wurzeln einer objektiven Wertordnung überhaupt eine Erwähnung verdienen, müsste hier eher von einer jüdisch-christlich-islamischen Kultur die Rede sein.⁵⁹⁹ Blickt man auf die Verfassungsrealität, müsste aber anerkannt werden, dass die von Kirchen vermittelten Wertvorstellungen als elementare Bestandteile im öffentlichen Diskurs (Rekonstruktionsprozess) zusehends verschwinden. Satz 3 geht dann auf einzelne Werte ein, entstellt dies aber in ihrem positivistischen Charakter: *„Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes, aber auch selbstverantwortliches Leben und die Unterscheidung von Staat und Religion sind als Frucht der Aufklärung tragende Grundlage unserer Rechts und Gesellschaftsordnung.“* Die historische Kontextualisierung ist zwar grundsätzlich so zu akzeptieren, die Aufnahme in die Beschreibung eines daraus resultierenden Wertekanons widerspricht jedoch dem Verständnis einer objektiven Wertordnung als veränderliches Ergebnis eines kulturellen Konstruktionsprozesses. Grundlagen einer lebendigen Wertordnung sind stets deren Offenheit für Veränderung sowie Partizipation in gerechten Verfahren und nicht die Konservierung vergangener Wertordnungen. Zudem verwirrt die Unterscheidung von Staat und *Religion*.⁶⁰⁰ Gemeint sein dürften die Trennung von Staat und *Kirche* (Art. 142 Abs. 1 BV) und die darin zum Ausdruck kommende weltanschauliche Neutralität des Staats (Art. 107 Abs. i. V. m. Art. 118 Abs. 1 und Art. 142 Abs. 1 BV).⁶⁰¹ Hier wird die Schwierigkeit der richtigen Einordnung von Werten im Recht deutlich. Verfahrensgerechtigkeit setzt Partizipation voraus. Darüber hinaus ist die Veränderlichkeit einer objektiven Wertordnung, vielmehr einzelner darin enthaltener Werte, die ihren Ausfluss im Wertesystem finden, anzuerkennen. Die Bezugnahme auf Religion und weltanschauliche Wurzeln dient lediglich der Erklärung und dem Verständnis im Dialog, bildet aber keine Werte in sich selbst. In den Sätzen 4 und 5 der Präambel heißt es weiter: *„Die nationalsozialistische Willkürherrschaft, die Verbrechen des Dritten Reichs und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges haben gelehrt, dass allein eine grundrechtlich ausgerichtete Herrschaft des Rechts vor Terror, Diktatur und Spaltung bewahrt und Voraussetzung für Frieden und Freiheit ist. Jeder Einzelne ist daher zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber*

⁵⁹⁹ vgl. *Kaltenstadler*, Die jüdisch-christlich-islamische Kultur Europas, Leipzig 2014.

⁶⁰⁰ Bayerischer Landtag, Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 18.10.2016, Drs. 17/13603.

⁶⁰¹ *de Wall*, in: T. Meder / W. Brechmann (Hrsg.), Bayerische Verfassung, Art. 107 Rn. 48.

Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet.“ Eine Pflicht zur Akzeptanz kann nur über gerechte Prozesse in offenen Diskursen, nicht aber über ein Diktum erreicht werden. Zuletzt sei noch im Zusammenhang mit der Einordnung von Werten im Recht auf Satz 9 hinzuweisen: *„Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen.“* Hier wird deutlich versucht, durch Normierung eine Verfassungsrealität zu schaffen, anstatt die Verfassungsrealität als Gesetzgeber umzusetzen. So haben auf die Frage, was typisch bayerisch sei, bei einer Umfrage der Hanns-Seidel-Stiftung lediglich 9 % der Befragten ‚Brauchtum und Trachten‘ angegeben.⁶⁰² So ergeben sich hinsichtlich der Präambel zum BaylntG zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken, vor allem aber hinsichtlich einer Verletzung des Neutralitätsgebots.⁶⁰³ *„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.“*⁶⁰⁴ Keinesfalls darf der Staat sich mit bestimmten materiellen Werten, im vorliegenden Fall denen einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder des ‚Abendlandes‘, identifizieren.⁶⁰⁵ *„Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.“*⁶⁰⁶ Daher verbietet es sich, dass der Staat eine bestimmte politische, ideologische oder weltanschauliche Position gezielt bevorzugt und sich so in ihren Dienst stellt.⁶⁰⁷

⁶⁰² Hanns-Seidel-Stiftung, Generationenstudie 2009, München 2009, S. 18.

⁶⁰³ Rottenwallner, Thomas. “Die Präambel Des Neuen Bayerischen Integrationsgesetzes: Über Den Kleinlichen Schutz Staatlicher Scheinidentität.” *Kritische Justiz*, vol. 50, no. 3, Nomos Verlagsgesellschaft mbH, 2017, S. 364–379, 378.

⁶⁰⁴ BVerfGE 108,282, 299 mit Verweis auf BVerfGE 19,206, 216; 24, 236, 246; 33, 23, 28; 93,1, 17.

⁶⁰⁵ BVerfGE 30, 415, 422; 93,1, 17; 108,282, 300.

⁶⁰⁶ BVerfGE 41, 29, 50; 108, 282, 300 f.

⁶⁰⁷ BVerfGE 93, 1, 16 f.; 108, 282, 300. - Vgl. BVerfG, B. v. 18.10.2016 - 1 BvR 354/11 NJW 2017, 381.

2. DAS GEBOT DER NEUTRALITÄT

Zur weiteren Ausdifferenzierung des Neutralitätsgebots im Hinblick auf die Kulturpolitiken der EU werden philosophische Neutralitätskonzepte betrachtet. So soll im Folgenden die Frage beantwortet werden, wie ein Neutralitätsgebot vor dem Hintergrund der obigen Erkenntnisse zum kulturellen Konstruktionsprozess interpretiert werden kann. Dabei ist die Unterscheidung zwischen folgenden Erscheinungsformen von Neutralität hilfreich:

- Ergebnisneutralität,
- Neutralität als Chancengleichheit und
- Begründungsneutralität.⁶⁰⁸

Ergebnisneutralität fordert, dass alle betroffenen Personen gleichermaßen von den Folgen hoheitlichen Handelns betroffen sind.⁶⁰⁹ Bei einem so vom Ergebnis her verstandenen Neutralitätsbegriff ist fraglich, ob staatliches Handeln tatsächlich wertneutral ist, wenn dadurch privilegierte Majoritäten gleichermaßen von diesen hoheitlichen Eingriffen profitieren wie schutzbedürftige Minoritäten.⁶¹⁰ Ohne eine gesellschaftliche und damit kulturelle Legitimation eines bestimmten Soll-Zustands, von dem aus Benachteiligungen und Förderungen gerecht verteilt werden können, führt Ergebnisneutralität daher zur „*Bewahrung eines moralisch willkürlichen Status quo*“.⁶¹¹ Mit diesem konservativen Ansatz, den Neutralitätsbegriff zu verorten, wären gerechte Verfahren und folglich eine prozedural verstandene Kulturstaatlichkeit kaum zu gewährleisten.

Dies führt zur kulturpolitisch notwendigen Konsequenz, *Neutralität als Chancengleichheit* zu verstehen. Nur durch eine Einführung eines Elements der Gerechtigkeit kann das Problem

⁶⁰⁸ Zellentin, Der Philosophische Neutralitätsbegriff Und Die Kopftuchdebatte, *Archiv Für Rechts- Und Sozialphilosophie*, vol. 100 (2014), no. 3, S. 347 ff., 351.

⁶⁰⁹ vgl. Montefiore, *Neutrality and Impartiality*, 1975, S. 5.

⁶¹⁰ Zellentin, Der Philosophische Neutralitätsbegriff Und Die Kopftuchdebatte, *Archiv Für Rechts- Und Sozialphilosophie*, vol. 100 (2014), no. 3, S. 347 ff., 352.

⁶¹¹ vgl. Raz, *The Morality of Freedom*, S. 121 f.

willkürlicher Ausgangssituationen vermieden werden. Die Forderung nach Neutralität ist in einem verfahrensgerechten Sinn so zu verstehen, dass staatliche Eingriffe stets an die Chancen jedes Einzelnen, seine Vorstellung des guten Lebens zu verwirklichen, anzugleichen sind. Nicht die Vor- und Nachteile der hoheitlichen Maßnahme selbst, sondern die Möglichkeiten der Partizipation an diesen Vor- und Nachteilen selbst sollen gleich sein. Raz beschreibt diese Konzeption der Chancenneutralität wie folgt: „*One of the main goals of governmental authority, which is lexically prior to any other, is to ensure for all persons an equal ability to pursue in their lives and promote in their societies any ideal of the good of their choosing.*“⁶¹² Dieser Ansatz von Neutralität ist mit dem hier vertretenen Verständnis von europäischer Kulturstaatlichkeit kompatibel, da er den Wert der Pluralität berücksichtigt. So beinhaltet der als Chancengleichheit verstandene Neutralitätsbegriff gerade keine Prärogative pro EU-Integration oder pro einschränkenden Nationalismen. Dabei ist doch zu berücksichtigen, dass Gerechtigkeit auch hier nicht durch absolute Chancengleichheit erzeugt werden kann, wenn die Selbstverwirklichung ungerechte Ergebnisse erzeugt.⁶¹³ So setzt jede sinnvolle Konzeption von Neutralität eine Unterscheidung zwischen dem normierten Recht und den Werten in einem Ordnungssystem voraus. Normiertes Recht meint hier in erster Linie Abwehrrechte in Form von Menschen- und Bürgerrechten, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Werte dagegen beziehen sich auf individuelle Lebensentwürfe und deren Verwirklichung durch den Einzelnen. Auch eine so verstandene Chancenneutralität kann sich nicht auf normiertes Recht, sondern nur auf individuelle Wertvorstellungen beziehen. Der Staat wäre dann neutral im Sinne der Chancengleichheit, wenn keine für die Bürger unmittelbar relevanten materiellen Werte im Rahmen staatlicher Betätigung besonders sichtbar oder unsichtbar wären. Bezogen auf die europäische Wertordnung widerspricht die materielle Neutralität im Sinne der Chancengleichheit aber dem primärrechtlich verankerten und aus der Menschenwürde resultierenden Dialog nach 11 Abs. 2 EUV und 17 Abs. 3 AEUV. Gegen diese Interpretation der Neutralitätsforderung als Chancengleichheit spricht also, dass der Staat das Ausleben der unterschiedlichsten Wertordnungen der – zum Teil sicher widerstreitenden – Akteure der Zivilgesellschaft sowie der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften auf der einen Seite zwar gewähren muss, sich auf der anderen Seite aber die als Wertentscheidungen von Majoritäten

⁶¹² vgl. Raz, *The Morality of Freedom*, S. 115.

⁶¹³ vgl. Raz, *The Morality of Freedom*, S. 115.

zu Tage tretenden Ergebnisse demokratischer Konstruktionsprozesse nicht aufgreifen dürfte, wenn damit die Chancengleichheit der oppositionellen Minoritäten beeinträchtigt würde. Er schüfe gerechte Verfahren der kulturellen Konstruktion von Werten, dürfe die Verfahrensergebnisse aber nicht als (vorübergehend) gerecht bewerten. Eine so verstandene Neutralität würde das „dienende Element“ des Staats im Kulturstaat (vgl. [A. I. 2. d. DAS VERHÄLTNIS VON RECHT, STAAT UND KULTUR AUS STAATSRECHTLICHER SICHT](#)) außer Acht lassen. Aus der hier vertretenen europäischen Kulturstaatlichkeit ergibt sich, dass das Neutralitätsgebot nicht als Schranke verstanden werden darf, sondern als Gebot, kulturelle Konstruktionsprozesse so zu fördern, dass gerechte Partizipation zu akzeptablen Ergebnissen führt.

Dies führt zur zutreffenden *Begründungsneutralität*. Diese versteht Neutralität als ein Prinzip prozeduraler Gerechtigkeit.⁶¹⁴ Die Neutralitätsforderung bezieht sich hier nur auf die Motive politischen Handelns. Neutralitätsgebot meint dann, dass politisches Handeln nicht mit dem Bezug auf bestimmte Wertvorstellungen begründet und legitimiert werden kann (vgl. hier als Negativbeispiel die Präambel der BaylntG). Bruce Ackermans Definition dieser Begründungsneutralität lautet: „*No reason is a good reason if it requires the power holder to assert: (a) that his conception of the good is better than that asserted by any of his fellow citizens, or (b) that, regardless of his conception of the good, he is intrinsically superior to one or more of his fellow citizens.*“⁶¹⁵ In einer wertpluralen Gesellschaft vertreten unterschiedliche Akteure widerstreitende Werte, die bisweilen in deren religiösen oder weltanschaulichen Neigungen wurzeln. Daher sind alle Wertvorstellungen direkt als Begründung für politisches Handeln ungeeignet. Der Staat hat sich darauf zu beschränken, gerechte Verfahren zur Konstruktion objektiver Wertordnungen zu schaffen und den Inhalt dieser Wertordnung in die Privatsphäre der Bürger zu entlassen. Die so verstandene Begründungsneutralität begründet somit ebenfalls eine Förderpflicht hinsichtlich dieser Konstruktionsprozesse. Inhaltlich in die Wertordnung aufgenommene Werte, z. B. Art. 2 S. 1 EUV, sind dann aber nicht neutral zu behandeln, sondern als normiertes Recht – bis zu deren Rekonstruktion – zu akzeptieren.

⁶¹⁴ vgl. *Larmore*, *Patterns of Moral Complexity*, S. 44.

⁶¹⁵ *Ackerman*, *Social Justice in the Liberal State*, S. 11.

3. OBJEKTIVE WERTORDNUNG ALS GRENZE KULTURSTAATLICHEN HANDELNS

Wie bereits gezeigt, ergibt sich aus dem Neutralitätsgebot gerade keine absolute Grenze kulturpolitischen Handelns. Wertkonflikte sind Gesellschaften immanent. Es gilt im Folgenden, Bedingungen des Neutralitätsgebots zu definieren, sollen hier Wertkonflikte durch unangebrachte Enthaltung nicht erst entstehen. Zudem ergibt sich aus der Wertordnung selbst ein Auftrag zum staatlichen Handeln. Dies gilt insbesondere, wenn es um ein gerechtes Verfahren der Rekonstruktion der Wertordnung geht, die als konstitutive Kultur zu verstehen ist. Hier wird die These untersucht, dass es auch aus einem positivistischen Verständnis heraus möglich ist, objektive Werte zur Grundlage von hoheitlichen Abwägungsentscheidungen zu machen, ohne dass hieraus ein Verstoß gegen ein Neutralitätsgebot entstünde.⁶¹⁶

Werte sind als Ergebnis eines kulturellen Konstruktionsprozesses zu verstehen, und zwar als das gesetzte Ziel staatlichen Handelns. So haben die Werte des Art. 2 Abs. 1 EUV das Ziel, die Rechtsordnung der EU zu fundieren. Ihre Rekonstruktion ist, wie hier aus einem positivistischen Ansatz verstanden und nicht naturalistisch empirisch begründet, in der EU den zivilgesellschaftlichen Diskursen anvertraut. Dies ergibt sich aus dem vorbeschriebenen Kulturstaatsprinzip und wird insbesondere durch die Dialoge nach Art. 11 Abs. 2 EUV und Art. 17 Abs. 3 AEUV verdeutlicht.⁶¹⁷ Diese Werte sind prozedural legitimiert und folglich dynamisch sowie veränderlich.

Eine Wertordnung bezeichnet einen systematisch gegliederten Zusammenhang von konstitutiv gesetzten Werten.⁶¹⁸ Konkret werden diese Werte durch kulturelle Konstruktionsprozesse zusammengehalten. In der europäischen Wertordnung kommt damit auch eine materielle Grundordnung für den Staat und die Gesellschaft zum Ausdruck, „*die nicht wertneutral ist, sondern*

⁶¹⁶ vgl. *Kirste*, Das B-VG als Werteordnung - Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Spielregelverfassung?, ZÖR 2020, S. 173 ff., 175.

⁶¹⁷ vgl. *Luhmann*, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? Heidelberg 1993, S. 18 f.

⁶¹⁸ *Kirste*, Das B-VG als Werteordnung - Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Spielregelverfassung?, ZÖR 2020, S. 173 ff., 177.

die sich den Werten der Freiheit, Gleichheit und Solidarität verpflichtet weiß.“⁶¹⁹ Nicht zuletzt aus dem europäischen Standard der Verfahrensgerechtigkeit ergibt sich, dass staatliches Handeln stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und damit auch eine wertende Entscheidung erfordert.⁶²⁰ In der europäischen Wertordnung wurden die prozeduralen Standards der Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und die Menschenwürde als ihre Grundlage konstituiert (Art. 2 S. 2 EUV). Insbesondere tritt die Menschenwürde als ein „allgemeiner Wertungsgrundsatz“ europäischer Rechtsordnungen hervor. Wird also die Veränderlichkeit von Verfassungen durch die beschriebenen kulturellen Konstruktionsprozesse durch eine Wertenscheidung der Verfassung selbst garantiert, gehört zu diesen grundlegenden Werten eben auch das Kulturstaatsprinzip in diesem Sinn. Als gerechtes Verfahren geben Art. 2 S. 2 EUV und das Kulturstaatsprinzip insgesamt den Staatsorganen vor, dass die Abwägungsentscheidungen im kulturellen Konstruktionsprozess inhaltlich nicht vorherbestimmt sind, sondern regeln die Verfahren, in denen sie getroffen werden.⁶²¹ Durch diese differenzierte Betrachtung der Verfassung wird ermöglicht, dass Diskurse in eine verfassungsrechtliche und eine politische Ebene getrennt werden. Erst durch diese Differenzierung wird die Pluralität verschiedener politischer Ebenen prozedural ermöglicht, ohne eine konstituierte objektive Wertordnung in diese Diskurse hineinzutragen.

Auch *Böckenförde* fürchtet bei der Interpretation der Verfassung als objektive Wertordnung, dass auf Werte außerhalb der Verfassung selbst zur Legitimation staatlichen Handelns zurückgegriffen würde. Dies würde sodann eine Abkehr vom Rechtspositivismus mit sich bringen und das Recht für subjektive Auffassungen von – ebenfalls subjektiv geprägten – Rechtsanwendern, insbesondere der Organe Exekutive sowie der Judikative, abhängig machen. Die Folge wäre eine nicht zu kontrollierende Einflussnahme subjektiver Meinungen auf objektives Recht. Dieser Zirkelschluss führe zur Auflösung einer objektiven Verfassungsrechtlichkeit.⁶²²

⁶¹⁹ *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Rz 82.

⁶²⁰ *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Rz 1309.

⁶²¹ vgl. *Kirste*, Das B-VG als Werteordnung - Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Spielregelverfassung?, ZÖR 2020, S. 173 ff., 182.

⁶²² *Böckenförde*, Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, S. 87.

Die EU hat sich aber faktisch auf eine Wertordnung geeinigt (Art. 2 S. 1 EUV, Präambel der GRCh-EU).⁶²³ Insbesondere Art. 17 Abs. 3 AEUV deutet mit dem darin enthaltenen Dialog auf den dynamischen Charakter dieser europäischen Werte hin. Dies wird durch die historische Entwicklung der Werte bestätigt.⁶²⁴ Zwar interpretiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Rechte objektiv. Gleichzeitig versteht aber auch der EGMR nicht die Menschenrechte als statisch, sondern legt sie dynamisch aus und nutzt die Europäische Menschenrechtskonvention insgesamt als ein „*living instrument*“.⁶²⁵ Diese Aufnahme von Werten hat aber noch keine Abkehr vom Rechtspositivismus zur Folge. So hat *Kelsen* darauf hingewiesen, dass sein dualistischer Rechtspositivismus lediglich keinen Raum für absolute Werte in einem normativen Sinn bietet.⁶²⁶ Der darin zum Ausdruck kommende Wertrelativismus führt im Ergebnis zum Demokratieprinzip, da die Wertordnung in einem gerechten Verfahren unter Beteiligung der Bürger einem stetigen Rekonstruktionsprozess unterworfen ist. „*Die Norm, die ein bestimmtes Verhalten als gesollt setzt, konstituiert einen Wert.*“⁶²⁷ Die Norm wird damit zum Wertmaßstab.⁶²⁸ Damit wird die Begrifflichkeit ‚objektive Werte‘ zum Synonym von durch Normen konstituierten Werten.⁶²⁹

Die Bewertung der Norm unterliegt unterschiedlichen subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, dass – im Rahmen geschützter gerechter Verfahren – diese erst einmal die gleiche Berechtigung im Konstruktionsprozess haben.⁶³⁰ Das gilt jedoch nur für absolute Werte, die in den Konstruktionsprozess einfließen. Relative Werte

⁶²³ vgl. *Kirste*, Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV, S. 1011 f.

⁶²⁴ vgl. *Kirste*, Zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure für einen europäischen Gerechtigkeitsbegriff, S. 125 ff.

⁶²⁵ vgl. *Bezemek*, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte, § 3 Rz. 4.

⁶²⁶ vgl. *Kelsen*, A “Dynamic” Theory of Natural Law, Louisiana Law Review 1956, S. 597 ff, 602, *Kelsen*, Die Reine Rechtslehre, S. 69.

⁶²⁷ vgl. *Kelsen*, Eine Allgemeine Theorie der Normen, S. 47; *Kelsen*, A “Dynamic” Theory of Natural Law, Louisiana Law Review 1956, S. 602.

⁶²⁸ *Kelsen*, “Dynamic” Theory of Natural Law, Louisiana Law Review 1956, S. 103 f.

⁶²⁹ *Kelsen*, “Dynamic” Theory of Natural Law, Louisiana Law Review 1956, S. 140.

⁶³⁰ *Kelsen*, Was ist Gerechtigkeit?, Wien 1975, S. 6.

als Ergebnis konstitutiver Rekonstruktionsprozesse sind demgegenüber rationalen Bewertungen zugänglich. Sie können objektiv auf ihr Zustandekommen hin überprüft werden. Insoweit ist auch eine rationale Bewertung widerstreitender Wertvorstellungen möglich. Vielmehr ist dieser Abwägungsprozess bei Wertkonflikten Voraussetzung für die Vereinbarkeit der widerstreitenden Wertvorstellungen. In diesem Abwägungsprozess urteilt der Rechtsanwender aber nicht nach seiner subjektiven Wertvorstellung. Vielmehr wägt er die in der objektiven und normierten Wertordnung enthaltenen widerstreitenden Wertungsmöglichkeiten gegeneinander ab. Hoheitliche Normenwender sind in dem Abwägungsprozess an die Verfassung gebunden. Die in der Verfassung als objektive Wertordnung zum Ausdruck kommenden prozeduralen Standards, z. B. das Prinzip der Gewaltenteilung, setzen dem Anwender – durch die Menschenwürde gebotene – weitere Grenzen.

Im Abwägungsprozess werden keine subjektiven Meinungen in den Vordergrund gespielt, sondern insofern eine systematische Ordnung einer aktuellen Wertehierarchie in einem gerechten Verfahren erarbeitet. Wenn in einer Rechtsordnung überprüfbare Werturteile in Konflikt geraten, ist dieser in einem gerechten Abwägungsprozess zu lösen.⁶³¹ Die Argumentation mit Werten als Ziel einer Norm in Abwägungsentscheidungen hat dann keine subjektive Meinungsentscheidung des Rechtsanwenders oder Willkür zur Folge.⁶³² Der Staat darf zum Schutz der gerecht zustande gekommenen Wertordnung damit umfassende Maßnahmen ergreifen. Insoweit kann die objektive Wertordnung keine Grenze kulturstaatlichen Handelns darstellen. Vielmehr hat der Kulturstaat Sorge dafür zu tragen, dass in einem gerechten Abwägungsprozess widerstreitende Werte zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Dabei dient die Wertordnung selbst als Maßstab, aber nicht als Grenze der Gerechtigkeitsbewertung.

Zur Beantwortung der Frage, unter welchen konkreten Bedingungen das Neutralitätsgebot kulturpolitisches Handeln der EU beschränkt, muss das europäische Verhältnis von Werten und Standards, insbesondere der Gerechtigkeit, noch einmal näher betrachtet werden. *„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der*

⁶³¹ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 480.

⁶³² vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 146.

Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“, Art. 2 S. 1 EUV. Diese Werte werden in Art. 2 S. 2 EUV durch die Standards Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern konzeptionell ergänzt.⁶³³ Vor allem Gerechtigkeit kann als rechtlicher Standard bezeichnet werden, da sie unmittelbar auf den Prozess der gesellschaftlichen Normsetzung verweist. Gerade durch die Hervorhebung der Gerechtigkeit wurde ein prozedural-zivilgesellschaftliches Element in die objektive Wertordnung der EU aufgenommen, das prozedural durch die Dialoge nach Art. 11 Abs. 2 EUV und Art. 17 Abs. 3 AEUV ergänzt wird. Wie hat sich der Staat gegenüber widerstreitenden Wertvorstellungen und Wertordnungen innerhalb der Gesellschaft zu verhalten, wenn sich diese gegenseitig zu widersprechen drohen? Die These ist, dass die Beschränkung staatlichen Handelns durch das Gebot einer Wertneutralität nicht so weit geht, dass von dem Wesensgehalt der im kulturellen Konstruktionsprozess konstituierten Wertordnung nichts mehr übrig bleibt und diese leerläuft. Vielmehr, so die These, ist ein verfahrensgerechtes kulturpolitisches Handeln stetig aus den europäischen Werten und Standards zu rekonstruieren.⁶³⁴

Greifbar wird dieser Konflikt widerstreitender Wertvorstellungen am Beispiel der Migration. Zum einen ergibt sich der Konflikt hier in relativ kurzer Zeit und ohne einen langwierigen kulturellen Konstruktionsprozess mit mehrdimensionalen öffentlichen Diskursen. Mit der (seit 2015 anhaltenden) Flüchtlingskrise in Europa hat sich gezeigt, dass Abwägungsprozesse über Nacht zu gerechten Ergebnissen führen müssen, um – kulturstaatlich gebotene – breite Akzeptanz zu erzeugen. Zum anderen sind hier die Wertkonflikte bisweilen fundamental, da sich bei Migrationsbewegungen regelmäßig – in unterschiedlicher Quantität – umfassende Wertordnungen und Kulturen begegnen, wobei hier die Wertordnung des Migrierenden stets die Gefahr in sich birgt, als ‚invasorisch‘ wahrgenommen zu werden. Eine Schlüsselstellung bei der Frage, wie der Staat mit Wertkonflikten umzugehen hat, nehmen Immanuel Kants Ausführungen in der ‚Metaphysik der Sitten‘ und in ‚Zum Ewigen Frieden‘ ein.⁶³⁵ Dabei werden die In-

⁶³³ Zur Unterscheidung von „Werten“ und „Standards“ in Art. 6 EUV vgl. *Kirste* Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV, S. 1013 ff.

⁶³⁴ Vgl. *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 132.

⁶³⁵ *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 133.

teressen der Migranten und die Selbstbestimmungsrechte politischer Gemeinschaften vermittelt. So geht Kant davon aus, „*dass ursprünglich [...] niemand an einem Ort der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere*“. Daraus ergeben sich auf Seiten des Migranten – unter unterschiedlichen Voraussetzungen – ein Besuchsrecht, Recht auf Schutz vor Abschiebung, ein Gastrecht und die Annahme der Staatsangehörigkeit. Auf Seiten des Zufluchtsstaats korrespondieren hierzu das Recht zur Abschiebung und das Recht zur Annahme des Angebots auf Beteiligung am Gesellschaftsvertrag, hier prozedural als Teilnahme an gerechten Verfahren verstanden.⁶³⁶ Eine öffentliche Rechtsordnung setzt hier also die Idee des Gesellschaftsvertrags voraus.⁶³⁷ Das entscheidende Element der Idee des Gesellschaftsvertrags ist Akzeptanz durch Partizipation und Selbstverpflichtung. Wenn nun alle Bürger – hier vorstaatliche, also vorvertraglich verstanden – diesem Gesellschaftsvertrag zustimmen, stehen auf der Rechtsfolgenseite dieses Vertrags gerechte Ergebnisse, „*denn nur sich selbst kann niemand unrecht tun*.“⁶³⁸ Dieses Verständnis von (vertraglicher) Akzeptanz durch Übereinkunft in einem Gesellschaftsvertrag setzt Freiwilligkeit der Vertragsparteien, d. h. der Bürger, voraus.⁶³⁹ Kant spricht dabei vom ethisch und rechtlich freiwilligen Übergang vom Naturzustand zum bürgerlichen Zustand durch den Gesellschaftsvertrag.⁶⁴⁰ Hier setzt der konstitutive Kulturbegriff an, wobei faktisch kein Vertragsschluss erfolgt. Daher müssen auch bei dem hier vertretenen Verständnis von Kultur gewisse Bürgerrechte, die zum Vertragsschluss legitimieren, bereits vor diesem Übergang vorliegen, um überhaupt die Möglichkeit des Beitritts zu haben. Insoweit ist bereits vor Übergang in einen (staats-)bürgerlichen Zustand von einem Bürgerrecht zu sprechen, nämlich bezüglich der gerechten Teilnahme an einem gerechten Verfahren des Vertragsschlusses. Doch wie wird in einem gerechten Verfahren unterschieden zwischen Menschen, denen eine Möglichkeit zum Beitritt zu einem Gesellschaftsvertrag eingeräumt wird, und anderen, denen dieser Zutritt verweigert wird? Auch hier ist die Antwort dogmatisch klar. Das Verfahren muss zunächst den Grundsätzen eines gerechten Verfahrens entsprechen. Subjekt

⁶³⁶ KIRSTE, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 134.

⁶³⁷ KIRSTE, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 137.

⁶³⁸ vgl. KANT, Über den Gemeinspruch, S. 150 f.; KANT, Die Metaphysik der Sitten, S. 432.

⁶³⁹ KIRSTE, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 138.

⁶⁴⁰ KANT, Die Metaphysik der Sitten, S. 754.

des Vertrags ist nach Kant das „gesamte Volk“. Diesem ‚Volk‘ gehören seine politischen Bürger an.⁶⁴¹ Aber auch derjenige, der einer bürgerlichen Gesellschaft zum Zweck der Gesetzgebung angehört, wird als Staatsbürger definiert. Ausgeschlossen sind Unmündige (nach Kant Frauen und Kinder) und Nichtselbständige. Bürgerschaft beruht in normativ-legitimatorischer Hinsicht stets auf dem freiwilligen Zusammenschluss zu Rechtsverhältnissen.⁶⁴² So unterscheidet Kant zwischen dem bloßen „Untertan“ und dem „Bürger“. „Sofern [der Untertan] Bürger sein will“, ist der Einzelne Teil des Legitimationssubjekts Volk.⁶⁴³ Der Untertan unterscheidet sich daher lediglich durch den freien Willen an der Partizipation am Gesellschaftsvertrag vom Bürger. Die bürgerliche Gesellschaft ist damit eine normative Kategorie der Staatsbürger mit dem Ziel der Legitimation von Herrschaft in einem gerechten Verfahren. Gerecht ist der Gesellschaftsvertrag durch seinen freiwilligen und gleichen Zusammenschluss Selbständiger.⁶⁴⁴

Aus dieser Idee des Gesellschaftsvertrags ergeben sich korrespondierend Pflichten der bereits am Gesellschaftsvertrag teilnehmenden Staatsangehörigen. Es entspricht der hier verstandenen Gerechtigkeit, wenn dieser dem Untertan die Möglichkeit der Partizipation am Gesellschaftsvertrag grundsätzlich einräumt und ihm nicht feindselig begegnet, wenn er seinen Willen zur Partizipation bekundet. Grundlage dieser so verstandenen Gerechtigkeit könnte auch mit Kant die Menschenwürde im prozeduralen Sinn (siehe oben) sein. So ist Menschenwürde „*nicht nur als moralisches und Tugendprinzip*“, sondern auch als ein prozedurales Rechtsprinzip zu verstehen.⁶⁴⁵ Hier erscheint Kant aber auf den ersten Blick paradox. So nimmt Kant an, dass „ohne alle Würde [...] nun wohl kein Mensch im Staate sein“ könne, bezieht diesen Mindeststandard aber auf „die [Würde] des Staatsbürgers“. Diese Qualifikation als Staatsbürger ist aber gerade von der Partizipation am Gesellschaftsvertrag abhängig. Sinn und Zweck des Be-

⁶⁴¹ Kant, Über den Gemeinspruch, S. 151.

⁶⁴² vgl. Kant, Die Metaphysik der Sitten, S. 191.

⁶⁴³ Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 138.

⁶⁴⁴ Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 139.

⁶⁴⁵ vgl. Kirste, Das Urrecht der Menschenwürde in der vernunftrechtlichen Debatte der Wende zum 19. Jahrhundert, S. 97 ff.

suchsrechts ist es aber auch nach Kant, Bürgern ein Angebot auf Abschluss des Gesellschaftsvertrags ermöglichen zu können. Bei Vertragsschluss führt dies – wiederum unter prozeduralen verfahrensgerechten Voraussetzungen – zu einem Gaststatus oder zur Annahme der Staatsangehörigkeit des anfragenden Bürgers. Dabei ist aber die Menschenwürde, hier ebenfalls prozedural als Voraussetzung gerechter Verfahren zur Annahme eines Gaststatus oder der Staatsbürgerschaft, zu wahren.⁶⁴⁶ Der antragende Bürger – nicht Untertan – ist also vom Zielstaat daher zwingend so zu behandeln, dass seine Menschenwürde durch gerechte Verfahren anerkannt wird und er ein Angebot auf Abschluss des Staatsbürger- oder Gastvertrags abgeben kann.⁶⁴⁷ So gesehen handelt sich hier um ein Recht an Teilhabe an kulturellen Konstruktionsprozessen. Sowohl die zuvor beschriebene Chancenneutralität als auch die Begründungsneutralität gebieten zumindest die Schaffung ergebnisoffener Prozesse. Wie aber können Werte und Standards Einfluss auf das Ergebnis dieser Prozesse nehmen? Falls, entgegen einem oberflächlich betrachteten Neutralitätsgebot (Ergebnisneutralität), die Einflussnahme möglich oder sogar geboten ist, wie sind diese Werte und Standards zu konstituieren? Die Antwort besteht darin, dass gerade nicht nur ergebnisoffene Prozesse geschaffen werden müssen, sondern diese Prozesse durch konstituierte Werte determiniert sind.

Unter den gegenwärtigen Theorien⁶⁴⁸ nehmen diskurstheoretische Ansätze diese Idee des Gesellschaftsvertrags auf⁶⁴⁹: „*Weder reduzieren sie ethische Fragen einer bestimmten guten Ordnung auf universelle moralische Normen wie kosmopolitische Theorien noch umgekehrt moralische Fragen auf ethische Normen einer bestimmten Gemeinschaft, wie der Kommunitarismus.*“⁶⁵⁰ So stellt sich für die Diskurstheorie beim Ausgleich widerstreitender Wertordnungen nicht die Frage der materiellen Deckung der einzelnen Werte oder der Definition des Eigenen und des Fremden, sondern die der Partizipation an politischen Diskursen.⁶⁵¹ Wird der Fokus so

⁶⁴⁶ Vgl. *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 140.

⁶⁴⁷ Vgl. *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 140.

⁶⁴⁸ *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 141; vgl. *Brugger*, Menschenrechte von Flüchtlingen in universalistischer und kommunistischer Sicht, S. 191 ff.

⁶⁴⁹ Vgl. *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 149.

⁶⁵⁰ *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 149.

⁶⁵¹ vgl. *Habermas*, Die Einbeziehung des Anderen, S. 139 f.

auf den Diskurs und weniger auf normative Abgrenzungserklärungen gelegt, wird deutlich, dass jeder mit jedem in einem Konstruktionszusammenhang steht. Es ist allerdings anzuerkennen, dass von der Selbstbestimmung einer Rechtsgemeinschaft, innerhalb derer die einzelnen Diskurse anzusiedeln sind, immer auch diejenigen betroffen sind, die dieser Rechtsgemeinschaft nicht angehören. So besteht die wesentliche Schwierigkeit dieses Ansatzes in der Begründung einer gerechten Partizipation an den jeweiligen Diskursen.⁶⁵² Eine gerechte Partizipation erfordert damit innerhalb der Rechtsgemeinschaft eine laufende kritische und gerechte Rekonstruktion von Abgrenzungs- und Partizipationspraktiken. „*Das Ergebnis ist ein Verständnis von Staatsbürgerschaft, die dem normativen Begriff der gerechten Mitgliedschaft unterworfen ist.*“⁶⁵³ Eine Akzeptanz von Grenzen wird so auch von denjenigen möglich, die von Diskursen inhaltlich ausgeschlossen sind.

Versteht man konstitutiv-kulturelle Konstruktionsprozesse als Konsequenz der prozedural aufgefassten Menschenwürde, bedarf es zur Begründung des Rechts auf Partizipation an Diskursen keiner moralischen Wertung. Wenn eine Gemeinschaft die Menschenwürde als Grundrecht statuiert, ergibt sich daraus unmittelbar ein Recht auf gerechte Partizipation⁶⁵⁴: Treffen widerstreitende Wertordnungen aufeinander, ist die Würde des Menschen die Grundlage der Anerkennung als Rechtssubjekte im Diskurs. Die hoheitliche Ungleichbehandlung einzelner Kulturen, Identitäten oder Wertgemeinschaften bedarf als Resultat aus dieser so prozedural verstandenen Menschenwürde einer besonderen Rechtfertigung. Eine Rechtfertigung könnte in dem Diskurs selbst gesucht werden, nämlich wenn die Rechtsgemeinschaft in Ausübung ihrer Souveränität einen Abgrenzungsdiskurs konstituiert. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Kultur und Identität prozedural zu verstehen sind, so bedarf auch die Abwägung zwischen der Menschenwürde des Einzelnen und der Souveränität von Rechtsgemeinschaften einer gerechten Begründung. Um bei der Abwägung zwischen widerstreitenden Wertordnungen einen gerechten Prozess zu wahren, kann dies über den Gedanken der Rechtskultur⁶⁵⁵ geschehen, bei

⁶⁵² Benhabib, Die Rechte der Anderen, S. 26.

⁶⁵³ Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 149.

⁶⁵⁴ Kirste, A Legal Concept of Dignity as a Foundation of Law, S. 63 ff.; Kirste, Human Dignity and the Concept of Person in Law, S. 274 ff.

⁶⁵⁵ Kirste, Recht als Kultur (2017), S. 261 ff.

der die hierin normierte Wertordnung als die konstitutive Kultur verstanden wird. In diesem Sinn sind die Bestrebungen der EU zu verstehen, „in ihren verfassungsrechtlichen Grundlagen zugleich die Basis einer europäischen Kultur zu legen.“⁶⁵⁶ Diese konstitutive Kultur besteht aus einer dynamischen objektiven Wertordnung mit ihren materiellen Wertentscheidungen und prozeduralen Standards, die zwar historisch ihre Wurzeln im „gemeinsamen Erbe“ der Mitgliedstaaten haben, aber als kultureller Prozess einer stetigen Rekonstruktion unterworfen sind. Auch wenn somit die Menschenwürde als moralisches, also als Naturrecht, verstanden werden könnte, ist festzustellen, dass es sich auch völkerrechtlich bewährt hat. So wurde die Menschenwürde seit Mitte des 20. Jahrhunderts in immer mehr Verfassungen aufgenommen. In dieser positivistischen Form ist die Menschenwürde als zentrales Ergebnis eines dynamischen Wertediskurses in der EU tauglich, da sie in Europa aus völkerrechtlichen oder verfassungsrechtlichen Diskursen hervorgegangen ist. Die Würde des Menschen wird also verletzt, wenn der Einzelne mit seiner Überzeugung nicht wie ein Rechtssubjekt behandelt und an gerechten Konstruktionsverfahren der öffentlichen Ordnung in Bezug beteiligt wird, sondern mit bloßer Staatsgewalt als Objekt staatlichen Handelns behandelt würde.⁶⁵⁷ Sollte so z. B. ein Staatsbürger eines anderen Landes über gewisse Zeit hinweg der Rechtsgemeinschaft des Aufenthaltsorts als ‚Untertan‘ unterworfen sein, muss ihm politische und folglich auch kulturelle Partizipation garantiert werden, da anderenfalls ein ungerechter Ausschluss aus einem gerechten Diskurs droht. Im Fall der EU ist dieses Verhältnis zwischen Staat und Bürger, wenn der Staat in die Rechte des Einzelnen zugunsten einer vorherrschenden Wertordnung eingreift, anhand der oben bezeichneten Werte und Standards der EU weiter zu bestimmen.⁶⁵⁸ „Der Europäische Rat hält an den Werten fest, von denen sich das europäische Projekt und die Politik von Anfang an beständig haben leiten lassen, und bekräftigt feierlich, dass die Migrations- und Asylpolitik mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere mit jenen, die die Menschenrechte, die Würde des Menschen und die Flüchtlinge betreffen, im Einklang stehen muss.“⁶⁵⁹

⁶⁵⁶ Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 150.

⁶⁵⁷ vgl. Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 153.

⁶⁵⁸ vgl. Kirste, Politische Partizipation und globale Politik S. 326 ff.; Kirste, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation S. 265 ff.

⁶⁵⁹ Kirste, Migrationsrecht und europäische Werte, S. 131 ff., 154.

In Art. 2 S. 1 EUV bestätigt die EU ihre grundlegenden Werte, in S. 2 werden gesellschaftliche Standards definiert. „Die europäischen Werte entfalten eine zeitliche, räumliche und prozedurale Dialektik. In zeitlicher Hinsicht sind europäische Werte traditionsbewusst und zugleich zukunfts offen. In räumlicher Hinsicht sind die europäischen Werte die Werte einer Gemeinschaft und doch zugleich universell. Schließlich ergeben sie, wie Artikel 17 III 3 EUV zeigt, eine Orientierung und sind zugleich dynamisch.“ Das dynamisch-prozedurale Element ergibt sich in besonderem Maße daraus, dass die konstitutive Kultur im Dialog mit der Zivilgesellschaft stetig rekonstruiert wird.

Gerechtigkeit ist in der europäischen Wertordnung ein Standard, „der einen an der Menschenwürde orientierten Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit bezeichnet.“⁶⁶⁰ Diese Gerechtigkeit bildet auch die Schranke bezüglich der Eingriffe in das Recht auf Partizipation des Einzelnen. Die in Art. 2 S. 1 und 2 EUV verankerten und im kulturellen Sinn konstruierten Werte und Standards stellen ein Wesensmerkmal der aktuellen Wertordnung der EU dar. Diese sich aus dieser Wertordnung ergebende Identität bezieht ihre Wurzeln aus dem „gemeinsamen europäischen Erbe“, ist kulturell betrachtet aber prozedural-dynamisch zu verstehen und wurde durch zurückliegende Diskurse mit starken partizipativen und pluralistischen Elementen rekonstruiert. Eine immanente Schranke kulturpolitischen Handelns der EU besteht bei der Verletzung gerechter Standards der Partizipation am Diskurs. Gehört der Ausschluss bestimmter Gruppen zu dem Diskurs einer Wertgemeinschaft – dies einmal unterstellt – so muss zum Schutz der gerechten Partizipation an dem Diskurs hier eingegriffen werden. Wertneutralität schränkt also den Staat in seinen regulativen Eingriffen kultureller Prozesse – hier konstitutiv verstanden – nicht ein, soweit er sich an die eigene objektive Wertordnung hält, gleichzeitig aber gerechte Verfahren zur Rekonstruktion dieser Wertordnung bereithält. Abwägungsprozesse zwischen widerstreitenden Werten innerhalb einer Wertordnung lassen sich nicht vermeiden. Das Gebot der Wertneutralität ist in der europäischen objektiven Wertordnung als Begründungsneutralität zu verstehen. So folgt aus dem Gebot der Wertneutralität, dass kulturpo-

⁶⁶⁰ vgl. *Kirste* Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV, S. 1018 f.

litisches Handeln der EU seine Grenzen dort findet, wo versucht wird, die eigene Wertordnung durch ungerechte Verfahren zu konservieren und die Bürger damit durch die Vorenthaltung kultureller Partizipation zu bevormunden.

D. SCHLUSS – EUROPA AUF DEM WEG ZUM KULTURSTAAT

I. REFLEXION

Mit dieser Arbeit konnte zunächst ein erweiterter (justizabler) Kulturbegriff erarbeitet werden. Die zentrale Erkenntnis ist, dass auch Kultur und Kulturstaatlichkeit im Wesentlichen prozedural gedacht werden müssen, nicht zuletzt, um überhaupt justizabel zu sein. Weiterhin steht bei diesem prozeduralen Kulturverständnis ein demokratischer Kommunikations- und Konstruktionsprozess, bezogen auf eine dynamische Wertordnung innerhalb eines sozialen Systems, im Mittelpunkt. Zur genauen Begriffsdefinition wird auf [A. I. 7.](#) verwiesen.

Im Weiteren wurde untersucht und festgestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Verfassung unter den erweiterten Kulturbegriff fällt. Diese Fragen wurden unter dem Begriff ‚konstitutive Kultur‘ greifbar gemacht. Dabei wurden folgende Elemente eines konstitutiven Kulturbegriffs festgehalten:

STAAT ALS BEDINGUNG VON KULTUR

IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR

RECHT ALS MEDIUM VON KULTUR

VERFASSUNG ALS KULTUR

Die wesentliche Erkenntnis ist dabei, dass eine Verfassung dann als Kultur zu bezeichnen ist, wenn sie von einem sozialen System als verbindlich anerkannt wird und die darin zum Ausdruck kommende objektive Wertordnung als Identitätsmerkmal akzeptiert. Im Zusammenhang mit der Akzeptanz spielen besonders der prozedurale Schutz des demokratischen Konstruktionsprozesses sowie dessen Ergebnisse eine Rolle. Auch in diesem konstitutiven Sinn lebt Kultur von ihrer Dynamik. Dementsprechend ist der prozedurale Schutz von selektiven Abwägungs- und Rekonstruktionsprozessen hervorzuheben (siehe Ausführungen zur Funktionsweise von kulturellem Gedächtnis, [A. II. 2. IDENTITÄT ALS INDIVIDUELLES ZIEL VON KULTUR](#)).

Daran anschließend wurde zunächst festgestellt, dass es eine ‚Europakultur‘ im erweiterten Sinn gibt. Sodann wurden die wesentlichen Merkmale erarbeitet. Dabei wurden unterschiedliche Überwindungssymbole als Grundlage einer gemeinsamen Wertordnung im Einzelnen dargestellt. Als Beispiele für solche integrativen Überwindungssymbole, die das Fundament eines gemeinsamen europäischen kulturellen Gedächtnisses bilden, wurden die Solidarnosc-Bewegung und der Fall der Berliner Mauer als Symbole der ‚Friedlichen Revolution‘ 1989/1990 genannt. Es steht aber die Feststellung im Vordergrund, dass es auch und gerade für die jüngere Geschichte einen tragfähigen europäischen Erinnerungsraum gibt. Dieser in Europa geteilte Erinnerungsraum ist wohl aufgrund seiner besonderen Überwindungssymbolik mehr denn je in der Geschichte Europas für die Schaffung eines gemeinsamen kulturellen Gedächtnisses geeignet. Wesentliches Element einer Europakultur im prozeduralen Sinn ist dabei die Erkenntnis, dass ein europäischer selektiver Kommunikations- und Konstruktionsprozess über ein gemeinsames Geschichtsbild im Gange ist und in der objektiven Wertordnung der europäischen Verträge seinen Niederschlag gefunden hat.

Legt man den hier verwendeten erweiterten Kulturbegriff zugrunde, darf also von einer ‚Europakultur‘ im prozeduralen Sinn gesprochen werden. Diese ‚Europakultur‘ ist aber nicht konstitutiv zu verstehen. Der EU fehlt es bislang an einer hinreichenden verbindlichen Akzeptanz ihrer Wertordnung als identitätsstiftendes Element. Soll eine europäische Verfassung als *konstitutive* Kultur mit dem Ziel einer europäischen Identität verstanden werden, müsste zunächst eine breite europäische Öffentlichkeit Zugang zu gesamteuropäischen Diskussionsplattformen erhalten und eine direktere Einbeziehung der Unionsbürger an politischen Prozessen durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments erfolgen. Zudem müssten höhere prozedurale Hürden zur Änderung der europäischen Verträge – ebenfalls durch stärkere Mitspracherechte des Parlaments – umgesetzt werden.

Hinsichtlich der oben beschriebenen ‚Europakultur‘ bestehen zwar keine unmittelbaren geschriebenen Kompetenzen. Auch Art. 167 Abs. 4 AEUV ist unter Anwendung der Erkenntnisse dieser Arbeit keine eigene Kompetenznorm zu entnehmen. Dennoch ist der erweiterte prozedurale Kulturbegriff im Hinblick auf die ‚Kulturverträglichkeitsklauseln‘ des Art. 167

Abs. 4 AEUV von Bedeutung. So sind Fördermaßnahmen nach Art. 167 Abs. 4 AEUV mit dem Ziel der Schaffung einer europäischen Identität zulässig, soweit diese demokratische Kommunikations- und Konstruktionsprozesse oder die Akzeptanz der aus diesen Prozessen resultierenden dynamischen Wertordnung fördern und gleichzeitig system- und verfassungs-immanente Schranken beachtet würden.

Jedenfalls ergeben sich aber aus der Implied-Powers-Lehre im Hinblick auf Art. 167 Abs. 2 AEUV ungeschriebene Kulturkompetenzen im erweiterten prozeduralen Sinn. Dies resultiert auch aus der ständigen Rechtsprechungspraxis des EuGH zur Implied-Powers-Doktrin. Der EuGH hat in Fortführung dieser grundsätzlichen Implied-Powers-Doktrin ausdrücklich angenommen, dass beim Vorliegen einer normierten Aufgabe der EU auch eine darauf bezogene ungeschriebene Kompetenz der EU vorliegt.⁶⁶¹ Er hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass von der Normierung von Aufgaben auf stillschweigende Zuständigkeiten im internen Bereich ausgegangen werden kann.⁶⁶² Nach Art. 167 Abs. 2 AEUV ist es Aufgabe und Ziel der EU, zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes *von europäischer Bedeutung* beizutragen. Die Verwendung der Begriffe ‚Erhaltung‘ und ‚Schutz‘ könnte darauf schließen lassen, dass es sich beim kulturellen Erbe von europäischer Bedeutung nicht nur um materielle Kulturschätze in Form von Kulturdenkmälern, Büchern und ähnlichen Werkarten handelt.⁶⁶³ Jedenfalls ergibt sich auch aus Art. 167 Abs. 2 AEUV, dass Europakultur im Rahmen dieses Kulturauftrags prozedural zu verstehen ist. Dabei geht aus Abs. 2, wie auch aus Abs. 1, deutlich hervor, dass Pluralität als zentraler Wert in den Vordergrund tritt. Artikel 167 Abs. 4 AEUV erweitert diesen Kulturauftrag auf die übrige Tätigkeit der EU. Daraus kann eine ungeschriebene Kompetenz mit folgendem Inhalt formuliert werden:

⁶⁶¹ EuGH, verb. Rs. 281/85, 283/85–285/85 und 287/85, *Deutschland u. a./Kommission*, Slg. 1987, 3203 Rn. 28.

⁶⁶² EuGH, Rs. 20/59, 708; Rs. 25/59, *Niederlande/Hohe Behörde*, Slg. 1960, 745, 788.

⁶⁶³ Vgl. Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister v. 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes, ABl. 1986 C 320, 1; „Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmalern“, ABl. 1991 C 284, 17; Vgl. *Kommission*, Kulturkonzept, S. 10; *Plehwe EurLawRev.* 1995, S. 431, 433; vgl. *Fiedler*, Rückführung und Schutz von Kulturgütern im geltenden Völkerrecht, Politik und Kultur 1987, H. 5, S. 19 ff.; *Schmeinck*, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes, 1994, S. 46 ff.; *Schiedermair FS Benda*, 1995, S. 235, 236 ff.; *Wiesand*, Kunst ohne Grenzen?, S. 125 ff.

Die Union fördert Europa als ein soziales System mit einer dynamischen Wertordnung. Die Fördertätigkeit hat sich im derzeitigen Integrationsstand auf die Stärkung eines demokratischen Kommunikations- und Konstruktionsprozesses der Unionsbürger zu beziehen. Die Fördertätigkeit ist prozedural zu verstehen und darf, abgesehen von Pluralität, keine inhaltlichen Werte determinieren. Zur Stärkung bürgerschaftlicher Akzeptanz der Ergebnisse des kulturellen Konstruktionsprozesses muss eine komplementäre europäische Identität ebenfalls gefördert werden. Zum Kulturauftrag im erweiterten Sinn zählt zudem die Schaffung weiterer Sicherungsmaßnahmen des kulturellen Prozesses und seiner Ergebnisse.

II. AUSBLICK

In den nationalen ‚Verfassungsidentitäten‘ besteht keine absolute Schranke des europäischen Integrationsprozesses mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen europäischen Identität. Vor dem Hintergrund der beschriebenen ‚Europakultur‘ wären weitere Integrationsschritte nicht darauf angelegt, die Souveränität der nationalen Mitgliedstaaten infrage zu stellen. Vielmehr ist abermals auf den Wert der Pluralität als unbedingtes Wesensmerkmal der Europakultur im erweiterten Sinn hinzuweisen. Dieser Grundsatz sichert nationale Souveränität insoweit, als auch nach weiteren Integrationsschritten nationale Parlamente stets maßgeblichen Einfluss auf europäische Entscheidungsverfahren ausüben können. Ein fortschreitender Integrationsprozess und die so dargestellte Verfassungsidentität widersprechen sich insoweit nicht. Vielmehr sind die ‚Verfassungsidentitäten‘ komplementär zu verstehen und entsprechend durch Verfahrensregeln abzusichern. Legt man einen erweiterten europäischen Kulturbegriff im prozeduralen Sinn zugrunde, ist Verfassungsidentität das Ergebnis von Kulturstaatlichkeit. Wie oben ausgeführt, ist Identität das Ergebnis eines kulturellen Prozesses, die Verfassung selbst spiegelt diesen Prozess wider und ist damit Kultur im konstitutiven Sinn. Eine Unterscheidung zwischen ‚nationaler Identität‘ nach Art. 4 Abs. 2 EUV, im Übrigen im unmittelbaren Bezug zu den nationalen ‚verfassungsmäßigen Strukturen‘, und der ‚Verfassungsidentität‘ nach Art. 79 Abs. 3 GG ist aus kulturstaatlicher Sicht nicht begründet. Folglich besteht kein rechtfertigender Grund für die nationale ‚Verfassungsidentität‘ als Schranke des europäischen Integrationsprozesses. Es sind gerade nicht die nationalen Verfassungen als Ausfluss eines nationalen kulturellen Konstruktionsprozesses, sondern ein gemeinsamer Wert des europäischen Wertekanons, nämlich die Pluralität, der in Art. 4 Abs. 2 EUV zum Ausdruck kommt. Die Frage, ob nationale Verfassungsidentitäten eine Schranke für eine europäische Identität bilden, ist damit zu verneinen. Vielmehr ist der Schutz der nationalen Verfassungsidentitäten im komplementären Sinn über Art. 4 Abs. 2 EUV Teil einer europäischen Identität.

Die europäische Kulturstaatlichkeit, die in Art. 167 Abs. 2 AEUV in Form eines erweiterten Kulturbegriffs zum Tragen kommt, verbietet eine absolute Grenze der Verfassungsidentität nationaler Staaten. Das europäische Kulturstaatsprinzip gebietet gerade nicht, die nationalen

Verfassungsidentitäten vor einer europäischen konkurrierenden Verfassungsidentität zu schützen, vielmehr besteht die Pflicht, eine komplementäre Verfassungsordnung auf Grundlage des europäischen Prinzips der Pluralität zu fördern.

Mögliche Fördermaßnahmen wurden an verschiedenen Stellen der Dissertation besprochen. Erwähnt sei abschließend die Förderung eines europaweiten Rundfunk- und Medienangebots mit dem Schwerpunkt auf europäischen Themen. Europäische Medienanstalten müssten sich dabei an dem Standard der Gerechtigkeit und den Werten nach Art. 2 S. 1 EUV orientieren, um hier auch den kulturstaatlichen Anforderungen (vgl. insbesondere die dienende Funktion des Staats nach Huber, [A. I. 2. d. aa.](#)) gerecht zu werden. Vor allem aber die Stärkung des Europäischen Parlaments über eine Reform des Ordentlichen Änderungsverfahrens nach Art. 48 EUV würde hier weitere Integrationsschritte hin zu einer konstitutiven Europakultur befeuern. Beide Maßnahmen – die Schaffung europäischer Medienanstalten und die Stärkung des Europäischen Parlaments – würden sicher für verbesserte Rahmenbedingungen eines europäischen Diskurses über gemeinsame Werte führen. Ebendies stellt die zentrale Aufgabe europäischer Kulturstaatlichkeit zum derzeitigen Stand des europäischen Integrationsprozesses dar.

Hier stehen in der EU der Mangel einer echten Verfassung, eine nur beschränkt institutionalisierte europäische Öffentlichkeit sowie eine nur eingeschränkte Einflussnahme des Europäischen Parlaments im Europäischen Vertragsänderungsverfahren entgegen. Bei der Überwindung dieser ‚konstitutiven Mängel‘ spielt die europäische Zivilgesellschaft eine herausragende Rolle. Durch einen noch stärkeren Einfluss hat die europäische Zivilgesellschaft im derzeitigen Integrationsstand sowohl die Fähigkeit als auch die Aufgabe, zur Beseitigung dieser Legitimationsdefizite durch ihre Mitwirkung an kulturellen Konstruktionsprozessen im konstitutiven Sinn beizutragen. Ein Schritt zu einer konstitutiven ‚Europakultur‘ wäre eine – von der Zivilgesellschaft vorangetriebene – Erweiterung internationaler Partizipationsmöglichkeiten der Unionsbürger. Insoweit bildet die Zivilgesellschaft das ‚Herz‘ eines noch nicht abgeschlossenen Konstruktionsprozesses mit dem Ziel einer konstitutiven Europakultur. Diesen Prozess zu schützen und zu fördern, ist die kulturpolitische Aufgabe der Union.

LITERATUR

Dargestellt wird die zitierte sowie im Rahmen der Recherche bearbeitete Literatur.

A

J. C. *Adelung*, Versuch einer Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts / von dem Verfasser des Begriffs menschlicher Fertigkeiten und Kenntnisse [i.e. Johann Christoph Adelung], Leipzig 1782.

J. C. *Adelung*, Geschichte der menschlichen Narrheit : oder Lebensbeschreibungen berühmter Schwarzkünstler, Goldmacher, Teufelsbanner, Zeichen- und Liniendeuter, Schwärmer, Wahrsager, und anderer philosophischer Unholden, Bd. 1, Leipzig 1785.

B. *Ackerman*, Social Justice in the Liberal State, New Haven 1980.

T. W. *Adorno*: Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders.: Kulturkritik und Gesellschaft. Gesammelte Schriften, Bd. 10., Frankfurt am Main 2003, S. 555ff.

J. C. K. *Akenda*, Kulturelle Identität und interkulturelle Kommunikation : zur Problematik des ethischen Universalismus im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt am Main 2004.

R v. *Albertini* / T. *Schieder* (Hrsg.), Europa im Zeitalter der Nationalstaaten und europäische Weltpolitik bis zum Ersten Weltkrieg, 1., unveränd. Nachdr., Stuttgart 1973.

R. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, Berlin 1986.

A. *Allerkamp* (Hrsg.), Kulturwissenschaften in Europa - eine grenzüberschreitende Disziplin?, 1. Auflage, Münster 2010.

M. Anderheiden (Hrsg.), *Paternalismus und Recht : In memoriam Angela Augustin (1968 - 2004)*, Tübingen 2006.

C. *Anderl-Motea*, *Ethnizität - Raum, Funktion und Bedeutungswandel : sozialgeographische und kulturanthropologische Erkundungen zum Verhältnis von Ethnizität und Raum im Transformationsprozess anhand von Beispielen aus Rumänien*, Potsdam 2007.

B. *Anderson*, *Die Erfindung der Nation: Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts*, 3. Auflage, Frankfurt am Main/New York 2005.

B. *Andrae*, [Hrsg. von Michael Zöllner], *Europäische Integration als Herausforderung der Kultur: Pluralismus der Kulturen oder Einheit der Bürokratien?* ; Erfurt, 22. - 24. Mai 1991 / 5. Kongress Junge Wissenschaft und Kultur, Essen 1992.

C. *Andrée*, *Zielverpflichtende Gemeinwohlklauseln im AEU-Vertrag : Merkmale, Rechtswirkungen und kompetenzielle Bedeutung der sogenannten "Querschnittsklauseln« in einer Europäischen Wertegemeinschaft*, Berlin 2014.

E. *Anghehrn*, *Geschichte und Identität*, Berlin/New York 1985.

P. *Angelova*, *Europäische Zivilisation: dreizehn Vorlesungen*, St. Ingbert 2012.

P. *Angelova* (Hrsg.), *Erinnerungskulturen im Vergleich : internationale Konferenz Wien, Mai 2009*, St. Ingbert 2011.

F. E. *Anhelm* (Hrsg.), *Was ist europäische Identität im Europa der Kulturen? oder: Wozu brauchen wir europäische Kulturpolitik? : [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 17. bis 19. Februar 2006 in Zusammenarbeit mit der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Bonn] / 50. Loccumer Kulturpolitisches Kolloquium. [Evangelische Akademie Loccum]*, Rehburg-Loccum 2006.

G. *Anschütz*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts Band I, Tübingen 1930.

Aristoteles, Staat der Athener. Hrsg. v. Mortimer Chambers. Berlin 1990.

H. *Arnold*, Europa am Ende?, München 1993.

E. *Arslan*, Der Mythos der Nation im transnationalen Raum: türkische Graue Wölfe in Deutschland, 1. Aufl., Wiesbaden 2009.

M. *Aschke*, Kommunikation, Koordination und soziales System : theoretische Grundlagen für die Erklärung der Evolution von Kultur und Gesellschaft, Stuttgart 2002.

D. *Asiedu-Akrofi*, Judicial Recognition and Adoption of Customary Law in Nigeria, in: The American Journal of Comparative Law 37 (1989), S. 571-593.

A. *Assmann*/ H. *Friese*, Identitäten, Frankfurt am Main 1998.

A. *Assmann*, Erinnerungsräume : Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 2003.

A. *Assmann*, Der lange Schatten der Vergangenheit : Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, München 2006.

A. *Assmann*, Auf dem Weg zu einer europäischen Gedächtniskultur?, Wien 2012.

A. *Assmann*, Einführung in die Kulturwissenschaft : Grundbegriffe, Themen, Fragestellungen, Berlin 2006.

A. *Assmann*, Vier Formen des Gedächtnisses, in: Erwägen - Wissen - Ethik 13, Paderborn 2002, S. 183-189.

J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis : Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, 7. Aufl., München 2013.

J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, in: Erwägen - Wissen - Ethik 13, Paderborn 2002, S. 239ff.u.273ff.

J. Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Ders./Tonio Holscher (Hrsg.), Kultur und Gedächtnis. Frankfurt am Main 1988, S. 9-19.

J. Assmann., Das kollektive Gedächtnis zwischen Körper und Schrift. Zur Gedächtnistheorie von Maurice Halbwachs. In: Hermann Krapoth/Denis Laborde (Hrsg.), Wiesbaden 2005, S. 65-83.

J. Assmann, Religion und kulturelles Gedächtnis. Zehn Studien, München 2000.

E. Auerbach, Kultur als Politik : Aufsätze aus dem Exil zur Geschichte und Zukunft Europas (1938 - 1947), Paderborn 2014.

B

F. Baasner (Hrsg.), Europa - die Zukunft einer Idee : Robert Picht zum 70. Geburtstag, Darmstadt 2007.

H.-G. Babke (Hrsg.), Die Zukunftsfähigkeit des Föderalismus in Deutschland und Europa, Frankfurt am Main 2007.

M. Bach (Hrsg.), Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 40, Wiesbaden 2000.

D. Baecker, in: Frankfurter Rundschau. Rezension zu Heiner Mühlmann, Die Natur der Kulturen, 1996.

D. *Baecker*, Dirk: Wozu Kultur?, 2. Auflage, Berlin 2001.

D. *Baecker*, Die Form der Kultur, <http://homepage.mac.com/baecker/Filesharing1.html>, 2002a.

D. *Baecker*, Kultur und Schrecklichkeit. In: Bazon Brock/Gerlinde Koschik (Hg.): Krieg und Kunst. München 2002b, S. 19-37.

D. *Baecker*, Wie steht es mit dem Willen Allahs? In: ders.: Wozu Systeme? Berlin 2002c, S. 126-169.

D. *Baecker*, Kommunikation und Kultur als Ressourcen der Unbestimmtheit. In: Organisation und Management. Frankfurt am Main 2003, S. 134-140.

T. M. *Bardmann*/ A. *Lamprecht*, Systemtheorie verstehen. Eine multimediale Einführung in systemisches Denken. CD-ROM mit Lehrbuch. Wiesbaden 1999.

C. *Bartmann* (Hrsg.), Wiedervorlage: Nationalkultur : Variationen über ein neuralgisches Thema, Göttingen 2010.

J. *Bast*/ A. v. *Bogdandy*, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 5.

J. *Bast*/A. v. *Bogdandy* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, Heidelberg 2009.

J. *Bast*, Die Europäische Verfassung - Verfassungen in Europa / 45. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2005.

A. *Bauerkämper*, Das umstrittene Gedächtnis : die Erinnerung an Nationalsozialismus, Faschismus und Krieg in Europa seit 1945, Paderborn 2012.

I. *Baumgärtner* (Hrsg.), Nation - Europa - Welt : Identitätsentwürfe vom Mittelalter bis 1800, Frankfurt am Main 2007.

H. *Beck*/ A. *Beyer*, Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk Im Zeitalter Der Digitalisierung, in: ORDO: Jahrbuch Für Die Ordnung Von Wirtschaft Und Gesellschaft, vol. 61, 2010, S. 235–265.

S. *Beck*, Jan Assmann (*1938), ‘Das Kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung Und Politische Identität in Frühen Hochkulturen’ (1992). KulturPoetik, vol. 11, no. 2, 2011, S. 258–267.

J. *Becker*, Die Anwendbarkeit der Theorie von den implied powers im Recht der Europäischen Gemeinschaften, Münster 1976.

S. *Becker*, Literatur- und Kulturwissenschaften. Ihre Methoden und Theorien, Reinbek 2007.

H. *Behr* (Hrsg.), Multikulturelle Demokratien im Vergleich : Institutionen als Regulativ kultureller Vielfalt?, Wiesbaden 2001.

W. *Behringer* (Hrsg.), Krise und Aufbruch in der Geschichte Europas, Trier 2013.

T. *Beichelt* (Hrsg.) , Europa-Studien : eine Einführung, Wiesbaden 2013.

C. *Beissel*, Deutscher Kulturföderalismus im Wandel der europäischen Integration, Baden-Baden 2012.

L. *Bekemans*/A. *Balodimos*, “Le Traité de Maastricht et l’Education, la Formation Professionnelle et la Culture (The Treaty of Maastricht and Education, Professional Training, and Culture),” RMUE 2/1993, 99.

F. v. *Benda-Beckmann*/ K. v. *Benda-Beckmann*, Gesellschaftliche Wirkung von Recht : rechts-ethnologische Perspektiven, Berlin 2007.

G. *Bender*, Das Verhältnis von Staat und Religion in seiner Prägung durch das grundgesetzliche Kulturstaatsgebot, 1963, S. 22 f.

R. *Benedict*, Patterns of culture, Boston 2005.

S. *Benhabib*, Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit : politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2000.

S. *Benhabib*, Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger. Frankfurt/Main 2008.

A. *Benz*/ D. Th. *Tsatsos* (Hrsg.), Die Unionsgrundordnung : Handbuch zur Europäischen Verfassung, Berlin 2010.

H. *Berding* (Hrsg.), Nationales Bewusstsein und kollektive Identität, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1996.

M. *Berek*, Kollektives Gedächtnis und die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit : eine Theorie der Erinnerungskulturen, Wiesbaden 2009.

W. *Bergem* (Hrsg.), Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs, Opladen 2003.

I. *Berggreen-Merkel*, Die rechtlichen Aspekte der Kulturpolitik nach dem Maastrichter Vertrag, Saarbrücken 1995.

I. *Berlin*, Freiheit : vier Versuche, Frankfurt am Main 2006.

I. *Berlin*, Wirklichkeitssinn : Ideengeschichtliche Untersuchungen, Berlin 1998.

I. *Berlin*, Der Igel und der Fuchs : Essay über Tolstojs Geschichtsverständnis / Aus dem Engl. von Harry Maor, Frankfurt am Main 2009.

L. *Bernlochner*/ Guillaume *Le Quintrec* (Hrsg.), Europa und die Welt seit 1945, Stuttgart 2006.

W. *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Wien / New York 2018.

M. *Beyer*, Der Konvent zur Zukunft Europas : deliberativ-demokratische Verfassunggebung für die Europäische Union - zugleich ein Beitrag zum Begriff der Verfassunggebung, Baden-Baden 2007.

C. *Bezemek*, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte, Wien 2016.

C. *Bieber* (Hrsg.), Kultur im Konflikt : Claus Leggewie revisited, Bielefeld 2010.

R. *Bieber*/ A. *Epiney* /M. *Haag*, Die Europäische Union : Europarecht und Politik, 12. Auflage, Baden-Baden 2016.

R. *Bieber*, Der neue institutionelle Rahmen, in: Der Lissabonner Reformvertrag : Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen, Fastenrath, Ulrich (Hrsg.), Berlin : Duncker & Humblot, 2009.

H.-J. *Bieling* (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden 2012.

H.-J. *Birk* (Hrsg.), Kulturverwaltungsrecht im Wandel : Rechtsfragen der Praxis in Schule und Hochschule; Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann zum 50. Geburtstag gewidmet von seinen Schülern, Stuttgart 1981.

Y. *Bizeul*, Glaube und Politik, Wiesbaden 2009.

C. B. *Blankart*, Föderalismus in Deutschland und in Europa, Baden-Baden 2007.

H.-J. *Blanke*, in C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.) EGV/EUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Auflage, München 2016., Art. 167 AEUV.

H.-J. *Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, Köln 1994.

A. *Blankenagel* (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt : Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004.

A. *Blankenagel*, Verfassungsgerichtliche Vergangenheitsbewältigung (durch das BVerfG), in: ZfRG 13 (1991), S. 67-82.

M. *Bosch*, Das Netz der Kultur. Der Systembegriff in der Kulturphilosophie Ernst Cassirers, Würzburg 2004.

E.-W. *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie : Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1992.

E.-W. *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit : Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2013.

E.-W. *Böckenförde* (Hrsg.), Staat und Gesellschaft, Darmstadt 1976.

E.-W. *Böckenförde*, Welchen Weg geht Europa?, München 1997.

E.-W. *Böckenförde*, Staat, Nation, Europa : Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999.

E.-W. *Böckenförde*, Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussionen, Hannover 1983.

E.-W. *Böckenförde*, Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, 2. Aufl., Münster 2007.

E.-W. *Böckenförde*, Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in E.-W. Böckenförde (Hrsg), Recht – Staat – Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Berlin 1991.

A. v. *Bogdandy*, Europäischer Protektionismus im Medienbereich, EuZW 1992, 9 ff.

A. v. *Bogdandy*, Europäische Verfassung und europäische Identität, JZ 2004, 53.

A. v. *Bogdandy*, Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?, VVDStRL 62 (2003), 156 ff.

A. v. *Bogdandy*, Europäische Verfassungspolitik als Identitätspolitik. Theoretische Verortung und Kritik, KJ 2005, S. 110-126.

R. *Böhm*, Kompetenzauslegung und Kompetenzlücken im Gemeinschaftsrecht : ein Beitrag zur Klärung u. Abgrenzung von effet utile, implied powers, resulting powers und Lückenklauseln, Frankfurt am Main 1985.

M. *Borgolte* (Hrsg.), Unaufhebbare Pluralität der Kulturen? : Zur Dekonstruktion und Konstruktion des mittelalterlichen Europa, München 2001.

R. *Borries*, Das Subsidiaritätsprinzip im Recht der Europäischen Union., EuR 1994, 263

V Borsò (Hrsg.), *Medialität und Gedächtnis : interdisziplinäre Beiträge zur kulturellen Verarbeitung europäischer Krisen*, Stuttgart 2001.

C. Bosshart-Pfluger (Hrsg.), *Nation und Nationalismus in Europa : kulturelle Konstruktion von Identitäten ; Festschrift für Urs Altermatt*, Frauenfeld 2002.

W. Böttcher [Hrsg.], *Klassiker des europäischen Denkens : Friedens- und Europavorstellungen aus 700 Jahren europäischer Kulturgeschichte*, Baden-Baden 2014.

W. Böttcher/ J. Krawczynski, *Ein anderes Europa : von den Nationalstaaten zu den Regionen*, Baden-Baden 2011.

W. Brechmann, in: T. Meder / W. Brechmann (Hrsg.), *Bayerische Verfassung*, 5. Aufl., München 2014.

K. G. Bretz, *Föderalismus und Regionalismus in Deutschland, Spanien und der Europäischen Union*, Berlin 2005.

G. Britz, *Vom kulturellen Vorbehalt zum Kulturvorbehalt in der bundesverfassungsgerichtlichen Demokratietheorie des Lissabon-Urteils?* in: *Grundgesetz und europäische Integration EuR* 2010, Beiheft 1, S. 149 – 171.

G. Bröse, *Zur Daseinsberechtigung Des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks*, in: *Zeitschrift Für Öffentliche Und Gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZögU / Journal for Public and Nonprofit Services*, vol. 26, no. 2, 2003, S. 115–132.

D. Brössler/ T. Kirchner, *Der Buhmann*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 16.7.2015.

D. Brössler: *Union der Uneinigkeit*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 26.8.2015.

M. *Broszat* (Hrsg.), *Zäsuren nach 1945 : Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte*, München 1990.

R. *Brubaker*, *Ethnizität ohne Gruppen*, Hamburg 2007.

W. *Brugger*, *Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus*, Baden-Baden 1999.

W. *Brugger*, *Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte*: Baden-Baden 1997.

W. *Brugger*, *Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht*, Baden-Baden 2005.

W. *Brugger*, *Menschenrechte von Flüchtlingen in universalistischer und kommunistischer Sicht*. In: *Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus. Studien zur Legitimation des Grundgesetzes*. Baden-Baden 1999, S. 291 ff.

T. *Bruha* (Hrsg.), *Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte*, Schaan 2011.

C. M. *Buch*, *Frieden, Recht und Subsidiarität: was hält die Europäische Union zusammen? : 51. Kolloquium der Walter-Raymond-Stiftung, Berlin, 24. und 25. März 2013* / [Hrsg.: Walter-Raymond-Stiftung der BDA], Berlin 2013.

J. *Büchel*, *Fernsehen für Europa : transnationale mediale Öffentlichkeit als kulturpolitischer Auftrag der EU*, Frankfurt am Main 2013.

K. *Buchinger* (Hrsg.), *Europäische Erinnerungsräume*, Frankfurt am Main 2009.

G. *Buchstab*/ R. *Uertz* (Hrsg.), *Nationale Identität im vereinten Europa* / Hrsg. im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, Freiburg 2006.

G *Buchstab* (Hrsg.), Die kulturelle Eigenart Europas / Hrsg. im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Freiburg 2010.

H. P. *Bull*, "DASEINSVORSORGE IM WANDEL DER STAATSFORMEN." *Der Staat*, vol. 47, no. 1, 2008, S. 1–19.

G. *Burckhardt*, Was bedeutet ‚Kultur‘?, in: *Wille zum Werk. Kulturphilosophische Vorträge und Aufsätze*, hrsg. von Georg Burckhardt, Würzburg 1937, S. 1-13.

H. *Busche*, Was ist Kultur? Erster Teil: Die vier historischen Grundbedeutungen, in: *Dialektik. Zeitschrift für Kulturphilosophie*, 2000/1, S. 69-90.

C

C. *Calliess*, Christian/Ruffert, Matthias/Blanke, Hermann-Josef, EUV, AEUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta : Kommentar / herausgegeben von Prof. Dr. Christian Calliess, M.A.E.S. (Brügge), LL.M.Eur., Prof. Dr. Matthias Ruffert, München 2016.

C. *Calliess*/ M. *Hartmann*, Zur Demokratie in Europa: Unionsbürgerschaft und europäische Öffentlichkeit, Tübingen 2014.

A. F. v. *Campenhause*n, in: H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck (Hrsg.) GG, 5. Auflage München 2005, Art. 146 GG.

E. *Cassirer*, Freiheit und Form: Studien zur deutschen Geistesgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1918.

E. *Cassirer*, Deutschland und Westeuropa im Spiegel der Geistesgeschichte, «*Inter Nationes. Zeitschrift für die kulturellen Beziehungen Deutschlands mit dem Auslande*», 1 (1931), bearb. v. T. Berben, Hamburg 2004.

E. *Cassirer*, Grundprobleme der Kulturphilosophie, in: DERS., Kulturphilosophie. Vorlesungen und Vorträge 1929-1941, Nachgelassene Manuskripte und Texte Bd. 5, hg. von RÜDIGER KRAMME u. Mitarbeit v. JÖRG FINGERHUT, Hamburg 2004, S. 3-28.

E. *Cassirer*, Naturalistische und humanistische Begründung der Kulturphilosophie (1939), in: DERS., Erkenntnis, Begriff, Kultur, hg., eingel. u. mit Anm. vers. v. RAINER A. BAST, Hamburg 1993, S. 231-261.

E. *Cassirer*, Was ist der Mensch? : Versuch einer Philosophie der menschlichen Kultur, Stuttgart 1960.

V. *Caysa* (Hrsg.), Kultur - Nation - Europa : Nationalkulturelle Identitäten auf einem imaginären Kontinent, Frankfurt am Main 2008.

M. T. *CICERO*, Gespräche in Tusculum (Tusculanae Disputationes), Buch II, 13, übers., hg. u. komm. v. OLOF GIGON, Stuttgart 1970.

C. Colli, Christian, Mit der Kultur gegen die Kultur: Chancen und Grenzen des Kulturbegriffs bei Niklas Luhmann, Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung, No. 6/2004, Universität Duisburg-Essen, Institut für Soziologie, Duisburg 2004.

C. D. *Classen*, in E. Grabitz/M. Hilf/M. Nettesheim (hrsg), Das Recht der Europäischen Union, Art. 17 AEUV, 74. Ergänzungslieferung, München 2021.

B. v. *Cleve*, Erwachsenenbildung und Europa : der Beitrag politischer Bildung zur europäischen Integration ; Bilanz und Perspektive aus pluralismustheoretischer Sicht, Weinheim 1995.

E. *Conradi*, Kosmopolitische Zivilgesellschaft : Inklusion durch gelingendes Handeln, Frankfurt am Main 2011.

C. *Cornelissen*, Was heißt Erinnerungskultur?. Begriff-Methoden - Perspektiven, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 54 (2003), S. 548-563.

R. N. *Coudenhove-Kalergi*, Paneuropa, 2. Auflage, Wien 1926.

R. N. *Coudenhove-Kalergi*, Europa erwacht, Zürich 1934.

R. N. *Coudenhove-Kalergi*, Die europäische Nation, Stuttgart 1953.

P. *Cramer*, Artikel 146 Grundgesetz zwischen offener Staatlichkeit und Identitätsbewahrung : Perspektiven des Schlussartikels des Grundgesetzes für die zukünftige europäische Integration, 1st ed., Berlin 2013.

S. A. *Crane*, Writing the Individual Back into Collective Memory, in: The American Historical Review 102 (1997), S. 1372-1385.

M. *Csáky* (Hrsg.), Europa - geeint durch Werte? : Die europäische Wertedebatte auf dem Prüfstand der Geschichte, Bielefeld 2007.

M. *Csáky* (Hrsg.), Inszenierungen des kollektiven Gedächtnisses : Eigenbilder, Fremdbilder, Innsbruck 2002.

D

T. v. *Danwitz*, Die Kultur in der Verfassungsordnung der Europäischen Union, NJW, 2005, 529 ff.

C. *Dartmann* / C. *Meyer* (Hrsg.), Identität und Krise?: zur Deutung vormoderner Selbst-, Welt- und Fremderfahrungen, Münster 2007.

W. *Daum* (Hrsg.), *Kommunikation und Konfliktaustragung : Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse*, Berlin 2010.

F. *Decker* (Hrsg.), *Die Verfassung Europas : Perspektiven des Integrationsprojekts*, Wiesbaden 2009.

P. *Deger*, R. *Hettlage* (Hrsg.), *Der europäische Raum: Die Konstruktion europäischer Grenzen*, Wiesbaden 2007.

M. *Delgado* (Hrsg.), *Herausforderung Europa : Wege zu einer europäischen Identität*, München 1995.

F. *Delouche*/ R. *Wartmann* (Bearb.), *Bundeszentrale für Politische Bildung, Das europäische Geschichtsbuch : von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert / eine europäische Initiative von Frédéric Delouche. [Von Jochen Grube übers. Die vorliegende Ausg. hat Renate Wartmann vollst. durchges. und aktualisiert]*, Bonn 2011.

K. H. *Delschen*/ J. *Gieraths* (Hg.), *Europa - Krise und Selbstverständigung : kommentierte Schlüsseltexte aus dem philosophischen Feld von Nietzsche, Simmel, Heidegger, Gadamer, Derrida, Habermas u.a.*, Berlin 2009.

E. *Denninger*: *Freiheit der Kunst*, in: J. *Isensee*/P. *Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band VI, Heidelberg 1989, § 146.

O. *Depenheuer*, *Integration durch Verfassung? Zum Identitätskonzept des Verfassungspatriotismus*, DÖV 1995, 854 ff.

P. *Derleder*, *Rechtsstaat – Sozialstaat – Kulturstaat*, KJ 2007, S. 110 ff.

J. *Detjen*, *Die Werteordnung des Grundgesetzes*, Wiesbaden 2009.

D. *Detting* (Hrsg.), *Euromission : neue Perspektiven für das erweiterte Europa*, Münster 2004.

E. *Dewes* (Hrsg.), *Kulturelles Gedächtnis und interkulturelle Rezeption im europäischen Kontext*, Berlin 2008.

J. *Dewey*, *Nationalizing Education* [1916]. In: *Journal Articles, Essays, and Miscellany Published in the 1916–1917 Period. Middle Works Bd. 10*. Hg. von Jo Ann Boydston, Carbondale 2008, 202–210.

P. *Dieterich*, Peter, *Systemgerechtigkeit und Kohärenz : Legislative Einheit und Vielheit durch Verfassungs- und Unionsrecht*, 1st ed., Berlin 2014.

F. *Dietrich*, “Von Der Weltanschaulichen Zur Kulturellen Neutralität Des Staates? Überlegungen Zum Sprachenrecht.” *ARSP: Archiv Für Rechts- Und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy*, vol. 90, no. 1, 2004, S. 1–19.

D. *Diner*, *Kreisläufe : Nationalsozialismus und Gedächtnis*, Berlin 1995.

Esaie *Djomo*, *Imperiale Kulturbegegnung als Identitätsstiftungsprozess : Studien zu Literatur, Kolonialität und Postkolonialität*, St. Ingbert 2011.

J. B. *Donges*, *Einheit und Vielfalt in Europa : für weniger Harmonisierung und Zentralisierung*, Bad Homburg v.d.H. 1992.

H. *Dorigati*, *Die Integration Europas durch die Europäische Union : ein realistisches Projekt oder eine politische Illusion?*, Brixen 2013.

D. *Dörr*, *Die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa : Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)*, Baden-Baden 1997.

P. Drechsel/ B. Schmidt/ B. Götz, Kultur im Zeitalter der Globalisierung : von Identität zu Differenzen, Frankfurt am Main 2000.

H. Dreier (Hg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts : Akten der IVR-Ta-
gung vom 28. - 30. September 2006 in Würzburg, Stuttgart 2008.

H. Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band 3, 2. Auflage, Tübingen 2008.

H. Dreier, Gilt das Grundgesetz ewig? München 2009.

R. Dreier, Rechtsphilosophische Aspekte juristischer Vergangenheitsbewältigung, in: ZG 8
(1993), S. 300-313.

R. Dreier, Gewohnheitsrecht, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft II. Freiburg u.a. 1995,
Sp. 1059-1063.

J. Drerup, Paternalismus, Perfektionismus und die Grenzen der Freiheit, Paderborn 2013.

G. Dürig , Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither, WdstRL 13 (1955), S.27 (37 ff.).

H. Durth, Der Kampf gegen das Unrecht : Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfas-
sungsrechts, Baden-Baden 2001.

F. Dustdar, Vom Mikropluralismus zu einem makropluralistischen Politikmodell : Kants wert-
gebundener Liberalismus, Berlin 2000.

E

W. Kaufmann-Bühler, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/, Das Recht der Europäischen
Union, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 21.

G. *Echterhoff*/M. *Saar* (Hg.), Kontexte und Kulturen des Erinnerns. Maurice Halbwachs und das Paradigma des kollektiven Gedächtnisses, Konstanz 2002.

J. *Echternkamp* (Hrsg.), Der Zweite Weltkrieg in Europa : Erfahrung und Erinnerung, Paderborn 2007.

M. *Edelman*: Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt am Main 1976.

S. *Eggmann*, "Kultur"-Konstruktionen : die gegenwärtige Gesellschaft im Spiegel volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Wissens, Bielefeld 2009.

E. *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts. München, Leipzig 1913.

H. *Eidenmüller*, "Liberaler Paternalismus." *JuristenZeitung*, vol. 66, no. 17, 2011, S. 814–821.

F. *Eigler*/ N. *Badwe*/ W. *Emmerich*, Post-nationale Vorstellungen von "Heimat" in deutschen, europäischen und globalen Kontexten, Frankfurt am Main 2012.

P. *Eisenmann*/ G. *Hirscher* (Hrsg.), Die deutsche Identität und Europa, Mainz 1991.

R. *Eisler*, Rudolf, Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 2. Aufl. Berlin 1904.

R. *Elm* (Hrsg.), Europäische Identität : Paradigmen und Methodenfragen, Baden-Baden 2002.

R. *Elm* (Hg.), Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas : Ursprünge, Wandel, Herausforderungen, Freiburg 2006.

J. *Elster*, John, A Case Study of Transitional Justice. Athens in 411 and 403 B.C, in: Meyer, Lukas H. (2004): Justice in Time. Responding to Historical Injustice, S. 223-238.

A. *Erll*, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung. Stuttgart, Weimar 2005.

A. *Erll/A. Nunning*, Literaturwissenschaftliche Konzepte von Gedächtnis. Ein einführender Überblick. In: Dies. (Hg.), Gedächtniskonzepte der Literaturwissenschaft. Theoretische Grundlegung und Anwendungsperspektiven. Berlin 2005, S. 1-9.

A. *Ernst* (Hg.), Die Romantik: ein Gründungsmythos der Europäischen Moderne, Göttingen : V&R unipress, 2010.

A. *Escudier* (Hrsg.), Gedenken im Zwiespalt : Konfliktlinien europäischen Erinnerns, Göttingen 2001.

E., Elena, Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft. Frankfurt am Main 2002.

E. *Euler*, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht : Status Quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen, Bad Honnef 2011.

U. *Everling*, Sind die Mitgliedstaaten der EG noch Herren der Verträge?, in: Völkerrecht als Rechtsordnung, internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte : Festschrift für Hermann Mosler, Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Berlin 1983.

F

R. *Faber*, Abendland. Ein politischer Kampfbegriff, Berlin/Wien 2002.

U. Di *Fabio*, Die Kultur der Freiheit, München 2005.

M. *Fata* (Hg.)/ Katharina Drobac, Migration im Gedächtnis : Auswanderung und Ansiedlung im 18. Jahrhundert in der Identitätsbildung der Donauschwaben, Stuttgart 2013.

H. *Fassmann* (Hg.), Kulturen der Differenz - Transformationsprozesse in Zentraleuropa nach 1989 : transdisziplinäre Perspektiven, [Universität Wien]. Göttingen 2009.

B. *Faulenbach*, Bernd, Lösen sich in der Gegenwart die im 19. Jahrhundert herausgebildeten „kulturellen Gedächtnisse“ auf? Zur Anwendbarkeit von Jan Assmanns Theorie auf die neueste Zeit, in: Erwägen - Wissen - Ethik 13 (2002), S. 249-251.

B. *Fateh-Moghadam*/S. *Sellmaier*/W. *Vossenkuhl* (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus, Stuttgart 2010.

B. *Faulenbach* (Hrsg.), "Transformationen" der Erinnerungskulturen in Europa nach 1989, Essen 2006.

P. *Favuzzi*, Kultur und Staat, Quellen und Kontext des politischen Denkens Ernst Cassirers, Dissertation, abrufbar unter <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/17456>.

P. *Favuzzi*, Kulturphilosophie Und Politischer Mythos: Ernst Cassirers Kritik Der Mythisch-Politischen Vernunft. Zeitschrift Für Politik, vol. 62, no. 4, 2015, S. 421–441.

F. *Fechner*, Medienrecht, 12. Auflage, Tübingen 2011.

F. *Fechner*, in: von Groeben/Schwarze (Hrsg.) Kommentar zum EUV/EGV, Art. 151 EGV, 6. Auflage, Baden-Baden 2003.

F. *Fechner*, in: von Groeben/Schwarze (Hrsg.) Kommentar zum EUV/EGV, Art. 167 AEUV, 7 Auflage, Baden-Baden 2015.

F. *Fechner*, in: Europäisches Unionsrecht : Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union / hrsg. von Hans von der Groeben ; Jürgen Schwarze ; Armin Hatje, 3. Art. 106 bis 173 AEUV, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

F. *Fechner*, Auf dem Weg vom Kulturverwaltungsrecht zu einem europäischen Kulturrecht, in: Classen/Dittmann/Fechner/Gassner/Kilian (Hrsg.), Liber amicorum Thomas Oppermann, S. 687 ff., Berlin 2001.

F. *Fechner*, Kultur und Bildung im Europarecht, Recht der Jugend und des Bildungswesens – RdJB 1996, 35 ff.

F. *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung : schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes, Tübingen 1999.

F. *Fechner*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes : Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht, Berlin 1996.

P. *Feyerabend*, Paul, Erkenntnis für freie Menschen. Veränderte Ausgabe, Frankfurt am Main 1980.

J. G. *Fichte*, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, in Sämtliche Werke, 1834 ff., Nachdruck Berlin 1971, Bs. VII, S. 185 ff.

W. *Fiedler*, Impulse der EG im kulturellen Bereich, in: S. Magiera (Hrsg.), Das Europa der Bürger in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen, S. 147 ff.; Baden-Baden 1990.

W. *Fiedler*, Rückführung und Schutz von Kulturgütern im geltenden Völkerrecht, Politik und Kultur 1987, H. 5, S. 19 ff.

- R. *Fikentscher* (Hg.), Integrationskulturen in Europa, Halle (Saale) 2013.
- A. *Fisahn*: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung, Tübingen 2002.
- B. *Fischer*, Das Eigene und das Eigentliche: Klopstock, Herder, Fichte, Kleist : Episoden aus der Konstruktionsgeschichte nationaler Intentionalitäten, Berlin 1995.
- J. *Fischer*: Europa muss sich entscheiden, in: Süddeutsche Zeitung, 25.8.2015.
- M. *Fischer* (Hrsg.), Körperbilder : Kulturalität und Wertetransfer, Frankfurt, M. 2011.
- M. *Fischer*, Politische Ethik, 1. Räume der Politik, Frankfurt am Main 2006.
- M. *Fischer*, Politische Ethik, 2. Bildung und Zivilisation, Frankfurt am Main 2006.
- O. *Fischer*, Perspektiven für ein Europäisches Urheberrecht, Baden-Baden 2014.
- O. *Fischer*, "Kompetenzen Als (veränderbare) Rahmenbedingungen Gesetzgeberischer Tätigkeit Der Union." In Perspektiven Für Ein Europäisches Urheberrecht, 31-34. Baden-Baden 2014.
- P. *Fischer*, in: C.-O. Lenz/K.-D. Borchardt, EU-Verträge : Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon / Hrsg.: Carl-Otto Lenz und Klaus-Dieter Borchardt., Art. 167 AEUV, 5. Auflage, München 2010.
- C. *Flesch*, Braucht Europa eine eigene Kulturpolitik?, in: Kulturpolitische Mitteilungen, Nr. 53, (1991) 2, S. 59 ff.
- P. *Flora*, Staat, Nation und Demokratie in Europa : die Theorie Stein Rokkans ; aus seinen gesammelten Werken rekonstruiert und eingeleitet, Frankfurt am Main 2000.

L. *Foljanty*, *Recht oder Gesetz : juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit*, Tübingen 2013.

E. *Forsthoff*, *Umwelt und Recht*, in: *NJW* 1965, S. 574-576.

N. *Franz ...* (Hrsg.), *Nationenbildung und Demokratie : europäische Entwicklungen gesellschaftlicher Partizipation*, Frankfurt am Main 2013.

C. *Franzius*, "VOM KOPFTUCH I ZUM KOPFTUCH II: Rückkehr Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung?" *Der Staat*, vol. 54, no. 3, Duncker & Humblot GmbH, 2015, S. 435–52.

M. *Fratzscher*: *Der Euro reicht nicht für ein Gemeinschaftsgefühl*, *Süddeutsche Zeitung* 25.07.2015.

W. *Frenz*, *Handbuch Europarecht Bd. 5 Europarecht*, Berlin 2011.

B. S. *Frey*, *Ein neuer Föderalismus für Europa : die Idee der FOCJ*, Tübingen 1997.

R. *Fritz ...* (Hrsg.), *Nationen und ihre Selbstbilder : postdiktatorische Gesellschaften in Europa*, Göttingen 2008.

P. *Fritzsche*, *An Aesthetics of Loss*, in: *Erwägen - Wissen - Ethik* 13 (2002), S. 251-253.

M. *Fuhrmann*, *Bildung : Europas kulturelle Identität*, Stuttgart 2002.

M. *Fuhrmann*, *Europa : zur Geschichte einer kulturellen und politischen Idee*, Konstanz 1981.

A. *Funk*, *Kleine Geschichte des Föderalismus : vom Fürstenbund zur Bundesrepublik*, Paderborn 2010.

G

A. E. *Garfield*, What Should We Celebrate on Constitution Day?, *Georgia Law Review* 41 (2007).

M. *Gebala*, Gefangen im eigenen Mythos? : Zur Konstruktion kollektiver Identität in Mittel- und Osteuropa am Beispiel Polens ; Grundlagen für die internationale Austauschpädagogik, Oldenburg 2012.

C. *Geertz*, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, hg. von CLIFFORD GEERTZ, Frankfurt a. M. 1983, S. 7-43.

C. *Geertz*, *The Interpretation Of Cultures*. New York 1973.

A. *Gehlen*, *Urmensch und Spätkultur : philosophische Ergebnisse und Aussagen*, Frankfurt am Main 2004.

M. *Gehler* (Hrsg.), *Grenzen in Europa*, Hildesheim, Zürich, New York 2009.

M. *Gehler*, *Europa : Ideen - Institutionen - Vereinigung*, München 2010.

M.-E. *Geis*, *Kulturstaat und kulturelle Freiheit*, Baden-Baden 1990.

H. *Geißler*, *Der Irrweg des Nationalismus*, Weinheim 1995.

W. *Gellner* (Hrsg.), *Identität und Fremdheit : eine amerikanische Leitkultur für Europa?*, Baden-Baden 2001.

W. *Gephart*, *Recht als Kultur : zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*, Frankfurt am Main 2006.

W. *Gephart* (Hrsg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt am Main 2015.

W. *Gephart* (Hrsg.), *Gebrochene Identitäten : zur Kontroverse um kollektive Identitäten in Deutschland, Israel, Südafrika, Europa und im Identitätskampf der Kulturen*, Opladen 1999.

C. F. *Germelmann*, *Kultur und staatliches Handeln : Grundlagen eines öffentlichen Kulturrechts in Deutschland*, Tübingen 2013.

H. *Gersdorf*, in: *BeckOK Informations- und Medienrecht/ Herausgegeben von Hubertus Gersdorf Gersdorf und Boris P. Paal*, 28. Ed. 1.5.2019, RStV § 11.

Gesellschaft für Rechtspolitik (Hrsg.), *Jahrbuch / Bitburger Gespräche*. Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, 05/PA 1760, *Jahrbuch 1977-1978*, S. 113 ff.

B. *Giesen*, *Kollektive Identität*, Frankfurt am Main 1999.

B. *Giesen* (Hrsg.), *Nationale und kulturelle Identität*, Frankfurt am Main 1991.

W. H. *Goodenough*, *Culture, language, and society*, Menlo Park, Calif. 1981.

N. I. *Goes*, *Mehrstaatigkeit in Deutschland : verfassungsrechtliche Kriterien, internationale und europäische Determinanten, Rechtsvergleichung*, Baden-Baden 1997.

R. *Görner*, *Einheit durch Vielfalt : Föderalismus als politische Lebensform*, Opladen 1996.

G. *Gounalakis/ G. Zagouras*. "Publizistische Vielfaltsicherung — Eine Aufgabe Für Europa?" *JuristenZeitung*, vol. 63, no. 13, 2008, S. 652–661.

J. *Ukrow/G. Ress*, in E. *Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/*, *Das Recht der Europäischen Union*, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 167 Rn. 85-89.

J. *Ukrow*, Die Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Union durch den Vertrag von Amsterdam, ZEuS 1998, 141.

C. *Gramm* / S. U. *Pieper*, Grundgesetz : Bürgerkommentar ; [Antworten der Verfassung auf gesellschaftliche Fragen], Baden-Baden 2015.

R. *Grawert*: Homogenität, Identität, Souveränität. Positionen jurisdiktioneller Begriffsdogmatik, in *Der Staat* 51, München 2012, S. 189-213.

R. *Grawert*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Aufl., Heidelberg 2004.

D. *Grimm*, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 42, S. 46 ff, Berlin/New York 1984.

D. *Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung?, JZ 1995, 581 ff.

D. *Grimm*, Europa ja - aber welches? : Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München 2016.

D. *Grimm*, "Auf Der Suche Nach Akzeptanz: Über Legitimationsdefizite Und Legitimationsressourcen Der Europäischen Union." *Leviathan*, vol. 43, no. 3, 2015, S. 325–338.

H. v. d. *Groeben* (Hrsg.) / J. *Schwarze* (Hrsg.) / A. *Hatje* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht : Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union / 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

C. *Groni*, Das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben : Inhalt, Grenzen und Justiziabilität von Art. 15 (1) lit. A) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Stuttgart 2007.

R. *Gröschner* (Hrsg.), *Freistaatlichkeit : Prinzipien eines europäischen Republikanismus*, Tübingen 2011.

K. *Große-Kracht*, *Gedächtnis und Geschichte: Maurice Halbwachs - Pierre Nora*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47 (1996), S. 21-31.

P. *Gullo*: *Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat*, Berlin 2003.

M. *Gutmann*, *Der Begriff der Kultur. Präliminarien zu einer methodischen Phänomenologie der Kultur in systematischer Absicht*, in: *Die Kulturalistische Wende. Zur Orientierung des philosophischen Selbstverständnisses*, hg. von DIRK HARTMANN/PETER JANICH, Frankfurt a. M. 1998, S. 269-332.

T. *Gunst*, *"Die Ausformung eines europäischen Bewusstseins" : Anfänge der vergleichenden Literaturwissenschaft an der Universität Mainz*, Stuttgart 2012.

H

S. *Haack*, *L'État – qu'est-ce que c'est? – Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht und ihre Methoden nach sechzig Jahren mit dem Grundgesetz*, *Der Staat* 49, Berlin 2010.

P. *Häberle*, *Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht*, Darmstadt 1982.

P. *Häberle*, *National- verfassungsstaatlicher und universaler Kulturgüterschutz*, in F. Fechner/T. Oppermann/L. V. Prott, *Prinzipien des Kulturgüterschutzes*, 113 ff. Berlin 1996.

P. *Häberle*, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Auflage, Berlin 1998.

P. Häberle, Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: „P. Lerche/W. Berka/P. Häberle; Kunst und Recht im In- und Ausland, S. 19ff. S. 37 ff., 59 ff.; Heidelberg 1998.

P Häberle, Europäische Verfassungslehre, 8., aktualisierte und erweiterte Auflage, Baden-Baden 2016.

P Häberle, Europäische Rechtskultur : Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, 1. Aufl., Baden-Baden 1994.

P Häberle, Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, 2., durchges. und erw. Aufl., Berlin 2013.

P Häberle, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, Wien 1980.

P. Häberle, Gibt es eine Europäische Öffentlichkeit?, Berlin New York 2000.

P Häberle, Der kooperative Verfassungsstaat - aus Kultur und als Kultur : Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre, Berlin 2013.

P Häberle, Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat : "Denk-Mal"-Themen, Geschichtsorte, Museen, nationaler und universaler Kulturgüterschutz, Berlin 2011.

P Häberle, Der Sinn von Verfassungen in kulturwissenschaftlicher Sicht. Archiv Des öffentlichen Rechts, 131(4), (2006) 621-642.

P Häberle, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982, S. 21 Iff.

J. Habermas, Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas, ZaöRV 72, 2012, S. 1, 17.

J. Habermas, Solidarität jenseits des Nationalstaats, in Jens Beckert u. a. (Hrsg.), Transnationale Solidarität, Frankfurt a. M. u. a. 2004, S. 225-235.

J. Habermas, in: Kommunikative Rationalität und grenzüberschreitende Politik: eine Replik, in: P. Niesen/ B. Herboth (Hrsg.), Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik, Frankfurt a. M. 2007, S. 406-459.

J. Habermas, in: Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: J. Habermas (Hrsg.), Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt a. M. 1996, S. 185-191.

J. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a. M. 1996, S. 185-191.

M. Halbwachs, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Frankfurt/Main 1985.

M. Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis [1939/1950], Frankfurt a. M. 1985.

S. Hall, Ausgewählte Schriften / Ideologie, Identität, Repräsentation, 4. Aufl., Hamburg 2004.

F. Hanschmann, Der Begriff der Homogenität in der Verfassungslehre und Europarechtswissenschaft : zur These von der Notwendigkeit homogener Kollektive unter besonderer Berücksichtigung der Homogenitätskriterien "Geschichte" und "Sprache", Berlin 2008.

S. Hark, Deviante Subjekte : die paradoxe Politik der Identität, Opladen 1999.

B. J. Hartmann, Kohärenz im Glücksspielrecht: vertikal – horizontal – intersektoral? EuZW 2014, 814 ff.

G. Hauck, Multikulturalismus, Umverteilung, Anerkennung, Vom Unbehagen in der Vielfalt der Kulturen*, PERIPHERIE Nr. 104, 26. Jg. 2006, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster, S. 415-433.

C. z. *Hausen*, Der Beitrag der "Europarteien" zur Demokratisierung der Europäischen Union, Marburg 2008.

P. *Haversath*, Zur Legitimation des Kulturstaats, Berlin 2018.

J. *Hecker-Stampehl*, Vereinigte Staaten des Nordens : Integrationsideen in Nordeuropa im Zweiten Weltkrieg, München 2011.

R. *Hefendehl*, Der EuGH stellt die strafrechtliche Kompetenzordnung auf den Kopf, in: Joerden u. a., Europäisierung des Strafrechts in Polen und Deutschland, Berlin 2007.

G. W. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, jetzt in Werke, Bd. 7, hrsg. von E. Moldenhauer/K. M. Michel, § 257, Berlin 1986.

G. W. *Hegel*, (Phänomenologie): Phänomenologie des Geistes. Neu hrsg. v. H.-F. Wessels u. H. Clairmont. Mit einer Einleitung von Wolfgang Bonsiepen. Hamburg 1988.

M. *Heintzen*, Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof auf Kollisionskurs?, AöR 119, 1994, S. 564.

J. G. *Herder*, Werke / Hrsg. von Wolfgang Pross, Band 3, München 2002.

R. *Herzog*: Allgemeine Staatslehre, Frankfurt am Main 1971.

R. *Helmstetter*, Rudolf, Der gordische Knoten von Kultur & Gesellschaft und Luhmanns Rasiermesser. Fragen eines fluchenden Ruderers. In: Albrecht Koschorke/Cornelia Vismann (Hg.): Widerstände der Systemtheorie. Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann. Berlin 1999, S. 77-95.

R. *Helwig*, Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Schaffung eines europäischen Medienkonzentrationsrechts : Notwendigkeit, Voraussetzungen und Reichweite einer möglichen Regulierung zur Sicherung von Medien- und Meinungsvielfalt in Europa, Frankfurt, M. 2009.

T. *Henne* ... (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht : die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgericht, Berlin 2005.

A. *Hensel* (Hrsg.), Politische Kultur in der Krise, Stuttgart 2014.

A. *Hepp*, Politische Diskurskulturen in Europa : die Mehrfachsegmentierung europäischer Öffentlichkeit, Wiesbaden 2012.

T. *Herbst*, Legitimation durch Verfassunggebung : ein Prinzipienmodell der Legitimation staatlicher und supranationaler Hoheitsgewalt, Baden-Baden 2003.

J.G. *Herder*, Idee zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, München 2002.

H. *Sacher*, Staatslexikon : Recht - Wirtschaft - Gesellschaft ; in 5 Bänden / hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 3. Teil Naturrecht, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg; Basel; Wien 2018.

W. *Hertel*; Judith Müller; Leo Schapiro Filmförderungsgesetz /, Kommentar, 1. Aufl., Baden-Baden 2012.

A. *Hesse*, Kultur im europäischen Gemeinschaftsrecht in und der Europäischen Verfassung, in: K. Stern (Hrsg.), Die Bedeutung des Europäischen Rechts für den nationalen Rundfunk, 29 ff., München 2007.

K. *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland 20., neubearb. Aufl., Heidelberg 1995.

R. *Hettlage* (Hg.), Die europäische Gesellschaft, Konstanz 2006.

L. A. *Hickman*, Pragmatism as Post-Postmodernism. Lessons from John Dewey. New York 2007.

H. *Hill*, Brauchen wir eine neue Verfassung? : zur Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes; Vorträge der 75. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 25. bis 27. Februar 2013 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 2014.

H. *Hill* (Hrsg.), Staatskultur im Wandel : Beiträge der 69. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 14. bis 16. März 2001 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 2002.

T. *Hillenkamp*, Offene oder verdeckte Amnestie - über Wege strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, in: JZ 1996, S. 179-187.

C. *Hillgruber*, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, in: JZ 1999, S. 538 ff..

C. *Hillgruber*, Souveränität - Verteidigung eines Rechtsbegriffs., JZ 2002, 1072.

K. *Hiller*, Öffentlich Private Partnerschaften zur Finanzierung traditioneller Kultureinrichtungen in Deutschland : Möglichkeiten einer umfassenden Kooperation zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaftsunternehmen: Lernen vom italienischen "Project Financing"?, Frankfurt am Main 2014.

U. v. *Hirschhausen*, Nationalismen in Europa : West- und Osteuropa im Vergleich, Göttingen 2001.

S. *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz : eine Studie zur Wandlung des Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im Kontext internationaler institutionalisierter Kooperation, Berlin 1998.

I. *Hochbaum*, Der Begriff der Kultur im Maastrichter und Amsterdamer Vertrag, BayVBl. 1997, 680 ff.

A. *Hopfauf*, in: B. Schmidt/Bleibtreu, GG, 14. Auflage, München 2017.

U. *Hoppe*, Die Kunstfreiheit als EU-Grundrecht, Frankfurt am Main 2011.

J. *Hoffmeister*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe: Hamburg 1955.

W. *Höfling*, Zur hoheitlichen Kunstförderung – Grundrechtliche Direktiven für den „neutralen Kulturstaat“, DÖV 1985, S. 387 ff.

H. *Hofman*, Recht und Kultur – Drei Reden, Berlin 2009.

H. *Hofmann*, „In Europa kann’s keine Salomos geben.“ – Zur Geschichte des Begriffspaares Recht und Kultur, JZ 2009, 1 ff.

B. *Holland-Cunz*, “Postdemokratie, Geschlechterdemokratie, Direkte Demokratie.: Vom Ende Des Paternalismus in Der Politischen Kultur.” Jahrbuch Für Direkte Demokratie 2011, by Lars P. Feld et al., 1st ed., Nomos Verlagsgesellschaft MbH, Baden-Baden, 2012, S. 65–78.

S. *Hölscheidt* in Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union | GRCh Art. 22 Rn. 20 | 5. Auflage 2019.

J. *Holthoff*, Kulturraum Europa, Baden-Baden 2008.

A. *Holtz* / N. v. *Dahlern*, Kultur, Macht, Politik : Konstruktivismus und die politische Beziehung von Kultur und Macht, Frankfurt, M. 2010.

B. *Holtz*/C. *Rathgeber*/H. *Spenkuch*/R. *Zilch* (Hrsg.), Actus Borussica, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat, Berlin 2010.

M. *Horkheimer*/ T. W. *Adorno*, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt a. M. 1982.

A. *Horstmann* ... (Hg.), Integration durch Verschiedenheit : lokale und globale Formen interkultureller Kommunikation, Bielefeld 2001.

A. *Horváth*, Cultural Politics and the European Union, in: *Jakab/Takcs/Tatham* (Hrsg.), The Transformation of the Hungarian Legal Order 1985-2005, 2007, S. 542 ff.

S. *Hotz*/U. *Zelger* (Hrsg.), Kultur und Kunst : Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Baden-Baden 2011.

M. *Hroch*, Das Europa der Nationen : die moderne Nationsbildung im europäischen Vergleich, Göttingen 2005.

E. R. *Huber*, Bewahrung und Wandlung : Studien zur deutschen Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Berlin 1975.

E. R. *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 212, Tübingen 1958.

P. M. *Huber*, in: Grundgesetz : Kommentar, *Sachs, Michael* (Hrsg.), 6. Aufl., München 2011, Art. 146 GG.

G. *Hübinger*, Kulturprotestantismus und Politik : zum Verhältnis von Liberalismus und Protestantismus im wilhelminischen Deutschland, Tübingen 1994.

F. *Hufen*, Kulturauftrag als Selbstverwaltungsgarantie, NVwZ 1983, S. 516 ff.

F. *Hufen*, in: Gegenrede : Aufklärung - Kritik - Öffentlichkeit ; Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, hrsg. von Herta Däubler-Gmelin, Baden-Baden 1994.

F. *Hufen*, Staatsrecht II : Grundrechte, 4., aktualisierte und überarb. Aufl. München 2014.

H. *Huget*, Demokratisierung der EU : normative Demokratietheorie und Governance-Praxis im europäischen Mehrebenensystem, Wiesbaden 2007.

W. v. *Humboldt*, Organisationsplan für die höheren wissenschaftlichen Anstalten, in: Gesammelte Schriften, Bs. X, Berlin 1903.

W. *Hummer* (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2007.

S. P. *Huntington*, Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München u. a. 1996.

S. *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates : eine liberale Interpretation der Verfassung, Tübingen 2002.

S. *Huster*: Kultur im Verfassungsstaat, in: VVDStRL 65 (2006), S. 51-82.

A. *Hütig*, Dimensionen des Kulturbegriffs, in: Historische Kulturwissenschaften: Positionen, Praktiken und Perspektiven, herausgegeben von Jan Kusber, Mechthild Dreyer, Jörg Rogge, Andreas Hütig, 2014, 105 ff.

I

S. *Ibing*, Die Einschränkung der europäischen Grundrechte durch Gemeinschaftsrecht : Anwendbarkeit der Einschränkungsvoraussetzungen der EMRK und der Europäischen Grundrechte-Charta auf Gemeinschaftsrechtsakte, Baden-Baden 2006.

S. *Immerfall*, Europa - politisches Einigungswerk und gesellschaftliche Entwicklung : eine Einführung, Wiesbaden 2006.

H. P. *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972.

J. *Isensee*, Das Volk als Grund der Verfassung : Mythos und Relevanz der Lehre von der verfassungsgebenden Gewalt, Opladen 1995.

J. *Isensee*: Subsidiarität und Verfassungsrecht. Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, 2. Auflage Berlin 2001.

J

F. *Jaeger* /B. *Liebsch*/J. *Rüsen*/J. *Straub* (Hrsg.) Handbuch der Kulturwissenschaften in 3 Bänden, Stuttgart 2004.

P. *Janich*, Kultur und Methode : Philosophie in einer wissenschaftlich geprägten Welt, Frankfurt am Main 2006.

H. N. *Janowski* (Hrsg.), Globale Akteure der Entwicklung : die neuen Szenarien, Wiesbaden 2008.

G. *Jellinek*, Die sozioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 2. Aufl., Berlin 1908.

G. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, 6. Neudruck, Darmstadt 1959.

T. *Jerman* (Hg.), *Kunst verbindet Menschen : interkulturelle Konzepte für eine Gesellschaft im Wandel*, Bielefeld 2007.

T. *Judt* / P. *Lagrou*, *Vom Neuschreiben der Geschichte : Erinnerungspolitik nach 1945 und 1989*, Frankfurt am Main 1998.

J. F. *Jüngst*, *Der europäische verfahrensrechtliche ordre public : Inhalt und Begrenzung*, Frankfurt am Main : PL Acad. Research, 2013.

J.-C- *Juncker*/D. *Tusk*/J. *Dijsselbloem*/M. *Draghi*/M. *Schulz*: *Die Wirtschafts- und Währungsunion vollenden*, Europäische Kommission 2015.

C. *Jury*, *Die Maßgeblichkeit von Art. 49 EG für nationale rundfunkpolitische Ordnungsentscheidungen unter besonderer Berücksichtigung von Art. 151 EG*, Frankfurt 2005.

T. *Just* (Hrsg.), *Der Wiener Kongress : die Erfindung Europas*, Wien 2014.

M. *Jütten*, *Europäische Integration : die Europäische Union auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie*, Hamburg 2012.

K

S. *Kadelbach* (Hrsg.), *Europäische Identität*, Baden-Baden 2008.

S. *Kadelbach* (Hrsg.), *Europa als kulturelle Idee : Symposion für Claudio Magris*, Baden-Baden 2010.

V. *Kaina*, *Wir in Europa : kollektive Identität und Demokratie in der Europäischen Union*, Wiesbaden 2009.

H. Kaja, "Neutralität Und Europäische Integration." *Archiv Des Völkerrechts*, vol. 11, no. 1, 1963, S. 35–70.

W. Kaltenstadler, *Die jüdisch-christlich-islamische Kultur Europas*, Leipzig 2014.

I. Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, in: *W. Weischedel* (Hrsg.), *Theorie-Werkausgabe*, Bs. XII, S. 676 ff. Frankfurt 1968.

I. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademieausgabe Bd. IV, Berlin 1900.

I. Kant, *Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. VIII. Hrsg. v. *W. Weischedel*, Frankfurt/Main 1982, S. 305-499.

I. Kant, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, Akademieausgabe Bd. VIII, Berlin 1900.

I. Kant, *Kritik der Urteilskraft*, Akademieausgabe Bd. V, Berlin 1900.

I. Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*. In: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1*. Immanuel Kant Werkausgabe, Bd. XI. Hrsg. v. *W. Weischedel*. Frankfurt/Main 1977, S. 125–172.

U. Karpen, *Recht im wiedervereinigten Deutschland : Aufsätze und Beiträge aus den Jahren 1990 – 1995*, Hamburg 1997.

U. Karpen, *Grundlagen von Staat und Recht : verfassungstheoretische, -philosophische und -historische Beiträge*, Hamburg 2001.

U. Karpen, *Das Grundgesetz als Exportartikel*, Hamburg 2002.

M. G. Kammen, A machine that would go of itself : the constitution in American culture, New York 1987.

J. A. Kämmerer, Privatisierung : Typologie, Determinanten, Rechtspraxis, Folgen
Tübingen 2001.

W. Kantsteiner, Critique of Collective Memory Studies, in: History and Theory 41 (2002), S. 179-197.

W. Kaschuba, Einführung in die europäische Ethnologie, 2., aktualisierte Aufl., München 2003.

B. Kauffmann (Hrsg.), Antisemitismus und Erinnerungskulturen im postkommunistischen Europa, Osnabrück 2006.

M. Kaufhold, Europas Werte : wie wir zu unseren Vorstellungen von richtig und falsch kamen ; ein historischer Essay, Paderborn 2013.

A. Kaufmann, Die Geschichtlichkeit des Rechts im Lichte der Hermeneutik, in: Kaufmann, Arthur (1984): Beiträge zur Hermeneutik, S. 25-53.

A. Kaufmann, Die Radbruchsche Forme vom gesetzlichen Unrecht und vom über gesetzlichen Recht in der Diskussion um das im Namen der DDR begangene Unrecht, in: NJW 1995, S. 81-86.

M. Kaup, Interkulturelles Schulwissen und europäische Identität : Dokumentation der internationalen Konferenz vom 24. Juni 2003 in Berlin, Bad Homburg v.d.Höhe 2004.

L. Kaul-Seidman / J. S. Nielsen / M. Vinzent, Europäische Identität und kultureller Pluralismus : Judentum, Christentum und Islam in europäischen Lehrplänen ; ein Projekt der Herbert-Quandt-Stiftung / Bad Homburg v. d. Höhe 2003.

H. Kelsen, Wesen und Wert der Demokratie, in: Verteidigung der Demokratie, hrsg. von Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius, 2. Aufl., Tübingen 1929.

H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960.

H. Kelsen, Eine Allgemeine Theorie der Normen, hrsg. von Rainer Lippold, Kurt Ringholfer und Robert Walter, Wien 1979.

H. Kelsen, A "Dynamic" Theory of Natural Law, Louisiana Law Review 1956, 597 ff.

H. Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? Wien 1975.

M. Kenntner, Markus, Der deutsche Sonderweg zum Rückwirkungsverbot, in: NJW 1997, S. 2298 ff.

W. Kersting / N. Bolz, Die Grenzen der Wirksamkeit des Staats : über Freiheit und Paternalismus, Stuttgart 2010.

J. Ketelhut, et al. "Facetten Des Deutschen Euroskeptizismus: Eine Qualitative Analyse Der Deutschen Wahlprogramme Zur Europawahl 2014." Zeitschrift Für Parlamentsfragen, vol. 47, no. 2, 2016, S. 285–304.

S. Kierkegaard, Entweder-Oder. Leipzig 1885.

Y.-W. Kim, Vergangenheitsbewältigung durch das Strafrecht?. Einige rechtsphilosophische Reflexionen über die Rechtsgestaltung, in: ARSP 84 (1998), S. 505-516.

P. Kirchhof, Armut und Freiheit, in: *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats*, FS Za-
cher, 1998, S. 323-344.

F. Kirchner/ C. Michaelis, Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe. 5. Aufl. Leipzig
1907.

M. Kirn, in: Münch/Kunig (Hrsg.) *Grundgesetz-Kommentar*, 7. Auflage, München 2021, Art.
146 GG.

R. Kirste (Hg.), *Die dialogische Kraft des Mystischen*, Balve 1998.

S. Kirste, in: M. Anderheiden/P. Bürkli/H. M. Heinig/S. Kirste (Hrsg.), *Paternalismus und
Recht*, Tübingen 2006.

S. Kirste, *Recht und Zeit im Deutschen Idealismus*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphiloso-
phie (ARSP) LXXXV* (1999), S. 53–74.

S. Kirste, *Der Beitrag des Rechts zum kulturellen Gedächtnis*, *ARSP* 94 (2008), S. 47 ff.

S. Kirste, *Ernst Cassirers Ansätze zu einer Theorie des Rechts als symbolische Form*, in: M.
Senn/D. Puskás (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft. Beiträge der Jahrestagung
der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 2007*, S. 177 ff., Stuttgart
(*ARSP-Beiheft* 115) 2007.

S. Kirste, *Individuum, Person und Rechtsgemeinschaft im Renaissancehumanismus*, in: M. Fi-
scher/K. Seelmann (Hrsg.), *Körperbilder. Kulturalität und Wertetransfer*, S. 273 ff., Frankfurt
2011.

S. Kirste, *Rechtsidee und Elemente der Gerechtigkeit bei Gustav Radbruch*, in W. Pauly
(Hrsg.), *Rechts- und Staatsphilosophie des Relativismus. Pluralismus, Demokratie und
Rechtsgeltung bei Gustav Radbruch*, S. 57-83. Baden-Baden 2011.

S. *Kirste*, Recht als Kultur, ARSP 96, S. 263.

S. *Kirste* (Hrsg.), Die Sophistik : Entstehung, Gestalt und Folgeprobleme des Gegensatzes von Naturrecht und positivem Recht, Stuttgart 2002.

S. *Kirste*, Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins : Momente der Ideengeschichte und Grundzüge einer systematischen Begründung, Berlin 1998.

S. *Kirste*, „The Temporality of Law and the Plurality of Social Times -The Problem of Synchronizing différent Time Concepts through Law“, in: Legal Philosophy: General As pects. Concepts, Rights and Doctrines. Proceedings of the 19lh World Congress of the IVR, New York. Hrsg. v. M. Troper u. A Verza. Stuttgart (ARSP-Beiheft Nr. 82) 2002, S. 23-44.

S. *Kirste*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Partizipation – ein Beitrag zur internationalen partizipativen Demokratie. In: Zukunft Europa? Festschr. f. Johannes W. Pichler zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. A. Ziegerhofer, S. Ferz u. M. Polaschek. Wien 2017, S. 265-283.

S. *Kirste*, Migrationsrecht und europäische Werte. In: M. Anderheiden/H. Brzózka/U. Hufeld/S. Kirste: Asylrecht und Asylpolitik in der Europäischen Union. Baden-Baden (Schriften des AEI) 2018, S. 131-162.

S. *Kirste*, A Legal Concept of Dignity as a Foundation of Law. In: Human Dignity as a Foundation of Law. Hrsg. gemeinsam mit W. Brugger. Stuttgart (ARSP-Beiheft 137) 2013, S. 63–83.

S. *Kirste*, Human Dignity and the Concept of Person in Law. In: The Depth of the Human Person: A Multidisciplinary Approach. Hrsg. v. Michael Welker. Cambridge 2014, S. 274–296.

S. *Kirste*, Das B-VG als Werteordnung - Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Spielregelverfassung?, ZÖR 2020, 173.

S. *Kirste*, Zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure für einen europäischen Gerechtigkeitsbegriff. In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa? Wien 2015, S. 125-142.

S. *Kirste*, Europäische Gerechtigkeit – 6 Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV. In: Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff. Baden-Baden 2015, S. 1011-1019.

S. *Kirste*, Das Unrecht der Menschenwürde in der vernunftrechtlichen Debatte der Wende zum 19. Jahrhundert. In: Enders, Christoph/Kahlo, Michael/Mosbacher, Andreas (2018): Europa nach Napoleon. Münster 2018, S. 97-136.

S. *Kirste*, Recht als Kultur. In: Die Kunst des Dialogs. Gedenkschrift für Michael Fischer. Hrsg. v. S. Kirste, H. M. Kreuzbauer, I. Schrems, M. Strasser u. S. Traunwieser. Frankfurt/Main 2017, S. 261–292.

S. *Kirste*, Politische Partizipation und globale Politik – Zur menschenrechtlichen Begründung eines Rechts auf globale Partizipation. In: Jürgen von Ungern-Sternberg/Hansjörg von Rainau: Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart. Berlin (Colloquia Raurica Bd. 13) 2013, S. 309–337.

W. S. *Kissel* (Hg.), Perspektiven einer europäischen Erinnerungsgemeinschaft : nationale Narrative und transnationale Dynamiken seit 1989, Berlin 2010.

H. H. Klein in Isensee/Kirchhof, HdBStR II, 3. Aufl. 2000.

H. H. Klein, “Integration Und Verfassung.” Archiv Des Öffentlichen Rechts, vol. 139, no. 2, 2014, S. 165–195.

S. *Klein*, Gedächtnisstrategien und Medien im interkulturellen Dialog, Würzburg 2011.

M. S. *Kleiner*/ H. *Strasser* (Hg.), Globalisierungswelten. Kultur und Gesellschaft in einer entfesselten Welt. Köln 2003.

C. *Klemm*, Erinnert - umstritten - gefeiert : die Revolution von 1848/49 in der deutschen Gedenkkultur, Göttingen 2007.

G. *Klemm*, Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit, 10 Bände, Leipzig 1843.

R. *Klima*, Gedächtnis, in: Fuchs-Heinritz, Werner, Lautmann, Rüdiger, Rammstedt, Otthein, Wienold, Hanns (Hrsg., 1995): Lexikon zur Soziologie. Opladen 1995, S. 223.

L. *Klimm*/ C. *Wernicke*: Europa neu gründen, Interview mit Emmanuel Macron, in: Süddeutsche Zeitung, 31.8.2015.

W. *Kluth*, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Gestalter und Adressaten des Integrationsprozesses – Grundlagen und Problemaufriss, in: Kluth, Winfried (Hrsg.), Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht : eine Analyse der Einwirkungen der Europäischen Integration auf die mitgliedstaatlichen, 1. Aufl., Baden-Baden 2007.

F.-L. *Knemeyer*, Europa der Regionen - Europa der Kommunen : wissenschaftliche und politische Bestandsaufnahme und Perspektive, Baden-Baden 1994.

V. *Knigge* (Hrsg.), Arbeit am europäischen Gedächtnis : Diktaturerfahrung und Demokratieentwicklung, Köln 2011.

A. *Knorr*, and K. *Winkler*. "Die ‚Duale‘ Rundfunkordnung in Der Kritik." ORDO: Jahrbuch Für Die Ordnung Von Wirtschaft Und Gesellschaft, vol. 51, 2000, S. 317–354.

J. *Kocka* (Hrsg.), Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Acta Borussica, Reihe 2, Abt. 1, Bd. 1,1, Berlin 2009.

P. *Koller*, Der Begriff des Rechts und seine Konzeptionen, in: Winfried Brugger/ Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, Berlin 2008, S. 157 ff.

G. *Konrád*, Europa und die Nationalstaaten : Essay, Berlin 2013.

R. *Konersmann*, Kulturphilosophie zur Einführung, Hamburg 2003.

M. *König*, Die Idee der Kodifikation - besonders in Deutschland und Frankreich, in: ZG 1999, S. 195-214.

S. *Kornelius*: Warum Griechenland den Euro verlassen muss, in: Süddeutsche Zeitung, 7.7.2015.

S. *Kornelius*: Flüchtlingspolitik beginnt mit Außenpolitik, in: Süddeutsche Zeitung, 25.8.2015.

K. *Körner*, Identitätsstiftung durch den Europäischen Verfassungsvertrag, Berlin 2009.

S. *Korte*, "Die Dienende Funktion Der Rundfunkfreiheit in Zeiten Medialer Konvergenz." Archiv Des Öffentlichen Rechts, vol. 139, no. 3, 2014, S. 384–419.

R. *Koselleck*, Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt/ Main 1984.

R. *Koselleck*, Zeitschichten - Studien zur Historik. Frankfurt/Main 2003.

P. *Koslowski*, Wirtschaft als Kultur : Wirtschaftskultur und Wirtschaftsethik in der Postmoderne, Wien 1989.

P. *Koslowski*, Die postmoderne Kultur : gesellschaftl.-kulturelle Konsequenzen d. techn. Entwicklung, München 1987.

E.-V. *Kotowski*, Das Kulturerbe deutschsprachiger Juden, Berlin/München/Boston 2015.

M. *Kotzur* in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Auflage 2013.

Kovar, in: P Demaret, Relations extérieures de la Communauté européenne et marché intérieur : aspects juridiques et fonctionnels colloque, Bruges 1986.

M. *Krajewski*, “Dienstleistungen Von Allgemeinem Interesse Im Vertrag Von Lissabon.” Zeitschrift Für Öffentliche Und Gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZögU / Journal for Public and Nonprofit Services, vol. 33, no. 2, 2010, S. 75–96.

P. *Krapp*, Amnesty: Between an Ethics of Forgiveness and the Politics of Forgetting, in: German Law Journal 06 (2005), S. 185-195.

P. A. *Kraus*, Europäische Öffentlichkeit und Sprachpolitik : Integration durch Anerkennung, Frankfurt/Main 2004.

D. *Krause*, Luhmann-Lexikon. Eine Einführung in das Gesamtwerk von Niklas Luhmann. 3., neu bearb. und erw. Aufl., Stuttgart 2001.

J. *Krause*, Die Grenzen Europas : von der Geburt des Territorialstaats zum Europäischen Grenzregime, Frankfurt, M. 2009.

M. *Kresic*, Sprache, Sprechen und Identität : Studien zur sprachlich-medialen Konstruktion des Selbst, München 2006.

A. *Kroeber/C. Kluckhohn*, *Culture: A Critical Review of Concepts and Definitions*, 1952. Cambridge 1952.

J. *Kroh*, *Transnationale Erinnerung : der Holocaust im Fokus geschichtspolitischer Initiativen*, Frankfurt am Main 2008.

H. *Krüger*, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Auflage Stuttgart 1966.

F. *Krumbein/ S. Zeitzmann*. "Grenzen Der Integration Im Deutschen Und Europäischen Recht." *Integration*, vol. 36, no. 4, 2013, S. 346–358.

K. *Kufeld* (Hg.), *Europa - Wandel durch Kultur : [eine Publikation des Ernst-Bloch-Zentrums zu Future:Lab - Zukunftssymposien 2006 und 2007]*, Freiburg, Br. 2008.

C. *Kühberger* (Hrsg.), *Europäische Geschichtskultur - europäische Geschichtspolitik : vom Erfinden, Entdecken, Erarbeiten der Bedeutung von Erinnerung und Geschichte für das Verständnis und Selbstverständnis Europas*, Innsbruck 2009.

J. D. *Kuhnen*, *Die Zukunft der Nationen in Europa : ist das Zeitalter der Nationen und Nationalstaaten in Europa vorüber?*, Berlin 2009.

A. *Kühner*, *Trauma und kollektives Gedächtnis*, Gießen 2008.

B. *Küster*, *Die verfassungsrechtliche Problematik der gesamtstaatlichen Kunst- und Kulturpflege in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt am Main 1990.

L

R. *Lachmann*, *Gedächtnis und Literatur. Intertextualität in der russischen Moderne*. Frankfurt am Main 1990.

- C. P. Ladner*, SED-Unrechtsbereinigung - eine vorläufige Bilanz, in: LKV 2003, S. 61-66.
- T. Lau*, "Stiefbrüder" : Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656 - 1712), Köln 2008.
- N. Lammert* (Hrsg.), Alles nur Theater – Beitrag zur Debatte über Kulturstaat und Bürgergesellschaft, Köln 2004.
- N. Lammert*, Flagge zeigen : Vielfalt braucht Orientierung, Lahr/Schwarzwald 2008.
- N. Lammert*, Zwischenrufe : politische Reden über Geschichte und Kultur, Demokratie und Religion / Mit einem Vorw. von Jutta Limbach , Berlin 2008.
- N. Lammert* (Hrsg.), Verfassung, Patriotismus, Leitkultur : was unsere Gesellschaft zusammenhält, Bonn 2006.
- R. Lamprecht*, Ich gehe bis nach Karlsruhe: eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, 1. Aufl., München 2011.
- A. Langenohl*, Erinnerungskonflikte und Chancen ihrer „Hegung“, in: Soziale Welt 52 (2001), S. 71-92.
- D. Langewiesche* , Reich, Nation, Föderation : Deutschland und Europa, München 2008.
- C. Larmore*, Patterns of Moral Complexity, London 1987.
- J. Lattmann/ A. Lott*, “Europa Als Risiko Für Die Daseinsvorsorge? Oder in Vielfalt Geeint?” Zeitschrift Für Öffentliche Und Gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZögU, Journal for Public and Nonprofit Services, vol. 36, no. 1, 2013, S. 58–72.
- A. Laufs*, Zeitgeschichte und Rechtspflege - Eine Erwiderung, in: NJW 1964, S. 1521 f.

K.-H. *Ladeur*, "Das Islamische Kopftuch in Der Christlichen Gemeinschaftsschule: Zur Zweiten Kopftuch-Entscheidung Des BVerfG Vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1181/10." *Juristen-Zeitung*, vol. 70, no. 13, Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 2015, S. 633–37

G. *Lechner*: Osteuropa macht seine Schotten dicht, in: *Wiener Zeitung*, 25.8.2015.

C. *Leggewie/ A. Lang*, *Der Kampf um die europäische Erinnerung : ein Schlachtfeld wird besichtigt*, München 2011.

I. *Leicht*, *Multikulturalismus auf dem Prüfstand : Kultur, Identität und Differenz in modernen Einwanderungsgesellschaften*, Berlin 2009.

W. *Leisner*, „Nation" und Verfassungsrecht. Das „integrierte Volk" als demokratischer Souverän in der Migration, *Der Staat* 55, München 2016, 213 ff.

A. *Leisner-Egensperger*, *Vielfalt - ein Begriff des öffentlichen Rechts*, Berlin 2004.

C. *Lewke*, *Der verfassungsrechtliche Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks : eine funktionsbezogene Betrachtung des Mediums in seiner Bedeutung für Individuum, Gesellschaft, Kunst, Wissenschaft und Religion*, Frankfurt am Main 2007.

D. *Lichtenstein*, *Europäische Identitäten : eine vergleichende Untersuchung der Medienöffentlichkeiten ost- und westeuropäischer EU-Länder*, Konstanz 2014.

R. *Liedtke*, *Geschichte Europas : von 1815 bis zur Gegenwart*, Paderborn 2010.

G. *Lienbacher*, in: von Groeben/Schwarze (Hrsg.) *Kommentar zum EUV/EGV, Art. 5 EUV*, 7 Auflage, Baden-Baden 2015.

K. P. *Liessmann*, *Der Staat : wie viel Herrschaft braucht der Mensch?*, Wien 2011.

J. *Limbach*, Die Demokratie und ihre Bürger : Aufbruch zu einer politischen Kultur, München 2003.

J. *Limbach*, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, in: DtZ 1992/93, S. 66-71.

J. *Limbach*, "Im Namen des Volkes" : Macht und Verantwortung der Richter
Stuttgart 1999.

J. F. *Lindner*, in: J. F. Lindner/M. Möstl/H. A. Wolff (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Auflage, München 2017, Art. 178.

J. *Lindschau*, Die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks : eine Analyse seiner Existenzberechtigung im Spannungsfeld zwischen Bestandsgarantie und Verzichtbarkeit, Berlin 2007.

K. v. *Lingen* (Hrsg.), Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945 : Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis, Paderborn 2009.

A. *Linke*, "Kulturhistorische Linguistik." Sprache Im Kommunikativen, Interaktiven Und Kulturellen Kontext, edited by Arnulf Deppermann and Silke Reineke, 1st ed., De Gruyter, Berlin/Boston, 2018, S. 347–384.

W. *Lipgens*, Europa-Föderationspläne der Widerstandsbewegungen 1940-1945, München 1968.

A. *Lippert*, Das Kohärenzerfordernis des EuGH, EuR 2012, 90 ff.

M. *Llanque*, Daniel Schulz (Hrsg.), Verfassungsidee und Verfassungspolitik, Berlin 2015.

W. Loh/S. Skupien, "Die EU Als Solidargemeinschaft." *Leviathan*, vol. 44, no. 4, 2016, S. 578–603.

B. Losch, *Kulturfaktor Recht. Grundwerte – Leitbilder – Normen*, Köln 2006.

G. Lübbe-Wolff: *Volk, Demokratie, Verfassung – Die „Verfassung für Europa“ als Herausforderung für die Verfassungstheorie*, in: Winfried Kluth (Hrsg.), *Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht*, Baden-Baden 2007, S. 47-64.

G. Lübbe-Wolff, *Wie funktioniert das Bundesverfassungsgericht?* Osnabrück 2014.

T. Lübbig, Andrés Martin-Ehlers, *Beihilfenrecht der EU : das Recht der Wettbewerbsaufsicht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union*, München 2003.

S. Lüddemann, *Kultur : eine Einführung*, Wiesbaden 2010.

K. Ludwig, *Die Rechtsstaatlichkeit in der Erweiterungs-, Entwicklungs- und Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union : Entwicklung einer European rule of law?*, Baden-Baden 2011.

N. Luhmann, *Beobachtungen der Moderne*. Opladen, 1992.

N. Luhmann, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, 2. Aufl., Frankfurt am Main, 1991.

N. Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik : Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, 1. Aufl. Frankfurt am Main, 1999.

N. Luhmann, *Sinn als Grundbegriff der Soziologie*. In: Jürgen Habermas/Niklas Luhmann (Hg.): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* Frankfurt am Main 1971, S. 25-100.

N. Luhmann, Soziale Systeme, Berlin 1984.

N. Luhmann, Soziologische Aufklärung, 2. Aufl., Opladen 1982.

N. Luhmann, Vorwort. In: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 4, Frankfurt am Main 1995a., S. 7-8

N. Luhmann, Kultur als historischer Begriff. In: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 4, Frankfurt am Main 1995b, S. 31-54.

N. Luhmann, Die Kunst der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1995c.

N. Luhmann, Die Soziologie des Wissens. Probleme ihre theoretischen Konstruktion. In: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 4, Frankfurt am Main 1995d, S. 151-180.

N. Luhmann, Die Realität der Massenmedien. 2., erw. Aufl., Opladen 1996a.

N. Luhmann, Religion als Kultur. In: Otto Kallscheuer (Hg.): Das Europa der Religionen. Frankfurt am Main 1996b, S. 291-315.

N. Luhmann, Die Wirtschaft der Gesellschaft. 3. Aufl., Frankfurt am Main 1999a.

N. Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bde., 2. Aufl., Frankfurt am Main 1999b.

N. Luhmann, Die Religion der Gesellschaft. Hg. v. André Kieserling, Frankfurt am Main 2000a.

N. Luhmann, Organisation und Entscheidung, Opladen 2000b.

N. Luhmann, Die Politik der Gesellschaft. Hg. von André Kieserling, Frankfurt am Main 2000c.

N. Luhmann, Das Erziehungssystem der Gesellschaft. Hg. v. Dieter Lenzen, Frankfurt am Main 2002a.

N. Luhmann, Einführung in die Systemtheorie. Hg. v. Dirk Baecker, Heidelberg 2002b.

N. Luhmann, Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt/Main 1993.

N. Luhmann, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? Heidelberg 1993.

R. Lühr (Hrsg.), Kultureller und sprachlicher Wandel von Wertbegriffen in Europa : interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt am Main 2012.

R. Lux, Erinnerungskultur und Zensur im alten Israel, in: Theologische Zeitschrift 15(1998), S. 190-205.

M

E. G. Mahrenholz, Die Kultur und der Bund, DVBl 2002, 857 ff.

W. Maihofer/E. G. Mahrenholz/H. Schulze-Fielitz/P. Glotz/K. Faber/P. Mikat, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Kapitel VI: Kulturstaatliche Elemente der verfassungsmäßigen Ordnung, 2. Auflage, Berlin/NewYork 1995.

C. Mandry, Europa als Wertegemeinschaft : eine theologisch-ethische Studie zum politischen Selbstverständnis der Europäischen Union, Baden-Baden 2009.

G. *Manssen* (Hrsg.), Nach geltendem Verfassungsrecht : Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag, Stuttgart 2009.

M. *Marek*, Kunst und Identitätspolitik : Architektur und Bildkünste im Prozess der tschechischen Nationsbildung, Köln 2004.

A. *Marga*, Die Philosophie der europäischen Einigung, Cluj 2009.

U. *Margedant* (Hrsg.), Föderalismusreform: Föderalismus in Europa, [Konrad-Adenauer-Stiftung]. Band 1 und 2, Sankt Augustin : Konrad-Adenauer-Stiftung, (2002).

G. *Marinelli-König* (Hg.), Zwischenräume der Migration : über die Entgrenzung von Kulturen und Identitäten, Bielefeld 2011.

W. *Martens*, Die kulturelle und soziale Ordnung des Handelns: Eine Analyse der Beiträge Parsons` und Luhmanns. In: Rainer Greshoff/Georg Kneer (Hg.): Struktur und Ereignis in theorievergleichender Perspektive. Ein diskursives Buchprojekt. Opladen 1999, S. 71-117.

J. L. *Martí*, Two Different Ideas of Constitutional Identity, in: Arnaiz/Llivina, National Constitutional Identity and European Integration, 2013.

M. *Martini*, in: InfoMedienR/Martini, 28. Ed. 1.11.2019, RStV § 2.

C. *Marx* (Hg.), Bilder nach dem Sturm : Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Berlin 2007.

C. *Marxhausen*, Identität - Repräsentation - Diskurs : eine handlungsorientierte linguistische Diskursanalyse zur Erfassung raumbezogener Identitätsangebote, Stuttgart 2010.

J. *Mattern* (Hrsg.), Der Abgrund der Erinnerung : kulturelle Identität zwischen Gedächtnis und Gegen-Gedächtnis, Berlin 2010.

A. *Mattioli*, Brauchen die Europäer eine Identität? : Politische und kulturelle Aspekte, Zürich 2011.

F. *Mauthner*/, Wörterbuch der Philosophie. Neue Beiträge zu einer Kritik der Sprache. Zweiten, vermehrte Auflage, Leipzig 1923.

C. Max, Die auswärtige Kulturkompetenz der europäischen Gemeinschaft nach Art. 151 Abs. 3 EG, Hamburg 2004.

C. *Mayer-Iswandy* (Hrsg.), Zwischen Traum und Trauma - die Nation : transatlantische Perspektiven zur Geschichte eines Problems, Tübingen 1994.

V. *Mehde* (Hrsg.), Staat, Verwaltung, Information : Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, Berlin 2011.

D. *Mehlich*, Nationale Sprachpolitik und europäische Integration : Tagungsbericht der forost-Projektgruppe III, München 2003.

F. *Meinecke*, Weltbürgertum und Nationalstaat: Studie zur Genesis des deutschen Nationalstaates (1908), herausgegeben von H. Herzfeld, München 1962.

M. *Meimeth* (hrsg.), Integration und Identität in Einwanderungsgesellschaften : Herausforderungen und transatlantische Antworten, Baden-Baden 2008.

O. *Mentz* (Hg.), Gibt es ein Wir? : Reflexionen zu einer europäischen Identität, Berlin 2014.

J.-C. *Merle* (Hrsg.), Globale Gerechtigkeit = Global justice, Stuttgart- Bad Cannstatt 2005.

D. *Merten*, Die Zukunft des Föderalismus in Deutschland und Europa, Berlin 2007.

D. *Merten* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Heidelberg 2018.

W. *Meseth*, Aus der Geschichte lernen : über die Rolle der Erziehung in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, Frankfurt am Main 2005.

A. *Messerschmidt*, Weltbilder und Selbstbilder : Bildungsprozesse im Umgang mit Globalisierung, Migration und Zeitgeschichte, Frankfurt am Main 2009.

M. *Metzeltin*/ Thomas *Wallmann*, Wege zur Europäischen Identität : individuelle, nationalstaatliche und supranationale Identitätskonstrukte, Berlin 2010.

M. *Michalski*, "Föderale Perspektiven in Der Aktuelle EU-Reformdebatte." *Integration*, vol. 39, no. 1, 2016, S. 75–79.

C. H. F. *Meyer*, Spuren im Wald der Erinnerung - Zur Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts, in: *Recherches de Théologie et Philosophie Médiévales* 67 (2000), S. 10-58.

T. *Meyer*, Die Identität Europas : der EU eine Seele?, Frankfurt am Main 2004.

T. *Meyer* / U. *Vorholt* (Hrsg.), Identität in Europa, Bochum 2008.

T. *Meyer* (Hrsg.) Europäische Identität als Projekt : Innen- und Außensichten, Wiesbaden 2009.

T. *Meyer*, Identitätspolitik : vom Missbrauch kultureller Unterschiede, Frankfurt am Main 2002.

P. *Michel* (Hrsg), Symbole im Dienste der Darstellung von Identität, Bern 2000.

R. *Michels* / T. *Genett* (Hrsg.), Soziale Bewegungen zwischen Dynamik und Erstarrung : Essays zur Arbeiter-, Frauen- und nationalen Bewegung, Berlin 2008.

W. *Michl*, Das Kohärenzkriterium in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ZfWG 2016, 110 ff.

J. *Micksch* (Hrsg.), Vom christlichen Abendland zum abrahamischen Europa, Frankfurt, M. 2008.

H. *Moelle*, Der Verfassungsbeschluß nach Artikel 146 Grundgesetz, Paderborn 1996.

K. *Möller*, Paternalismus und Persönlichkeitsrecht, Berlin 2005.

C. *Möllers*, Das Grundgesetz, München 2009.

C. *Möllers*,: Staat als Argument, 2. Auflage Tübingen 2011.

A. *Montefiore*, Neutrality and Impartiality: The University and Political Commitment, London 1975.

A. *Moosmüller* (Hrsg.), Konzepte kultureller Differenz, Münster 2009.

E. *Morin*, Europa denken, Frankfurt/Main 1991.

A. *Mühlauer*/ D. *Brössler*/ T. *Kirchner*, Keine Einigung um jeden Preis, in: Süddeutsche Zeitung, 13.7.2015.

M. G. *Müller* (Hrsg.), Die Nationalisierung von Grenzen : zur Konstruktion nationaler Identität in sprachlich gemischten Grenzregionen, Marburg 2002.

J.-W. *Müller*, Das demokratische Zeitalter : eine politische Ideengeschichte Europas im 20. Jahrhundert, Berlin 2013.

J. Müller, Strafverfahren als zeitgeschichtliche Erkenntnisquellen, in: NJW 2001, S. 2376-2378.

K. E. *Müller* (Hg.), Phänomen Kultur : Perspektiven und Aufgaben der Kulturwissenschaften, Bielefeld 2003.

M. Müller, Mut zur Staatlichkeit. Volk, Demokratie und Staatlichkeit in der Verfassungsdebatte, in: K. Bleckmann/J. Dieringer/U. Hufeid (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 2005, S. 119, 129 ff.

F. *Müller*, Demokratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht. Nationale, staatlose und globale Formen menschenrechtsgestützter Demokratisierung. Elemente einer Verfassungstheorie VIII, Berlin 2003.

G. *Müller-Brandeck-Bocquet*, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 4-5/2019) - Europa wählt (abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/283971/zukunftsdebatten-in-der-eu?p=all>).

R. *Münch*, Das Regime des Pluralismus : Zivilgesellschaft im Kontext der Globalisierung, Frankfurt am Main 2010.

R. *Münch*, Die Konstruktion der europäischen Gesellschaft : zur Dialektik von transnationaler Integration und nationaler Desintegration, Frankfurt am Main 2008.

R. *Münch*, Das Projekt Europa : zwischen Nationalstaat, regionaler Autonomie und Weltgesellschaft, Frankfurt am Main 1993.

N

Y. *Nakanishi*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der Europäischen Gemeinschaft : , Frankfurt am Main 1998.

A. *Nassehi*, Gesellschaft der Gegenwarten, Berlin 2011.

A. *Nassehi*, Tempus fugit? 'Zeit' als differenzloser Begriff in Luhmanns Theorie sozialer Systeme. In: Helga Gripp-Hagelstange (Hg.): Niklas Luhmanns Denken. Interdisziplinäre Einflüsse und Wirkungen, Konstanz 2000, S. 23-52.

A. *Nassehi*, Geschlossenheit und Offenheit. Studien zur Theorie der modernen Gesellschaft. Frankfurt am Main 2003.

M. *Naucke*, Der Kulturbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Hamburg 2000.

Nelde/Mäder, Perspektiven einer europäischen Sprachenpolitik, ZFSH/SGB 2000, 651 ff.

S. *Nentwig*, Kulturelle Daseinsvorsorge in Europa, Hamburg 2008.

M. *Nettesheim*, "Das Kulturverfassungsrecht Der Europäischen Union." JuristenZeitung, vol. 57, no. 4, 2002, S. 157–166.

M. *Nettesheim*, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/, Das Recht der Europäischen Union, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 1.

M. *Nettesheim*, Kompetenzen, in: J. Bast/A. v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, Heidelberg 2009.

W. *Neugebauer/B. Holtz* (Hrsg.), Kulturstaat und Bürgergesellschaft – Preußen, Deutschland und Europa im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Berlin 2010. Berlin 2010.

B. *Neumann*, Erinnerung - Identität - Narration. Gattungstypologie und Funktionen kanadischer »Fictions of Memory«. Berlin, New York 2005.

C. *Neumann*, Medien, Praktiken und Akteure der öffentlichen Erinnerungskultur : Oldenburgs Gedenken an Flucht und Vertreibung im Zuge der 1950er Jahre, Oldenburg 2013.

M. *Neumann* (Hrsg.), Erzählte Identitäten : ein interdisziplinäres Symposium, München 2000.

G. *Nicolaysen*, Zur Theorie von den implied powers in den Europäischen Gemeinschaften, EuR 1966, 129.

J. *Nida-Rümelin* (Hrsg.), Europäische Identität : Voraussetzungen und Strategien, Baden-Baden 2007.

M. *Niedobitek*, The Cultural Dimension in EC-Law, 1997.

M. *Niedobitek*, Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1992.

M. *Niedobitek*, Die kulturelle Dimension im Vertrag über die Europäische Union, EuR 1995, 349 ff.

M. *Niedobitek*, Entwicklung und allgemeine Grundsätze, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/1 § 159, Heidelberg 2010.

M. *Niedobitek*, Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, Berlin 1992.

F. Niess, Die europäische Idee - aus dem Geist des Widerstands, Frankfurt am Main 2001.

F. *Nietzsche*, Jenseits von Gut und Böse / Zur Genealogie der Moral. Werke Bd. 5, Hrsg. v. G. Colli u. M. Montinari. München 1999.

T. *Nipperdey*, in: J. Kocka (Hrsg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, S. 141 ff., Göttingen 1987.

S. *Nissen*, "Kommunikation in Der Krise: Entwicklung Und Erfolgsbedingungen Der EU-Informationspolitik." *Zeitschrift Für Politik*, vol. 57, no. 4, 2010, S. 453–473.

P. *Nolte*, in: *Bürgerliche Feste : symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert* / hrsg. von Manfred Hettling ... Göttingen 1993.

H. *Nutt*, Ein-Mann-Unternehmen im Dienste der Erkenntnis. In: *die tageszeitung*, v. 12.11.1998, S. 3

O

S. *Obermeyer*, *Integrationsfunktion der Verfassung und Verfassungsnormativität : die Verfassungstheorie Rudolf Smends im Lichte einer transdisziplinären Rechtstheorie*, Berlin 2008.

H. *Oberreuter* (Hrsg.), *Weltpolitik im 21. Jahrhundert : Perspektiven zur neuen internationalen Staatenordnung ; Festschrift für Jürgen Schwarz*, Wiesbaden 2004.

J. *Oelinger*, *Erwachsenenbildung in der demokratischen Gesellschaft : zur Diskussion um Öffentlichkeit, Neutralität und Integration als bildungspolitische Probleme*, Köln 1971.

B. *Olschowsky* (Hrsg.), *Geteilte Regionen - geteilte Geschichtskulturen? : Muster der Identitätsbildung im europäischen Vergleich*, München 2013.

T. *Oppermann*, *Kulturverwaltungsrecht : Bildung - Wissenschaft - Kunst*, Tübingen 1969.

T. *Oppermann*, in: *Oppermann, Thomas, Classen, Claus Dieter, Nettesheim, Martin* *Europarecht : ein Studienbuch*, 8., neu bearbeitete Auflage München 2018.

G. *Oesterle* (Hrsg.), *Erinnerung, Gedächtnis, Wissen : Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung*, Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2005.

P

K. *Pabel*, *Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst*, Berlin 2003.

E. *Pache*, *Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?* DVBl. 2002, 1154.

M.-P. *Pahl*, *Grundfragen der europäischen Verfassungsentwicklung*, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.), Baden-Baden 2000.

M.-O. *Pahl*, *Verfassungsrechtliche Reformen zur Erweiterung der Europäischen Union / Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht* (Hrsg.), Baden-Baden 2000.

M. *Pahl*, *Bildung und Identität : auf den Spuren eines Deutungsmusters im Kontext von Deutschland*, Frankfurt am Main 2008.

J. *Palm*, *Berechtigung und Aktualität des Böckenförde-Diktums : eine Überprüfung vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ...*, Frankfurt am Main 2013.

W. *Palm*, *Öffentliche Kunstförderung zwischen Kunstfreiheitsgarantie und Kulturstaat*, Berlin 2019.

H.-J. *Papier/ J. Möller*, *Die rechtsstaatliche Bewältigung von Regime Unrecht nach 1945 und nach 1989*, in: NJW 1999, S. 3289-3297.

M. *Pauka*, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität : die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht*, Baden-Baden 2012.

M. Pechstein/ C. Nowak/ U. Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band 1. EUV und GRC, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV/Thiele, 1. Aufl. 2017, GRC Art. 22, Tübingen 2017.

C. S. Peirce, The Essential Peirce. Selected Philosophical Writings Bd. 2 1893–1913. Hg. von The Peirce Edition Project. Bloomington 1998, S. 411.

R. Peise, Ein Kulturinstitut für Europa : Untersuchungen zur Institutionalisierung kultureller Zusammenarbeit, Frankfurt am Main 2003.

I. Pernice, Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration, AöR 120 (1995), S. 100-120.

I. Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? : Kolloquium zum 10. Geburtstag des WHI, Baden-Baden 2008.

I. Pernice (Hrsg.), Europa jenseits seiner Grenzen : politologische, historische und juristische Perspektiven, Baden-Baden 2009.

I. Pernice (Hrsg.), Europa neu verfasst ohne Verfassung : Chancen und Bedeutung des Vertrags von Lissabon, Baden-Baden 2010.

I. Pernice Hrsg.), Europa vermitteln im Diskurs : Entstehung einer Europäischen Öffentlichkeit, Baden-Baden 2011.

I. Pernice (Hrsg.), Konstitutionalisierung jenseits des Staates : zur Verfassung der Weltgemeinschaft und den Gründungsverträgen internationaler Organisationen, Baden-Baden 2012.

I. Pernice/ R. Schwarz (Hrsg.), Europa in der Welt - von der Finanzkrise zur Reform der Union, Baden-Baden 2013.

M. *Peters*, Kultur, nationale Identität und künstliches Demokratiedefizit der Europäischen Union, Zürich 2010.

A. *Petschow*, Zwei Seiten einer Medaille? : europäische und nationale Identität in Deutschland, Marburg 2013.

H. *Pfefferle* / U. *Uffelmann*, Politischer Regionalismus : Identitätsstiftung und Neugliederung im Südwesten und anderen deutschen Bundesländern, Neuried 2009.

H. P. *Plischka*, Der Kulturstaat : eine Verfassung für das 21. Jahrhundert, Marburg 2009.

R. *Polak* (Hg.), Zukunft. Werte. Europa : die Europäische Wertestudie 1990 - 2010: Österreich im Vergleich, Wien 2011.

C. *Polke*, "WERTE UND NORMEN IM RECHT: Hans Kelsen Und Die Weltanschauliche Neutralität Des Staates." Der Staat, vol. 52, no. 1, Duncker & Humblot GmbH, 2013, S. 99–118,

M. *Popp*/ C. *Schult*/ A. *Smolczyk*: Agenda eines Untergangs, in: Der Spiegel 26/2015, S. 59–65.

R. *Poscher* (Hrsg.), Der Verfassungstag : Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Reichsverfassung, Baden-Baden 1999.

R. *Posner*, in A. Assmann/ D. Harth (Hrsg.), Kultur als Lebenswelt und Monument, Frankfurt am Main 1991.

N. *Procopan* (Hg.), Dialoge über Grenzen : Beiträge zum 4. Konstanzer Europa-Kolloquium, Klagenfurt 2008.

E. Psychogiopoulou, in: The cultural dimension of human rights. VRDOLJAK, Ana Filipa EUI affiliated (editor/s). Oxford 2013.

E. Psychogiopoulou, The integration of cultural considerations in EU law and policies, Boston 2008.

S. Pufendorf, De iure naturae et gentium libri octo, 1672, neu hrsg. Von F. Palladini, II, 4 I, Berlin 2002.

S. Pufendorf, Eris Scandica, 1686, neu hrsg. F. Palladini, Berlin 2002.

J. S. Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, Bd. 2. Göttingen 1779.

Q

H. Quaritsch, Theorie der Vergangenheitsbewältigung, in: Der Staat 1992, S. 519-551.

G. Quenzel, "Der Diskursive Kontext Europäischer Kulturpolitik." In Konstruktionen Von Europa: Die Europäische Identität Und Die Kulturpolitik Der Europäischen Union, 63-94. Bielefeld 2005.

R

K. Raabe (Hrsg.), Last & Lost : ein Atlas des verschwindenden Europas, Frankfurt am Main 2006.

D. Rabenschlag, Leitbilder der Unionsbürgerschaft : die Auslegung der Unionsbürgerschaft durch den EuGH im Spiegel umstrittener Konzeptionen eines europäischen Bürgerrechts, Baden-Baden 2009.

M. Rüber in Handbuch Pragmatismus, Titel II, Kapitel 13 Kultur, Michael G. Festl (Hrsg.), Stuttgart 2018.

G. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105-108.

C. Rademacher (Hrsg.), Geschlecht, Ethnizität, Klasse : zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz, Opladen : Leske + Budrich, 2001.

C. Rademacher/ R. Eickelpasch; Identität, Bielefeld 2004.

T. Rademacher: Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union? (EuR 2018, 140).

N. Radojevic, Der Film in Europa und die europäische Integration : das Medium Film und die European film awards im Kontext der Herausbildung einer postmodernen europäischen Identität, Saarbrücken 2008.

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat, Texte zur Kulturpolitik im Rahmen der Europäischen Union, Luxemburg : Amt f. Amtl. Veröff. d. EG, 1994-, .

C. Rath, Der Schiedsrichterstaat: Die Macht des Bundesverfassungsgericht, Berlin 2013.

J. Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main 1975.

J. Raz, The Morality of Freedom, Oxford/New York 1986.

A. Reckwitz, Die Grenzen des Sozialen und die Grenze der Moderne. Niklas Luhmann, die Kulturtheorien und ihre normativen Motive. In: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Jg. 12 (2003), H. 4, S. 61-79.

B. Redeker (Hg.), Das geschichtliche Erbe Europas : Historie oder Perspektive der Zukunft? ; Symposium und Podiumsgespräch ; Wien, 21. bis 23. April 2004, Münster 2005.

K. Redeker, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, in: NJW 1964, S. 1097-1100.

G. Rees/ J. Bröhmer, Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt : die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft zur Sicherung des Pluralismus im Medienbereich = European Community and media pluralism / [Institut für Medienentwicklung und Kommunikation GmbH (IMK)], Frankfurt am Main 1998.

W. Reese-Schäfer (Hrsg.), Identität und Interesse : der Diskurs der Identitätsforschung, Opladen 1999.

E. Reichmann (Hrsg.), Narrative Konstruktion nationaler Identität, St. Ingbert 2000.

M. Reiling, Zu individuellen Rechten im deutschen und im Gemeinschaftsrecht : ein Vergleich ihrer Gründe, Ermittlung und Durchsetzung / EuR 2004, 1 ff.

A. F. Reiterer, Postmoderne Ethnizität und globale Hegemonie, Frankfurt am Main 2002.

H.-W. Rengeling und *Peter Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union : Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln 2004.

A.-B. Renger (Hg.) , Europa - Stier und Sternenkrantz : von der Union mit Zeus zum Staatenverbund, Göttingen 2009.

T. Rensmann, Wertordnung und Verfassung : das Grundgesetz im Kontext grenzüberschreitender Konstitutionalisierung Tübingen 2007.

G. Ress/J. Ukrow, in *E. Grabitz/M. Hilf/M. Nettesheim* (hrsg), Das Recht der Europäischen Union, Art. 167 AEUV, 46. Ergänzungslieferung, München 2011.

G. *Ress*, Die neue Kulturkompetenz der EG, DÖV 1992, 944 ff.

G. *Ress*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes : Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht, Fechner, Frank (Hrsg.), Berlin 1996.

G. *Ress*. Unter Mitarb.: Peter Altmaier, Kultur und europäischer Binnenmarkt : welche rechtlichen Auswirkungen hat der EWG-Vertrag jetzt und nach der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes auf die Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Bereich der Kulturförderung? ; Gutachten für das Bundesministerium des Innern, Stuttgart 1991.

E. *Richter*, Leitbilder des europäischen Föderalismus : die Entwicklungsgeschichte der Idee eines europäischen Bundesstaats bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Bonn 1982.

S. *Riedel*, Die Erfindung der Balkanvölker : Identitätspolitik zwischen Konflikt und Integration, Wiesbaden 2005.

B. *Rill* (Hrsg.), Deutschland und seine Partner im Osten : gemeinsame Kulturarbeit im erweiterten Europa, [Hanns-Seidel-Stiftung ...]. München 2004.

C. Y. *Robertson-von Trotha* (Hrsg.), Europa in der Welt - die Welt in Europa, Baden-Baden 2006.

T. *Röbke*/ B. *Wagner*, Thema: Kulturföderalismus : Kulturstatistik, Chronik, Literatur, Adressen / [Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft (Hrsg.)]. Hrsg. für das Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft, Essen 2002.

R. *Röger*, "Internet Und Verfassungsrecht: Materielle Und Kompetentielle Probleme Eines Neuen Mediums." Zeitschrift Für Rechtspolitik, vol. 30, no. 5, 1997, S. 203–211.

G. *Roellecke*, Religion – Recht – Kultur und die Eigenwilligkeit der Systeme, Berlin 2007.

G. *Roellecke*, Gerd, Egon Krenz post portas, in: NJW 2001, S. 3024-3025.

D. *Rössler*: Träume eines jungen Franzosen, in: Süddeutsche Zeitung, 1.9.2015.

H. *Rottleuthner*, Kaskaden der Vergangenheit, in: VIZ 1994, S. 172-175.

T. *Rottenwallner*, "Die Präambel Des Neuen Bayerischen Integrationsgesetzes: Über Den Kleinlichen Schutz Staatlicher Scheinidentität." Kritische Justiz, vol. 50, no. 3, Nomos Verlagsgesellschaft mbH, 2017, S. 364–79

U. *Ruge*, Die Erfindung des "Europa der Regionen" : kritische Ideengeschichte eines konservativen Konzepts, Frankfurt am Main 2003.

S

K.-P. *Saalbach*, Inhalte und Ziele der europäischen Kulturpolitik, Marburg 2003.

F. v. *Saint André-von Arnim*, Der Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft : Genesis und Gegenstand der Europarats-Rahmenkonvention von 2005, Hamburg 2007.

S. *Samerski* (Hrsg.), Die Renaissance der Nationalpatrone : Erinnerungskulturen in Ostmitteleuropa im 20./21. Jahrhundert, Köln 2007.

U.-C. *Sander* (Hrsg.), Muster und Funktionen kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung : Beiträge zur internationalen Geschichte der sprachlichen und literarischen Emanzipation, Göttingen 2000.

H. J. *Sandkühler*, Recht und Staat nach menschlichem Maß : Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive, Weilerswist 2013.

M. *Sarrazin/S.-C. Kindler*: „Brücke sehen und sterben“ - Gemeinschaftsmethode versus Unionsmethode, in: *integration* 3/2012, S. 213-222.

J. *Sattler*, Nationalkultur oder europäische Werte? [Elektronische Ressource] : Britische, deutsche und französische Auswärtige Kulturpolitik zwischen 1989 und 2003, Wiesbaden 2007.

H. *Schack*, Kunst und Recht : bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, Köln 2004.

W. *Schäfer* (Hrsg.), Das gemeinsame Europa - viele Wege, kein Ziel?, Baden-Baden 2007.

F. W. *Scharpf*, Optionen des Föderalismus in Deutschland und Europa, Frankfurt am Main 1994.

U. *Scheuner*, Die Bundesrepublik als Kulturstaat, in: *Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1977-1978*, S. 113 ff.

O. *Scheytt*, Kommunales Kulturrecht, München 2005.

G. *Schick*, Doppelter Föderalismus in Europa : eine verfassungsökonomische Untersuchung, Frankfurt am Main 2003.

W. *Schiedermaier*, Kunst im Völkerrecht, in Klein (Hrsg.), *Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit*, FS Ernst Benda, Heidelberg 1995, 235 ff.

S. *Schill/C. Krenn*, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/, *Das Recht der Europäischen Union, Band 1 EUV / AEUV*, 69. EL Februar 2020, EUV Art. 4, RN. 58.

K. v. *Schilling*, *Kultur und Identität*, Würzburg 2013.

K. *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip – vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, Tübingen 1972.

K. *Schleicher*, Zur Biographie Europas : Identität durch Alltagshandeln, Hamburg 2007.

R. *Schleicher* (Hrsg.), Konzepte der Nation : Eingrenzung, Ausgrenzung, Entgrenzung ; Beiträge zum 17. Forum Junge Romanistik Frankfurt/Main, 20. - 23. Juni 2001, Bonn 2002.

A. *Schlenker-Fischer*, Demokratische Gemeinschaft trotz ethnischer Differenz : Theorien, Institutionen und soziale Dynamiken, Wiesbaden 2009.

B. *Schlink*, Die Bewältigung der Vergangenheit durch Recht, in: König, Helmut (Hrsg., 1998): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen 1998.

C. *Schlötzer*: Riskante Rettung, in: Süddeutsche Zeitung, 14.4.2015.

S. *Schmahl*, in: O. Castendyk/E. Dommering/A. Scheuer, European Media Law, Title XII Culture, Austin 2008.

W. *Schmale*, Geschichte und Zukunft der europäischen Identität / BpB, Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2010.

S. *Schmei*ck, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes, Berlin 2019.

C. *Schmid*, Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948 [StenBer. S. 70ff].

H. *Schmid* (Hg.), Geschichtspolitik und kollektives Gedächtnis : Erinnerungskulturen in Theorie und Praxis, Göttingen 2009.

G. *Schmidt* (Hrsg.), Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa : politische Ordnung und kulturelle Identität?, München 2010.

R. *Schmidt*, Verfassungskultur und Verfassungssoziologie : Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2012.

C. *Schmidt-Hahn* (Hrsg.), Sprache(n) als europäisches Kulturgut = Languages as European cultural asset / [In Kooperation mit dem Herbert-Batliner-Europainstitut]. Innsbruck 2012.

C. *Schmitt*: Die geistige Lage des heutigen Parlamentarismus, München/Leipzig 1923.

C. *Schmitt*: Der Begriff des Politischen, in: Probleme der Demokratie, Deutsche Hochschule für Politik: Schriftenreihe „Politische Wissenschaft" Heft 5, Berlin 1928, S. 1-34.

M. *Schmölzer*: Geliebter Bruchpilot, in: Wiener Zeitung, 18.9.2015.

P. R. *Schnabel*, Der Dialog nach Art. 17 III AEUV, Tübingen 2014, S. 289.

H. *Schneider*, „Europäische Identität“ – Ist Das Thema Abschiedsreif? Oder Nötigen Die Krisen Zu Einem Neuen Begriffsverständnis?“ Integration, vol. 38, no. 4, 2015, S. 306–336.

H. *Schneider*: Was bleibt vom „Europäischen Föderalismus"? Rückblick und Ausblick im Gedenken an Claus Schöndube, in: Otto Schmuck (Hrsg.): Die Menschen für Europa gewinnen - Für ein Europa der Bürger, Bad Marienberg 2008, S. 25-92.

W. *Schneider*, Kulturelle Bildung braucht Kulturpolitik : Hilmar Hoffmanns "Kultur für alle" reloaded, Hildesheim 2010.

H. *Schnoor*, Föderalismus - Chance für Europa?, Münster 1993.

R. *Scholz*, in T. Maunz/G. Dürig, Grundgesetz Kommentar, 64. Auflage, Bd. 1 Art. 5 III, München 2012.

M. *Schöning* (Hrsg.), Reichweiten der Verständigung : Intellektuellendiskurse zwischen Nation und Europa, Heidelberg 2006.

K. *Schönhoven*, Europa als Erinnerungergemeinschaft, Abschiedsvorlesung an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim am 13.07.2007, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Bonn 2007.

F. *Schorkopf*, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/, Das Recht der Europäischen Union, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, AEUV Art. 7.

J. *Schraten*, Zur Aktualität von Jan Assmann. Einleitung in sein Werk. Wiesbaden 2011.

C. *Schreier*, Erinnern für die Zukunft: Auf dem Weg zu einer europäischen Erinnerungskultur, Hrsg. Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 2013, Schriftenreihe Europa Bottom-Up, 3, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0243-102013ebu030>.

E. *Schreyer*, Pluralistische Entscheidungsgremien im Bereich sozialer und kultureller Staatsaufgaben : eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Filmförderungsanstalt, Berlin 1982.

A. *Schröder* (Hrsg.), "Völker Europas, findet euch selbst!" : Beiträge zur Ideengeschichte der Europabewegung in Deutschland, Oldenburg 2007.

M. *Schröder*, Vertikale Kompetenzverteilung und Subsidiarität im Konventsentwurf für eine europäische Verfassung, JZ 2004, 8.

G. *Schubert* (Hg.), Europa, das ich meine ... : Stellungnahmen zu den Werten Europas / [Collegium Europeanum Jenense, Friedrich-Schiller-Universität Jena]. Jena 2009.

V. *Schüller*, Die Auftragsdefinition für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem 7. und 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Frankfurt am Main 2007.

M. *Schulz*/ J. J. *Hesse*. "Die Europäische Union in Der Krise: Auswege Und Handlungsoptionen." Zeitschrift Für Staats- Und Europawissenschaften (ZSE) / Journal for Comparative Government and European Policy, vol. 11, no. 1, 2013, S. 143–152.

J. *Schulz*, Rechtsanalyse des Art. 151 EGV, Berlin 2006.

G. F. *Schuppert*, Politische Kultur, Baden-Baden 2009.

F. P. *Schuster*, Das Verhältnis von Strafnormen und Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten : eine Untersuchung zum Allgemeinen Teil im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Berlin 2012.

W. *Schütz*, Der Staat als Mäzen, in: Staat und Kunst, Krefeld 1962.

A. *Schwan*, Ethos der Demokratie : normative Grundlagen des freiheitlichen Pluralismus, Paderborn 1992.

I. E. *Schwartz*, Kongressvortrag, Aufsatz | Subsidiarität und EG-Kompetenzen - der neue Titel "Kultur" - Medienvielfalt und Binnenmarkt | AfP 1993, 409-421.

J. *Schwarze*, Die Kompetenz der EG auf dem Gebiet der Kultur, in: J. Schwarze/J. Becker (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Kultur im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, S. 125 ff., Baden-Baden 1998.

J. *Schwarze*, Das schwierige Geschäft mit Europa und seinem Recht, JZ 1998, 1077 ff.

A. *Schweizer*, in: U. H. J. Körtner/J. Zürcher (Hrsg.), *Wir Epigonen – Kultur und Kulturstaat*, München 2005.

B. *Schwelling* (Hrsg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft : Theorien, Methoden, Problemstellungen*, Wiesbaden 2004.

B. *Schwemmer*, *Kulturphilosophie : eine medientheoretische Grundlegung*, München 2005.

G. *Schwendinger*, *Gemeinschaftsrechtliche Grenzen öffentlicher Rundfunkfinanzierung : audiovisuelle Daseinsvorsorge und Pluralismussicherung im Lichte von EG-Beihilferecht und Dienstleistungsfreiheit*, Baden-Baden 2007.

O. *Schwencke*, *Europa fördert Kultur*, APuZ B 49/2004, S. 19 ff.

O. *Schwencke*, *Das Europa der Kulturen – Kulturpolitik in Europa, Dokumente, Analysen und Perspektiven – von den Anfängen bis zur Grundrechtecharta*, Bonn-Essen 2001.

O. *Schwencke* (Hrsg.), *Kulturföderalismus und Kulturförderung : neue Bundesstaatlichkeit im Kulturstaat Deutschland? ; [Dokumentation des XXXIII. Loccumer Kulturpolitischen Kolloquiums, veranstaltet von der Evangelischen Akademie Loccum in Verbindung mit der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. vom 15. bis 17. Februar 1991 in Loccum]*, Rehburg-Loccum 1992.

O. *Schwencke* (Hrsg.), *Kulturstaat Deutschland?*, Evangelische Akademie Loccum. Rehberg-Loccum 1992.

O. *Schwencke* (Hrsg.), *Kulturstaat Deutschland?*, Evangelische Akademie Loccum. Rehberg-Loccum 1991.

K. *Schwerdt*, *Demokratie und Globalisierung. Zur Zukunft der territorial verfassten*

Demokratie in einer globalisierten Welt, Marburg 2003.

J. *Schwind*, Zukunftsgestaltende Elemente im deutschen und europäischen Staats- und Verfassungsrecht : eine rechtsverbindende Untersuchung zu den deutschen Staatszwecken, Staatszielen und Staatsaufgaben sowie den europäischen Unionszielen, Querschnittsaufgaben, Bereichszielen und Unionsaufgaben, Berlin 2008.

K. *Scorl*/ G. G. *Sander* (Hrsg.), Die Identität Europas - was ist "europäisch"?, Hamburg 2011.

G. *Sebal*/ J. *Weyand*, "Zur Formierung Sozialer Gedächtnisse / On the Formation of Social Memory." Zeitschrift Für Soziologie, vol. 40, no. 3, 2011, S. 174–189.

H.-J. *Seeler*, Die europäische Einigung und das Gleichgewicht der Mächte : der historische Weg der europäischen Staaten zur Einheit, Baden-Baden 1995.

S. *Seidendorf*, Europäisierung nationaler Identitätsdiskurse? : ein Vergleich französischer und deutscher Printmedien, Baden-Baden 2007.

H. *Sendler*, Kunst, Kultur und Integration: zum „verhüllten Reichstag“ als Bestätigung der Integrationslehre von Rudolf Smend, NJW 1995, 2602 f.

K. *Serini*, Sanktionen der Europäischen Union bei Verstoß eines Mitgliedstaats gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip., Berlin 2009.

S.M. *Shell*, Kant and the Limits of Autonomy, Cambridge 2009.

K. *Siebenhaar* (Hrsg.), Europa: real, digital und historisch / SLS 14. Social Learning Space. [BerlinMediaProfessionalSchool am Institut für Kultur- und Medienmanagement der Freien Universität Berlin]. Gunnar Bender ; Berlin 2014.

A. *Siedschlag*, Politische Institutionalisierung und Konflikttransformation : Leitideen, Theoriemodelle und europäische Praxisfälle, Opladen 2000.

L. *Siep* (Hrsg.), G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, 3., bearb. Aufl. Berlin 2014.

A.-M. *Sigmund*, Der Dialog über europäische Werte, Identität und Kultur nach Art. 17 (3) AEUV, In: Johannes W. Pichler (Hrsg.): Rechtswertestiftung und Rechtsbewahrung in Europa? Wien 2015, S. 169-173.

O. *Singer*, Die Förderung von Kunst und Kultur. Grundlagen und Formen der Kulturförderung und -finanzierung unter Berücksichtigung des internationalen Kontextes, in: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. WF X-060/03 (2003), S. 1-50.

L. *Sloot*, Die Lehre von den implied powers im Recht der Europäischen Gemeinschaften, Aachen 2005.

H. d. *Smaele*, More Europe: More Unity, More Diversity? The Enlargement of the European Audiovisual Space, in Sarikakis (Hrsg.), Media and Cultural Policy in the European Union, S. 113 ff., 2007.

R. *Smend*, Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, 1916, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, , S. 39 ff., 3. Auflage , Berlin 1994.

R. *Smend*: Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928.

A. *Smith*, Das System der deutschen Rundfunkgebühr : unzulässige Beihilfe oder berechtigte Unterstützung der Rundfunkfreiheit?, Hamburg 2010.

D. J. *Snower*: Das Wir-Gefühl, in: Süddeutsche Zeitung, 22.8.2015.

F. *Sommer*, Kulturpolitik als Bewährungsprobe für den deutschen Föderalismus, Frankfurt am Main 2008.

K.-P. *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997.

M. *Sonntag*, Grenzen überwinden durch Kultur? : Identitätskonstruktionen von Kulturakteuren in europäischen Grenzräumen, Frankfurt am Main 2013.

J. *Sparr*, in H. v. d. Groeben/J. Schwarze, EUV/EGV Kommentar, Band 3, Art. 151 EGV, 6. Auflage, Baden-Baden 2004.

J. *Sparr*, in in H. v. d. Groeben/J. Schwarze, EUV/EGV Kommentar, Band 3, Art. 151 EGV, 7. Auflage, AEUV Art. 167 Rn. 6, Baden-Baden 2015.

W. *Speitkamp* (Hrsg.) Europäisches Kulturerbe - Bilder, Traditionen, Konfigurationen : Internationale Tagung, Universität Kassel, 8. - 9. Oktober 2010, Stuttgart 2013.

A. *Spinelli*: Manifest der europäischen Föderalisten, Frankfurt am Main 1958.

S. *Stadlmeier*, Dynamische Interpretation der dauernden Neutralität, Berlin 1991.

M. *Stahl*, Deutschland 1813 - 2013 : deutsche Identität am Beginn der Moderne und in der Gegenwart, Nürnberg 2013.

I. *Stahlke*, Das Rollenspiel als Methode der qualitativen Sozialforschung : Möglichkeiten und Grenzen, Münster 2001.

R. *Staudacher*, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben, Berlin 2004.

F. *Steger* (Hrsg.), Kultur: Ein Netz von Bedeutungen. Analysen zur symbolischen Anthropologie, Würzburg 2002.

D. *Stein*, in: Festschrift für Ulrich Everling, Due, Ole (Hrsg.), Baden Baden 1995.

D. *Stein*, Für eine neue Nation : Nachdenken über Deutschland, Berlin 2014.

F. *Steinbacher* , Kultur : Begriff, Theorie, Funktion, Stuttgart 1976.

H. *Steinberger*, 200 Jahre Amerikanische Bundesverfassung, Berlin/Boston 2017.

U. *Steiner*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV § 86 S. 701 ff., Heidelberg 2006.

U. *Steiner*/ D. *Grimm*, in : Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer ; 42Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen : Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Köln vom 28. September bis 1. Oktober 1983, Warschau/Berlin 1984.

U. *Steiner*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSStRL), 42: Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen. Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Köln vom 28. September bis 1. Oktober 1983, Warschau/Berlin 1984.

J. *Stender-Vorwachs*, "Staatsferne" und "Gruppenferne" in einem außenpluralistisch organisierten privaten Rundfunksystem, Berlin 1988.

K. *Stern* , Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 19 ff.

d. *Sternberger*, Verfassungspatriotismus /. [Dieser Bd. wurde hrsg. von Peter Haungs ...], Frankfurt am Main 1990.

R. Stettner, in: Dreier, GG, Band II, 2. Aufl. 2006.

M. Stolleis (Hrsg.), Die Bedeutung der Wörter : Studien zur europäischen Rechtsgeschichte ; Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, GM 16: München 1991.

M. Stolleis, Der Historiker als Richter - der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert, van Laak, Dirk, Stolleis, Michael (Hrsg., 2000): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000, S. 173-183.

R. Streinz, C. Ohler, C. Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU : Einführung mit Synopse, 3. aktualis. und erw. Aufl., München 2010.

R. Streinz, Das Kohärenzgebot in der Rechtsprechung des EuGH als Vorgabe für das nationale Glücksspielrecht und seine Folgen für Deutschland, ZfWG 2013, 305 ff.

A. Stukenbrock, Sprachnationalismus : Sprachreflexion als Medium kollektiver Identitätsstiftung in Deutschland (1617 - 1945), Berlin 2005.

J. C. Suntrup: Zur Verfassung der deliberativen Demokratie, in: Der Staat 49 (2010), S. 605-629.

P. Szczekalla, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht : Inhalt und Reichweite einer "gemeineuropäischen Grundrechtsfunktion", Berlin 2002.

M. Szymanski: Nicht mit uns!, in: Süddeutsche Zeitung, 16.7.2015.

T

C. Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Frankfurt am Main 2009.

C. Taylor, Liberale Politik und Öffentlichkeit, in: Wie viel Gemeinschaft braucht die Demokratie? Aufsätze zur politischen Philosophie, hg. von CHARLES TAYLOR, Frankfurt am Main 2002, S. 93-139.

J. P. Terhechte, in E. Grabitz/ M. Hilf/ M. Nettesheim/, Das Recht der Europäischen Union, Band 1 EUV / AEUV, 69. EL Februar 2020, EUV Präambel.

J. Tettinger, in: Löwer/ Tettinger(Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2002, Art. 1.

B. Tibi, Europa ohne Identität? : Leitkultur oder Wertebeliebigkeit, München 2002.

H. Timmermann, Nationalismus und Nationalbewegung in Europa 1914 - 1945, Berlin 1999.

E. E. Theile, Erinnerungskultur und Erwachsenenbildung, Schwalbach/Ts. 2009.

T. Thiel, Republikanismus und die Europäische Union : eine Neubestimmung des Diskurses um die Legitimität europäischen Regierens, Baden-Baden 2012.

C. Thies, Kulturelle Vielfalt als Legitimitätselement der internationalen Gemeinschaft, Tübingen 2013.

C. Tomuschat, Rechtliche Aspekte des Gemeinschaftshandelns im Bereich der Kultur, F. I. D. E.-Report 13 (1988), 17 ff.

H. Triepel, Die Kompetenz des Bundesstaates und die geschriebene Verfassung, Festgabe für Paul Laband, II. Band, S. 247 ff., Tübingen 1908.

A. Tschentscher, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit. 2. Auflage, Baden-Baden 2009.

E. B. Tylor, Die Anfänge der Kultur, Bd. 1, Leipzig 1873.

E. B. Tylor, Primitive Culture. Researches Into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Art, and Custom [1871]. London 1994.

U

U. *Uffelman*, Identitätsstiftung in Südwestdeutschland : Antworten auf politische Grenzziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Idstein 1996.

H. *Uhl* (Hrsg.), Europäische Gedächtnispolitik, Frankfurt am Main 2008.

H. *Uhl* (Hrsg.), Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur : das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts, Innsbruck 2003.

A. *Uhle*, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, Tübingen 2004.

D. *Uwer*, Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit, Berlin 1998.

C. *Uzarewicz*/ M. *Uzarewicz*, Kollektive Identität und Tod : zur Bedeutung ethnischer und nationaler Konstruktionen, Frankfurt am Main 1998.

V

S. *Valta*, Grundfreiheiten im Kompetenzkonflikt, Berlin 2013.

R. *Viehoff* (Hrsg.), Kultur, Identität, Europa : über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion, Frankfurt am Main 1999.

T. *Viehweg*, Topik und Jurisprudenz. München 1974.

S. *Vietta*, Der europäische Roman der Moderne, München 2007.

W. Graf *Vitzthum* (Hrsg.), *Europäischer Föderalismus : supranationaler, subnationaler und multiethnischer Föderalismus in Europa*, Berlin 2000.

S. *Vogel*, *Grexit: Das Scheitern der europäischen Idee*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 6/2015.

K. *Vogelsang*, *Die Neuregelung zur sog. „Auschwitzlüge“ - Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit oder „widerliche Aufrechnung“*, in: *NJW* 1985, S. 2387-2389.

M. T. *Vogt* (Hrsg.), *Bedingungen europäischer Solidarität*, Frankfurt am Main 2009.

K *Volke* (Hrsg.), *Intervention Kultur : von der Kraft kulturellen Handelns*, Wiesbaden 2010.

U. *Volkman*: *Setzt Demokratie den Staat voraus?*, *AöR* 127 (2002), S. 575-611.

U. *Volkman*, *Kultur im Verfassungsstaat*, *DVBl.* 2005, S. 1061 ff.

U. *Volkman*: *Solidarität. Programm und Prinzip der Verfassung*, Tübingen 1998.

J. *Vollmeyer*, *Der Staat als Rechtsordnung : Hans Kelsens Identitätsthese und ihre Bedeutung für den europäischen Konstitutionalisierungsprozess*, Baden-Baden 2011.

H. *Vorländer* (Hrsg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden 2002.

H. *Vorländer*, *Verfassungs-Kultur : Staat, Europa und pluralistische Gesellschaft* bei Peter Häberle, Ooyen, Robert Chr. van (Herausgeber), Baden-Baden 2016.

W

C. *Wagenbauer*, Auf dem Weg zur Bildungs- und Kulturgemeinschaft, in: A. Randelzhofer/R. Scholz/D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für E. Grabitz, S. 851 ff.; München 1995.

H.-J. *Wagner*/ T. *Eger*, Europäische Integration : Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik, München 2014.

C. *Wagnsonner* (Hg.), Vom "christlichen Abendland" zum "Europa der vielen Religionen" : Beiträge zum gleichnamigen Studientag des Instituts für Religion und Frieden, der Kontaktstelle für Weltreligionen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Forschungsplattform Religion and Transformation in Contemporary European Society der Universität Wien am 11. Mai 2011 in der Diplomatischen Akademie in Wien, Institut für Religion und Frieden, Wien : Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - BMLVS, 2012.

C. *Waldhoff*: Verfassungsjubiläen – Gedanken zur Verfassungskultur aus Anlass des 70. Jahrestags des Grundgesetzes (NJW 2019, 1553).

H. *de Wall*, in: T. Meder / W. *Brechmann* (Hrsg.), Bayerische Verfassung, 5. Aufl., München 2014.

N. *Walter*/ W. *Becker*, Europa : warum unser Kontinent es wert ist, dass wir um ihn kämpfen, Frankfurt am Main 2011.

M. *Walzer*/ J. *Casanova*, Das Europa der Religionen, Frankfurt am Main 1994.

D *Wawra* (Hrsg.), European Studies - interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich, Frankfurt am Main 2013.

A. *Weber*, Europäische Verfassungsvergleichung : ein Studienbuch, München 2010.

M. *Weber*, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., Tübingen 1988, S.146-214.

- M. *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflagen, Studienausgabe, Tübingen 2002.
- R. H. *Weber*, *Kulturquoten im Rundfunk*, Baden-Baden 2006.
- H. *Weber*, *Religionsrecht und Religionspolitik der EU*, NVwZ 2011, 1485 (1486).
- S. *Weber*,; *Culture as Sign/Signifier/Signifying*. In: Ludwig Jäger, Werner Holly, Peter Krapp, Samuel Weber, Simone Heekeren (Hg.): *Sprache – Kultur – Kommunikation*. Ein internationales Handbuch zu Linguistik als Kulturwissenschaft, Berlin 2016, 112–117.
- B. *Weck*, *Verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme öffentlicher Kunstförderung aus wirklichkeitswissenschaftlicher Perspektive*, Berlin 2001.
- J. *Wedl* (Hrsg.), *Selbstbilder - Fremdbilder - Nationenbilder*, Berlin 2007.
- B. *Wehinger* (Hrsg.), *Aufklärung zwischen Nationalkultur und Universalismus*, [Forschungszentrum Europäische Aufklärung], Laatzten 2007.
- A. M. *Weidemann*, *Die Bedeutung der Querschnittsklauseln für die Kompetenzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft : eine Untersuchung aus deutscher Sicht*, Frankfurt am Main 2009.
- D. *Weidinger*, *Nation - Nationalismus - nationale Identität*, Bonn 1998.
- F. E. *Weinert*, *Gedächtnis*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Hrsg. v.J. Ritter u.a. Bd. 3, Basel-Stuttgart 1974, Sp. 35-42.
- W. *Welsch*, *Transkulturalität. Zwischen Globalisierung und Partikularisierung*, in: *Interkulturalität. Grundprobleme der Kulturbegegnung*. Mainzer Universitätsgespräche Sommersemester 1998, hg. von ANDREAS CESANA, Mainz 1999, S. 45-72.

G. *Werle*, Rückwirkungsverbot und Staatskriminalität, in: NJW 2001, S. 3001 3008.

U. *Wesel*, Die Hüter der Verfassung : das Bundesverfassungsgericht, seine Geschichte, seine Leistungen und seine Krisen, Frankfurt am Main 1996.

D. *Willoweit*, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003.

U. *Wischermann* (Hrsg.), Medien - Diversität - Ungleichheit : zur medialen Konstruktion sozialer Differenz, Wiesbaden 2008.

G. *Welz* (Hrsg.), Projekte der Europäisierung : Kulturanthropologische Forschungsperspektiven, Frankfurt am Main 2009.

H. *Welzer*, Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung, München 2002.

H. *Welzer*, N. *Bašić*, Der Krieg der Erinnerung : Holocaust, Kollaboration und Widerstand im europäischen Gedächtnis, Frankfurt am Main 2007.

B. *Wemmer*, Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrages : eine Analyse der Art. 128 EGV und Art. 92 Abs. 3 lit. d) EGV, Frankfurt am Main 1996.

B. *Westle* (Hrsg.), Politische Kultur : eine Einführung, Baden-Baden 2009.

R. *Wichard*, Europäische Identität : Nationen, Kulturen, Bildung ; Dokumentation eines internationalen wissenschaftlichen Symposiums vom 26. bis 29. September 2007 in der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main, Stiftung Haus der Action 365., Frankfurt am Main 2008.

A. *Wiehl*, Mythos europäische Identität : regionale, nationale und europäische Identitäten in deutschen und französischen Fernsehnachrichten, Münster 2012.

A. J. *Wiesand*, Kunst ohne Grenzen? : Studien zur Kulturpolitik, kulturelle Identität und Freizügigkeit in Europa, Köln 1987.

A. *Wilden*, Die Konstruktion von Fremdheit : eine interaktionistisch-konstruktivistische Perspektive, Münster 2013.

A. *Wildemann* (Hrsg.), Sprachen und Identitäten, Innsbruck 2013.

A. *Wilkens* (Hg.), Wir sind auf dem richtigen Weg : Willy Brandt und die europäische Einigung, Bonn 2010.

Carsten *Winter* ... (Hrsg.), Medienidentitäten : Identität im Kontext von Globalisierung und Medienkultur, Köln : Halem, 2003

A. *Wirsching*, Der Preis der Freiheit : Geschichte Europas in unserer Zeit ; [mit ... 10 Tabellen], München 2012.

T. *Wischmeyer*, Nationale Identität und Verfassungsidentität. Schutzgehalte, Instrumente, Perspektiven, AöR 140, 2015, S. 415.

J. *Witt*, Internet-Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Berlin 2007.

B. C. *Witte*, in: H. Timmermann/H. D. Metz (Hrsg.), Festschrift für A. Krause, 2000, S. 191 ff.

M. *Wittinger*, Der Europarat: Die Entwicklung seines Rechts und der "europäischen Verfassungswerte", Baden-Baden 2005.

C. *Wöhst*, Das Konzept der Neutralität im politischen Liberalismus : Potentiale einer umstrittenen Idee, Frankfurt am Main 2011.

C. *Wolf*, Der Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Frankfurt am Main 2010.

G. *Wunberg* (Hrsg.), Pluralität : eine interdisziplinäre Annäherung ; Festschrift für Moritz Csáky, Wien 1996.

XYZ

F. A. *Yates*, Gedächtnis und Erinnern, Weinheim 2001.

R. *Zaczyk*, Selbstsein und Recht : eine rechtsphilosophische Untersuchung / Recht als Kultur, Käte-Hamburger-Kolleg, Frankfurt am Main 2014.

A. *Zellentin*, “Der Philosophische Neutralitätsbegriff Und Die Kopftuchdebatte.” ARSP: Archiv Für Rechts- Und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy, vol. 100, no. 3, 2014, S. 347–365.

R. *Zippelius*/ T. *Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht : ein Studienbuch, 32. Aufl. des von Theodor Maunz begr. Werkes, München 2008.

M. *Zuleeg*: Zusammenhalt durch Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Europäischen Union, JöR 51 (2003), S. 81-96.

M. *Zuleeg*, Eine Verfassung für ein Europa mit 25 Mitgliedstaaten : Vielfalt und Einheit zugleich, Baden-Baden 2005.

M. *Zuleeg* (Hrsg.), Die neue Verfassung der Europäischen Union, Baden-Baden 2006.

M. *Zürn*, Internationale Institutionen und nichtstaatliche Akteure in der Global Governance, APuZ, APuZ, 34-35 (2010) 490.

Zeitschriften (allgemein)

AfP : Zeitschrift für das gesamte Medienrecht : Archiv für Presserecht, Köln : O. Schmidt, 1996-

Archiv des öffentlichen Rechts – AöR, Tübingen : Mohr, 1911-

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie : ARSP = Archives for philosophy of law and social philosophy = Archives de philosophie du droit et de philosophie sociale / hrsg. im Auftr. d. Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie.

Aus Politik und Zeitgeschichte : APuZ / hrsg. von der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn : Bundeszentrale für Politische Bildung, 1953-

Bayerische Verwaltungsblätter : BayVBl ; Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung, München : Boorberg, 1925-

Deutsches Verwaltungsblatt : DVBL / Hrsg. Kurt Blaum [u.a.], Köln : Heymanns, 1950-

Die öffentliche Verwaltung : DÖV ; Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, Stuttgart [u.a.] : Kohlhammer, 1948-

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht : EuZW = European journal of business law = Revue européenne de droit économique, München; Frankfurt, M. : Beck, 1990-

Europarecht : EuR, München; Berlin : Beck, 2000-

Juristenzeitung : JZ, Tübingen : Mohr Siebeck, 1951-

Kulturpolitische Mitteilungen : Zeitschrift für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Bonn : Kulturpolitische Gesellschaft, 1977-

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht : NVwZ, München ; Frankfurt, Main : Beck, 1982-

Recht der Jugend und des Bildungswesens : RdJB ; Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung, Baden-Baden 1968-

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer : VVDStRL , Berlin ; Boston, Mass. : De Gruyter, 1924-

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht : ZaöRV = Heidelberg journal of international law Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht München : Beck, 1929-

Zeitschrift für europarechtliche Studien : ZEus / Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Sektion Rechtswissenschaft, Baden-Baden 1998.

Zeitschrift für Kulturphilosophie, Hamburg : Meiner, 2007-

Zeitschrift für Religionskunde = Revue de didactique des sciences des religions (ZfRG) Freiburg, 2015-

Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH), Köln : Luchterhand, eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland, 1997-

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht : ZUM, Baden-Baden 1990-

Gerichtsscheidungen

BVerfGE 7, 198 – Lüth (1958).
BVerfGE 12, 205 – 1. Rundfunkentscheidung-
BVerfGE 19, 206 – Kirchenbausteuer.
BVerfGE 22, 180 – Jugendhilfe (1967)
BVerfGE 24, 236 – Aktion Rumpelkammer.
BVerfGE 30, 415 – Mitgliedschaftsrecht.
BVerfGE 33, 23 – Eidesverweigerung aus Glaubensgründen.
BVerfGE 34, 9 – Besoldung.
BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag.
BVerfGE 36, 320 – Hamburgisches Pressegesetz.
BVerfGE 36, 342 – Niedersächsisches Landesbesoldungsgesetz.
BVerfGE 41, 29 – Simultanschule.
BVerfGE 72, 330 – Finanzausgleich I.
BVerfGE 77, 137 – Staatsangehörigkeit.
BVerfGE 89, 155 – Maastricht.
BVerfGE 93,1 – Kruzifix.
BVerfGE 108, 282 – Kopftuch.
BVerfGE 123, 267 – Lissabon.
BVerfG, EuGH-Vorlage vom 14. Januar 2014 – 2 BvE 13/13.

EuGH, verb. Rs. 3/76, 4/76 und 6/76 (Kramer).
EuGH, Rs. 8/55 (Fédération Charbonnière de Belgique/Hohe Behörde).
EuGH, Rs. 11/95 (Kabelweiterverbreitung).
EuGH, Rs. 20/59 (Italien/Hohe Behörde).
EuGH, Rs. 22/70 (Kommission/Rat) AETR-Urteil.
EuGH, Rs. 25/59 (Niederlande/Hohe Behörde).
EuGH, Rs. 26/78 (Viola).
EuGH, Rs. 42/97 (Parlament/Rat).
EuGH, Rs. 67/98 (Zenatti).
EuGH, Rs. 85/94 (Groupement des Producteurs).
EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal).

EuGH, Rs. 165/87 (Kommission/Rat).
EuGH, Rs. 169/07 (Hartlauer).
EuGH, Rs. 176/03 (Kommission/Rat).
EuGH, Rs. 203/80 (Casati).
EuGH, Rs. 226/97 (Lemmens).
EuGH, Rs. 233/94 (Deutschland/Rat).
EuGH, Rs. 243/01 (Gambelli).
EuGH, verb. Rs. 281/85, 283/85–285/85 und 287/85 (Deutschland u. a./Kommission).
EuGH, Rs. 338/04 (Placanica).
EuGH, Rs. 376/98 (Tabakwerberichtlinie).
EuGH, Rs. 531/07 (LIBRO).

Amtsblätter der Europäischen Union:

ABl. 1986 C 320, 1, Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister v. 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes.

ABl. 1991 C 284, 17, Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Bau-
denkmälern.

ABl. 1992 C 336, 1, Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom
12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft.

ABl. 1993 C 288, 13, Antwort der Kommission auf die Anfrage des Abgeordneten Kostopoulos.

ABl. 1995 C 145, 36 - Antwort der Kommission auf die Anfrage des Abgeordneten Raffarin.

ABl. 2001 C 73, 3 Rn. 1 - Entschließung des Rates v. 12. Februar 2001 zu den einzelstaatli-
chen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor.

ABl. 2001 C 320, 5 Rn. 26 Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“.

